

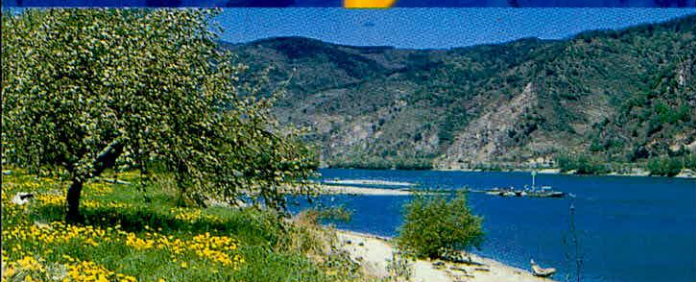
# EU-Regionalpolitik

Europäischer Fonds für Regionale Entwicklung  
Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für  
die Landwirtschaft – Abteilung Ausrichtung  
Europäischer Sozialfonds

## Ziel 5b Niederösterreich

Einheitliches  
Programmplanungsdokument  
1995-1999

N° ARINCO: 95AT06002





# EU-Regionalpolitik

**Europäischer Fonds für Regionale Entwicklung  
Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für  
die Landwirtschaft – Abteilung Ausrichtung  
Europäischer Sozialfonds**

## Ziel 5b Niederösterreich

**Einheitliches  
Programmplanungsdokument  
1995-1999**

**N° ARINCO: 95AT06002**

### **Impressum**

Medieninhaber und Herausgeber: Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Abteilung R/2 – Geschäftsstelle für EU-Regionalpolitik, A - 1040 Wien, Operngasse 21 (Tel. 0222/53110/4225, Fax-DW 4170). Inhalt: Dr. Wolfgang Schwarz, Mag. Barbara Komarek. Produktionsleitung: Mag. Vera Maria Streller. Grafische Gestaltung: Peter Fleischhacker. Druck: Gugler/Melk. Gedruckt auf 100% Recyclingpapier, chlorfrei gebleicht.

Diese Broschüre wurde vom Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung der Europäischen Union kofinanziert.



# Inhalt

<b>Einleitung</b> .....	3	<b>Kapitel 4</b>	
<b>Kapitel 1</b>		<b>Finanzpläne und Additionalität</b> .....	65
<b>Regionale Ausgangssituation</b> .....	4	4.1 Gesamtübersicht und Jahrestabellen .....	65
1.1 Charakterisierung der Raumstruktur .....	4	4.2 Programmabwicklung .....	66
1.2 Regionalwirtschaftliche Analyse, Stärken und Schwächen .....	9	4.3 Einrichtung von Begleitausschüssen .....	67
1.3 Zustand der Umwelt .....	19	4.4 Finanzkontrolle gemäß VO 2082/93, Art. 23 Abs. 1 .....	70
1.4 Analyse der Auswirkungen der EU-Integration und der Ostöffnung .....	26	4.5 Nachweis der Additionalität .....	
<b>Kapitel 2</b>		<b>Kapitel 5</b>	
<b>Regionale Entwicklungsstrategie</b> .....	28	<b>Allgemeine Bestimmungen</b> .....	71
2.1 Strategische Ziele für die Regionalentwicklung insgesamt .....	28	5.1 Durchführung des Einheitlichen Programmplanungsdokumentes (EPPD) .....	71
2.2 Regionalwirtschaftliche Ziele für wichtige Aktivitätsbereiche .....	29	5.2 Vereinbarkeit mit den Gemeinschaftspolitiken .....	73
2.3 Sektorübergreifende Regionalentwicklung, Regionalmanagement .....	31	5.3 Vorschriften für die finanzielle Abwicklung der Interventionen .....	75
2.4 Grundzüge der bisherigen Regionalpolitik .....	32	<b>Anhang 1</b>	
2.5 Der Zusammenhang mit den Gemeinschaftsinitiativen der EU .....	34	<b>Förderrichtlinien</b> .....	80
<b>Kapitel 3</b>		<b>Anhang 2</b>	
<b>Operationelles Programm</b> .....	35	<b>Entscheidung der Kommission</b> .....	84
3.1 Prioritätsachse I (EAGFL-A – Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft – Abteilung Ausrichtung) Diversifizierung, Neuausrichtung und Anpassung der Land- und Forstwirtschaft und des ländlichen Raumes.....	35		
3.2 Prioritätsachse II (EFRE – Europäischer Fonds für Regionale Entwicklung) Entwicklung und Diversifizierung der Außerlandwirtschaftlichen Sektoren .....	45		
3.3 Prioritätsachse III (ESF – Europäischer Sozialfonds) Entwicklung der Humanressourcen.....	58		



# Einleitung

**D**as vorliegende „Programm für die Entwicklung und Strukturanpassung des ländlichen Raumes in Niederösterreich“ dient der Verwirklichung des im Rahmen der Politik der Gemeinschaft vorrangigen Zieles gemäß Artikel 1 Z. 5b der Verordnung (EWG) Nr. 2081/93 des Rates vom 20. Juli 1993:

„Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes durch Erleichterung der Entwicklung und der Strukturanpassung der ländlichen Gebiete“.

Die für dieses Programm erforderlichen Angaben werden gemäß Artikel 5 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2082/93 hiermit in einem einzigen Dokument für die Programmplanung vorgelegt.

Das Programmgebiet ist mit Entscheidung der Kommission vom 17. Februar 1995 als förderwürdig anerkannt worden.

Das vorliegende Programm wurde unter Federführung des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung, Abteilung R/2-Geschäftsstelle des Landes Niederösterreich für EU-Regionalpolitik verfaßt (Abschnitte 1 und 2: Dr. Wolfgang Schwarz, Abschnitte 3 und 4: Mag. Barbara Komarek, in Zusammenarbeit mit den Förderstellen und regionalen Entwicklungsgesellschaften). Die Koordinierung des Programmes auf Bundesebene oblag dem Bundeskanzleramt, Abteilung IV/4.



# Regionale Ausgangssituation

## 1.1. Charakterisierung der Raumstruktur

### Vorbemerkung

Das Bundesland Niederösterreich besteht mit Ausnahme eines schmalen (bereits in Niederösterreich liegenden) Agglomerationsrandes von Wien, des Raumes St. Pölten, der erst 1986 ernannten Landeshauptstadt, und einiger Industriegebiete im Südosten des Landes (Ziel 2-Gebiete) größtenteils aus „ländlichem Raum“. Der überwiegende Teil dieser Gebietskategorie in Niederösterreich gehört zu den lagemäßig und/oder strukturell besonders benachteiligten Räumen Österreichs. Unter Zugrundelegung der von der EU vorgegebenen Regionalindikatoren wurden diese Landesteile daher als Ziel 5b-Gebiete eingestuft.

Teile des niederösterreichischen Ziel 5b-Raumes befinden sich nicht zuletzt infolge einer konsequenten Regionalpolitik nach der Abwanderungswelle der 50er und 60er Jahre in einem langsamen Aufhol- und Konsolidierungsprozeß. In anderen Teilgebieten sind noch besondere exogene Impulse notwendig, um dort eine von regionaler Eigeninitiative getragene, hinreichend dynamische Entwicklung in Gang zu setzen. Mit Hilfe einer von der EU inhaltlich mitgetragenen und finanziell unterstützten Regionalpolitik sollte es jedenfalls gelingen, eine nachhaltige Verbesserung der regionalwirtschaftlichen Situation und der Lebensqualität in den Ziel 5b-Gebieten Niederösterreichs zu erreichen. Dieses regionale Entwicklungsprogramm soll eine wichtige Grundlage zur Erreichung dieses Zieles sein.

### 1.1.1. Größe, Abgrenzung, Lage im Großraum und Erreichbarkeitsverhältnisse

Der regionale Geltungsbereich dieses Programmes umfaßt die in Niederösterreich liegenden EUROSTAT-NUTS 3-Regionen Mostviertel-Eisenwurzen, Waldviertel und Weinviertel zur Gänze sowie Teile der Regionen Niederösterreich-Süd (Teilgebiete Bucklige Welt, Schneebergland, Traisental) und St. Pölten (Teilgebiet Pielachtal). Die Abgrenzung des niederösterreichischen Ziel 5b-Raumes und

die Zuordnung der einzelnen Gemeinden bzw. anderer administrativer Raumeinheiten geht aus beiliegender Karte (Abbildung 1) hervor. Die beiden Stadtgemeinden Amstetten (21.972 Einwohner) und Krems an der Donau (22.766 Einwohner), die zwei mit Abstand größten Städte innerhalb des Ziel 5b-Raumes, sind nur teilweise, nämlich zu 30% ihrer Einwohnerzahl, Ziel 5b-Gebiet, welches jedoch die für Förderungen relevanten landwirtschaftlichen Bereiche, Betriebsansiedlungszonen u. dgl. in diesen Städten umfaßt.

Das Programmgebiet hat eine Fläche von 12.548 km<sup>2</sup> (65,4% des Landesgebietes) und – bereits abzüglich 31.316 Einwohner in den überwiegend als Wohngebiet genutzten Teilen von Amstetten und Krems – 617.912 Einwohner (Volkszählung 1991). 41,9% der Bevölkerung Niederösterreichs leben somit in den Ziel 5b-Gebieten (zum Vergleich: 9,5% in den Ziel 2-Gebieten). Die Bevölkerungsdichte im Ziel 5b-Raum liegt bei nur 49 Einwohnern je km<sup>2</sup> (Niederösterreich: 77, Österreich: 93).

Innerhalb Österreichs grenzt im Süden und Westen das Programmgebiet an das Ziel 1-Gebiet Burgenland, die Ziel 2-Gebiete Niederösterreich-Süd, Östliche Obersteiermark, Liezen-Ost (Steiermark) und Region Steyr (Oberösterreich) sowie die Ziel 5b-Gebiete Oststeiermark und Mühlviertel (Oberösterreich). Der Nordabschnitt des Ziel 5b-Raumes grenzt unmittelbar an die beiden Reformstaaten Tschechische Republik und Slowakei. Rund 90% der 414 km langen Grenze zwischen Niederösterreich und diesen beiden Nachbarstaaten – gleichzeitig eine Außengrenze der EU – verlaufen entlang der nördlichen Ziel 5b-Gebiete.

Die Lage der einzelnen niederösterreichischen Ziel 5b-Gebiete im Großraum und damit ihr exogen bestimmtes regionalwirtschaftliches Entwicklungspotential wird ganz entscheidend durch drei Komponenten bestimmt:

- die Nachbarschaft zu den postkommunistischen Reformstaaten
- die Lage und die Verkehrsverbindungen zu den wirtschaftlichen Kernräumen der EU
- die Erreichbarkeitsrelationen zu den nächstgelegenen inländischen Zentren, insbesondere Wien, Linz, St. Pölten und Wiener Neustadt.

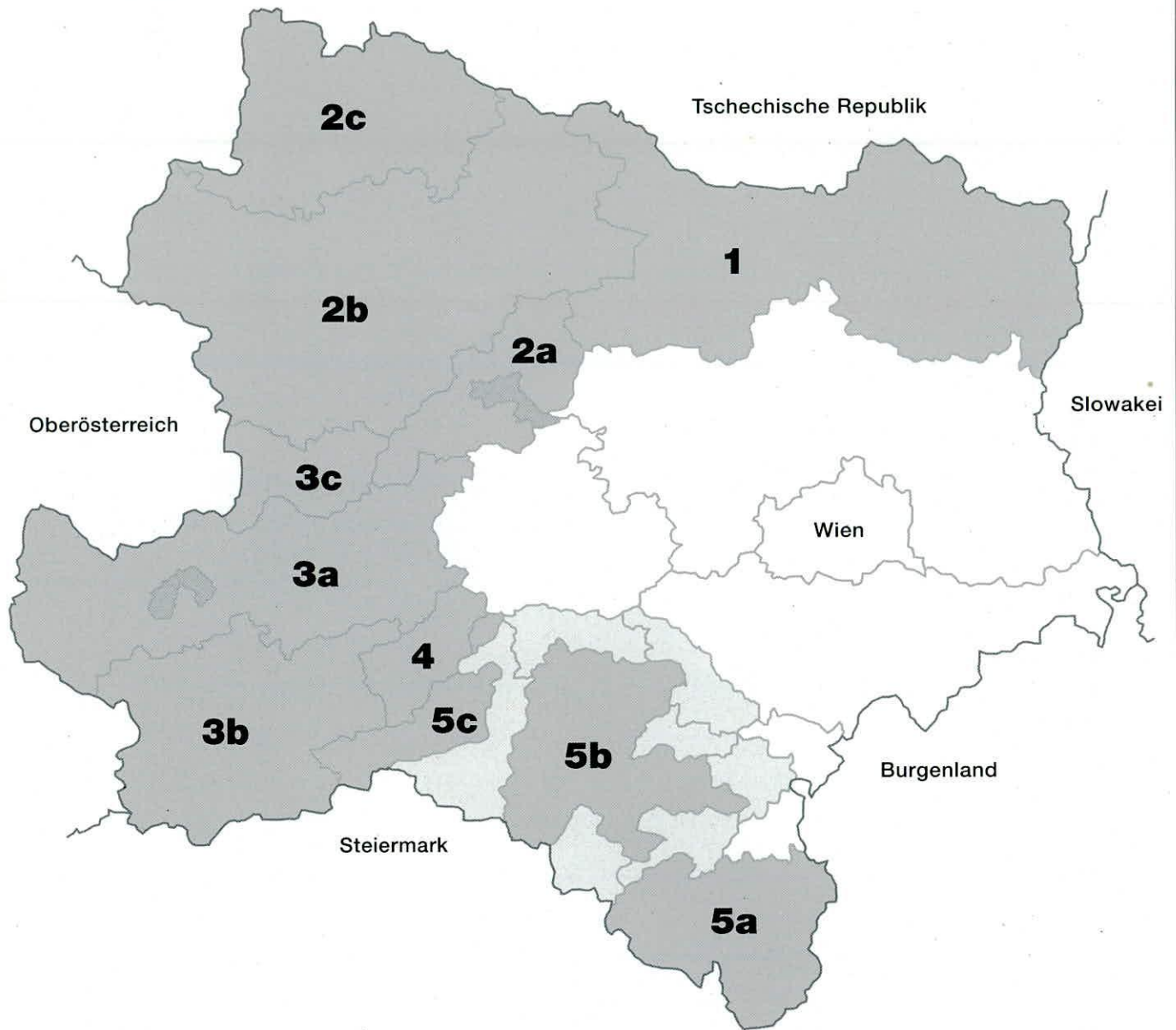
Durch die Öffnung der Ostgrenzen im Jahre 1989 und die im vollen Gang befindliche politische und wirtschaftliche Liberalisierung in den postkommunistischen Reformstaaten ist die gesamte Ost-Region (= NUTS 1-Region Ostösterreich: Länder Wien, Niederösterreich, Burgenland) von einer Randlage innerhalb des marktwirtschaftlich orientierten Europa wieder (wie schon zur Zeit der Donau-Monarchie) in eine zentrale geographische Position innerhalb eines sich neu formierenden Mitteleuropa gerückt.

Vor allem die direkt angrenzenden nördlichen Teile des Ziel 5b-Raumes, welche über vier Jahrzehnte hinweg durch eine undurchlässige „tote Grenze“ von ihren ehemaligen Anrainergebieten abgeschnitten waren, werden in Zukunft von dieser Ostöffnung profitieren (Zusammenarbeit auf wirtschaftlichem, touristischem, schulischem und kulturellem Gebiet sowie in den Bereichen Raumplanung, Natur- und Umweltschutz, Zusammenwachsen und gegenseitige Ergänzung der Arbeitsmärkte, Herstellung leistungsfähiger Verkehrsver-



**Abbildung 1: Regionalförderung gemäß EU-Strukturfonds  
Ziel 5b-Gebiete in Niederösterreich**

- Ziel 5b-Gebiete
- teilweise Ziel 5b-Gebiete:  
Stadtgemeinde Amstetten,  
Statutarstadt Krems a. d. Donau
- Ziel 2-Gebiete



**NUTS 3-Region**  
(nur Ziel 5b-Gebiete)

Teilgebiet:

- 1 Weinviertel
- 2 Waldviertel
- 2a Raum Krems – Wachau
- 2b Waldviertel – Agrargebiet

- 2c Waldviertel – Industriegebiet
- 3 Mostviertel – Eisenwurzen
- 3a Alpenvorland – Donautal
- 3b Eisenwurzen – Ötscherland
- 3c Südliches Weinviertel
- 4 St. Pölten – Pielachtal
- 5 Niederösterreich-Süd

- 5a Bucklige Welt
  - 5b Schneebergland
  - 5c Traisental
- Die Teilgebiete 3b, 4 und 5c bilden das Westliche Kalkalpengebiet, das Teilgebiet 5b ist das Östliche Kalkalpengebiet.

*Quelle: W. Schwarz, L. Cerny; Amt d. NÖ Landesregierung,  
Abt. R/2 – Geschäftsstelle für EU-Regionalpolitik; 1995*



bindungen, Belegung des Einzelhandels in grenznahen Zentralen Orten usw.). Umgekehrt sind gerade diese Regionen von den negativen Folgewirkungen der Grenzöffnung weitaus stärker betroffen als andere Räume (Abwanderung oder Teilverlagerung von Betrieben in die ostmitteleuropäischen Niedriglohnländer, Vervielfachung des Transitverkehrs usw.).

Durch seine relative Westlage innerhalb der Länderregion Wien-Niederösterreich-Burgenland (NUTS 1-Region Ost-Österreich) hat der Kernraum des Mostviertels (Teilgebiet Alpenvorland-Donautal) komparative Standortvorteile im Hinblick auf die Wirtschaftsbeziehungen zu den „alten“ EU-Staaten, verglichen mit den übrigen Teilen des niederösterreichischen Ziel 5b-Raumes. Die Entfernung des am weitesten im Westen gelegenen Standortraumes St. Valentin-Ennschafengebiet zur Grenze nach Deutschland bei Salzburg beträgt nur 150 km (Straßenkilometer). Unterstützt wird der spezifische Lagebonus dieses Teilraumes durch eine hochrangige, räumlich gebündelte Verkehrsinfrastruktur (Westbahn, Westautobahn A 1, Rhein-Main-Donau-Großschiffahrtsstraße mit Hafenanlagen an der Ennsmündung und in Krems). – Die übrigen Teile des Ziel 5b-Gebietes befinden sich in einer signifikant ungünstigeren Position gegenüber den westeuropäischen Markt-, Innovations- und Entscheidungszentren, zumal auch ihre Verkehrsverbindungen dorthin suboptimal sind.

Auch hinsichtlich der Zugänglichkeit der maßgeblichen groß- und mittelstädtischen Zentren bestehen erhebliche Unterschiede und damit stark differenzierte regionalwirtschaftliche Entwicklungschancen (z. B. bezüglich Betriebsansiedlungen oder interindustriellen Lieferbeziehungen) innerhalb des Ziel 5b-Raumes. Von ganz entscheidender Bedeutung ist natürlich die Erreichbarkeit der Metropole Wien mit ihren 842.000 Arbeitsplätze (VZ 1991). Während ein kleiner Teil des Ziel 5b-Raumes noch innerhalb der Zone gerade noch zumutbarer Tagespendelentfernung zur Bundeshauptstadt liegt (Bezirkshauptorte Hollabrunn, Mistelbach je 52 km), weist der Großteil des Programmgebietes eine periphere Lage gegenüber Wien auf (Statutarstadt Waidhofen/Y. 152 km, Bezirkshauptort Gmünd 139 km). Die problematische Erreichbarkeit Wiens wird abgemildert, wenn wenigstens mittelgroße Zentren in zumutbarer Reichweite liegen, wie z. B. die beiden Landeshauptstädte Linz und St. Pölten oder die „Viertelshauptstädte“ Krems, Wiener Neustadt und Steyr.

Eine Gesamtbewertung der Lage- und Erreichbarkeitsverhältnisse sowie der überregionalen Verkehrsanbindung ergibt, daß nach wie vor der größte Teil des Waldviertels (Ausnahme: Raum Krems), die grenznahen Kleinregionen des Weinviertels und das Kalkalpengebiet (Eisenwurzen-Ötscherland, Schneebergland usw., siehe beiliegende Karte) periphere Gebiete darstellen und standortmäßig dementsprechend benachteiligt sind. – Langfristig könnten bei erfolgreicher Umstellung der Wirtschaft in den Reformstaaten allerdings die bisherigen Lagenachteile der Grenzregionen im nördlichen Niederösterreich schwinden und sich – eine entsprechende Kooperationsbereitschaft auf beiden Seiten vorausgesetzt – neue dynamische Austauschbeziehungen über die Grenze hinweg entwickeln. Die maßgeblichen Wirtschafts- und Wissenschaftszentren von Süd-Mähren, Brno/Brünn, und Süd-

Böhmen, Ceske Budějovice/Budweis, sind nur 54 bzw. 50 km von der niederösterreichischen Grenze entfernt.

### 1.1.2. Naturraum und Landschaftspotential

Neben den unterschiedlichen Lage- und Erreichbarkeitsrelationen bestimmt vor allem die naturräumliche Vielfalt die beträchtliche raumstrukturelle Differenzierung der niederösterreichischen Ziel 5b-Gebiete. Die naturräumlichen Gegebenheiten sind in erster Linie für die Land- und Fortwirtschaft sowie für den Bereich Erholung und Tourismus von entscheidender Bedeutung. In der Frühzeit der Industrialisierung hatten sie auch als Standortfaktor für die Sachgüterproduktion (Holzreichtum, Erzvorkommen, Wasserkräfte) noch einen hohen Stellenwert und sind insofern für die heutige Standortverteilung eines großen Teiles der Industrie im Programmgebiet verantwortlich gewesen (besonders Eisenwurzengebiet, Industriegebiet im nordwestlichen Waldviertel).

#### Vom naturräumlichen Aspekt gesehen gehören die niederösterreichischen Ziel 5b-Gebiete vier Großlandschaften an:

Großlandschaft	Region, Teilgebiet (vgl. Abb.1)
Alpenvorland	Alpenvorland, Donautal (Teil)
Karpatenvorland	Weinviertel
Böhmisches Massiv	Waldviertel (einschließlich Südliches Waldviertel), Donautal (Teil)
Alpenraum	Westliches und Östliches Kalkalpengebiet, Bucklige Welt

#### Alpenvorland und Donautal

Das Alpenvorland bildet einen rund 15-20 km schmalen Korridor zwischen dem Nordrand der Alpen und dem steil zur Donau abfallenden Südrand des Böhmisches Granit- und Gneis-Hochlandes. Es ist daher eine wichtige, von der Natur vorgegebene Verkehrsdurchgangslandschaft (Verkehrsachse Wien-Linz-Salzburg-München). Das kuppige bis sanftwellige Tertiärhügelland besitzt eine gute Ackerbau- und eine ausgezeichnete Grünlandeneignung (Großviehhaltung, Milchwirtschaft und Mostobstbau herrschen vor). Die weiten, ebenen Schotterfluren entlang der Hauptflüsse (Enns, Ybbs, Erlauf) eignen sich dagegen sehr gut für größere Betriebsansiedlungen.

Das Donautal mit seinem reizvollen Wechsel von Engen (Wachau, Strudengau) und Weitungen (Nibelungengau, Machland) bildet gerade innerhalb des Programmgebietes eine europaweit bekannte, einzigartige Kulturlandschaft (Klöster, Burgruinen, male- rische Städte und Winzerorte mit Terrassenweinkulturen, z. B. Krems, Dürnstein), prädestiniert für intensiven Tourismus internationalen Zuschnitts.

#### Karpatenvorland (Weinviertel)

Das Weinviertel ist ein weithin lößbedecktes Hügelland. Das pan- nonische sommerheiße Klima und die fruchtbaren Schwarzerden



bedingen eine sehr gute Weinbau- und beste Ackerbaueignung (Weizen, Gerste, Zuckerrüben). Ein Problem ist allerdings die Niederschlagsarmut und der Mangel an Trinkwasser in diesem ansonsten für die agrare Produktion begünstigten Raum. Der Mangel an industriell nutzbaren Naturressourcen, Agrarprodukte ausgenommen, hat in der Vergangenheit allerdings entscheidend dazu beigetragen, daß dieser Raum kaum industrialisiert worden ist und dort bis heute ein enormer Fehlbestand an außerlandwirtschaftlichen Erwerbsmöglichkeiten gegeben ist.

### **Böhmisches Massiv (Waldviertel)**

Ebenso wie das Karpatenvorland reicht auch das Böhmisches Massiv von Tschechien weit nach Österreich herein. Es ist ein flachwelliges bis kuppiges Granit-Gneis-Hochland (zumeist 500 bis 800m Höhe) mit podsoligen Böden, die sich für eine anspruchslose Grünland- und Ackerwirtschaft (Roggen, Hafer, Kartoffel) eignen. Die Landwirtschaft wird außerdem in diesem sehr winterkalten Gebiet durch die langandauernde Schneedecke und relativ kürzere Vegetationszeit beeinträchtigt. In den Hochlagen im Südwesten des Massivs dominiert die Forstnutzung, der durchschnittliche Waldanteil im Waldviertel (40%, vgl. Tabelle 4) liegt jedoch geringfügig unter dem gesamtösterreichischen Wert. Das Waldviertel zeichnet sich durch ein mildes Reizklima aus, seine südliche Randzone weist neben Oberkärnten und Teilen Tirols die längste Sonnenscheindauer Österreichs auf. Das landwirtschaftlich abwechslungsreiche, an Kulturgütern reiche und von größeren Städten unbelastete Gebiet eignet sich daher hervorragend für einen Erholungs-, Fitness- und Gesundheitstourismus (Moorheilbäder).

### **Alpenraum (Kalkalpengebiet, Bucklige Welt)**

Die Südhälfte der NUTS 3-Region Mostviertel-Eisenwurzen und nahezu das gesamte Ziel 5b-Gebiet der Region Niederösterreich-Süd gehört dem Alpenraum an. Geologisch, reliefmäßig, hydrologisch und ökologisch gesehen ist innerhalb dieses Großraumes eine klare Dreigliederung erkennbar:

Den Nordsaum bildet die schmale Flyschzone (Sandstein-Mittelgebirge), deren kalte Böden sich gut für die Grünlandnutzung (Milchviehhaltung) eignen. Daran schließt die ebenfalls Ost-West-verlaufende breite Zone der Niederösterreichisch-Steirischen Kalkalpen an. Mit ihrem Nebeneinander von mächtigen Hochplateaus mit Steilwänden (Schneeberg 2075m, Ötscher 1893m), waldreichen Mittelgebirgsrücken und romantischen Engtälern weisen sie eine besondere Tourismuseignung auf (Bergwandern, Klettern, Wintersport). Das dünnbesiedelte Gebiet trägt ein dichtes Waldkleid (Teilgebiet Schneebergland: 81% Waldanteil), bekannt ist der Naturpark „Ötscher-Tormauer“ mit dem größten Wildwassergebiet Österreichs und seinen mächtigen, naturbelassenen Wäldern. Neben der Forstnutzung erlauben das Steilrelief und die kargen Böden nur eine Grünlandwirtschaft, teilweise in Form saisonaler Hochgebirgsweide (Almen).

Die Bucklige Welt, im Südosten des Bundeslandes gelegen, ist ein wenig verkehrsdurchgängiges Kristallinmittelgebirge (600-800m) mit tief eingesenkten, waldreichen Tälern und einer

noch weitgehend intakten landwirtschaftlichen Nutzung der gewellten bis kuppigen Hochflächen (schlechte Acker-, mäßige Grünlandeignung). Das Gebiet gewinnt zunehmend an Bedeutung für Erholung und Zweitwohnsitze.

Zusammenfassend sei festgestellt, daß der niederösterreichische Ziel 5b-Raum über eine breite Vielfalt hinsichtlich seines naturräumlichen Potentials verfügt, welche sehr unterschiedliche regionalwirtschaftliche Nutzungsmöglichkeiten offeriert, umgekehrt aber oftmals auch erhebliche Einschränkungen des jeweiligen regionsspezifischen Entwicklungsspielraumes bewirkt. Bemerkenswert ist jedenfalls in dem verhältnismäßig dünn besiedelten Programmgebiet der hohe Anteil noch weitgehend intakter, naturnaher Landschaft, deren besondere Pflege ein vorrangiges Anliegen der bäuerlichen Landwirtschaft sein muß.

### **1.1.3. Bevölkerung**

Das Programmgebiet weist insgesamt eine verhältnismäßig geringe, für etliche europäische Ziel 5b-Gebiete durchaus typische Besiedlungs- und Bevölkerungsdichte auf (49 Einwohner je km<sup>2</sup>, 52 einschließlich der gesamten Stadtgebiete von Amstetten und Krems<sup>1</sup>). Nur in den Teilgebieten (vgl. Abb. 1) Krems-Wachau (110 Einwohner je km<sup>2</sup>) und Alpenvorland-Donautal (mit Amstetten als Zentrum: 100) wird die Dichtemarke von 100 erreicht bzw. überschritten. Extrem niedrig sind die Werte im Kalkalpengebiet innerhalb der NUTS 3-Region Niederösterreich-Süd (Traisental 16, Schneebergland 21), das zu den menschenleersten Landstrichen des gesamten Alpenraumes zählt. Die Bevölkerungsdichte in den Agrar- und Fernpendlergebieten Weinviertel, Waldviertel-Agrargebiet und Bucklige Welt bewegt sich zwischen den Werten 35 bis 51.

Insgesamt betrachtet ist der niederösterreichische Ziel 5b-Raum – erwartungsgemäß – ein Abwanderungsgebiet mit schrumpfender Bevölkerungszahl (1981–1991 – 0,8%). Innerhalb des Programmgebietes bestehen jedoch beträchtliche Unterschiede hinsichtlich der Bevölkerungsdynamik. Die regionale Spannweite reicht von 7,8% Zunahme bis – 5,8% Rückgang (vgl. Tabelle 1). Die demographische Entwicklung in den einzelnen Teilgebieten hängt im wesentlichen von 4 Einflußgrößen ab:

- die natürliche Bevölkerungsdynamik (Geburten-Sterbe-Bilanz)
- die Erwerbsmöglichkeiten in der Region
- die Erreichbarkeit und Pendelmöglichkeit von größeren regionsfernen Arbeitszentren
- der Wohn- und Freizeitwert der Region, welcher die einheimische Bevölkerung zum Bleiben (zusätzliches Motiv: „regionale Identität“) und Regionsfremde (vor allem Großstädter) zum Zuzug bewegt

<sup>1</sup> In den in diesem Programm enthaltenen Tabellen werden die beiden Städte Amstetten und Krems/Donau, die nur zu 30% ihrer Einwohner Ziel 5b-Gebiet sind, zur Gänze mitberücksichtigt, und zwar aus zwei Gründen: Erstens sind etliche Daten nur auf Gemeindeebene verfügbar und können auf noch kleinere Raumeinheiten nicht mehr plausibel disaggregiert werden. Zweitens macht es beispielsweise bei der statistischen Diagnose von regionaler Wirtschafts- und Arbeitsmarktproblemen wenig Sinn, die jeweils wichtigsten Arbeitsplatzzentren ihrer Region „auszublenden“, weil es dadurch zu statistisch extrem verzerrten Aussagen über die wirkliche Problemlage der Region von Amstetten und Krems kommen würde.



**Tabelle 1: Fläche und Bevölkerung**

NUTS 3-Region Teilgebiet	Fläche in km <sup>2</sup>	Wohnbevölkerung		Einwohner je km <sup>2</sup>	Veränderung der Wohnbevölkerung 1981-1991 in %		
		1981	1991		insge- samt	Geburten- bilanz	Wanderungs- bilanz
Weinviertel	2.412	126.029	121.957	51	- 3,2	- 4,5	1,3
Waldviertel	4.604	232.489	224.005	49	- 3,6	- 1,4	- 2,3
Raum Krems-Wachau	554	60.627	61.190	110	0,9	- 1,7	2,6
Waldviertel-Agrargebiet	2.897	106.896	101.625	35	- 4,9	- 0,1	- 4,9
Waldviertel-Industriegebiet	1.153	64.966	61.190	53	- 5,8	- 3,3	-2,5
Mostviertel-Eisenwurzen	3.355	225.112	230.425	69	2,4	3,3	- 1,0
Alpenvorland-Donautal	1.698	164.034	169.687	100	3,4	3,3	0,2
Eisenwurzen-Ötscherland	1.323	47.514	47.513	36	- 0,0	3,5	-3,5
Südl. Waldviertel	334	13.564	13.225	40	- 2,5	3,8	- 6,3
St. Pölten <sup>1</sup>	262	10.420	11.234	43	7,8	5,4	2,4
Pielachtal	262	10.420	11.234	43	7,8	5,4	2,4
Niederösterreich-Süd <sup>1</sup>	1.946	60.403	61.607	32	2,0	0,3	1,7
Bucklige Welt	749	37.139	38.446	51	3,5	1,8	1,7
Schneebergland	896	18.349	18.417	21	0,4	- 2,3	2,7
Traisental	301	4.915	4.744	16	- 3,5	- 2,0	- 1,5
<b>Ziel 5-Gebiete in Niederöst.</b>	<b>12.579</b>	<b>654.453</b>	<b>649.228</b>	<b>52</b>	<b>- 0,8</b>	<b>- 0,1</b>	<b>- 0,7</b>
<b>abzüglich 70% der Einwohner und 30% der Flächen von Amstetten und Krems/Donau</b>	<b>12.548</b>	<b>622.922</b>	<b>617.912</b>	<b>49</b>	<b>- 0,8</b>	<b>(keine Berechnung)</b>	

1) Die Angaben beziehen sich nur auf die Ziel 5b-Gebiete innerhalb dieser NUTS 3-Region.  
Daten: Volkszählungen 1981, 1991; BA f. Eich- und Vermessungswesen

Diese Bestimmungsgründe vermögen die oben angeführten regionalen Unterschiede recht gut zu erklären, es soll jedoch hier nicht im Detail darauf eingegangen werden. Die wichtige Komponente „Arbeit und Wirtschaft“ wird ohnehin im Abschnitt 1.2.1. noch ausführlich behandelt.

Hinzuweisen ist allerdings auf ein Phänomen, das in jüngerer Zeit vor allem in landwirtschaftlich attraktiven, jedoch nicht allzu abgelegenen Gebieten zu beobachten ist: Der Zuzug von regionsfremden Personen (z. T. Ruhestandssitze von Wienern) führt zu einer positiven Bevölkerungsbilanz, welche den Blick für die oftmals erheblichen Probleme der lokalen Wirtschaft und die ungünstige Arbeitsplatzsituation in einer solchen Region verstellt. Ein gutes Beispiel dafür bietet die Kleinregion Pielachtal, welche Zuwanderungsgebiet ist, aber zugleich den mit Abstand höchsten Anteil an Bergbauern im Ziel 5b-Raum aufweist.

Auffällig ist, dass das Waldviertel (ausgenommen Krems) und das Weinviertel so wie schon seit vielen Jahrzehnten an schrumpfenden Bevölkerungspotentialen leiden, wobei in zunehmendem Maß der starke Geburtenrückgang (Sterbeüberschuß) dafür verantwortlich ist. Umgekehrt stellt vor allem die Region Mostviertel-Eisenwurzen ein demographisch (noch) sehr „vitales“ Gebiet dar. Dies hat wachsende Arbeitskräftepotentiale für die regionale Wirtschaft zur Folge, bringt aber andererseits für diese Region das Dauerproblem mit sich, immer wieder eine überdurchschnittlich große Zahl von ins Erwerbsleben neu eintretenden jun-

gen Menschen mit Arbeitsplätzen versorgen zu müssen (siehe auch Abschnitt 1.2.1.).

#### 1.1.4. Raumgliederung des Ziel 5b-Gebietes

Die bisherigen raumstrukturellen Befunde haben gezeigt, daß der niederösterreichische Ziel 5b-Raum recht heterogen beschaffen ist. Zusätzliche Informationen bietet der folgende Hauptteil 1.2 über die regionalwirtschaftliche und Arbeitsmarktsituation. Es soll aber bereits an dieser Stelle die nötige räumliche Untergliederung des ausgedehnten Programmgebietes angeführt und begründet werden.

In der beigefügten Karte sind diese Raumeinheiten dargestellt, einschließlich der dazugehörigen Gemeinden, in der Kartenlegende sind ihre Bezeichnungen angegeben. Ausschlaggebend für diese Raumgliederung waren die in den Abschnitten 1 und 2 näher gekennzeichneten Merkmalskomplexe Lage im Großraum, Naturraum und Landschaft sowie Regionalwirtschaft und Arbeitsmarkt. Außerdem mußten bei der vorliegenden Regionalgliederung mitberücksichtigt werden:

- Gliederung Österreichs in NUTS-Regionen gemäß EUROSTAT, wobei für die hier vorgenommene Regionalgliederung die NUTS 3-Ebene relevant ist. 5 der insgesamt 7 in Niederösterreich liegenden NUTS 3-Regionen gehören zur Gänze oder teilweise der Gebietskategorie Ziel 5b an.
- Gliederung Niederösterreichs in die drei Fördergebiete des NÖ Wirtschaftsförderungs- und Strukturverbesserungsfonds. Dem



Förderungsgebiet 1 (mit der höchsten Förderungsintensität) gehören die Regionen bzw. Teilgebiete 1, 2b, 2c und 3c (vgl. Abbildung 1) an. Alle übrigen Ziel 5b-Gebiete zählen zum Förderungsgebiet 2, mit Ausnahme des Teilgebietes 4 sowie den 5 Gemeinden des Bezirkes Krems-Land, die südlich der Donau liegen (in der Karte nicht als eigenes Teilgebiet ausgewiesen).

Das Programmgebiet wird auf diese Weise in 11 regionale Einheiten mit jeweils spezifischer Raumstruktur und Problemlage untergliedert. Die Teilgebiete 3b, 4 und 5c können zum Westlichen Kalkalpengebiet zusammengefaßt werden. Im vorliegenden Text wurde und wird immer wieder auf diese Teilgebiete Bezug genommen. Eine nähere Beschreibung wird hier nicht vorgenommen, da ihre Charakterisierung in den einschlägigen „sektoralen“ Kapiteln (insbesondere 1.1.1., 1.1.2. und 1.2.1.) erfolgt und weitere statistische Details den Tabellen, welche Angaben über alle 11 regionalen Einheiten enthalten, zu entnehmen sind.

## 1.2. Regionalwirtschaftliche Analyse, Stärken und Schwächen

### 1.2.1. Regionale Wirtschaftsstruktur und Entwicklung der Beschäftigung

1991 (Volkszählung) bestanden im niederösterreichischen Ziel 5b-Raum 225.325 Arbeitsplätze, die sich auf die drei großen Wirtschaftssektoren aufteilen (siehe Tabelle 2a). Der räumliche und zeitliche Vergleich (Tabelle 2a) zeigt, daß in den Ziel 5b-Gebieten der Agrarbereich noch immer eine wichtige Erwerbsgrundlage bildet, vor allem dann, wenn zu den in Tabelle 2a aufscheinenden Beschäftigtenzahlen noch die zahlreichen Nebenerwerbslandwirte hinzugerechnet würden (Anteil der Nebenerwerbsbetriebe an allen Agrarbetrieben in den Ziel 5b-Gebieten: 53%) Bemerkenswert ist,

**Tabelle 2: Wirtschaftsstruktur**

NUTS 3-Region Teilgebiet	Arbeitsplätze			% - Anteil der Land- u. Forstwirtschaft	Arbeitsplätze Industrie u. Gewerbe	Dienstlei- stungen	Fremdenäch- tigungen je 100 Einwohner
	1981	1991	1981-91 in %				
Weinviertel	40.857	37.124	- 9,1	23	27	50	74
Waldviertel	89.650	86.643	- 3,4	19	33	48	614
Raum Krems-Wachau	25.489	25.104	- 1,5	11	31	58	769
Waldviertel-Agrargebiet	38.459	37.583	- 2,3	26	27	47	687
Waldviertel-Industriegebiet	25.702	23.956	- 6,8	16	46	38	338
Mostviertel-Eisenwurzen	82.194	83.149	1,2	17	40	43	390
Alpenvorland-Donautal	60.114	61.961	3,1	15	40	45	194
Eisenwurzen-Ötscherland	18.257	17.875	- 2,1	17	43	40	931
Südl. Waldviertel	3.823	3.313	- 13,3	38	25	37	949
St. Pölten <sup>1</sup>	2.964	2.810	- 5,2	30	31	39	280
Pielachtal	2.964	2.810	- 5,2	30	31	39	280
Niederösterreich Süd <sup>1</sup>	15.979	15.599	- 2,4	22	29	49	1.501
Bucklige Welt	10.275	10.088	- 1,8	22	30	48	1.296
Schneebergland	4.383	4.312	- 1,6	22	28	50	1.387
Traisental	1.321	1.199	- 9,2	22	21	57	3.632
<b>Ziel 5b-Gebiete</b>	<b>231.644</b>	<b>225.325</b>	<b>- 2,7</b>	<b>19</b>	<b>34</b>	<b>47</b>	<b>511</b>

1) Die Angaben beziehen sich nur auf die Ziel 5b-Gebiete innerhalb dieser NUTS 3-Region  
Daten: Volkszählungen 1981, 1991; Fremdenverkehr im Jahr 1994, ÖSTAT

**Tabelle 2a: Arbeitsplätze nach Wirtschaftssektoren in %**

Gebiet	Land- und Forst- wirtschaft <sup>1</sup>		Industrie und verarb. Gewerbe <sup>2</sup>		Dienst- leistungen	
	1981	1991	1981	1991	1981	1991
Ziel 5-Geb. NÖ	25,7	19,0	37,0	34,4	37,3	46,5
Niederösterreich	15,7	11,3	42,5	37,2	41,7	51,5
Österreich	8,8	6,2	40,5	35,0	50,6	58,8

1) nur hauptberuflich tätige Personen

2) einschließlich Bergbau, Energie, Bauwesen

Daten: Volkszählungen 1981, 1991



daß jedoch auch im ländlichen Raum wie im gesamten Bundesgebiet gerade in der Dekade 1981–1991 ein außerordentlicher „Dienstleistungsschub“ erfolgte und parallel dazu – ganz im Sinne der Wirtschaftssektoren–Theorie von Fourastié – ein starker Rückgang der agraren Erwerbstätigkeit einherging. Auffallend ist ferner, daß sich Industrie und Handwerk in den Ziel 5b-Gebieten besser behaupten konnten als im übrigen Niederösterreich (Problem der alten, rückläufigen Industrieregionen: Ziel 2-Gebiete in Niederösterreich-Süd) und auch im Gesamtstaat.

Die höchsten Agrarquoten weisen die beiden Kleinregionen Südliches Waldviertel (38%) und Pielachtal (30%) auf, aber auch die größeren Teilräume Weinviertel, Waldviertel-Agrargebiet und Niederösterreich-Süd haben Agraranteile, die noch deutlich über dem Ziel 5b-Durchschnitt liegen (vgl. Tabelle 2). Selbst die drei stark industriell geprägten Teilregionen Waldviertel-Industriegebiet, Eisenwurzen-Ötscherland und Alpenvorland-Donauland (Industriequoten 46, 43 und 40%) verfügen noch über eine beträchtliche landwirtschaftliche Erwerbsbasis, hingegen einen relativ schwach ausgebildeten tertiären Sektor. Der am komplettesten ausgestattete „Zentrale Ort“ des Ziel 5b-Raumes ist Krems an der Donau (Sitz der Donauuniversität). Neben dem Teilraum Krems-Wachau mit seinem intensiven Ausflugstourismus weisen nur die Fremdenverkehrsgebiete in Niederösterreich-Süd eine höhere Dienstleistungsbeschäftigung auf.

So wie schon in der fernen Vergangenheit hatten die niederösterreichischen Ziel 5b-Gebiete auch im Zeitraum 1981–1991 einen Verlust an Arbeitsplätzen zu beklagen. Der Abgang von 16.619 Stellen in der Land- und Forstwirtschaft (–27,9%) und von 7.960 im sekundären Sektor (–9,3%) konnten durch einen Zuwachs von immerhin 18.260 Arbeitsplätzen im Dienstleistungsbereich (+21,1%) nicht wettgemacht werden, sodaß sich insgesamt eine Verringerung um 6.319 (–2,7%) Arbeitsplätze ergab (zum Vergleich: Österreich +4,5%, Niederösterreich +3,2%).

Besonders massiv war der regionale Beschäftigungsrückgang im Weinviertel (–9,1%), im Waldviertler Industriegebiet (–6,8%) sowie in dem peripheren Agrargebiet Südliches Waldviertel (–13,3%) und dem rückläufigen Tourismusgebiet des oberen Traisentaales (Raum Annaberg-Mitterbach/Erlaufsee, –9,2%). Als einziger Teilraum erreicht lediglich die Zone Alpenvorland-Donauland eine Arbeitsplatzdynamik (+3,1%), die annähernd an das niederösterreichische, nicht aber an das gesamtösterreichische Wachstumstempo heranreicht.

### 1.2.2. Regionale Arbeitsmarktsituation

Der regionalen Arbeitskräftenachfrage (1991: 225.325 Arbeitsplätze) im Ziel 5b-Gebiet steht dort ein wesentlich größeres Angebot an 293.818 wohnhaften Berufstätigen gegenüber (Erwerbsquote 45,3% der Wohnbevölkerung), davon bezeichneten sich bei der Volkszählung 1991 10.717 Personen (3,6%) als arbeitslos (nicht zu ver-

**Tabelle 3: Arbeitsmarkt看bilanz, Pendelwanderung 1991**

NUTS 3-Region Teilgebiete	Arbeits- plätze	wohnhafte Berufs- tätige <sup>2</sup>	Arbeits- lose <sup>3</sup>	Pendler saldo <sup>4</sup>	% der wohnhaften Beschäftigten	
					Langzeit- tagespendler <sup>5</sup>	Nicht-Tages- pendler
Weinviertel	37.124	54.437	1.927	– 15.386	15,9	7,5
Waldviertel	86.643	102.450	4.151	– 11.611	3,7	9,1
Raum Krems-Wachau	25.104	28.090	1.194	– 1.792	8,9	7,3
Waldviertel-Agrargebiet	37.583	46.365	1.433	– 7.349	3,9	13,9
Waldviertel-Industriegebiet	23.956	27.950	1.524	– 2.470	1,6	11,9
Mostviertel-Eisenwurzen	83.149	104.467	3.281	– 18.037	4,0	10,3
Alpenvorland-Donauland	61.961	78.010	2.528	– 13.521	4,5	8,7
Eisenwurzen-Ötscherland	17.875	20.729	639	– 2.215	1,9	14,5
Südl. Waldviertel	3.313	5.728	114	– 2.301	4,8	18,0
St. Pölten <sup>1</sup>	2.810	5.026	127	– 2.089	6,9	10,2
Pielachtal	2.810	5.026	127	– 2.089	6,9	10,2
Niederösterreich Süd <sup>1</sup>	15.599	27.438	1.231	– 10.608	6,2	10,5
Bucklige Welt	10.088	17.101	716	– 6.297	6,6	10,9
Schneebergland	4.312	8.260	434	– 3.514	6,0	9,1
Traisental	1.199	2.077	81	– 797	3,0	12,4
<b>Ziel 5b</b>	<b>225.325</b>	<b>293.818</b>	<b>10.717</b>	<b>– 57.737</b>	<b>6,7</b>	<b>10,2</b>

1) Die Angaben beziehen sich nur auf die Ziel 5b-Gebiete innerhalb dieser NUTS 3-Region

2) wohnhafte Beschäftigte + Arbeitslose

3) Selbsteinschätzung bei den Volkszählungen, nicht identisch mit den amtlich „vorgemerkten Arbeitslosen“

4) Arbeitsplätze abzüglich wohnhafte Beschäftigte

5) Hinweg zur Arbeitsstätte über 1 Stunde

Daten: Volkszählung 1991



wechsellern mit den amtlich „vorgemerkten Arbeitslosen“ der offiziellen Arbeitslosenstatistik), sodaß ein Auspendlerüberschuß von 57.731 Beschäftigten gegeben war. Gemessen an der Zahl der wohnhaften Beschäftigten (ohne Arbeitslose) ergibt dies die enorme Quote von 20,4%, in Relation zum Arbeitsplatzangebot in der Region sogar eine solche von 25,6%!

Analysiert man die Arbeitsmarktsituation in den einzelnen Regionen und Teilgebieten des Ziel 5b-Gebietes, dann wird die ganze Beschäftigungsproblematik dieser benachteiligten ländlichen Gebiete evident: sämtliche Teilregionen, selbst jene der beiden größten Arbeits- und Einpendlerzentren Krems und Amstetten, weisen eine negative Arbeitsmarktbalanz auf (Tabelle 3). Besonders groß ist das Arbeitsplätzedefizit (= Pendlersaldo) in den wirtschaftsschwachen Teilgebieten Pielachtal und Südliches Waldviertel sowie in den Ziel 5b-Bereichen der Region Niederösterreich-Süd (je über 40% der wohnhaften Beschäftigten). Aber auch die hohen negativen Auspendlersalden in den Großräumen Weinviertel (30%), Waldviertel-Agrargebiete (16%) und Mostviertel-Eisenwurzen (18%) signalisieren dort außerordentliche Beschäftigungsprobleme.

Während die regionale Arbeitsplatzproblematik in den zu Wien näheren Teilen durch einen zeitraubenden Tagespendelverkehr in die Bundeshauptstadt kompensiert wird (Anteil der Langzeit-Tagespendler an den wohnhaften Beschäftigten: Weinviertel 15,9%, Raum Krems 8,9%), bleiben vielen Erwerbstätigen in den Ziel 5b-Regionen, die außerhalb der Tagespendelreichweite zu den großen Arbeitszentren liegen, nur die Alternativen Nicht-Tagespendelwanderung, Abwanderung oder Arbeitslosigkeit. Aus der Datenkonstellation ist ablesbar, daß in den peripheren Gebieten Niederösterreichs überwiegend die Möglichkeit des Fernpendelns als das „kleinere Übel“ gewählt wird. Aus Tabelle 3 ist ersichtlich, daß in 7 von den 11 Teilgebieten zweistellige Nichttagespendleranteile gegeben sind. Die höchsten Anteile: Südliches Waldviertel 18,0%, Eisenwurzen-Ötscherland 14,5%, Waldviertel-Agrargebiet 13,9%. Addiert man beide Problempendler-Kategorien, dann ist jedoch die Region Weinviertel jene mit dem höchsten Grad an Betroffenheit (23,4%). Aber auch für den gesamten Ziel 5b-Raum errechnet sich der überaus hohe, regionalpolitisch auf Dauer nicht vertretbare Anteil von 17% Problempendlern!

30.728 Erwerbstätige (10,9% der wohnhaften Beschäftigten) pendelten 1991 aus den Ziel 5b-Gebieten nach Wien, aus ganz Nie-

derösterreich waren es 143.361. Wenn der soeben dargestellten negativen regionalen Wirtschafts- und Arbeitmarktentwicklung durch eine betont dezentrale Entwicklungspolitik und eine Stärkung der notleidenden ländlichen Regionen nicht erfolgreich entgegengesteuert wird, dann droht Niederösterreich immer mehr zu einem Fernpendler-Bundesland in Richtung Wien zu werden, mit allen damit verbundenen negativen Folgen (Verkehrsüberlastung, Umweltbeeinträchtigung, Freizeiteinbuße, Verlust an „regionaler Identität“, „Passivisierung“ der Herkunftsregion durch „Entzug“ ihrer oft aktivsten Bewohner, Kaufkraftabflüsse in die großen Auspendlerzentren usw.).

Verglichen mit der Abwanderung und der massiven Fernpendelwanderung stellt die Arbeitslosigkeit im ländlichen Raum kein so gravierendes Problem dar, von einigen regionalen Ausnahmen abgesehen. Im Jahresdurchschnitt 1994 betrug die Arbeitslosenquote (Arbeitslose je 100 wohnhafte Berufstätige) im Programmgebiet 4,8% (Niederösterreich 5,0%, Österreich 5,8%). Relativ hoch ist die Arbeitslosigkeit in einigen stärker industrialisierten Teilregionen des Ziel 5b-Raumes: Bezirke Gmünd 8,2%, Waidhofen an der Thaya 7,0%, Neunkirchen 7,8%, Lilienfeld 6,8%.

Neben dem gravierenden quantitativen Arbeitsplätze-Fehlbestand in den strukturschwachen ländlichen Gebieten Niederösterreichs existieren auch Defizite qualitativer Art. Strukturiert man die Arbeitsplätze nach dem Merkmal „höchste abgeschlossene Schulbildung“ der Beschäftigten, dann ergibt sich das in Tabelle 3a beschriebene Bild.

Diesem ist zu entnehmen, daß in den ländlichen Gebieten mit ihrem geringen Besatz an Bürodienstleistungen („quartärer Sektor“) die Gruppe der Akademiker und Maturanten (zusammen 12,9%) innerhalb des Qualifikationsspektrums unterrepräsentiert ist (Österreich: 17,3%). Es ist aber immerhin bemerkenswert, daß mittlere Qualifikationen (Fachschule, Lehre), welche für Landwirte, Handwerker und Facharbeiter typisch sind, in den Ziel 5b-Gebieten breiter entwickelt sind (60,2%) als im nationalen Durchschnitt (54,0%). Es ist also keineswegs der Fall, daß im ländlichen Raum ungelernte oder angelernte Arbeitskräfte dominieren. Hinsichtlich der Qualifikationsstruktur bestehen in den Ziel 5b-Gebieten zwar im Spitzenbereich gewisse Defizite, der breit ausgebildete Sektor an mittleren Qualifikationen beweist aber, daß zwischen den Zentralräumen (Hochqualifizierte in Büroberufen) und den ländlichen Gebieten (Agrar-, Sachgüterproduktion, Tourismus) sich eine funktionale, den regionalen Ressourcen angepaßte Arbeitsteilung eingespielt hat.

**Tabelle 3a: Beschäftigte am Arbeitsort nach dem Bildungsniveau in %**

Bildungsebene	Ziel 5b Gebiet	Niederösterreich	Österreich
Hochschule, hochschulverwandte Ausbildung	4,8	5,3	7,3
Berufsbildende Höhere Schule	4,1	5,3	5,7
Allgemeinbildende Höhere Schule	2,0	3,0	4,3
Fachschule	14,8	14,1	13,3
Lehre	45,4	44,4	40,7
Pflichtschule	28,8	27,8	28,6
<b>Insgesamt</b>	<b>100,0</b>	<b>100,0</b>	<b>100,0</b>

Daten: Volkszählung 1991



### 1.2.3. Land- und Forstwirtschaft, ländlicher Raum

Trotz des kontinuierlichen Rückgangs der Erwerbstätigkeit in der Land- und Forstwirtschaft stellt diese in den Ziel 5b-Gebieten noch immer einen der wichtigsten Wirtschaftsbereiche dar. 1991 betrug die Agrarquote im Programmgebiet 19%, 1981 lag sie noch bei 26%. Die genannte Agrarquote, die sich nur auf die hauptberuflich in der Landwirtschaft beschäftigten Personen bezieht, verschleierte die Arbeitsplatzbedeutung des primären Sektors im ländlichen Raum insofern als gerade hierzulande die Nebenerwerbslandwirtschaft eine außerordentliche Rolle spielt (53% aller Agrarbetriebe des Programmgebietes, vgl. Tabelle 4). Außerdem ist die Land- und Forstwirtschaft für etliche andere Wirtschaftszweige existenznotwendig, sie bildet mit ihnen zusammen den „Agrarkomplex“ (Erzeugung von Nahrungsmitteln, Industrierohstoffen, z. B. Stärke, Holzbe- und -verarbeitung, Energie aus Biomasse), dazu kommt die Verknüpfung mit dem Tourismus. Eine intakte, leistungsfähige Agrarwirtschaft, welche imstande ist, derartige regionalökonomischen Multiplikatoreffekte zu entfalten, ist also über die bloße agrare Urproduktion hinaus äußerst beschäftigungswirksam.

Die Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Grunderzeugnisse ist in Niederösterreich von genossenschaftlichen Organisationen getragen. Die Primärgenossenschaften spielen vor allem als aufnehmende Hand für die Erzeugnisse ihrer landwirtschaftlichen Mitgliedsbetriebe eine wichtige Rolle. In der Be- und Verarbeitung ist der genossenschaftliche Sektor am stärksten bei der Milch involviert.

Neben den Genossenschaften bemühen sich auch Zusammenschlüsse von Landwirten um verbesserte Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen.

Bedingt durch sofortige Marktöffnung und Preisanpassung infolge des EU-Beitrittes von Österreich kommt es zu einer stärkeren Umstrukturierung von Handel, Gewerbe und Industrie im Bereich der Ernährungswirtschaft, womit sich auch die Bedingungen für die Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Grunderzeugnisse ändern. Der Druck in Richtung Rationalisierung, Qualitätsverbesserung und vermehrten Umweltverträglichkeit wird ständig größer. Sein Ursprung liegt in Überkapazitäten und hohen Kosten.

Sowohl im Bereich der ersten Vermarktungsstufe – Übernahme der landwirtschaftlichen Grundstoffe einschließlich einer allfälligen ersten Bearbeitung – wie auch bei folgenden Veredelungsstufen besteht vielfach die Notwendigkeit, Rationalisierungsréserven stärker zu nützen, um der Landwirtschaft eine gesicherte Abnahme ihrer Erzeugnisse zu gewährleisten.

Neben ihrem Beitrag für die gesamte Volkswirtschaft (Produktion von Nahrungsmitteln, Rohstoffen und Energieträgern) bildet die bäuerliche Landwirtschaft noch immer die wesentliche Basis für die Funktionsfähigkeit des ländlichen Raumes, und zwar

- als Beschäftigungsfaktor (Agrarkomplex, Erwerbsskombinationen),
- als „Substrat“ für die Tourismusentwicklung („Agro-Tourismus“),

**Tabelle 4: Agrarstruktur**

NUTS 3-Region Teilgebiete	Agrar- quote in % 1991	landw. Betriebe 1990	Neben- erwerbs- betriebe in %	Berg- bauern- betriebe in %	% der Fläche		Verändg. in % 1980-1990	
					Wald	Weingärten	Vollerw. betriebe	Nebenerw. betriebe
Weinviertel	23	11.348	52	–	16	6,1	– 22	– 16
Waldviertel	19	19.940	54	8	40	1,9	– 22	4
Raum Krems-Wachau	11	4.402	66	1	45	14,8	– 28	7
Waldviertel-Agrargebiet	26	11.000	50	15	41	0,2	– 21	6
Waldviertel-Industriegebiet	16	4.538	52	–	36	–	– 21	– 4
Mostviertel-Eisenwurzen	17	13.618	52	13	43	–	– 13	– 4
Alpenvorland- Donauland	15	9.227	51	4	23	–	– 13	– 7
Eisenwurzen-Ötscherland	17	2.792	49	39	66	–	– 9	– 4
Südl. Waldviertel	38	1.599	60	20	54	–	– 24	10
St. Pölten <sup>1</sup>	30	779	46	64	55	–	– 5	– 9
Pielachtal	30	779	46	64	55	–	– 5	– 9
Niederösterreich-Süd <sup>2</sup>	22	4.287	56	36	71	–	– 19	2
Bucklige Welt	22	2.796	54	42	55	–	– 20	10
Schneebergland	22	1.208	62	22	81	–	– 21	– 9
Traisental	22	283	43	40	80	–	– 6	– 16
<b>Ziel 5b-Gebiete</b>	<b>19</b>	<b>49.972</b>	<b>53</b>	<b>8</b>	<b>41</b>	<b>1,9</b>	<b>– 19</b>	<b>– 4</b>

1) Die Angaben beziehen sich auf die Ziel 5b-Gebiete innerhalb dieser NUTS 3-Region

2) Erschwerniszonen 3 und 4 (von 4 Zonen)

Daten: Volkszählung 1991; land- und forstwirtschaftliche Betriebszählungen 1980, 1990; BA f.Eich- und Vermessungswesen



- durch die Erhaltung einer naturnahen Landschaft und die Pflege der traditionellen Kulturlandschaft und Ortsbilder sowie
- als soziokulturelles Element, welche die Unverwechselbarkeit einer Region mitprägt und die „regionale Identität“ ihrer Bewohner mitbestimmt.

Durch den permanenten Rückgang der Zahl bäuerlicher Betriebe und der Agrarbevölkerung ist der ländliche Raum in weiten Teilen der niederösterreichischen Ziel 5b-Gebiete äußerst gefährdet. Sollte nicht eine bestimmte Mindestbevölkerungsdichte gehalten werden können, drohen ökonomischer Verfall, Unterauslastung und Auflassung von Infrastruktureinrichtungen, Verödung der Siedlungen und der Kulturlandschaft, Absterben des dörflichen Lebens, beschleunigte Abwanderung auch der nicht-bäuerlichen Bevölkerung und Verlust der endogenen Erneuerungsfähigkeit der von diesem Extensivierungsprozeß betroffenen Regionen.

Daß dieses unerfreuliche Bild in absehbarer Zukunft in den peripheren Zonen Wirklichkeit werden kann, geht aus den folgenden Befunden über die agrarsoziale und -wirtschaftliche Situation im Programmgebiet und seinen Teilregionen hervor:

- Ein Großteil des Ziel 5b-Raumes gehörte bisher zu den Berggebieten oder benachteiligten Gebieten mit erschwerten Produktionsbedingungen. Rund 40% der Betriebe im Alpengebiet müssen aufgrund der reliefmäßigen und klimatischen Nachteile

unter extrem schwierigen Bedingungen (Erschwerniszonen 3 oder 4) wirtschaften (vgl. Tabelle 4a). Ein Großteil des Niederösterreich 5b-Gebietes erfüllt auch die Kriterien der Richtlinie 75/268/EWG und wurde auch im Sinne dieser Richtlinie als benachteiligtes Gebiet abgegrenzt.

- Besondere Probleme bereitet in manchen Gebieten die ungünstige landwirtschaftliche Struktur in Form von Flurzersplitterung. Besonders im Waldviertel wurde eine Flurbereinigung erst in einzelnen Ortschaften durchgeführt. Die Einleitung eines Zusammenlegungsverfahrens erschweren dort die Besitzverhältnisse (hoher Anteil an Klein- und an Nebenerwerbsbetrieben).

- Die Bewirtschaftung der Betriebe im 5b-Gebiet erfolgt hauptsächlich durch bäuerliche Familien. Die Ausstattung mit Betriebsflächen bzw. mit Tierbeständen ist sehr gering. Besonders im Waldviertel und Berggebiet sind die Betriebe besonders klein strukturiert. Diese kleinen Einheiten arbeiten mit höheren Kosten und haben eine schwache Marktstellung. In der Tierhaltung die im Großteil des 5b-Gebietes eine wichtige Rolle spielt, ist daher der wirtschaftliche Nachteil gravierend.

- Die landwirtschaftlichen Betriebe im Programmgebiet sind zum Großteil Familienbetriebe, daher sind hauptsächlich Familienarbeitskräfte eingesetzt. In allen 5b-Regionen ist ein hoher Anteil an Nebenerwerbsbetrieben gegeben (vgl. Tabelle 4a) die Familienarbeitskräfte sind daher oft einer Mehrfachbeschäftigung

**Tabelle 4a: Entwicklung der Betriebsstruktur**

NUTS 3-Region Teilgebiete	landw. Betriebe		Veränderung in %	Voll- erwerbs- betriebe 1990	Veränd. in % 1980- 1990	Neben- erwerbs- betriebe 1990	Veränd. in % 1980- 1990	Berg- bauern- betriebe in % <sup>2</sup>
	1980	1990						
Weinviertel	13.841	11.348	- 18	3.940	- 36	5.902	- 15	-
Waldviertel	20.812	19.940	- 4	7.311	- 28	10.769	+ 16	8
Raum Krems-Wachau	4.692	4.402	- 6	1.071	- 38	2.912	+ 9	1
Waldviertel-Agrargebiet	11.454	11.000	- 4	4.441	- 25	5.496	+ 18	15
Waldviertel-Industriegebiet	4.649	4.538	- 2	1.799	- 25	2.361	+ 20	-
Mostviertel-Eisenwurzen	14.530	13.618	- 6	5.233	- 23	7.015	0	13
Alpenvorland- Donauland	10.019	9.227	- 8	3.581	- 24	4.672	- 3	4
Eisenwurzen-Ötscherland	2.917	2.792	- 4	1.148	- 17	1.382	- 1	39
Südl. Waldviertel	1.594	1.599	0	504	- 28	961	+ 21	20
St. Pölten <sup>1</sup>	814	779	- 4	349	- 12	355	- 3	64
Pielachtal	814	779	- 4	349	- 12	355	- 3	64
Niederösterreich-Süd <sup>1</sup>	4.368	4.287	- 2	1.489	- 22	2.398	+ 14	36
Bucklige Welt	2.813	2.796	- 1	1.015	25	1.523	+ 20	42
Schneebergland	1.249	1.208	- 3	348	- 19	753	+ 7	22
Traisental	306	283	- 8	126	- 11	122	- 10	10
<b>Ziel 5b-Gebiete</b>	<b>54.365</b>	<b>49.972</b>	<b>- 8</b>	<b>18.322</b>	<b>- 28</b>	<b>26.439</b>	<b>+ 3</b>	<b>8</b>
<b>Niederösterreich</b>	<b>77.209</b>	<b>70.011</b>	<b>- 9</b>	<b>26.286</b>	<b>- 27</b>	<b>35.864</b>	<b>- 1</b>	<b>9</b>
<b>Österreich</b>	<b>289.820</b>	<b>271.210</b>	<b>- 6</b>	<b>83.158</b>	<b>- 28</b>	<b>162.646</b>	<b>+ 6</b>	<b>15</b>

1) Die Angaben beziehen sich auf die Ziel 5b-Gebiete innerhalb dieser NUTS 3-Region

2) Erschwerniszonen 3 und 4 (von 4 Zonen)

Daten: Land- und forstwirtschaftliche Betriebszählungen 1980, 1990; BA f. Eich- und Vermessungswesen



ausgesetzt. Die Anzahl an familienfremden Arbeitskräften ist sehr gering und war in den letzten Jahren rückläufig. Strukturell hält die Tendenz von den vollbeschäftigten bzw. teilbeschäftigten Betriebsinhabern und Familienangehörigen in Richtung einer nur teilweisen Mitarbeit in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben weiter an. Die Zahl der ganz- oder überwiegend beschäftigten Familienangehörigen nimmt laufend ab, die der fallweise Beschäftigten hingegen anteilmäßig zu.

- Das Agrareinkommen je Beschäftigten liegt in den meisten Teilregionen des Programmgebietes erheblich unter dem EU-Durchschnitt (Mostviertel-Eisenwurzen –33%, Niederösterreich-Süd –20%, Waldviertel –9%).

- Die schwierigen Produktions-, Arbeits- und Lebensbedingungen im Agrargebiet sowie die sich öffnende Einkommensschere zwischen agrarer und nicht-agrarer Erwerbstätigkeit beschleunigt den Deagrarisierungsprozeß. Bei fehlenden außerlandwirtschaftlichen Einkommensmöglichkeiten beschleunigt sich die Aufgabe des Betriebes (z. B. Weinviertel).

- Tabelle 4a veranschaulicht sehr deutlich die Entwicklung der Betriebsstruktur in den einzelnen 5b-Regionen und im Vergleich dazu in Niederösterreich und in Österreich. Abgesehen von der Nuts III Region Weinviertel, mit einer überdurchschnittlichen Betriebsabnahme von 1980 bis 1990 um 18%, weisen die anderen Regionen eine Entwicklung unter dem Niederösterreich-Durchschnitt auf. Die starke Abnahme der Vollerwerks- als auch Nebenerwerksbetriebe im Weinviertel bringt die Auswirkungen der Ostöffnung zu Tage. In allen übrigen Gebieten hat zwar ein Rückgang der Vollerwerksbetriebe aber gleichzeitig ein Anstieg der Nebenerwerksbetriebe stattgefunden.

- Niederösterreich hat mit einer Waldfläche von ca. 748.000 ha eine Waldausstattung von 39%, was unter dem österreichischen Durchschnitt von ca. 46% liegt. Die Waldausstattung ist jedoch ungleich verteilt (vgl. Tabelle 4). So ist im Waldviertel und im südlichen, bergigen Teil von Niederösterreich die Waldausstattung relativ hoch, während im Alpenvorland (23%) und insbesondere im Weinviertel (16%) nur ein geringer Teil mit Wald bedeckt ist.

Kennzeichnend für die Betriebsstruktur ist der hohe Anteil an bäuerlichem Kleinwald. In den hochbewaldeten und bevölkerungsarmen Teilen des 5b-Gebietes in Niederösterreich ist zu beobachten, daß die tatsächlich geerntete Holzmenge hinter den potentiellen Nutzungsmöglichkeiten zurückbleibt. Die österreichische Forstinventur hat in den vergangenen Perioden ein kontinuierliches Ansteigen der Vorräte festgestellt. Aus diesen Daten geht hervor, daß die Nutzung angehoben werden müßte, wobei besonders der Nutzungsanteil wesentlich verstärkt werden sollte. Diese unter dem Zuwachs liegende Nutzung ist einerseits auf die schlechte wirtschaftliche Lage der Waldwirtschaft (niedriger Holzpreis) und andererseits auf die mangelnde Bewirtschaftung der Wälder im Kleinbäuerlichen Bereich zurückzuführen. Hier spielt eine besondere Rolle die Ausbildung der Waldeigentümer und die gemeinschaftliche Bewirtschaftung von kleinen Wäldern. Gerade bei derartigen Kleinflächen sind die Ausbildung der Betreuer, der gemeinschaftliche Einsatz von Maschinen und Geräten und der Gemeinschaftsverkehr von Holzproduktion notwendig.

- Die Zahl der hauptberuflich Beschäftigten in der Land- und Forstwirtschaft schrumpfte 1981–1991 um 16.619 Personen (–28%), wobei der Rückgang im Weinviertel, welches dem Sog der Metropole Wien am meisten von allen Teilregionen ausgesetzt ist, am stärksten ausfiel (–35%).

- Die geringe Attraktivität landwirtschaftlicher Betätigung für die jüngere Generation führten zu einer starken Überalterung der Agrarbevölkerung. Nur 19% der Landwirte (Vollerwerksbetriebe) sind jünger als 35 Jahre, im Durchschnitt aller männlichen Berufstätigen sind es hingegen 44%. Es wird immer schwieriger, Betriebsnachfolger zu finden. – Schon derzeit gibt es in etlichen kleineren Ortschaften des Waldviertels nur mehr 1 bis 2 Vollbauern!

#### **Aus dieser Problemlage heraus ergeben sich daher folgende Zielsetzungen:**

- Erhaltung einer leistungsfähigen Land- und Forstwirtschaft als Voraussetzung für einen funktionsfähigen ländlichen Raum (NÖ Landwirtschaftsgesetz § 2, Zif. 1).

- Sicherung einer für die Erhaltung, den Schutz und die Pflege der Kulturlandschaft notwendigen Mindestanzahl land- und forstwirtschaftlicher Betriebe (NÖ Landwirtschaftsgesetz § 2, Zif. 8).

- Anhebung und Sicherung des Einkommens bäuerlicher Familienbetriebe, um eine den geänderten strukturellen Verhältnissen und dem technischen Fortschritt entsprechende rationelle Wirtschaftsführung zu gewährleisten (NÖ Landwirtschaftsgesetz § 2 Zif. 3).

- Erzielung angemessener Lebens- und Arbeitsbedingungen in der Landwirtschaft

#### **1.2.4. Industrie und Gewerbe**

Erwartungsgemäß ist der industriell-gewerbliche Bereich im niederösterreichischen Ziel 5b-Raum schwächer vertreten als im österreichischen Durchschnitt (Besatz an Industrie/Gewerbe-Arbeitsplätzen (ohne Bauwesen) je 1000 Einwohner: Ziel 5b-Gebiet 85, Österreich 112, Niederösterreich 103). Stärker industriell geprägt sind nur 3 der 11 Teilgebiete: An der Spitze stehen die beiden am stärksten industrialisierten Regionen Waldviertel-Industriegebiet (141) und Eisenwurzen-Ötscherland (118), gefolgt von dem jünger industrialisierten Alpenvorland-Donautal (105). Selbst der Raum Krems mit seiner Industriekonzentration beim Donauhafen hat bereits einen unterdurchschnittlichen Industrie/Gewerbe-Besatz (93). Die übrigen Teilregionen weisen nur sporadisch einige Industrien an isolierten Standorten auf oder sind nahezu industrieleer.

Dem unterschiedlich hohen Industrialisierungsgrad entspricht auch die Betriebsgrößenstruktur im sachgüterproduzierenden Sektor: Es dominieren insgesamt Klein- (unter 50 Beschäftigten) und Mittelbetriebe (50 bis 500 Beschäftigte) mit 48 bzw. 38% an allen Arbeitsplätzen in Industrie/Gewerbe, auf Großbetriebe entfallen nur knapp 15%. Großbetriebe existieren überhaupt nur in 4 Teilregionen: Waldviertel-Industriegebiet (25% der industriell-gewerblichen Arbeitsplätze), Raum Krems (24%), Alpenvorland-Donautal (19%) und Eisenwurzen-Ötscherland (20%).

Zu den großen „Sorgenkindern“ der regionalen Wirtschafts- und Beschäftigungspolitik, besonders im Hinblick auf die indu-



strielle Entwicklung, zählen die Randgebiete im nördlichen Niederösterreich (Waldviertel ohne Raum Krems, Weinviertel). Infolge der Strukturprobleme der vorhandenen Industrie sowie wegen ihrer Standortschwäche gehören sie zu den wirtschaftlich am meisten benachteiligten Teilen Österreichs (siehe auch Abschnitt 1.2.2 über die Arbeitsmarktprobleme). Die besonderen Standortnachteile (periphere Lage zu den Zentralräumen und hochrangigen Verkehrswegen; Fehlen größerer, zumindest mittelstädtischer Zentren; zu kleine und zu wenig differenzierte regionale Arbeitsmärkte; vor 1989: undurchlässige, die Investitionsbereitschaft hemmende Staatsgrenze) haben die Ansiedlung hochwertiger Industrien – von einigen respektablen Ausnahmen abgesehen – bislang weitgehend verhindert. Das einzige flächig ausgebildete Industriegebiet in der nördlichen Landeshälfte Niederösterreichs, die Teilregion Waldviertel-Industriegebiet (Raum Gmünd-Waidhofen/T.), hat sich deshalb nie über das Stadium eines Niedriglohn-Industriegebietes hinaus entwickeln können. Diese Industrieregion ist durch ein Lohnniveau, das um 27% unter dem nationalen Industriedurchschnitt liegt, einen sehr hohen Anteil weiblicher Arbeitskräfte (47%, Österreich: 27%), niedrige Produktivität (–35%) und eine entsprechend schwache Investitionstätigkeit (–39%) gekennzeichnet. Dazu kommt das hohe Ausmaß an Fremdkontrolle durch regionsferne Unternehmenszentralen: 64% der Beschäftigten der Industrie des Bezirkes Gmünd arbeiten in Zweigbetrieben.

In den stärker agrarwirtschaftlich ausgerichteten Teilräumen Weinviertel und Waldviertel-Agrargebiet dominiert die Nahrungsmittelindustrie, die bisher überwiegend binnenmarktorientiert war, und dem sogenannten „geschützten Sektor“ der Wirtschaft zugeordnet wurde.

Mit den geopolitischen Veränderungen in Europa (Ostöffnung, Westintegration) hat sich für die Industrie in den beiden genannten Raumkategorien schlagartig eine neue existenzgefährdende Situation ergeben:

Durch die Ostöffnung ist gerade bei arbeitsintensiven Produktionen und solchen mit standardisierten bzw. leicht transferierbaren Technologien eine enorme Konkurrenz durch Anbieter in den benachbarten Reformstaaten erwachsen („Ostasien liegt vor der Haustüre“), welche gerade das an der Grenze liegende Niedriglohn-Industriegebiet im nordwestlichen Waldviertel mit voller Härte trifft. Das derzeitige Arbeitskostengefälle von 10 : 1 gegenüber der tschechischen Industrie kann jedenfalls durch verschärfte Rationalisierungsmaßnahmen und Produktivitätssteigerungen nicht wettgemacht werden. Die negativen Folgen sind:

- Abwanderung und (Teil)Verlagerungen von Betrieben
- schwierige Absatzsituation infolge der Preiskonkurrenz von Anbietern aus den Reformstaaten
- Ausbleiben von Betriebsansiedlungen wegen des Wegfallens des bisher maßgeblichen Standortvorteils, der niedrigeren Arbeitskosten.

Die Nahrungsmittelindustrie ist hingegen durch die Westintegration Österreichs in einem besonderen Maß gefährdet. Gerade die Subbranchen, die im nördlichen Niederösterreich Bedeutung haben (Zucker, Kartoffelverwertung) werden mit dem EU-

Beitritt Österreichs einem hohen Anpassungsdruck ausgesetzt. In weiten Teilen des ansonsten industriearmen Weinviertels ist der agro-industrielle Komplex der wichtigste Arbeitgeber vor Ort (die zuliefernden Landwirte miteingeschlossen), sodaß die regionale „Betroffenheit“ in Anbetracht der neuen Rahmenbedingungen dort besonders groß ist.

Neben dem hohen Gefährdungspotential für den Bestand der industriell-gewerblichen Wirtschaft in den grenznahen Regionen eröffnet die Umstellung der Volkswirtschaft in den Reformländern aber auch neue beachtliche Chancen für eine Absicherung bzw. Expansion der Betriebe in diesen Regionen, und zwar durch die Strategien

- der räumlichen Markterweiterung und
- der räumlichen Arbeitsteilung.

Gerade die Unternehmen in den Grenzregionen (Industrie, Handwerk, Baugewerbe, aber auch Handel, Geldwesen, Wirtschaftsdienste) haben einen Standortvorteil bei der Erweiterung ihrer Absatzmärkte in Richtung Tschechien und Slowakei (großer Aufholbedarf bei Konsumgütern, ebenso bei öffentlichen und privaten Investitionen).

Durch eine vertiefte grenzüberschreitende Arbeitsteilung z. B. durch Bezug billiger Vormaterialien oder Auslagerung von einzelnen Produktionsstufen (besonders Routinefertigungen), können güterproduzierende Unternehmen im nördlichen Niederösterreich erhebliche Kostenvorteile erzielen und so ihre Wettbewerbsfähigkeit stärken. Eine Voraussetzung dafür wäre jedoch ein vermehrtes „Upgrading“ der bisherigen industriellen Struktur in diesem Gebiet, sowohl was die strategische Kompetenz als auch das Technologieniveau und das Innovationspotential der dortigen Unternehmen anbelangt.

Eine günstigere industrielle Position im Vergleich zu den Regionen des nördlichen Niederösterreich nimmt die Region Mostviertel-Eisenwurzen ein, welche sich in einer höheren Beschäftigungsdynamik im Bereich der Sachgüterproduktion äußert (Rückgang der Arbeitsplätze in Industrie und Gewerbe 1981–1991 nur –3% gegenüber –15% im Waldviertel und –21% im Weinviertel, zum Vergleich: je –11% im gesamten Ziel 5b-Gebiet, in Österreich und in Niederösterreich).

Das annähernde „Halten“ des industriell-gewerblichen Beschäftigungsniveaus in der Region Mostviertel-Eisenwurzen hat aber nicht ausgereicht, um die Arbeitsplatzprobleme dieses Raumes – eine Folge des dort noch vorhandenen Geburtenüberschusses und eines entsprechend großen Angebotes an jungen Arbeitskräften – verringern zu können. Die Region ist nach wie vor ein betontes Auspendlergebiet.

Ein besonderes Problem im gesamten Programmgebiet ist die viel zu gering ausgebildete Zusammenarbeit zwischen den zahlreichen Kleinunternehmen, die vor allem in den strukturschwachen, standortmäßig besonders benachteiligten Teilräumen den industriell-gewerblichen Sektor fast ausschließlich dominieren. Eine verstärkte Kooperation in Form regionaler Netzwerke, unterstützt durch Telekommunikationseinrichtungen und durch den Ausbau wirtschaftlicher Dienstleistungen (Beratung, Mar-



keting, Technologietransfer, Design usw.), würden die Wettbewerbsfähigkeit und die Überlebenschancen dieser Kleinunternehmen mit ihrer Unterausstattung an dispositiven Funktionen, bei einem komplexer werdenden betrieblichen Umfeld, signifikant verbessern.

Vor allem im Wald- und Weinviertel müßte die Betriebsgründungsrate, die dort hinter dem Landesdurchschnitt stark nachhinkt, durch intensive Jungunternehmerförderung und -beratung sowie durch das Erzeugen einer „Aufbruchsstimmung“ in diesen Problemregionen deutlich angehoben werden.

### 1.2.5. Tourismus

Niederösterreich konnte, unverhältnismäßig zu seiner Größe (nationaler Bevölkerungsanteil 18,9%), 1994 nur 4,9% der Gästenächtigungen innerhalb des Tourismuslandes Österreich für sich verbuchen, auch in den Ziel 5b-Gebieten Niederösterreichs kann die bundesdurchschnittliche Tourismusintensität nicht erreicht werden (2,7% der Nächtigungen, jedoch 7,9% der Einwohner des Gesamtstaates). Gemessen an der niedrigeren Tourismusintensität in Niederösterreich spielt der Fremdenverkehr in den Ziel 5b-Gebieten eine wichtigere Rolle als im Landesdurchschnitt: 1994 verzeichneten sie 3.319.000 Fremdennächtigungen (55% von Niederösterreich bei 42% der Einwohner des Bundeslandes). Auch die Arbeitsplatzbedeutung des Tourismus ist im Steigen begriffen: 1991 waren in den Beherbergungs- und Gastgewerbebetrieben des Programmgebietes 10.676 Personen beschäftigt, um 14,2% mehr als 1981.

Aus Tabelle 2 geht hervor, daß nur in einem Großraum des Programmgebietes, nämlich in Niederösterreich-Süd (1994 1.501 Gästeübernachtungen je 100 Einwohner) annähernd die gesamtösterreichische Nächtigungsintensität (1.570) erreicht wird. Als Tourismusregionen geringerer Intensität können noch die Teilgebiete Eisenwurzen-Ötscherland (931), Südliches Waldviertel (949), Waldviertel-Agrargebiet (687) und Raum Krems-Wachau (769) eingestuft werden. In den übrigen Teilgebieten bestehen nur punktuelle touristische Ansätze, im Weinviertel gibt es durch die relative Nähe zu Wien zwar einen regen Ausflugsverkehr und viele Zweitwohnsitze der Großstadtbevölkerung, aber kaum einen nennenswerten Nächtigungstourismus (74).

Ein ganz anderes Bild als die regionale Verteilung der Tourismusintensität bietet hingegen die räumliche Entwicklung des Nächtigungsfremdenverkehrs, bei der sich enorme regionale Unterschiede innerhalb des Ziel 5b-Raumes zeigen (vgl. Tab. 3b).

In obiger Tabelle wurden die Teilgebiete mit ähnlichem Landschaftspotential für den Tourismus zu drei großen Tourismusräumen zusammengefaßt (neben dem Weinviertel). Man sieht, daß es im Programmgebiet zwei rasch wachsende Tourismusräume (Waldviertel, Donaubereich) gibt, wogegen das Alpengebiet Verlierer der Entwicklung ist. Welche Ursachen sind für diese Auseinanderentwicklung verantwortlich?

Bei der Diagnose muß von den allgemeinen Megatrends im Tourismus ausgegangen werden: Das immer selektiver werdende Reiseverhalten und die Erreichbarkeit und Erschließung neuer touristischer Zielgebiete (Fernreisen) erfordert eine präzise zielgruppenorientierte Angebotsgestaltung und eine Spezialisierung der einzelnen Fremdenverkehrsregionen bei gleichzeitiger Anhebung der Qualitätsstandards im touristischen „Hardware-“ wie „Softwarebereich“ (Veranstaltungen, Vernetzung mit anderen Bereichen wie Landwirtschaft, Kultur usw.). Der wenig differenzierte Massentourismus gehört immer mehr der Vergangenheit an und die entsprechenden regionalen „Allerweltsangebote“ sind wenig chancenreich.

Touristische Hoffungsgebiete (z. B. Waldviertel) können in diesem Differenzierungsprozeß erfolgreich sein, wenn sie sich auf bestimmte Wachstumszweige des Tourismus spezialisieren und ihre besonderen regionalen Stärken dabei einbringen. Traditionelle Fremdenverkehrsgebiete (z. B. niederösterreichisches Alpengebiet) müssen sich in flexibler Weise den neuen Reisegewohnheiten anpassen und sich nötigenfalls neu positionieren. Gelingt diese Anpassung nicht, dann werden sie zu alten, schrumpfenden Tourismusgebieten. Zwei konträre Beispiele innerhalb des Ziel 5b-Gebietes sollen diese unterschiedlichen Entwicklungsperspektiven noch verdeutlichen:

Der Tourismus im Waldviertel insgesamt befindet sich im Vergleich zu westlichen Bundesländern noch immer auf bescheidenem Niveau. Allerdings ist er ein sehr dynamischer Sektor geworden. Bis in die 70er Jahre war das Waldviertel punktuell „Sommerfrische“, aber kein typisches Urlaubsziel im weiteren Sinn.

**Tabelle 3b: Entwicklung der Fremdennächtigungen 1984–1994**

Gebiet	Fremdennächtigungen in 1000		
	1984	1994	1984–1994 in %
Alpengebiet (NÖ-Süd, Eisenwurzen-Ötscherland, Pielachtal)	1.769	1.398	- 21,0
Donaubereich (Krems-Wachau, Alpenvorland-Donautal)	608	800	27,0
Waldviertel (ohne Krems-Wachau), Südl. Waldviertel	743	1.031	38,8
Weinviertel	90	90	0,0
<b>Ziel 5b-Gebiet</b>	<b>3.211</b>	<b>3.319</b>	<b>3,4</b>
<b>Niederösterreich</b>	<b>6.171</b>	<b>6.035</b>	<b>- 2,2</b>
<b>Österreich</b>	<b>114.626</b>	<b>122.360</b>	<b>6,7</b>

Daten: Fremdenverkehr im Jahre 1984, 1994, ÖSTAT



Ende der 70er Jahre begann ein „take off“. Erstens auf der Grundlage von neuen Trends im Tourismus, die Gesundheit, Ruhe und Naturerlebnis im Urlaub an Bedeutung gewinnen ließen, und zweitens aufgrund intensiver Anstrengungen von Privaten, regionalen Initiativen und mit wesentlicher Unterstützung von Bund und Land. Ausbau und Förderung von Leitbetrieben, vor allem im Gesundheitstourismus, fanden über die Grenzen Österreichs hinaus Interesse.

Vor allem diesen Leitbetrieben und von ihnen ausgelösten kleineren Folgeprojekten ist eine wesentliche Steigerung der Übernachtungen im Waldviertel in den 80er Jahre zuzuschreiben. Dadurch stieg der Marktanteil des Waldviertels innerhalb Niederösterreichs deutlich an.

Das niederösterreichische Alpengebiet kann aufgrund seiner landschaftlichen Schönheit und der Nähe zu Wien auf eine lange Tradition in den Bereichen Sommerfrische, Wintersport, Ausflugs- und Kurtourismus zurückblicken.

Veränderungen in der touristischen Nachfrage, verstärkte Konkurrenz durch billiger gewordene Auslandsreisen und mangelnde Anpassung des Angebotes haben dazu geführt, daß die Entwicklung des regionalen Tourismus seit den 70er Jahren wenig günstig verlaufen ist. Das Interesse der Konsumenten an dem viele Jahre mit Erfolg angebotenen Produkt – attraktive Erholungslandschaft in der Nähe des Ballungsraumes bei vergleichsweise niedrigem Preisniveau – ist stark rückläufig. Die Ansprüche betreffend Gastronomie, Hotellerie, touristische Infrastruktur und Ergänzungsangebot, aber auch an die Qualität der Schipisten sind stark gestiegen. Neue Formen des Tourismus (Aktivurlaub, Erlebnisurlaub, Städtetourismus, Flugcharterreisen, Fernreisen) haben sich durchgesetzt. Das touristische Angebot im niederösterreichischen Alpenraum hat unter diesen veränderten Rahmenbedingungen stark an Konkurrenzfähigkeit eingebüßt – die Region weist heute zahlreiche Merkmale eines „alten Fremdenverkehrsgebietes“ auf.

Die erforderlichen Anpassungs- und Modernisierungsinvestitionen in der Gastronomie und im Infrastrukturbereich sowie entsprechende Maßnahmen in den Bereichen Marketing und Angebotsprofilierung sind unterblieben bzw. nicht in ausreichendem Maß getätigt worden. Das mag einerseits daran liegen, daß der Bedeutungsverlust der ehemaligen Standortvorteile in seiner Tragweite zu spät erkannt oder unterschätzt wurde. Andererseits spielt aber auch Kapitalmangel eine maßgebliche Rolle – die ungünstige finanzielle Situation eines großen Teils der Betriebe stellt ein wesentliches Hindernis für Erneuerungsinvestitionen und Angebotsinnovation dar.

Die Möglichkeiten für Strukturverbesserungsmaßnahmen sind vor allem infolge der vergleichsweise geringen Umsätze, die aufgrund der spezifischen Struktur des Tourismus im niederösterreichischen Alpengebiet (relativ geringe und weiter abnehmende Bedeutung von Aufenthaltsgästen) erzielt werden können, massiv eingeschränkt. Das starke Gewicht des (Wochenend-)Ausflugs-tourismus bringt Auslastungsprobleme, hohe Frequenzschwankungen, Engpaßsituationen sowie extreme Wetterabhängigkeit mit sich und macht die Betriebsplanung äußerst schwierig. Die erforderliche Grundauslastung der meisten touristischen Betriebe ist unter

diesen Bedingungen nicht gewährleistet. Zusätzliche Rentabilitätsprobleme entstehen durch die relative Kürze der Wintersaison und die im Vergleich zu westösterreichischen Schigebieten stärkere Schneeunsicherheit. Das Risiko schneeärmer Winter stellt eine weitere Belastung der Betriebe dar. Mehrere aufeinanderfolgende Winter mit schlechter Schneelage können existenzbedrohend wirken.

Die soeben dargestellten Beispiele über zwei führende Tourismusregionen Niederösterreichs haben aufgezeigt, daß sehr unterschiedliche Ausgangslagen und Entwicklungsoptionen für den Fremdenverkehr innerhalb des Ziel 5b-Raumes existieren.

Unabhängig von den oben beispielhaft ausgeführten regionalen Besonderheiten im Hinblick auf die Fremdenverkehrsentwicklung sind jedoch gewisse Strukturschwächen in allen Tourismusgebieten offensichtlich:

#### Regionale Ebene:

- mangelnde Tourismusgesinnung
- zu geringe Vernetzung von Tourismus-Landwirtschaft-Kultur-Freizeiteinrichtungen
- teilweise Ineffizienz vorhandener Tourismusorganisationen

#### Betriebliche Ebene:

- veraltete Betriebsstruktur
- Qualitätsmängel
- zu geringe Nachfrageorientierung
- zu wenige Angebotsschwerpunkte

### 1.2.6. Die regionalen Stärken und Schwächen

Als Abschluß des ersten Hauptteiles sollen hier nochmals in geraffter Form die für die niederösterreichischen Ziel 5b-Gebiete charakteristischen Stärken und Schwächen dargestellt werden. Diese leiten sich aus der vorangegangenen Analyse der Struktur, der Entwicklungstendenzen und der Problemlage in den Regionen des Programmgebietes ab. Die folgende Übersicht ist in die regionalpolitisch besonders relevanten Themenbereiche untergliedert, ausgenommen die Umweltthematik, die im Abschnitt 1.3. behandelt wird.

Kurzbezeichnungen für einzelne in der Übersicht genannte Regionen: KRW (Krems-Wachau), WAV (übriges Waldviertel), WEV (Weinviertel), MVE (Mostviertel-Eisenwurzen), NÖS (Niederösterreich-Süd)

#### A. Regionale Stärken

##### Lage, Infrastrukturausstattung, Standortpotential

- gute Erreichbarkeit der Reformstaaten, Möglichkeit grenzüberschreitender Zusammenarbeit
- leistungsfähige Verkehrsinfrastruktur (Autobahn/Schnellstraße, Schnellzugsverkehr, Wasserstraße-Hafen): nur MVE, KRW
- hochwertige wirtschaftsorientierte Ausbildungsstätten (besonders in Krems: Landesakademie/Donauuniversität für postgraduale Ausbildung, Fachhochschule für Tourismuswirtschaft)



- hoher Freizeitwert der Landschaft, Lebensqualität des ländlichen Raumes

### Regionalwirtschaft insgesamt

- vielseitige, relativ krisensichere Wirtschaftsstruktur: nur MVE, teilweise KRW
- zahlreiche lokale und regionale Initiativen, zwischenbetriebliche Kooperationen, sektorübergreifende Aktivitäten (Landwirtschaft-Tourismus-Kultur usw.), besonders MVE, WAV

### Arbeitsmarkt, Humanressourcen

- breites Angebot an Arbeitskräften mit mittlerer Qualifikation (Fachschule, Lehre)
- relativ niedriges Lohnniveau (dieser Standortvorteil verlor durch die Ostöffnung stark an Bedeutung)
- hohes „Arbeitsethos“ der Bevölkerung, Bereitschaft zu manueller Arbeit
- überdurchschnittliches Angebot junger Arbeitskräfte: nur MVE

### Land- und Forstwirtschaft, ländlicher Raum

- günstige natürliche Produktionsbedingungen: nur WEV (Acker- und Weinbau), KRV (Wein-, Obstbau), Alpenvorland (Grünland/Großviehhaltung).
- zahlreiche regionale Initiativen zur Strukturverbesserung, besonders WAV, MVE
- Vorhandensein agrarer Innovationszentren (Schulen, Versuchsanstalten: Wieselburg, Wolfpassing, Zwettl-Edelhof, Hollabrunn, Warth), welche die Spezialisierung auf neue oder bessere, marktfähige Produkte vorantreiben
- Erfolge und besondere Erfahrungen im Rahmen einer betont ökologisch orientierten Landwirtschaft
- besonderes Know-how bei der Gewinnung von Energie aus Biomasse
- gute Chancen der Erwerbskombination Landwirtschaft-Tourismus („Agro-Tourismus“)
- wachsender, hoher Stellenwert der Landschaftspflege, vor allem auch bei der Flurbereinigung
- Forcierung der Dorferneuerung, große praktische Erfahrungen auf diesem Gebiet

### Industrie und Gewerbe

- Bedeutende industrielle und handwerkliche Tradition und Fertigkeiten, besonder im MVE (Metallbearbeitung, Holzverarbeitung) und im nordwestlichen WAV (Textilien, Glas, Granit, Holz)
- Vorhandensein international renommierter exportstarker Leitbetriebe, besonders MVE, teilweise KRW und WAV-Industriegebiet
- günstige Kooperationsmöglichkeiten mit Unternehmen in Tschechien (arbeitsteilige Produktionen) an grenznahen Standorten
- sehr gute Standortbedingungen für transport- und logistikintensive Produktionen in Krems und im Alpenvorland-Donautal (Hafenstandorte)
- Verfügbarkeit von Betriebsflächen zu niedrigen Kosten

### Tourismus

- abwechslungsreiche Landschaft mit hoher Tourismuseignung, viel „Natur“ bei niedriger Besiedlungsdichte
- ausgezeichnete Eignung für den Gesundheitstourismus, besonders WAV: Höhenluft, Reizklima, hohe Sonnenscheindauer, natürliche Heilmoorvorkommen
- attraktive Kulturlandschaft, besonders entlang der Donau (Wachau, Nibelungengau)
- wachsendes kulturelles Angebot (Kulturparks, Freilichtmuseen, historische Stätten, „Weinkultur“)
- gute Voraussetzungen für die Entwicklung unterschiedlicher, sich jedoch ergänzender Tourismusangebote, Verknüpfung von Erholung-Gesundheit/Fitness-Kultur-Erlebnis möglich
- zukünftige touristische Leitbetriebe als Multiplikatoren für die lokale Wirtschaft und zwecks Inkubatorwirkung auf das weitere regionale Fremdenverkehrsangebot, besonders WAV

### B. Regionale Schwächen

#### Lage, Infrastrukturausstattung, Standortpotential

- periphere Lage zu den wirtschaftlichen Kernräumen im westlichen Europa (Ausnahme: MVE)
- teilweise periphere Lage zu den wichtigen inländischen Zentren und Märkten, besonders WAV, Teile von NÖS
- teilweise ungünstige innerregionale Erreichbarkeitsverhältnisse
- Mangel an hochrangiger Verkehrsinfrastruktur (Ausnahme: MVE, KRW, NÖS), verstärkt die periphere Lage (besonders WAV)
- Fehlen attraktiver, dynamischer städtischer Zentren, zumindest mittelstädtischer Größe (Ausnahme : KRW)
- Imagedefizite hinsichtlich Bekanntheitsgrad der Regionen und ihrer Standortvorteile, besonders WEV

#### Regionalwirtschaft insgesamt

- zu schwache Dynamik der Wirtschaft und der Arbeitsplatzentwicklung (Ausnahme MVE)
- zu geringe Leistungskraft der Wirtschaft, dadurch niedrige Einkommen und Kaufkraft der Bevölkerung
- geringe Diversifizierung (Branchenvielfalt) der Wirtschaft, zu einseitige Abhängigkeit von rückläufigen Wirtschaftsbereichen (Land- und Forstwirtschaft, schrumpfende bzw. gefährdete Industriezweige), Ausnahmen: KRW, MVE
- unterdurchschnittliches Qualifikationsspektrum der regionalen Arbeitsplätze

#### Arbeitsmarkt, Hummanressourcen

- die regionalwirtschaftlichen Schwächen führen zu Abwanderung und/oder Fernpendelwanderung, in den Teilräumen mit industriellen Strukturschwächen (besonders nordwestliches WAV) auch zu höherer Arbeitslosigkeit
- hohe persönliche bzw. familiäre Belastungen durch die Fernpendelwanderung
- Schmälerung des für die innere Entwicklung der Region nötigen Arbeitskräftepotentials durch die hohen Auspendleranteile



- starke Abwanderung der jungen, oftmals überdurchschnittlich ausgebildeten Arbeitskräfte in die regionsfernen Zentralräume

#### Land- und Forstwirtschaft

- erschwerte natürliche Produktionsbedingungen in weiten Teilen des Programmgebietes, hoher Anteil bergbäuerlicher Landwirtschaft, besonders NÖS, Eisenwurzen-Ötscherland, Pielachtal, Hochlagen des WAV
- häufig suboptimale Betriebsgrößen, zu geringe Produktivität, daher unterdurchschnittliche Einkommen im Agrarbereich (Einkommensschere gegenüber nichtlandwirtschaftlichen Erwerbszweigen)
- dies bewirkt die Auflassung von Betrieben, Abwanderung der Bevölkerung und die Gefahr von Verödungserscheinungen in der ländlichen Kulturlandschaft sowie des Verfalls dörflichen Lebens und bäuerlicher Kultur, besonders gefährdet: WAV, WEV, Kalkalpengebiet
- Schwächen bei der Vermarktung von Agrar- u. Forstprodukten

#### Industrie und Gewerbe

- erhebliche Standortnachteile durch die periphere Lage weiter Teile des Programmgebietes
- zu wenige industrielle Arbeitsplätze bzw. Vorherrschen von Niedriglohnindustrien (Ausnahme: MVE, KRW)
- hoher Anteil gefährdeter Industriezweige (durch Ostöffnung und EU-Mitgliedschaft) im WAV und WEV
- zu niedriger Anteil von industriellen Wachstumsbranchen, der „Technologiesektor“ (Elektronik, Maschinen, Chemie) ist erheblich unterrepräsentiert
- daher: geringe industrielle Forschung und Entwicklung, unterdurchschnittliches Qualifikationsspektrum in der Industrie
- starke Abhängigkeit der Betriebe von regionsfernen Unternehmenszentralen, gering entwickelte strategische Kompetenz und Entscheidungsautonomie (Ausnahme: MVE, KRW)
- zu geringes Betriebsgründerpotential in den Regionen, zu niedrige Gründungsrate
- Unterausstattung mit wirtschaftsnahen Dienstleistungen
- zu geringe Kooperationsbereitschaft und Vernetzung branchenverwandter Klein- und Mittelbetriebe

#### Tourismus

- infolge der naturräumlichen-klimatischen Gegebenheiten oftmals nur einsaisonaler Fremdenverkehr möglich
- Vorherrschen zu wenig spezialisierter Kleinbetriebe mit veralteter Betriebsstruktur und mangelhafter Qualität des Angebotes
- oftmals mangelnde Nachfrageorientierung und fehlende touristische Angebotsschwerpunkte
- zu starke Aufsplitterung und teilweise mangelnde Professionalität der regionalen Tourismusorganisationen
- mangelnde Tourismusgesinnung in Gebieten, die sich prinzipiell für eine Fremdenverkehrsentwicklung eignen
- Problem der alten Tourismusgebiete (besonders im Alpen-

gebiet), infolge geänderter Reisegewohnheiten, schneeärmerer Winter und einer mangelhaften Anpassungsfähigkeit der dort bestehenden Betriebe

- Die Konkurrenz im Bereich Gesundheits- und Familientourismus (besonders im WAV vertreten) durch Anbieter außerhalb des Programmgebietes wächst zur Zeit rascher als der Markt in diesen Segmenten

## 1.3. Zustand der Umwelt

### 1.3.1. Umweltsituation

Infolge der erheblichen naturräumlichen Unterschiede wird die Umweltsituation im folgenden differenziert nach den vier Großräumen Mostviertel-Eisenwurzen (einschließlich Pielachtal), Waldviertel, Weinviertel und Niederösterreich-Süd dargestellt.

#### Naturschutz

- **Mostviertel-Eisenwurzen:** Die Teilregion Kalkalpengebiet-Ötscherland ist aufgrund ihres Gebirgscharakters reich an schutzwürdigen naturräumlichen Einheiten. In der Teilregion befinden sich mehrere Naturschutzgebiete, Naturparks und Landschaftsschutzgebiete. Die Teilregion „Kalkalpengebiet-Ötscherland“ ist dort durch touristische Übernutzung in den Schigebieten gefährdet, wo die Kampfzone des Waldes betroffen ist.

In der Teilregion Alpenvorland-Donautal existieren ein Naturschutzgebiet, ein Naturpark sowie 4 Landschaftsschutzgebiete. Eine kleinräumige Ausstattung der landwirtschaftlichen Fluren mit extensiven bzw. naturnahen Kulturlandschaftsformen (Gehölzremisen, extensive Wiesen und Weiden) ist aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung vielfach weder in den Tal-, noch in den Hügellagen gegeben. Qualitative/quantitative Beeinträchtigungen des Lebensraumgefüges sind infolge von Flächenverlusten zugunsten konkurrierender Nutzungsansprüche (Verkehrsvorhaben, Materialgewinnung, Siedlungsausweitung etc.) verursacht. Naturräumliche Beeinträchtigungen erfolgen durch die Zerschneidung von Lebensräumen sowie durch die Verarmung der einst vielfältigen Agrarlandschaft, Kontamination von Boden und Grundwasser durch die über weite Bereiche intensive agrare Nutzung. Die Rahmenbedingungen für eine nachhaltige landwirtschaftliche Bodennutzung verschlechtern sich (vgl. Landschaftsrahmenplan Untere Ybbs, 1993).

Die Auwälder an Erlauf, Ybbs und Melk, die nicht unter Schutz stehen, sind durch Flächenentzug für andere Nutzungen (Betriebsansiedlungen, Schotterabbau etc.) in ihrer ökologischen Funktionsfähigkeit gefährdet.

In der reich gegliederten und größtenteils intakten Kulturlandschaft des Südlichen Waldviertels besteht ein einziges Naturschutzgebiet mit einer geringen Ausdehnung. Zusätzlich sind einige Gemeinden im Donautal in den Landschaftsschutzgebieten „Strudengau und Umgebung“ beinhaltet.



- **Waldviertel:** Das Waldviertel zeichnet sich vor allem im nord-östlichen Teil durch ökologisch wertvolle Feuchtgebiete aus. Die Waldviertler Teichlandschaften sind die reichhaltigsten Brutvogelgebiete Österreichs. Weiters sind die Trockenrasenstandorte im östlichen Waldviertel bzw. am östlichen Rand unter Einfluß des subkontinentalen Klimas wichtig. Die Moore wiederum konzentrieren sich auf die niederschlagsreichen Höhenzüge von Freiwald und Weinsberger Wald. Dort gibt es Rückzugsgebiete von sonst nicht mehr vorkommenden Tierarten. Im nordwestlichen Waldviertel gibt es 1.373 Fischteiche, besonders in traditionell bewirtschafteten Teichen hat sich eine interessante Vegetation mit sehr seltenen Arten eingestellt. Floristisch ist das Waldviertel, bedingt durch die geologischen und klimatischen Voraussetzungen relativ arm. Das Waldviertel ist durch viele Feuchtbiotope (Feuchtwiesen, Niedermoore, Hochmoore Teiche, Auenwälder) und einige Trockenbiotope (Fluren, Trockenrasen, Halb-Trockenrasen, Magerwiesen, Serpentinvegetation, Säume, Gebüsche etc.) gekennzeichnet.

- **Weinviertel:** Die pannonische Klimazone, der das Weinviertel angehört, ist die biologisch reichhaltigste Region Österreichs. Im Vergleich zu anderen Regionen hat das Weinviertel sehr viele „Zentren der Biodiversität“ (hot spots). Das Weinviertel ist besonders reich an Trockenstandorten, z. B. Trockenwälder. Dagegen ist es arm geworden an Feuchtstandorten, deren Schutz daher umso wichtiger ist.

Biologisch besonders wertvoll ist der Übergangsraum zum Waldviertel. Dazu gehört auch der ins Auge gefaßte (Inter-) Nationalpark Thayatal bei Hardegg, der vor allem durch seine grenzübergreifende Ausrichtung Symbolcharakter hätte. Schließlich sind auch die Marchauen von besonderer Bedeutung. Die intensive landwirtschaftliche Bewirtschaftung hat verschiedene negative Folgewirkungen gehabt; die vergleichsweise geringe Bevölkerungsdichte mildert negative ökologische Effekte ab.

## Wasser

### Grundwasser

- **Mostviertel-Eisenwurzen:** Da derzeit noch keine detaillierten Daten zur Grundwassersituation vorliegen, lassen sich nur generelle Aussagen treffen.

Da in Österreich die Trinkwasserversorgung in hohem Maß durch Entnahme aus Grundwasservorkommen erfolgt, ist sowohl die Quantität als auch die Qualität des Grundwassers ein entscheidender Planungsfaktor.

In der Region finden sich größere Grundwasservorkommen insbesondere in den Bereichen quartärer Tal- und Beckenfüllungen (Teilregion Alpenvorland-Donauraum) und in den nördlichen Kalkalpen (Teilregion Kalkalpen-Ötscherland).

Die Grundwasserqualität ist laut einer Studie des Umweltbundesamtes im Bereich der Teilregion Alpenvorland-Donauraum durch Altablagerungen sehr gefährdet. Die schotter-sedimentären Talfüllungen, die oft nur geringe feinkörnige Überdeckungen aufweisen, sind durch infiltrierende Schadstoffe besonders gefährdet. Punktuell werden in der Region Nitratbelastungen bis zu 80 mg/l erreicht. Auf kleinstem Raum finden sich daneben aber auch immer wieder Grundwasservorkommen mit vernachlässigbar

geringer Nitratbelastung. Da bei Neuerschließungen von Wasservorkommen für zentrale Wasserversorgungsanlagen der Nitratgehalt unter 50 mg/l liegen soll, besteht hinsichtlich der Nitratbelastung Handlungsbedarf.

- **Waldviertel:** Die potentielle Grundwassergefährdung durch Altablagerungen und Deponien hält das Umweltbundesamt im Waldviertel größtenteils für wenig wahrscheinlich. Punktuell Ausnahmen existieren im Kremser Raum sowie im nördlichen Teil des Bezirkes Gmünd.

Auch die Langzeitwirkung von Luftimmissionen stellt ein Gefahrenpotential für die Gewässergüte dar. In diesem Zusammenhang erscheinen die aus Tschechien importierten Luftschadstoffe auch für das Grundwasser als besonders gefährdend.

- **Weinviertel:** Das Grundwasser ist nach Einschätzung des Umweltbundesamtes durch Altablagerungen im gesamten Weinviertel als gefährdet, im östlichen Teil sogar als sehr gefährdet zu betrachten. Bei den bedeutenden Grundwasservorkommen im Weinviertel handelt es sich zum überwiegenden Teil um quartäre Porengrundwasservorkommen. Eingetretene Beeinträchtigungen wirken in diesem Fall nachhaltig und Sanierungsmaßnahmen gestalten sich als äußerst schwierig. Aus diesem Grund stellt die intensive landwirtschaftliche Bodenbewirtschaftung im Weinviertel ein besonderes Gefährdungspotential für das Grundwasser dar. Positiv wirkt sich hingegen die hohe Zahl von Gemeinden mit einem überdurchschnittlich hohen Anteil der Gebäude mit Anschluß an das öffentliche Kanalnetz auf die Grundwassersituation aus.

- **Niederösterreich-Süd:** Trinkwasser wird in Österreich nahezu zu 100% aus Grundwasservorkommen gewonnen – 15,5% davon stammen aus Karstwasser, 48,8% aus Porengrundgewässer. Niederösterreich-Süd verfügt über bedeutende Grundwasservorkommen beider Typen: In den Schotterfluren der Tallagen im östlichen Teil der Region herrschen Porengrundwässer vor; in den gebirgigen Teilen im Westen der Region dominieren Karstgrundwässer. Große Gebietsteile sind daher als Wasserschongebiete ausgewiesen. Im einzelnen sind dies die Gebiete: Rax-Schneeberg-Schneealpe, Breitenau-St.Egyden, Mitterndorfer-Senke, Triesting-Piestingplatte, Wiener Neustadt-Katzelsdorf, Bad Schönau.

Während die Karstwasservorkommen einer relativ geringen Gefährdung ausgesetzt sind, unterliegen die Porengrundwässer oftmals starken Belastungen durch Siedlung, Industrie und Landwirtschaft. Verunreinigungen entstehen dabei vorwiegend durch Nitrat, Pestizide und Lösungsmittel (chlorierte Kohlenwasserstoffe, CKW), wobei die Quellen punktuell oder diffus sein können. Pestizide und Nitrate sind vorallem auf landwirtschaftliche Emissionen zurückzuführen; CKW-Emittenten sind in erster Linie Industrie und Gewerbe.

Aufgrund des Zusammentreffens von Bevölkerungskonzentration, hoher Industriedichte und den spezifischen geologischen Gegebenheiten hat das Umweltbundesamt große Teile von Niederösterreich-Süd als Bereiche starker potentieller Gefährdung des Grundwassers durch Altablagerungen eingestuft. Einen Problemschwerpunkt bildet dabei die Mitterndorfer Senke, aus deren Wasservorkommen 450.000 Einwohner im Osten Österreichs mit Trinkwasser versorgt werden und die als größter Grundwasserspeicher Europas gilt.



## Fließgewässer

In ganz Österreich werden seit rund 30 Jahren entsprechende Messungen und eine Klassifizierung durchgeführt (4 Haupt- und 3 Zwischengüteklassen). Ziel der Sanierungsmaßnahmen ist es, bei stark oder außergewöhnlich verunreinigten (Güteklasse III und IV) Gewässerabschnitten Gewässergüte II (mäßig verunreinigt) zu erreichen bzw. den Gütezustand bei Gewässern mit Güteklasse I und II zu erhalten.

- **Mostviertel-Eisenwurzen:** Grundsätzlich läßt sich feststellen, daß im Vergleich zur Gütekarte 1979 bis 1984 eine deutliche Verbesserung der Gewässergüte zahlreicher Fließgewässer im Mittel- und Unterlauf eingetreten ist. Die Sanierungserfolge sind hauptsächlich auf die Fortschritte bei der Abwasserreinigung zurückzuführen. Die meisten Fließgewässer in der Region zeigen Güteklasse II–III/III. Güteklasse I konnte an keiner einzigen Meßstelle festgestellt werden.

Die Donau weist durchgehend die Gewässergüteklasse II (mäßig verunreinigt) auf. Die Ybbs weist nach wie vor im Bereich Komatzen bis Greinfurth Güteklasse III auf. Flußabwärts von Amstetten verbessert sich die Situation auf II–III/III. Knapp vor der Mündung liegt Güteklasse II–III mit Tendenz zu II vor.

Der Schlattenbach konnte sich gegenüber 1979 nicht verbessern und hält weiterhin bei Güteklasse III–IV (stark bis außergewöhnlich stark verunreinigt). Innerhalb der Region stellt er damit das am stärksten belastete Fließgewässer dar.

- **Waldviertel:** Das biologische Gütebild der größeren Fließgewässer 1992 im Waldviertel ist im österreichischen Vergleich insgesamt als durchschnittlich bis leicht unterdurchschnittlich zu bezeichnen. Die Flüsse Krems, Kamp und Thaya werden – mit Ausnahme der Oberläufe – zwischen den Güteklassen II bis III eingeordnet. Die Gewässergütesituation ist deswegen ungünstig, weil die geringe Mächtigkeit der Fließgewässer nur schwache Vorfluter bedingt.

- **Weinviertel:** Das biologische Gütebild der größeren Fließgewässer hat sich seit Anfang der 80-iger Jahre nur leicht verbessert. Sowohl der Göllersbach, die Pulkau und die March weisen streckenweise die Güteklasse IV auf. Während beim Göllersbach städtische Abwässer als Verursacher auftreten, sind es bei Pulkau und March auch Einträge aus dem industriell-gewerblichen Bereich (Zuckerindustrie, Schlachthof, Brauerei).

- **Niederösterreich-Süd:** In Niederösterreich-Süd zeigen sich hinsichtlich der Abwasserreinigung beträchtliche Defizite. Nur wenige Gemeinden der Region weisen überdurchschnittliche Anteile von Haushalten mit Anschluß an das öffentliche Kanalnetz auf. In den peripheren Regionsteilen, in den südlichen und westlichen Teilen der Bezirke Wr. Neustadt-Land und Neunkirchen und im Süden des Bezirkes Lilienfeld werden weniger als 30% der Gebäude über das öffentliche Kanalnetz entsorgt.

## Waldzustand

- **Mostviertel-Eisenwurzen:** Die Luftgütesituation wird neben den Fernimmissionen (u. a. aus dem Linzer Raum) im wesentlichen von den lokalen Industrie- und Gewerbebetrieben und den hoch-

rangigen Verkehrsverbindungen geprägt. Immissionsschäden am Wald sind durch das vermutete Zusammenwirken von Fern- und Nahimmissionen über die „Waldschadensinventur“ und das „Bioindikatorenetz“ in der gesamten Region feststellbar. Der nördliche Teil der Region ist stärker belastet, aber auch im südlichen Teil finden sich keine unbelasteten Gebiete mehr. Der Waldzustand kann im allgemeinen hinsichtlich Kronenverlichtung, Belastung der Luft, der Nadeln und des Bodens als nicht zufriedenstellend angesehen werden. Die aktuelle Waldvegetation weicht besonders in den tiefen Lagen von der potentiellen natürlichen Waldvegetation ab (Monokultur mit Fichte und Föhre). Diese vielfach standortfremden Reinbestände auf Grenzertragsböden sind schadenanfällig und instabil. Die Auwälder sind in ihrer ökologischen Funktionsfähigkeit durch Flächenverluste und Regulierungsmaßnahmen schwersten Beeinträchtigungen ausgesetzt. Da jedoch diese Wälder noch in Resten ihre ökologische Funktionsfähigkeit und Diversität erhalten haben und die bedeutendsten Grundwasservorkommen in diesen Bereichen sind, ist die Erhaltung der Restbestände bzw. die Revitalisierung der Auwaldkomplexe (u. a. Sicherung der Gewässerdynamik) ein vordringliches Anliegen.

- **Waldviertel:** Hinsichtlich des Kronenzustandes zeigt sich im Waldviertel ein etwas günstigeres Bild als im Landesdurchschnitt. Bezüglich des Waldbodens liegt im Waldviertel der größte Teil der Probestellen Niederösterreichs, die überwiegend ungünstige bodenchemische Faktoren aufweisen. Ausschlaggebend dürften hierfür das wenig günstige Ausgangssubstrat und das Klima sein, wobei eine Verstärkung durch überhöhte Nadelholzanteile und durch Immissionen (hohe Bleikonzentrationen) aus Tschechien und dem Linzer Raum nicht auszuschließen sind. Darin dokumentiert sich auch der maßgebliche Einfluß der Luftgüte auf den Waldzustand.

- **Weinviertel:** Der Kronenzustand in der Bezirksforstinspektion Gänserndorf (Bezirke Mistelbach, Gänserndorf) wird im Vergleich zu Niederösterreich als unterdurchschnittlich und in der Bezirksforstinspektion Horn (Bezirke Horn, Hollabrunn) überdurchschnittlich, wenn auch etwas verschlechtert eingestuft. Im Raum Gänserndorf-Mistelbach wurde hingegen die ganze Brisanz der Erkrankung und des Sterbens der Eichen als der wirtschaftlich und das Landschaftsbild prägenden Hauptbaumart des Weinviertels deutlich. Nur noch 12% der Bäume können als vollständig belaubt bezeichnet werden.

Im Gegensatz dazu kann der Zustand des Waldbodens im Weinviertel – gemäß dem Bericht über den Zustand des Waldbodens in Niederösterreich 1991 (Forstliche Bundesversuchsanstalt, Institut für Standortkunde; Amt der NÖ Landesregierung Abteilung VI/11-Landesforstdirektion) – großteils als günstig eingestuft werden. Ausschlaggebend hierfür dürfte das meist günstige Ausgangssubstrat und das im Weinviertel herrschende pannone Klima sein.

- **Niederösterreich-Süd:** Für Beeinträchtigungen des Zustandes der Waldbäume wird hauptsächlich der Einfluß weiträumig verfrachteter Luftschadstoffe – vor allem Kohlenwasserstoffe, Schwefeldioxid, Stickstoffoxide und deren Folgeprodukte (in erster Linie Ozon) – verantwortlich gemacht. Der Waldanteil an der



gesamten Katasterfläche ist in Niederösterreich-Süd mit 63% deutlich höher als in Österreich insgesamt (46%). Vor allem in den flacheren Teilen der Regionen, wo die topographischen Voraussetzungen für die Ausbreitung der Luftschadstoffe günstig sind, stehen die Waldbestände nachweislich unter Einfluß forstschädlicher Verunreinigungen. In den gebirgigen Teilen im Westen, wo die Ausbreitung der Schadstoffe weniger leicht möglich ist, ist die Situation hingegen besser.

Nach Baumarten differenzierte Auskunft über den Kronenzustand gibt die Waldzustandsinventur der Länder. Dabei konnte im Bezirk Lilienfeld ein überdurchschnittlicher, durchaus problematischer Verlichtungsgrad bei der Buche festgestellt werden. Bei der Weißkiefer wurden im Bezirk Wiener Neustadt stark verlichtete Bestände vorgefunden. Vor allem bei der Fichte wurde nahezu in der gesamten Region ein problematischer Verlichtungsgrad ermittelt, insbesondere im Wechselgebiet ist der Vitalitätszustand der Fichte als kritisch anzusehen.

### Luftgüte

- **Mostviertel-Eisenwurzen:** In den Beobachtungsjahren 1992 und 1993 ist in der Region keine Überschreitung der Immissionsgrenzwerte für den langfristigen Schutz der Menschen eingetreten. Allgemein ist im Vergleich zu den anderen Meßstellen in Niederösterreich die Belastung mit Schwefeldioxid mit Ausnahme der Räume Amstetten und St. Valentin als gering anzusehen.

- **Waldviertel:** Die Waldbestände nahezu der gesamten Region sind von forstschädlichen Verunreinigungen betroffen. Gründe sind die Verwendung von Braunkohle in Tschechien und im Raum Gmünd das Braunkohlekraftwerk Ceske Velenice.

- **Weinviertel:** Forstschädliche Luftverunreinigungen treten nach dem Waldzustandsbericht 1990 vor allem in den südlichen Teilen der politischen Bezirke Hollabrunn und Mistelbach, sowie im gesamten Gänserndorfer Bezirk auf. Im Gebiet der Bezirksforstinspektion Gänserndorf sind vor allem die grenznahen Bereiche von Überschreitungen des Verordnungsgrenzwertes für Schwefel betroffen.

Man kam für das nördliche Niederösterreich zum Ergebnis, daß vor allem bei den Fluorwasserstoff- und Schwefeldioxidimmissionen ein deutlicher Einfluß von den Emissionen Tschechiens gegeben ist. Der partikelförmige Niederschlag (Staub) war mit Ausnahme straßenbeeinflusster Meßstellen gering. Bei den Stickstoffdioxidimmissionen wiesen diese Meßstellen ebenfalls die höchsten Werte auf. Die Emissionen aus Industrie und Gewerbe lagen in den Bezirken Hollabrunn und Mistelbach nach Angaben des Umweltbundesamtes (ÖROK, 1993: 7. Raumordnungsbericht) bei Schwefeldioxid, Stickoxiden und flüchtigen organischen Verbindungen sowie beim Kohlenmonoxid auch der PB Gänserndorf deutlich unter dem österreichischen Durchschnitt.

- **Niederösterreich-Süd:** Für Umweltbeeinträchtigungen müssen vor allem fünf Schadstoffe verantwortlich gemacht werden: Schwefeldioxid (SO<sub>2</sub>), Stickstoffoxide (NO<sub>x</sub>), flüchtige organische Verbindungen (VOC), Kohlenmonoxid (CO) und Staub. Hauptsächliche Verursachergruppen sind Kraft- und Heizwerke, Industrie und Gewerbe, Kleinfeuerungsanlagen und der ständig zunehmende Kfz-Verkehr.

### Abfall

Die folgenden Angaben beziehen sich auf das ganze Bundesland, sie sind aber für die Ziel 5b-Gebiete, die immerhin zwei Drittel der Fläche Niederösterreichs einnehmen, in hohem Maß repräsentativ.

Das NÖ Abfallwirtschaftsgesetz orientiert sich an der Zielhierarchie:

- 1. Abfallvermeidung
- 2. Abfallverwertung
- 3. Abfallentsorgung

Niederösterreich ist in fünf Entsorgungsregionen gegliedert (NÖ Nordwest, NÖ West, NÖ Mitte, NÖ Nordost, NÖ Südost). Mittlerweile liegt für jede Entsorgungsregion ein integriertes Abfallwirtschaftskonzept vor.

- **Abfallwirtschaftliche Organisation:** Derzeit gibt es in Niederösterreich 23 Abfallwirtschaftsverbände (welche wiederum im NÖ Abfallwirtschaftsverein zusammengefaßt sind). Die restlichen Gemeinden (ca. 80 von 571) regeln ihre Abfallwirtschaft selbst.

- **Altstoffsammelzentren und Abfallbehandlungsanlagen:** Es gibt in Niederösterreich 289 Altstoffsammelzentren in 264 Gemeinden mit sehr unterschiedlicher Ausstattung. 257 Gemeinden verfügen über stationäre Problemstoff-Sammelstellen, die zum Teil in Altstoffsammelzentren integriert sind. Weiters gibt es 95 Kompostierungsanlagen (Betreiber: 49 Landwirte, 21 Gemeinden, 19 gewerbliche Betreiber, 6 sonstige Betreiber). Im Jahr 1993 waren drei Müllbehandlungsanlagen (welche etwa 21% des deponierten Restmülls vorbehandelt haben) und 18 Mülldeponien in Betrieb (eine davon ist eine Gemeindedeponie).

- **Entwicklungstendenzen:** Die getrennte Sammlung ist weitgehend realisiert und bedarf lediglich noch punktueller Verbesserungen. Dadurch konnte der Deponievolumenverbrauch reduziert werden (von 1990 mit ca. 662.000 m<sup>3</sup> auf ca. 588.500 m<sup>3</sup> 1993).

### 1.3.2. Rechtlicher und administrativer Rahmen

Österreich hat sich mit dem Beitritt zu europäischen Union zur Einhaltung der Umweltstandards der Gemeinschaft verpflichtet. In Österreich besteht ein sehr dichtes umweltschutzrechtliches Regelwerk auf Bundes- und Landesebene. Soweit die österreichischen Normen diese Standards nicht ohnehin erreicht bzw. überschritten haben, ist die Anpassung bereits weitgehend im Zuge der Umsetzung des EWR Abkommens erfolgt.

Gemäß Art. 69 des Beitrittsvertrages finden während eines Zeitraumes von vier Jahren ab dem Beitritt die in Anhang VIII genannten Bestimmungen nach Maßgabe jenes Anhangs und entsprechend den darin festgelegten Bedingungen keine Anwendung auf die Republik Österreich. Diese Bestimmungen werden innerhalb dieses Zeitraums im Einklang mit den EG-Verfahren überprüft. Unbeschadet der Ergebnisse dieser Überprüfung gilt der gemeinschaftliche Besitzstand ab dem Ende der Übergangsfrist für Österreich unter den gleichen Bedingungen wie für die anderen Mitgliedsstaaten.

Die in Anhang XV aufgeführten Rechtsakte gelten für Österreich unter den in jenen Anhang festgelegten Bedingungen. Die darin festgelegten Übergangsfristen betreffen den Schwefelgehalt



von Dieselmotoren (Frist bis 1. Oktober 1996), den Schutz externer Arbeitskräfte, die einer Gefährdung ionisierender Strahlungen beim Einsatz im Kontrollbereich ausgesetzt sind (Frist bis 1. Jänner 1997), die Einfuhrbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse in Drittländern nach dem Unfall im Kernkraftwerk Tschernobyl (Frist bis 31. März 1995) und die Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen in der, in die und aus der Europäischen Gemeinschaft (Frist: 31. Dezember 1996).

### Raumordnung

Die Anfänge der örtlichen Raumordnung gehen in Niederösterreich auf das Jahr 1952 zurück. Schon damals wurde sowohl auf Landesebene als auch in vielen Gemeinden die Notwendigkeit von generellen Planungsmaßnahmen erkannt. 1968 hat der NÖ Landtag das Raumordnungsgesetz beschlossen, das aufgrund der Erfahrungen 1976 in wesentlichen Teilen neu gefaßt wurde. Es bildet seither die rechtliche Grundlage für die überörtliche und für die örtliche Raumordnung Niederösterreichs.

Auf der Basis des Raumordnungsgesetzes 1976 setzten in den Folgejahren intensiv die Arbeiten für die Regionalplanung ein. In einem ersten Schritt wurden flächendeckend für alle Regionen Niederösterreichs Struktur- und Entwicklungspläne erstellt. Aufgrund von Landschaftsrahmenplänen für die Regionen Wr. Neustadt-Neunkirchen (und Wien-Umland) entstanden Raumordnungsprogramme. Diese legten als Ordnungsmaßnahme vor allem Eignungszonen für den Sand- und Kiesabbau, Rohstoffsicherungsgebiete und Siedlungsgrenzen fest. Auch für den NÖ Zentralraum (mit dem Ziel 2-Gebiet Lilienfeld) wurde ein Raumordnungsprogramm erarbeitet. Bei diesem Programm sollten unter anderem durch die Ausweisung von regionalen Grünzonen die Ufer – und soweit noch vorhanden – die Aubereiche vor einer Verbauung geschützt werden. Ein weiterer Grundsatz war, daß sich Siedlungen nicht in ökologisch sensiblen oder für das Landschaftsbild wichtigen Zonen entwickeln sollten. Biotopkartierungen geben wertvolle Hinweise bei der Ausweisung von landschaftsökologischen Vorrangflächen und sollen deshalb weitergeführt werden.

### Klimabündnis

Am 30. März 1993 ist Niederösterreich dem Klimabündnis beigetreten. Dieser Beitritt soll durch konkrete Handlungsmöglichkeiten unsere Erdatmosphäre schützen. Die NÖ Landesregierung hat sich somit verpflichtet, den Kohlendioxid (CO<sub>2</sub>)-Gehalt in Niederösterreich bis zum Jahr 2010 um 50% (bezogen auf 1987) zu reduzieren, andere treibhauswirksame Gase drastisch einzuschränken und die indigenen Völker Amazoniens bei der Erhaltung des tropischen Regenwaldes zu unterstützen. Die Koordination dieser Klimabündnisaktivitäten, die PR und die Bewußtseinsbildung liegen im Amt der NÖ Landesregierung. In 5 Arbeitskreisen zum Thema Energie, Verkehr, Land- und Forstwirtschaft, Beschaffungswesen und Entwicklungspolitik setzen sich die entsprechenden Fachleute das Ziel einer gesamtökologischen Betrachtung.

### Naturschutz

Naturschutz ist die Gesamtheit der Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung der natürlichen Lebensgrundlagen aller Lebewesen, insbesondere von Pflanzen und Tieren wildlebender Arten und ihren Lebensgemeinschaften, sowie zur Sicherung von Landschaften und Landschaftsteilen in ihrer Vielfalt und Eigenart. Die allgemeinen Ziele und Aufgaben sind:

- 1. Bestandssicherung aller Organismenarten (Artenschutz)
- 2. Ganzheitlicher Schutz von Ökosystemen (Schutzgebietsausweisung)
- 3. Schutz abiotischer Ressourcen
- 4. Mitwirkung bei der Steuerung der Landnutzung
- 5. Erhalt biologischer Grundfunktionen.

Angestrebt wird grundsätzlich „der ganzheitliche Schutz der Natur“, der nur durch eine synoptische Zusammenführung der genannten Aufgaben erreicht werden kann. Dabei kommen hoheitliche und nichthoheitliche Maßnahmen zur Anwendung. Die hoheitlichen Maßnahmen im NÖ Naturschutzgesetz umfassen neben Verboten und allgemeinen Schutzmaßnahmen für das Grünland die besonderen Schutzbestimmungen für charakteristische Landschaftsteile (Landschaftsschutzgebiete), für naturwissenschaftlich wertvolle Lebensräume (Naturschutzgebiete), für landschaftsprägende Einzelercheinungen (Naturdenkmale) sowie Regelungen für die Sicherung der Arten (Artenschutz).

Um den Anforderungen eines zeitgemäßen Naturschutzes gerecht zu werden, wurde ein neues Naturschutzgesetz ausgearbeitet, das derzeit in den Ausschüssen der NÖ Landesregierung zur Begutachtung vorliegt.

### NÖ Bodenschutzgesetz

Das NÖ Bodenschutzgesetz ist novelliert und seit 22. 9. 1994 in Kraft. Der derzeit wichtigste Regelungsbereich des NÖ Bodenschutzgesetzes betrifft die Festlegung von Grenzwerten von Schadstoffen beim Aufbringen von Müllkomposten und Klärschlamm. Mit 1. 8. 1994 ist die NÖ Klärschlammverordnung in Kraft getreten.

Im Rahmen des NÖ Bodenschutzgesetzes wurde weiters die Durchführung einer Bodenzustandsinventur beschlossen, die Ende 1993 abgeschlossen wurde. Sie dient als Entscheidungsgrundlage für Maßnahmen zum Schutz landwirtschaftlicher Böden und wurde nach bundeseinheitlichen Richtlinien durchgeführt. Für die Methodik der Bodenzustandsinventur wurde das flächendeckende System der österreichischen Forstinventur herangezogen. Im großen und ganzen sind die Untersuchungsergebnisse als positiv zu bezeichnen. Im Bereich der Richtwertüberschreitungen müssen allerdings Maßnahmen gegen Gefahren für die Böden wie

- Verlust an Boden durch Siedlungen, Industrie, Verkehrsflächen, Deponien etc.
- Erosion wertvoller Bestandteile wie Humus und Nährstoffe (durch immer größere Maschinen, die eine Bearbeitung in der Falllinie voraussetzen, erosionsanfällige Fruchtfolgen wie Maismonokulturen, Überdüngung des Bodens mit der Folgegefahr einer Grundwasserbeeinträchtigung)



- Auslaugen des Bodens durch Intensivlandwirtschaft etc. gesetzt werden.

### **NÖ Landesverkehrskonzept**

Bereits im Jahre 1975 wurde über Auftrag der NÖ Landesregierung ein Verkehrsraumordnungsprogramm für NÖ erstellt. Dieses Vorhaben war damals beispielgebend in Österreich.

Zur Umsetzung eines modernen Verkehrskonzeptes gehört von Anfang an neben der selbstverständlichen Beteiligung der Experten die breitestmögliche Einbindung der Landesbürger, der Medien, der Interessenvertretungen und aller politischen Parteien.

In diesem Konzept wurden alle Verkehrsträger und Verkehrsmittel in umfassender Weise und unter besonderer Beachtung der Umweltverträglichkeit behandelt. Alternativen werden aufgezeigt und dem öffentlichen Verkehr sowie den Fußgängern und Radfahrern der entsprechende Stellenwert zugeordnet.

Um möglichst rasch ein vollwertiges Netz von Radwanderwegen zur Verfügung zu stellen, werden Güterwege und Gemeindestraßen sowie Bundesstraßen mit geringerem Verkehrsaufkommen adaptiert. Die bisher eingerichteten Radwanderwege werden auch international außerordentlich gut angenommen.

### **Gewerbeordnung**

Die österreichische Gewerbeordnung sieht die Bewilligungspflicht für all jene gewerblichen Betriebsanlagen vor, die geeignet sind, nachteilige Wirkungen auf Leben und Gesundheit hervorzurufen, die Nachbarn durch bestimmte Emissionen zu belästigen oder eine nachteilige Einwirkung auf die Beschaffenheit der Gewässer herbeizuführen. Im Rahmen dieses Bewilligungsverfahrens ist – insbesondere bei der Emission von Luftschadstoffen – auf den Stand der Technik und den Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften abzustellen. Für gefahrgeneigte Anlagen gelten spezielle Vorschriften zur Vermeidung von Störfällen und für Maßnahmen zur Begrenzung und Beseitigung der die Sicherheit beeinträchtigenden Auswirkungen von Störfällen. Zahlreiche Verordnungen legen Emissionsgrenzwerte verbindlich fest.

### **Luftreinhaltung**

**Smogalarmplan nach dem Landesgesetz, LGBl. 8101/1 vom 17. Juli 1993:** Danach ist die Verordnung über den Smogalarmplan, in dem neben der Gebietsabgrenzung auch Maßnahmen im Alarmfalle ausgeführt sind, geregelt.

**Ozongesetz:** In diesem Gesetz werden die Messung, Berichterstattung sowie Alarmierung geregelt. Weiters wurde neben der Regelung von Sofortmaßnahmen die Verpflichtung von Sanierungsplänen festgeschrieben.

**Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen:** Dampfkesselanlagen sind derart zu errichten, auszurüsten und zu betreiben, daß nach dem Stand der Technik vermeidbare Emissionen unterbleiben, nicht vermeidbare Emissionen so verteilt werden, daß die Immissionsbelastung möglichst gering ist, sowie Gefährdungen, Belästigungen und eine Belastung der Umwelt (Boden, Pflanzen, Tiere) vermieden werden.

**NÖ Luftgütetelefon und NÖ Ozontelefon:** Das NÖ Luftgütetelefon wird persönlich betreut, während das Ozontelefon 24 Stunden lang mit aktuellen Ozondaten über Tonband informiert.

### **Wasserrechtsgesetz**

Das österreichische Wasserrechtsgesetz verpflichtet zur Reinhaltung der Gewässer, so daß die Gesundheit von Menschen und Tieren nicht gefährdet und Gefährdungen des Landschaftsbildes und sonstige fühlbare Schädigungen vermieden werden können. Unmittelbare und mittelbare gewässerbeeinträchtigende Maßnahmen sind nur nach wasserrechtlicher Bewilligung zulässig. Im Genehmigungsverfahren ist insbesondere auf das Selbstreinigungsvermögen des Gewässers oder Bodens ausreichend Bedacht zu nehmen. Sogar bestehende Bewilligungen können behördlich an den Stand der Technik angepaßt werden.

Das Wasserrechtsgesetz ist auch die gesetzliche Grundlage für die Festlegung von Wasserschutz- und Schongebieten zum Schutz von Wasserversorgungsanlagen gegen Verunreinigung und Beeinträchtigungen ihrer Ergiebigkeit sowie zur Sicherung der künftigen Wasserversorgung. Geregelt wird auch die Bildung von regionalen Wassergenossenschaften und -verbänden zur Verfolgung wasserwirtschaftlich bedeutsamer Zielsetzungen (z. B. Schutz vor Wasserschäden, Wasserver- und -entsorgung).

Der Wasserwirtschaftskataster enthält unter Bedachtnahme auf die wesentlichen Nutzungen und Entwicklungsmöglichkeiten, Angaben über die gewässerkundlichen Grundlagen einschließlich der in Betracht kommenden klimatischen und geologischen Verhältnisse, über Grundwasserhaushalte, Ent- und Bewässerungen, die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung, den Gütezustand der Gewässer, die Wasserkraftnutzung sowie über Gewässerregulierungen, Hochwasserschutz und Wildbachverbauungen. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat dem Nationalrat alle drei Jahre über den Stand des Gewässerschutzes zu berichten.

Das Wasserrechtsgesetz ist die Basis für zahlreiche Verordnungen.

Abwasserreinigung ist immer auch ein Eingriff in die Natur. Um diesen Eingriff so gering wie nötig zu halten, hat Niederösterreich ein eigenes Modell entwickelt: Alle Auswirkungen auf die Natur werden einer gesamtökologischen Betrachtung unterzogen. Ein Kernproblem für die ländlichen Gemeinden mit ausgedehnten Streusiedlungsgebieten stellt vor allem (wegen der hohen Kosten des Leistungsnetzes) die Abwasserentsorgung dar. Die Entwicklung von adäquaten Modellen ist für manche dieser Gemeinden geradezu eine Existenzfrage. Aus diesem Grund wurde vom Amt der NÖ Landesregierung ein „Leitfaden zur Abwasserreinigung im ländlichen Raum“ erstellt (Präsentation im Februar 1995) mit dem Ziel einer gesamtheitlichen Betrachtung in der Abwasserentsorgung. So werden nun auch Pflanzenkläranlagen genehmigt (als Hauptreinigung für 10 EGW) und für jene Bereiche, bei denen der Anschluß an eine kommunale Abwasserreinigungsanlage nicht sinnvoll ist, gibt es die Möglichkeit von Humustoiletten und Grauwasserreinigung bis zur Einzelhauskläranlage (oder der landwirtschaftlichen Verwertung).



## **Forstgesetz**

Das Vorhandensein von Wald ist in solchem Umfang und solcher Beschaffenheit anzustreben, daß seine Nutz-, Schutz-, Wohlfahrts- und Erholungswirkung bestmöglich zur Geltung kommt und sichergestellt wird. Kaiserin Maria Theresia (18. Jahrhundert) hat nicht nur strenge Vorschriften zur sparsamsten Verwendung des kostbaren Holzes erlassen, sondern erstmals länderweit die vorhandenen Waldbestände und auch deren Holzzuwachseleistung erheben lassen. Auch die EU-Hauptstadt Brüssel führt die mächtigen Buchenbestände ihres Stadtwaldes (Foret des Soignes) auf Maria Theresia zurück!

## **Abfallwirtschaft**

Ziel der österreichischen Abfallwirtschaft ist die Vermeidung von Einwirkungen auf die Umwelt, Schonung von Rohstoff- und Energiereserven, geringer Verbrauch von Deponievolumen und eine Abfallablagerung ohne Umweltgefährdung. Die Bundesregelung wird durch das Niederösterreichische Abfallwirtschaftsgesetz für nicht gefährliche Abfälle ergänzt, das die Müllvermeidung, Müllsammelung, Verwertung und Entsorgung regelt.

1992 wurde von der Landesregierung das NÖ Abfallwirtschaftsgesetz beschlossen, in dem Ziele und Maßnahmen der künftigen Abfallwirtschaft dargestellt sind. Die Verfolgung der Zielhierarchie Abfallvermeidung, Abfallverwertung und umweltgerechte Endlagerung von nicht vermeidbaren und nicht verwertbaren Reststoffen soll durch die Erstellung und Umsetzung integrierter regionaler Abfallwirtschaftskonzepte erreicht werden. Nach regionalen Entsorgungskonzepten sollen dann die Abfallverbände und die jeweilige Entsorgungsregion – dem regionalen Bedarf entsprechend – Behandlungsanlagen errichten und betreiben.

Das Altlastensanierungsgesetz sieht die Finanzierung der Sicherung und Sanierung von Altlasten vor, von denen – nach den Ergebnissen einer Gefährdungsabschätzung – erhebliche Gefahren für die Gesundheit des Menschen oder der Umwelt ausgehen.

## **Bundesstraßengesetz**

Zur Vorsorge gegen die Belästigung von Nachbarn besteht die Möglichkeit bauliche Lärmschutzmaßnahmen wie Baumaßnahmen an Gebäuden oder den Einbau von Lärmschutzfenstern vorzunehmen.

## **Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz**

Dieses setzt die Umweltverträglichkeitsprüfungsrichtlinie der EU um. In diesem Verfahren werden unter breiter Bürgerbeteiligung die Auswirkungen eines Vorhabens auf die Umwelt bewertet.

## **Umweltinformationsgesetz**

Dadurch hat die Öffentlichkeit Zugang zu Umweltdaten, die bei den Organen der Verwaltung verfügbar sind, weiters sind damit die Grundlagen für die Veröffentlichung von Umweltdaten geschaffen. In Niederösterreich wurde nach dem Gesetz über die Einrichtungen zum Schutz der Umwelt ein Umweltanwalt bestellt.

Insgesamt gesehen bringt Österreich ein hohes Schutzniveau in die Gemeinschaft ein, da es den Zielsetzungen der Gemeinschaft nach den Art.130r ff und dem darauf gestützten Sekundärrecht ent-

spricht und den Vorstellungen der Europäischen Union über die Entwicklung des Umweltschutzes in der Gemeinschaft Rechnung trägt.

## **Einbindung der Umweltbehörden**

Bei der Vorbereitung und Erstellung des vorliegenden Programmes waren die Umweltschutzbehörden des Bundes (BM für Umwelt) und des Landes Niederösterreich (Amt der NÖ Landesregierung, Gruppe GR für Raumordnung und Umweltschutz) stets eingebunden. Die Mitwirkung dieser Behörden ist auch bei der Umsetzung des Programmes im Rahmen der begleitenden Kontrolle vorgesehen.

Es ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, daß eine Reihe der im Operationellen Programm (Abschnitt 3) enthaltenen Maßnahmen zur Verbesserung des Zustandes der Umwelt besonders beitragen wird (vgl. folgende Ausführungen unter 1.3.3). Selbstverständlich wurde bei der Konzeption jeder einzelnen Maßnahme dieses Programmes auf die allgemein sehr strengen österreichischen Umweltschutzbestimmungen Bedacht genommen.

### **1.3.3. Umweltauswirkungen des Programmes für Ziel 5b-Gebiete**

#### **Land- und Forstwirtschaft, ländliche Kulturlandschaft**

Eine wichtige Zielsetzung dieses Programmes besteht in der Sicherung eines angemessenen Einkommens für die bäuerlichen Betriebe, vor allem auch durch die Förderung von zusätzlichen Einkommensquellen und entsprechenden Erwerbskombinationen (z. B. Landwirtschaft-Tourismus). Dadurch können die bäuerlichen Betriebe insbesondere in den benachteiligten Gebieten soweit wie möglich erhalten bleiben, sodaß sie ihre multifunktionalen Aufgaben erfüllen können. Dazu zählt vor allem die Erhaltung und Pflege einer naturnahen Landschaft.

Durch die Schaffung neuer Einkommensmöglichkeiten sind die bäuerlichen Betriebe nicht mehr dazu gezwungen, eine intensive, den Boden und das Grundwasser belastende Bewirtschaftung vorzunehmen, um ein entsprechendes Einkommen zu erzielen. Die Möglichkeit, eine ökologiegerechtere Landwirtschaft zu betreiben, wird dadurch wesentlich erleichtert.

Die Gestaltungs- und Verbesserungsmaßnahmen zugunsten der ländlichen Kulturlandschaft leisten einen wichtigen Beitrag zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung des ökologischen Gleichgewichtes im ländlichen Raum. Dem Rückgang von gefährdeten Tier- und Pflanzenarten wird damit entgegengewirkt.

#### **Energie**

Durch die Förderung erneuerbarer Energieträger wird die Umweltsituation deutlich verbessert: CO<sub>2</sub>-neutrale Verbrennung der Biomasse, Nutzung biogener Treibstoffe, dadurch Einsparung fossiler Brenn- und Treibstoffe.

Die vorgesehenen forstwirtschaftlichen Maßnahmen führen zu einer Verbesserung des Waldzustandes und damit des Kleinklimas sowie des Wasserhaushaltes, zur Reinigung von Luft und Wasser und zur Vermeidung der Bodenabtragung.



## Industrie und Gewerbe

Ein wichtiges Ziel in diesem Bereich ist es, eine Veränderung der industriell-gewerblichen Produktionsstrukturen weg von den arbeits- und kapitalintensiven und hin zu betont technologie- und dienstleistungsorientierten Industrien in die Wege zu leiten. Dadurch kommt es zu einer Verlagerung von stärker emittierenden, transportintensiven und umweltbelastenden Produktionen zu ressourcenschonenden Fertigungen.

Bei der Durchführung der Förderungsmaßnahmen wird auf die (ohnehin strengen) inländischen und internationalen Umweltschutzbestimmungen geachtet. Investitionen, die Auswirkungen auf die Umwelt haben, werden nur dann gefördert, wenn Begleitmaßnahmen, die dem Stand der Technik entsprechen, getroffen werden.

Als eigene Maßnahme ist außerdem die Förderung betrieblicher Umweltschutzinvestitionen vorgesehen.

Bei der Beratung von Industrie- und Gewerbebetrieben bildet die „Ökologische Betriebsberatung“ einen eigenen Schwerpunkt. Dabei werden konkrete Maßnahmen über neue umweltgerechte Organisationsformen und technische Problemlösungen vorgeschlagen (abfallarme Technologien, Abwasserbehandlung, Vermeidung von Emissionen, Alternativenergieformen, Energieeinsparung, Lärmschutz usw.).

## Tourismus

Die strategischen Ziele der Tourismusentwicklung (z. B. hoher Stellenwert des Gesundheits- und Erholungstourismus) sind so ausgelegt, daß auf eine schonende Nutzung der Umweltressourcen Wert gelegt werden muß. Außerdem sind die gesetzlichen Vorschriften über die Umweltstandards in Niederösterreich sehr hoch, sodaß auch aus diesem Grund keine negativen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind.

# 1.4. Analyse der Auswirkungen der EU-Integration und der Ostöffnung

## 1.4.1. Land und Forstwirtschaft

### Auswirkungen der Integration und der Reform der gemeinsamen Agrarpolitik

**B**ereits vor dem EU-Beitritt war Österreich durch die Teilnahme an der EFTA und dem EWR wirtschaftlich stark mit den EU-Ländern verflochten. Vor allem aber durch den EWR wurde die Integration in einigen wesentlichen Bereichen bereits vorbereitet.

Der Beitritt zur EU mit 1. 1. 1995 bedeutet für Österreich aber die vollständige Teilnahme am europäischen Binnenmarkt, auch der im EWR noch nicht erfaßten Bereiche.

Die land- und forstwirtschaftliche Produktion und ihre nachgelagerten Bereiche sind durch die EU-Integration besonders stark betroffen.

Die Ergebnisse der EU-Beitrittsverhandlungen bedeuten für Österreich die sofortige Übernahme der EU-Agrarpolitik mit den

entsprechenden Marktorganisationen und einer gleichzeitigen Marktöffnung. Aufgrund des wesentlich höheren Preisniveaus für die wichtigsten Agrarprodukte bedeutet die EU-Integration eine Preissenkung auf das EU-Niveau. Im Rahmen der Übergangsbestimmungen sollen degressive Preisausgleichszahlungen eine schrittweise Anpassung ermöglichen.

Mit Jahresbeginn 1995 setzte bereits ein massiver Preisverfall bei wichtigen Agrarprodukten ein. Dieser wurde vor allem durch eine Überreaktion auf die befürchtete Konkurrenz aus EU-Ländern, sowie durch strukturelle Mängel in der Vermarktung und Verarbeitung verursacht. Die innerösterreichischen Kämpfe um Marktanteile bzw. bewußte Schleuderaktionen des Handels waren ebenso entscheidend.

Am stärksten betroffen von den Tiefpreisaktionen des Handels war der Milchmarkt. Importzunahmen und eine Überreaktion der Handelsketten führten zu Produzentenpreisen, die unter jener der angrenzenden EU-Staaten liegen.

Die Verarbeitungsbetriebe sind aufgefordert, ihre Strukturen den Erfordernissen des Marktes so rasch als möglich anzupassen.

Die für einen Großteil des 5b-Gebietes wichtige Produktions-sparte der Rinderhaltung hat sich bereits auf EU-Niveau eingependelt. Hohe Marktanteilsverluste sind auch für andere Bereiche festzustellen: Obst und Gemüse, Kartoffel, Eier, Geflügel, Schweinefleisch.

Diese Preissenkungen für Produktionsbereiche im 5b-Gebiet führen zu massiven Einkommensverlusten, die durch die degressiven Preisausgleichszahlungen und flankierenden Maßnahmen der GAP-Reform nur gemildert, aber nicht vollständig ausgeglichen werden können. Besonders vom EU-Beitritt und der Übernahme der GAP betroffen sind kleine intensiv geführte Betriebe, deren Einkommensverluste existenzbedrohend sind, wenn nicht entsprechende Kompensationen erreicht werden können.

Ein möglicher Weg, dem entgegenzuwirken, besteht in einer Forcierung der Direkt- und Selbstvermarktung, Nutzung der Ressourcen für Tourismus am Bauernhof, Erzeugung von Qualitätsproduktion und Spezialitäten und andere Diversifizierungsstrategien.

### Auswirkungen der Ostöffnung:

Die Systemänderung in Osteuropa stellt nicht nur in den betroffenen Ländern einen radikalen Bruch mit der ökonomischen und politischen Tradition dar, sondern hat auch weitreichende Auswirkungen für die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Ost- und Westeuropa (OECD-Länder). Das NÖ-5b-Gebiet mit einer gemeinsamen Grenze zu diesen Reformstaaten (Tschechien, Slowakei) ist von den Konsequenzen besonders stark betroffen. Durch die Öffnung der Grenzen entstanden neue Märkte aber auch neue Konkurrenzverhältnisse, die von den einzelnen Wirtschafts-bereichen unterschiedlich beurteilt werden.

Von den negativen Folgen der Ostöffnung ist auch die Landwirtschaft betroffen. Die bessere Produktionsgrundlage und die größere Struktur, neben den geringen Produktionskosten schafft einen komparativen Vorteil gegenüber der Landwirtschaft im angrenzenden 5b-Gebiet in Niederösterreich. Dieser Vorteil der



niedrigen Lohnkosten und der besseren Betriebsgrößenstruktur, die empfänglicher für höhere Produktivitätsraten in der Zukunft ist, führt zu Einkommensverlusten aus der Landwirtschaft in Niederösterreich, wenn nicht diese Strukturdefizite durch entsprechende Maßnahmen (Einkommensalternativen) ausgeglichen werden können. Die genannten Maßnahmen des Unterprogrammes EAGFL sollen helfen, die betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe abzusichern.

#### 1.4.2. Nichtlandwirtschaftlicher Bereich

Die Integration Österreichs in den gemeinsamen Binnenmarkt, welche bereits 1994 mit dem Beitritt zum EWR eingeleitet wurde, und die Ostöffnung ab 1989, verbunden mit einer Liberalisierung und dem Übergang zur Marktwirtschaft in den ehemaligen RGW (COMECON)-Staaten, hat europaweit zu einer beträchtlichen Intensivierung der interindustriellen Austauschbeziehungen und dadurch zu einem Anwachsen der Außenhandelsströme geführt. Diese bedeutsamen geopolitischen und ökonomischen Veränderungen bedingen nicht nur eine Neupositionierung des Wirtschaftsstandortes Österreichs, das an der sensiblen Schnittstelle zwischen den beiden sehr unterschiedlich entwickelten Hälften Europas liegt, sondern auch erhebliche Verschiebungen hinsichtlich der Wettbewerbsfähigkeit seiner einzelnen Regionen.

Der damit einhergehende erhöhte Anpassungsdruck führt zu einem besonderen regionalpolitischen Handlungsbedarf. Maßgeschneiderte regionale Entwicklungskonzeptionen und Förderungsansätze, welche auf die spezifischen Stärken und Schwächen der einzelnen Regionstypen im internationalen Kontext Rücksicht nehmen, sind deshalb erforderlich. – Das vorliegende Programm für die Raumkategorie der Ziel 5b-Gebiete will einen solchen Betrag leisten.

Die Ziel 5b-Gebiete Niederösterreichs sind von obigen Veränderungen besonders betroffen, da in diesen peripheren und subperipheren Regionen jene Industrien überproportional vertreten sind, welche durch die westeuropäische Integration und durch die Ostöffnung in einem höheren Maß gefährdet sind als andere Branchengruppen, nämlich der industrielle Versorgungssektor (Nahrungsmittel-, Baustoffindustrie) und der Bekleidungssektor (Textilien, Bekleidung, Leder).

Durch den Wegfall der Handelshemmnisse und Importrestriktionen ist der bislang geschützte einheimische industrielle Versorgungssektor mit seinen oftmals suboptimalen Unternehmens- und Betriebsgrößen voll der übermächtigen Konkurrenz aus den Kernräumen der EU ausgesetzt, welche über deutliche Größen- und damit Kostenvorteile (Economies of Scale) verfügt. Empfindliche Kapazitätsrücknahmen und die Aufgabe von Standorten in diesem gerade für den ländlichen Raum bedeutsamen Industriebereich sind zu befürchten. Der industrielle Bekleidungssektor wiederum tendiert seit der Ostöffnung infolge des enormen Arbeitskostengefälles (Personalaufwand je Beschäftigten 1994 in Ungarn 13%, in der Slowakei und in Tschechien je 8% vom Österreich-Wert) zur Abwanderung in die Reformstaaten Ost-Mitteuropas.

Weite Teile des Ziel 5b-Raumes haben infolge der Struktur- schwäche ihrer Industrie, ihres geringen Potentials an qualifiziertem Humankapital, der mangelhaften Verkehrserschließung und kaum vorhandener Agglomerationsvorteile erhebliche Anpassungsprobleme an die geänderten Wettbewerbsverhältnisse.

Die veränderte Ausgangslage bietet den Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft der Ziel 5b-Gebiete selbstverständlich auch Chancen für eine dynamische Entwicklung. Die EU-Integration ermöglicht den bereits bestehenden Komponentenherstellern des metallverarbeitenden Sektors (besonders in der Region Mostviertel-Eisenwurzen) eine intensivere Einbindung in die Zuliefersysteme der westeuropäischen Großindustrie. Neben zusätzlicher Konkurrenz speziell im Bereich arbeitsintensiver Produkte bzw. in Sektoren mit standardisierter oder leicht transferierbarer Technologie ergibt sich für die österreichischen Unternehmen aber auch die Möglichkeit einer räumlichen Markterweiterung durch die Bearbeitung der neuen osteuropäischen Märkte. Des Weiteren ist durch den Bezug von billigen Vormaterialien oder durch Auslagerung einer Produktionsstufe eine zunehmende Vertiefung der räumlichen Arbeitsteilung gemeinsam mit den angrenzenden Reformstaaten zu erwarten. Von diesen Vorteilen können in erster Linie Unternehmen an grenznahen Standorten (nördliches Wald- und Weinviertel) am meisten profitieren.

Insgesamt müssen die Auswirkungen der EU-Integration und der Ostöffnung als ambivalent eingeschätzt werden, es lassen sich sowohl positive als auch negative Folgen ableiten, wobei das Vorzeichen des Saldos jedoch nur sehr schwer bzw. derzeit noch nicht abgeschätzt werden kann.

Auf die spezielle Situation der Niederösterreichischen Grenzregionen zur Slowakei und zu Tschechien wird in der EU-Gemeinschaftsinitiative INTERREG II eingegangen. In den operationellen Programmen zu dieser Gemeinschaftsinitiative wurde folgende grundsätzliche Entwicklungsstrategie formuliert:

- Unterstützung der Anpassung der Grenzgebiete an ihre neue Rolle nach der Öffnung der Grenze und dem Wandel des politischen und ökonomischen Systems in der Slowakei und in Tschechien
- Unterstützung der Grenzgebiete bei der Bewältigung besonderer Entwicklungsprobleme
- Unterstützung der bilateralen Kooperation auf regionaler und lokaler Ebene durch die Einrichtung von Kooperationsnetzwerken
- Nutzung der neuen Möglichkeiten einer Zusammenarbeit mit Drittländern.



# Regionale Entwicklungsstrategie

## Vorbemerkungen

**A**ufbauend auf der Darstellung der regionalwirtschaftlichen Ausgangslage im Abschnitt 1 sollen nunmehr die strategischen Ziele wirtschafts- und regionalpolitischen Handelns zur Verbesserung der sozioökonomischen Situation in den Ziel 5b-Gebieten Niederösterreichs systematisch angeführt und begründet werden. Die Ziele werden in einer Weise konkretisiert, daß eine begleitende oder nachträgliche Evaluierung ihres Realisierungsgrades mit Hilfe entsprechender Indikatoren grundsätzlich möglich ist.

Die hier genannten regionalen Entwicklungsziele sind von den Ergebnissen der vorangegangenen Analyse der Problemlage der Region, ihrer spezifischen Stärken und Schwächen, abgeleitet worden und stehen in einem unmittelbaren Zusammenhang mit den im Operationellen Programm aufscheinenden Maßnahmen (Abschnitt 3).

In den nachfolgenden Abschnitten 2.1 und 2.2 sollen für die Regionalwirtschaft der niederösterreichischen Ziel 5b-Gebiete insgesamt sowie für die vier wichtigen Aktivitätsbereiche Land- und Forstwirtschaft, Industrie und Gewerbe, Tourismus und Entwicklung der Humanressourcen die als besonders wichtig erachteten strategischen Ziele angeführt werden. Für jedes dieser großen regionalpolitischen Tätigkeitsfelder sollen gleichzeitig operationalisierbare Kriterien für die angestrebte Zielerfüllung im Rahmen einer Ex post-Bewertung angegeben werden.

Im Kapitel 2.3 werden schließlich die Aufgaben und strategischen Besonderheiten der auf dem endogenen Ansatz aufbauenden „Sektorübergreifenden Regionalentwicklung“ sowie die Rolle des Regionalmanagements dargestellt.

Die „Zielfindung“ stützt sich in erster Linie auf die entsprechenden Aussagen von drei umfangreichen Regionalwirtschaftlichen Konzepten („Niederösterreich-Nord“, „Niederösterreich-Süd“, „Mostviertel-Eisenwurzeln“), welche im Auftrag des Bundes und des Landes Niederösterreich von namhaften inländischen Forschungsinstituten als Grundlagenstudien für dieses Programm erstellt wurden. Außerdem wurden einzelne Zielfestlegungen den ersten Teilbearbeitungen des künftigen Niederösterreichischen Lan-

desentwicklungskonzeptes, dem NÖ Gewerbe- und Industrie-Raumordnungsprogramm, dem Touristischen Leitbild Niederösterreich 2001 und den regionalpolitischen Empfehlungen verschiedener anderer regionalökonomischer Analysen über Niederösterreich und seine Teilräume aus jüngerer Zeit entnommen.

Die genannten Regionalwirtschaftlichen Konzepte wurden von den externen Gutachtern im Zusammenwirken mit Vertretern und Aktivisten der betreffenden Regionen (Politiker, Bürgermeister, Unternehmer, Wirtschafts- und Sozialpartner, Regionalmanager, Dorferneuerer, lokale und kleinregionale Initiativgruppen), aber auch im Einvernehmen mit den zentralen Förderstellen und Entwicklungsgesellschaften erarbeitet. Mit dieser Vorgangsweise wurde dem von der EU geforderten Grundsatz einer partnerschaftlich orientierten Regionalpolitik voll Rechnung getragen.

Die im Zuge dieses Planungsprozesses gefundenen Zielformulierungen zeichnen sich daher durch Realitätsnähe und eine breite Akzeptanz seitens der Regionsvertreter aus. Die in den Regionalwirtschaftlichen Konzepten enthaltenen Zielsetzungen und detaillierten Maßnahmenkataloge – die in diesem EDPP nur in sehr komprimierter Form berücksichtigt werden können – bieten jedenfalls eine wertvolle fachliche Hilfestellung bei der künftigen konkreten Umsetzung dieses Programmes in den einzelnen Teilregionen des Ziel 5b-Raumes in Niederösterreich.

Die in diesem Programm enthaltenen Zielformulierungen haben in der Regel für den gesamten niederösterreichischen Ziel 5b-Raum Gültigkeit. Die Landschaftspflege durch die bäuerliche Landwirtschaft, die Dorferneuerung, gewerblich-industrielle Betriebsgründungen oder die Etablierung touristischer Leitprojekte sind in allen Teilregionen des Programmgebietes von Belang, auch wenn diese Teilgebiete durchaus eine unterschiedliche Raumstruktur aufweisen. Aus diesem Grund werden regionsspezifische Ziele nur ausnahmsweise angeführt (z. B. infolge der besonderen Situation in den grenznahen Gebieten zu den Reformstaaten).

In den Ziel 5b-Gebieten Niederösterreichs sollen in der Programmplanungsperiode 1995–1999 die nachfolgend dargestellten regionalpolitischen Ziele angestrebt und verwirklicht werden.

## 2.1. Strategische Ziele für die Regionalentwicklung insgesamt

- Die regionale Wirtschaftsstruktur, die Arbeitsplatz- und Einkommenssituation sowie die Lebensqualität sollen im Ziel 5b-Raum insgesamt und in seinen Teilgebieten in nachhaltiger Weise verbessert werden.
- Vor allem in den einseitigen Agrar- und Fernpendlergebieten des Ziel 5b-Raumes soll der Rückgang der Erwerbsmöglichkeiten aus der Land- und Forstwirtschaft durch die Entwicklung der nicht-landwirtschaftlichen Erwerbszweige sowie durch die Förderung von Erwerbskombinationen und Diversifizierungen im bäuerlichen Bereich ausgeglichen und eine vielseitigere Wirtschaftsstruktur erreicht werden.
- Das Ausmaß der Bevölkerungsabnahme, Abwanderung und



Fernpendelwanderung in diesen Gebieten soll so gering wie möglich gehalten werden, um die Tragfähigkeit wichtiger Einrichtungen der Güter- und Dienstleistungsversorgung und funktionierende Arbeitsmärkte zu gewährleisten.

- In den einzelnen Teilregionen sollen jene Funktionen vorrangig gefördert werden, für welche diese Gebiete aufgrund ihrer naturräumlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Gegebenheiten sowie des dort vorhandenen Bildungs- und Arbeitskräfteangebotes besondere Entwicklungsmöglichkeiten aufweisen.

- Bei der Ausschöpfung der regionalen Entwicklungsmöglichkeiten soll der Eigeninitiative der Bewohner der Ziel 5b-Regionen eine besondere Bedeutung beigemessen werden. Dadurch soll die wirtschaftliche, soziale und kulturelle Eigenständigkeit der Regionen gestärkt und ein hohes Maß an „regionaler Identität“ für ihre Bewohner erreicht werden.

- Die Lebensbedingungen in den einzelnen Regionen sollen insbesondere durch eine alle Lebensbereiche umfassende Stadt- und Dorferneuerung angehoben werden.

- Die Chancen, die sich für die niederösterreichischen Ziel 5b-Gebiete aus der neuen geopolitischen Situation innerhalb Mitteleuropas ergeben, sollen bestmöglich genutzt werden, insbesondere durch enge wirtschaftliche, soziale und kulturelle Beziehungen zu den nördlichen und östlichen Nachbarstaaten.

### **Kriterien für eine Ex post-Bewertung (Vergleich 1994–1999):**

- Der relative Abstand des regionalen Bruttoinlandsproduktes je Einwohner soll sich gegenüber dem nationalen Durchschnittswert verringern.

- Das Wachstum an nichtlandwirtschaftlichen Arbeitsplätzen soll über der entsprechenden nationalen Wachstumsrate liegen.

Andere wichtige Kriterien zur Beurteilung der regionalen Problemlage (z. B. Bevölkerungsveränderung, Pendelwanderung) sind nur für die Zeitpunkte der Volkszählungen verfügbar und können daher für obige Ex post-Bewertung nicht in Frage. Diese Feststellung gilt auch für die Beurteilung der Zielerfüllung in den nachstehend genannten Bereichen.

## **2.2 Regionalwirtschaftliche Ziele für wichtige Aktivitätsbereiche**

### **2.2.1. Land- und Forstwirtschaft, ländlicher Raum**

- Das Einkommen der bäuerlichen Familienbetriebe soll vor allem durch eine Optimierung der Einkommenserzielung aus der Produktion von Agrarprodukten, den Ausbau von Vermarktungsstrukturen, den bäuerlichen Tourismus und sonstige Erwerbskombinationen gesichert werden.

- Die Sicherung einer für die Erhaltung, den Schutz und die Pflege der Kulturlandschaft notwendigen Anzahl land- und forstwirtschaftlicher Betriebe soll gewährleistet sein.

- Die Landschaftspflege als möglichem Zusatzeinkommen der Landwirte ist im Hinblick auf die Tourismuseignung, den Erholungs-

wert und die Umweltverbesserung in allen Teilen des ländlichen Raumes eine hohe Bedeutung beizumessen.

- Die land- und forstwirtschaftliche Infrastruktur soll in noch unzureichend erschlossenen Teilräumen ausgebaut werden und zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen sowie zur touristischen Entwicklung entscheidend beitragen.

- Der Ausbau der Energieversorgung im ländlichen Raum auf der Basis nachwachsender Energieträger (Biomasse) soll weiter forciert werden.

- Der Waldzustand und die Ertragskraft der Waldwirtschaft sollen durch gezielte forstwirtschaftliche Maßnahmen verbessert werden.

### **Kriterium für eine Ex post-Bewertung (1994–1999):**

- Erhöhung der Einkommen je Beschäftigten in der Land- und Forstwirtschaft zumindest in der Größenordnung der nationalen Inflationsrate

### **2.2.2. Industrie und Gewerbe, wirtschaftsnahe Dienstleistungen und Infrastruktur**

- Die in den Ziel 5b-Gebieten vorhandenen Produktions- und Standortstrukturen im Bereich von Industrie, verarbeitendem Gewerbe und wirtschaftsnahen Dienstleistungen sollen an die sich ständig wandelnden technologischen, wirtschaftlichen, sozialen und geopolitischen Rahmenbedingungen in so dynamischer Weise angepaßt und leistungsfähig erhalten werden, daß die Wettbewerbsfähigkeit dieses Wirtschaftssektors langfristig gesichert und seine besondere Arbeitsplatzbedeutung weiterhin gewährleistet ist.

- Der Strukturwandel soll vor allem durch eine offensive Bestandssicherung der vorhandenen industriell-gewerblichen Substanz erreicht werden, und zwar durch eine Verbesserung der Innovations- und Anpassungsfähigkeit, der Produktstruktur und der strategischen Kompetenz der Unternehmen sowie des Qualifikationsniveaus der Arbeitskräfte.

- Durch die besondere Förderung von immateriellen Investitionen (Technologietransfer, Beratungsleistungen) und die Schaffung von zwischenbetrieblichen Kooperationen (Unternehmensnetzwerken) sollen insbesondere die dem ländlichen Raum adäquaten Klein- und Mittel-Unternehmen (KMU) gestärkt werden. Für die langfristige Bestandssicherung der Unternehmen im Wald- und im Weinviertel ist vor allem der Aufbau grenzüberschreitender Kooperationen mit komplementären Unternehmen in den benachbarten Reformstaaten vordringlich.

- Neben der Modernisierung der bestehenden Betriebe soll die endogene wirtschaftliche Erneuerung der Ziel 5b-Regionen durch eine Stimulierung und besondere Unterstützung der aus den Regionen kommenden Betriebsneugründungen (Jungunternehmerförderung) vorangetrieben werden.

- Externe Betriebsansiedlungen (von regionsfernen Unternehmenszentralen abhängige Betriebe) sollen als ergänzende Strategie dienen. Die Betriebsansiedlungen sollen dabei in einer selektiven Weise erfolgen und der in einer Region gegebenen Wirtschaftsstruktur sowie Ressourcenausstattung Rechnung tragen.



- An grenznahen Standorten zu den Reformstaaten (z.B. grenzüberschreitender Industriepark Gmünd-Ceske Velenice) sollen bei Betriebsansiedlungsvorhaben die Vorteile grenzübergreifender Arbeitsteilung (Produktionsfaktorenkombination) bestmöglich genutzt werden.

- Die industriell-gewerblichen Aktivitäten, insbesondere größere Betriebsansiedlungen sollen auf die zentral gelegenen, gut erreichbaren und infrastrukturell hinreichend ausgestatteten (auszustattenden) Entwicklungsschwerpunkte in den einzelnen Teilregionen, also gemäß dem räumlichen Standortverteilungsmodell der „dezentralen Konzentration“, ausgerichtet werden.

- Für die Weiterentwicklung des industriell-gewerblichen Sektors ist die Bereitstellung einer zeitgemäßen wirtschaftsnahen Infrastruktur (Beratungsdienstleistungen, Gründer- und Technologiezentren, Wirtschaftsparks an entwicklungsstrategisch bedeutsamen Standorten usw.) unumgänglich.

- Die Chancen, welche die modernen Kommunikationstechniken für eine dezentrale Standortverteilung von Betrieben und Arbeitsplätzen eröffnen, sollen insbesondere in einseitigen Fernpendlergebieten mit bisher geringen Erwerbsmöglichkeiten intensiv genutzt werden.

Hinweis: Es ist vorgesehen, Telekommunikationseinrichtungen im ländlichen Raum im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative „KMU“ zu fördern.

#### **Kriterien für eine Ex post-Bewertung (1994–1999):**

- Die Zahl der industriell-gewerblichen Arbeitsplätze soll auf dem Niveau 1994 gehalten werden.

- Das Wachstum des Nettoproduktionswertes und des Lohnniveaus der Industrie (ohne Handwerk) soll über dem nationalen Wachstum in diesen Bereichen liegen.

#### **2.2.3. Tourismus**

- In der Tourismuswirtschaft ist eine deutliche Erhöhung der Wertschöpfung durch eine Qualitätsverbesserung bei den vorhandenen Beherbergungs- und Gastronomiebetrieben anzustreben.

- Das zunehmend selektiver werdende Reiseverhalten erfordert eine klarere Zielgruppenorientierung und damit eine deutlichere regionale Spezialisierung der Tourismusangebote als bisher.

- Bei der touristischen Positionierung der verschiedenen Regionen soll auf ihre naturräumlich-landschaftlichen Besonderheiten und ihre kulturellen Traditionen Bedacht genommen werden. Es sollen unverwechselbare Tourismusregionen mit einem entsprechenden Image entwickelt werden. Grundlage dafür ist das touristische Leitbild Niederösterreich 2001 mit seinen regionalen Angebotsschwerpunkten in seiner jeweils aktuellen Fassung. Die darin empfohlenen Positionierungen (z. B. Waldviertel als Ökologie mit Schwerpunkten Gesundheit, Radfahren, Angeln, Reiten, Familienurlaub; Weinviertel mit Schwerpunkten Wein, Rad, partiell Gesundheit und Kultur; Mostviertel mit Schwerpunkten Most, Familien mit Kindern, (Berg-) Wandern und Naturerlebnis, Schiangebot, Reiten und Radfahren; NÖ Süd mit den Schwerpunkten Berg-

Alpin-Angebot, Gesundheitstourismus, Seminar- und Tagungsangebot, Familienurlaub, sowie Revitalisierung der alten touristischen Schwerpunkte usw.) stellen zugleich einen Schwerpunkt bei der Fördertätigkeit im touristischen Bereich dar. Die angeführten Schwerpunkte sind in diesem Zusammenhang als beispielhafte Aufzählung ohne Anspruch auf Vollständigkeit zu sehen.

- Die Kooperation und Verknüpfung der Tourismuswirtschaft mit anderen Aktivitäten (bäuerliche Land- und Forstwirtschaft, Landschaftspflege, Kulturprojekte usw.) soll weiter ausgebaut werden.

- Besondere regionalwirtschaftliche Impulse in stagnierenden traditionellen Fremdenverkehrsgebieten, aber auch in noch zu entwickelnden „touristischen Hoffungsgebieten“ sind von touristischen Leitprojekten zu erwarten, die einer dementsprechenden öffentlichen Unterstützung bedürfen.

#### **Kriterien für eine Ex post-Bewertung (1994–1999):**

- Die Zahl der Fremdennächtigungen soll im Waldviertel und im Weinviertel deutlich ansteigen, im Alpengebiet soll sie auf bisherigem Niveau gehalten werden.

- Die Auslastung der Kapazität der Fremdenbetten soll gesteigert werden.

#### **2.2.4. Entwicklung der Humanressourcen**

- Durch eine Qualifizierungsoffensive soll das Potential menschlicher Kenntnisse und Fertigkeiten in allen Teilregionen des Ziel 5b-Raumes verbessert werden, damit der wirtschaftliche Strukturwandel zeitgerecht bewältigt werden kann.

- Die konkreten Qualifizierungsmaßnahmen sollen mit den Entwicklungsententionen in den einzelnen Regionen, insbesondere mit den Betriebsansiedlungs- und Infrastrukturvorhaben, abgestimmt werden.

- Betriebe mit ähnlichem Bedarf sollen motiviert und unterstützt werden, gemeinsame Weiterbildungsaktionen vorzunehmen.

- Die Flexibilität und Qualifikation auch der Unternehmer soll durch entsprechende Schulungen gefördert werden.

- Das Erwerbspotential der Frauen soll durch eine zeitgemäße Berufsausbildung und eine Hilfestellung für den Wiedereinstieg ins Erwerbsleben effizienter ausgeschöpft werden.

- Die relativ hohe strukturelle Arbeitslosigkeit in einigen Teilräumen soll durch entsprechende Programme verringert werden.

- Die bestehende Ausbildungsinfrastruktur soll für die regionalwirtschaftliche Entwicklung der einzelnen Teilgebiete intensiver genutzt werden, wobei in erster Linie das attraktive Angebot im postsekundären Bildungssektor (NÖ Landesakademie/Donauuniversität, Fachhochschulen) hierfür in Frage kommt.

#### **Kriterien für eine Ex post-Bewertung (1994–1999):**

- Der relative Abstand des regionalen Medianeinkommens der Arbeitnehmer soll sich gegenüber dem nationalen Durchschnittswert verringern.

- Der Anteil der Angestellten und der Frauen an der Gesamtbeschäftigtenzahl im nichtlandwirtschaftlichen Bereich soll ansteigen.



## 2.3. Sektorübergreifende Regionalentwicklung, Regionalmanagement

### Strategie der „eigenständigen Regionalentwicklung“

– eine innovative Perspektive der Regionalpolitik; Bedeutung regionaler Entwicklungsagenturen und des Regionalmanagements

● Eine nachhaltige Verbesserung der Wirtschaftsstruktur, der Arbeitsplatzsituation und der Lebensqualität in den Ziel 5b-Regionen ist mit den herkömmlichen sektorbezogenen Förderungsstrategien (vornehmlich materielle Unterstützung von Landwirtschaft, Industrie/Gewerbe und Tourismus durch zentrale Förderstellen) alleine sicherlich nicht zu erreichen. Die bisher geübte Förderungspraxis soll durch eine Strategie der eigenständigen Regionalentwicklung“, die sich auf einer Vielzahl von aus der Region kommenden Initiativen stützt, in intensiver Weise ergänzt werden. Im Land Niederösterreich wurden mit Hilfe dieser Entwicklungsstrategie gerade im ländlichen Raum seit etwa einem Jahrzehnt beachtliche Erfolge erzielt.

● Ein wesentliches Kennzeichen dieses endogenen Ausatzes ist, daß die von solchen regionalen Initiativen getragenen Projekte sektorübergreifenden Charakter haben (z.B. Verknüpfung von bäuerlicher Landwirtschaft-Tourismus oder von Tourismus-regionaler Kultur-Revitalisierung historischer Bausubstanz). Bei der Bewertung und Umsetzung solcher regionsspezifischer, vernetzter Projekte ist eine entsprechende integrative Sichtweise und Vorgangsweise notwendig, insbesondere seitens der mit der Projektrealisierung befaßten Regionalförderungs- und -entwicklungsinstitutionen. Aus den angeführten Gründen enthält das folgende Operationelle Programm (siehe Abschnitt 3) ein eigenes Unterprogramm „Sektorübergreifende Regionalentwicklung, Regionalmanagement“.

● Die Institutionen, deren Aufgabe in der Animation, Sammlung, Beratung, Bewertung und Umsetzung typischer „regionaler“ Projekte besteht (insbesondere ECO Plus-Regionalisierung, Regionalmanager), sollen besonders unterstützt und weiterentwickelt werden.

### Strategische Besonderheiten sektorübergreifender Regionalentwicklung

Es sind dies vor allem drei Besonderheiten:

#### ● Regional angepaßte Individualstrategien

In welchem Sektor, welches Projekt, in welchem Ausmaß und in welcher Form gefördert werden soll, kann aufgrund der Stärken und Schwächen der Region regionalspezifisch entschieden werden. Dadurch kann das regionale Synergiepotential besser ausgeschöpft werden als durch regional uniforme Förderung, die sich jeweils auf einen bestimmten Sachbereich bezieht, wie dies bei traditionellen Instrumenten der Fall ist. Es können dadurch Projekte in verschiedenen Sachbereichen unterstützt werden, die

sich gegenseitig beeinflussen bzw. ergänzen, es können aber auch Projekte entwickelt und gefördert werden, die aus Komponenten mehrerer Sachbereiche bestehen.

#### ● Vernetzung der Entwicklungskonzepte „von oben“ und „von unten“

Es werden Initiativen, die aus der Region kommen und die Nutzung regionaler Ressourcen gewährleisten, besonders gefördert, um damit eine eigenständige regionale Entwicklung zu unterstützen. Es werden jedoch auch übergeordnete Gesichtspunkte im Hinblick auf die gesamte Landes- und Regionalentwicklung bei der Projektbeurteilung berücksichtigt. Struktur- und Entwicklungsschwache Gebiete, insbesondere die Ziel 5b-Gebiete, werden vorrangig gefördert.

Damit wird den Nachteilen unrealistischer Planung „von oben“ entgegengewirkt, ebenso werden jedoch die Abstimmungs- und Koordinierungsdefizite von einseitig an autonomer Regionalentwicklung orientierten Förderungsstrategien (Entwicklung „von unten“) verringert. Deshalb kann sektorübergreifende Regionalentwicklung auch als „Regionalismus des mittleren Weges“ bezeichnet werden. Dies gilt nicht für die Förderungsphilosophie als ganzes, sondern insbesondere auch für die ausgewogene Mischung endogener Komponenten der Einzelprojekte.

#### ● Berücksichtigung des soziokulturellen Umfeldes wirtschaftlicher Entwicklung

Das soziokulturelle Umfeld gewinnt zunehmend an Bedeutung für die Erklärung regionaler Entwicklungsunterschiede. Erfolgreiches unternehmerisches Handeln im weiteren Sinn erfordert nicht nur günstige Standortbedingungen, ausreichende Kapitalbasis und Know-how im Bereich der Produktion von Sachgütern oder Dienstleistungen. Es erfordert zudem Originalität, Anpassungsbereitschaft, Gestaltungswillen, Risikofreudigkeit und ähnliche Fähigkeiten, deren Entwicklung bzw. Förderung in einem spezifischen soziokulturellen Umfeld begünstigt oder behindert werden. Deshalb schließt die sektorübergreifende Regionalentwicklung soziale Akzeptanz, Kultur und Freizeit bewußt mit ein.

Alle im Unterprogramm „Sektorübergreifende Regionalentwicklung“ angeführten Maßnahmen sind den angeführten Strategien verpflichtet bzw. ergänzen einander diesbezüglich. Anhand der Richtlinien, programmatischen Veröffentlichungen sowie der konkreten Umsetzungsarbeit läßt sich die skizzierte Förderstrategie bei den einzelnen Maßnahmen für die Vergangenheit bereits langfristig nachvollziehen. Aufgrund der diesbezüglich gewonnenen Erfahrungen sind die an dieser Strategie orientierten Maßnahmen besonders geeignet, die in den „Regionalwirtschaftlichen Konzepten“ zu den Zielgebieten (umfangreiche Grundlagenstudien zu diesem EDPP) angeführten regionalpolitischen Ziele und Maßnahmenbereiche zu unterstützen, v.a. deshalb, weil mit Hilfe der angeführten Maßnahmen und deren flexiblen Kombination maßgeschneidert auf die Stärken und Schwächen der Regionen eingegangen werden kann.



## 2.4. Grundzüge der bisherigen Regionalpolitik

### Regionalpolitische

#### Maßnahmenswerpunkte des Bundes

Im südlichen Niederösterreich ist – neben der Umstrukturierung der verstaatlichten Industrie und einigen erfolgreichen Betriebsansiedlungen – als Schlüsselprojekt der Regionalpolitik des Bundes v.a. das Regionale Innovationszentrum (RIZ) in Wiener Neustadt samt dem spezialisierten „Technologiezentrum Umwelttechnologie“ zu erwähnen, welches gemeinsam mit dem Land Niederösterreich und anderen Partnern umgesetzt wurde.

Schwerpunktregion der Regionalpolitik des Bundes im nördlichen Niederösterreich war in den letzten Jahrzehnten das Waldviertel, welches besonders deutliche regionale Strukturmängel aufweist. Hier ist es durch gezielte Maßnahmen gelungen, einige hochwertige Industriebetriebe sowie touristische Leitprojekte im Bereich des Gesundheitstourismus anzusiedeln und damit deutlich zur Strukturverbesserung und wirtschaftlichen Belebung beizutragen. Weiters wird in Kooperation mit der tschechischen Republik in Bmünd/Ceske Velenice der erste grenzüberschreitende Wirtschaftspark errichtet.

Für das nördliche Niederösterreich hat darüberhinaus seit Mitte der 70er Jahre die Niederösterreichische Grenzlandförderungsgesellschaft des Bundes und des Landes Niederösterreich (NÖG) wichtige Beiträge zur Entwicklung der Infrastruktur und zur Förderung von Wirtschaftsjahren im besonders benachteiligten Grenzland zu Tschechien und zur Slowakei geleistet.

Im westlichen Teil des Landes hat Niederösterreich Anteil am Drei-Länder-Projekt „Österreich Eisenstraße“. In Zusammenarbeit zwischen den traditionell von der Eisenerzeugung und -verarbeitung geprägten Regionen im Grenzgebiet zwischen Niederösterreich, Oberösterreich und der Steiermark sollen die zahlreichen montan- und industriegeschichtlichen Denkmäler dieses Gebietes zur Entwicklung eines touristischen Spezialangebotes genutzt werden. Die Projektentwicklung und der Aufbau regionaler Kooperationsnetze wird seit Jahren vom Bund unterstützt.

#### Die bisherige Regionalpolitik des Landes Niederösterreich

Die Regionalpolitik hat im Land Niederösterreich eine lange Tradition, ihre Strategien und Instrumente haben jedoch im Lauf der Zeit einen grundlegenden Wandel durchgemacht.

Bereits Anfang der 70er Jahre, mit der Institutionalisierung der Raumordnung und Regionalpolitik innerhalb der niederösterreichischen Landesverwaltung (1972), wurde daran gegangen, die bestehenden beträchtlichen regionalen Disparitäten innerhalb Niederösterreichs mit seiner sehr heterogenen Raumstruktur möglichst abzubauen. Dazu bediente man sich der beiden – aus heftiger Sicht – „klassischen“ Instrumente der Regionalpolitik:

- Schaffung bzw. Ausbau der technischen und sozialen Infrastruktur, aufbauend auf dem Netz planerisch fixierter Zentraler Orte (Instrumente: Zentrale Orte-Raumordnungsprogramm sowie meh-

re sektorale Raumordnungsprogramme über die wichtigsten Infrastrukturbereiche).

- Regionale Wirtschaftsförderung, bestehend aus regional abgestuften Investitionsbeihilfen für anzusiedelnde, später auch für bereits bestehende Betriebe und aus einer finanziellen Hilfestellung für die Erschließung ausgewählter Standorte (Instrumente: Gewerbe- und Industrie-Raumordnungsprogramm; NÖ Wirtschaftsförderungs- und Strukturverbesserungsfonds; ECP PLUS GmbH. – Bereich Betriebsansiedlungen).

Die engagierte Infrastrukturpolitik bescherte allen Teilen des Landesgebietes ein relativ hohes Mindestversorgungsniveau. Während das Versorgungsziel der Raumordnung also weitgehend erreicht werden konnte, gelang es hingegen nur sehr unzureichend, das regionale Ausgleichsziel im sozioökonomischen Bereich zu verwirklichen.

In den alten Industrieregionen (südliches Niederösterreich) kam es trotz hoher Subventionsleistungen zu einem massiven Beschäftigungsabbau. Die in erster Linie auf „exogene“ Betriebsansiedlungen aufbauende regionalpolitische Strategie führte zudem zu einer bedenklichen Außenabhängigkeit der Problemgebiete und zu einer Blockierung der „endogenen“, regionsinternen Entwicklungsaktivitäten.

Die nur mäßigen Erfolge bei der Verringerung des regionalen Wohlstandsgefälles zwangen ab den frühen 80er Jahren zu einem Kurswechsel in der Regionalpolitik des Landes. Es wurden neue Strategien der räumlichen Entwicklung eingeschlagen, und zwar auf zweierlei Art:

Erstens wurden die erwähnten traditionellen Ansätze durch zeitgemäße regionalpolitische Instrumente ergänzt. Das erneuerte NÖ Gewerbe- und Industrie-Raumordnungsprogramm 1992 ist den Grundsätzen einer betont innovationsorientierten Regionalpolitik verpflichtet:

- Gleichstellung von immateriellen (Forschung und Entwicklung, Marktforschung usw.) mit materiellen Investitionen
- Abhängigkeit der betrieblichen Förderungen v. d. Projektqualität
- Errichtung von Gründer- und Technologiezentren (in Niederösterreich-Süd das RIZ in Wiener Neustadt)
- Erschließung von dezentral gelegenen „strategischen“ Standorten (Wirtschaftsparks) sowie professionelle Beratung und Anwerbung von Investoren (durch die ECO PLUS GmbH., eine Sondergesellschaft des Landes).

Zweitens wurde in Niederösterreich eine Fülle von Aktivitäten ins Leben gerufen, die der Strategie der „eigenständigen“ Regionalentwicklung zuzuordnen sind. Die Aktivierung lokaler und regionaler Initiativen, eine besser Ausschöpfung regionaler Entwicklungspotentiale, einschließlich der Humanressourcen, und eine Unterstützung seitens der Zentralstellen, die als „Hilfe zur Selbsthilfe“ zu verstehen ist, charakterisieren diese „endogenen“ Ansätze. Für das Ziel 2-Gebiet sind vor allem die beiden folgenden Einrichtungen relevant:

- Seit 1986 läuft mit großem Erfolg die „Regionalisierungskaktion“ des Landes (ECO PLUS GmbH. – Bereich Regionalisierung), wel-



che komplementär zur Errichtung der Landeshauptstadtfunktionen in St. Pölten zur Stärkung der übrigen, vor allem strukturschwächeren Regionen beitragen soll. Oftmals gelingt es dabei, auch unkonventionelle Projekte zu realisieren, wobei eine Vernetzung verschiedener Funktionen angestrebt wird.

● Eigene Regionalbeauftragte des Landes wurden in den Problemregionen eingesetzt und leisten dort gestützt auf zahlreiche innovative Ideen engagierte Ermutigungs- und Unterstützungsarbeit. Dieses „Regionalmanagement“ soll in Zukunft auch an der Umsetzung des vorliegenden Ziel 2-Programmes aktiv mitwirken.

Zu betonen ist, daß schon in der Vergangenheit ein weit aus überproportionaler Anteil der genannten Förderungs- und Entwicklungsmaßnahmen (gemessen an den Einwohnerzahl) den Problemregionen, dh. den (späteren) Ziel 5b- und Ziel 2-Gebieten zugute gekommen ist und damit bereits wesentliche regionalpolitische Weichenstellungen und Vorleistungen im Hinblick auf das vorliegende Programm erbracht wurden.

● Aus dem Gesagten geht hervor, daß ein Teil der regionalpolitischen Aktivitäten außerhalb der Landesverwaltung abläuft, gleichsam also „externalisiert“ ist. Dennoch handelt es sich bei den in Niederösterreich praktizierten Formen endogener Regionalentwicklung nicht ausschließlich um eine Entwicklung von „unten“. Wichtige Steuerungsfunktionen (Information, Koordination, Projektbewertung) und die Bereitstellung sowie Kontrolle der Förderungsmittel verbleiben bei den Zentralstellen, welche auch die legislativen Rahmenbedingungen für die diversen Aktionen (Raumordnungsprogramme, Förderungsrichtlinien) vorgeben. Man kann daher das niederösterreichische Modell als eine Regionalpolitik des „mittleren Weges“ bezeichnen.

Neben den oben ausgeführten „neuen“ regionalpolitischen Ansätzen (Regionalisierungsaktion, Regionalmanagement, infrastruktureller Ausbau entwicklungsstrategisch bedeutender Standorte, Errichtung von Technologie- und Gründerzentren usw.) besteht auf Landesebene eine vielfältige institutionelle Infrastruktur für alle maßgeblichen sektoralen Förderungsbereiche (Gewerbliche Wirtschaft, Erneuerbare Energie, Betrieblicher Umweltschutz, Tourismus, Qualifizierung von Arbeitnehmern und Unternehmen). Dabei ist hervorzuheben, daß bei etlichen Investitionsvorhaben (Betriebe, Infrastruktur) eine gemeinsame Förderung Bund-Land Niederösterreich erfolgt.

### **Grundverständnis und institutionelle Rahmenbedingungen für die Regionalpolitik in Österreich**

Raumbezogene Politik in Österreich geht von einem breiten, integrierten und prozeßhaften Grundverständnis aus, welches im Österreichischen Raumordnungskonzept 1991 näher dargestellt ist.

Regionalpolitik sollte – diesem Verständnis zufolge – nicht auf Wirtschaftspolitik reduziert werden. Aber auch die Verfolgung wirtschaftspolitischer Zielsetzungen kann bei einer ganzheitlichen Betrachtung nur dann erfolgreich sein, wenn nicht nur wirtschaftliche Maßnahmen – v. a. Förderungen, Infrastrukturinvestitionen – sondern auch physische Gegebenheiten, soziokulturelle Rahmenbedingungen und ökologische Zusammenhänge im regionalen Umfeld berücksichtigt werden.

Dieses breite Verständnis raumbezogener Politik in Österreich bringt es mit sich, daß Regionalpolitik nicht als Zuständigkeit einer einzigen staatlichen Institution angesehen wird, sondern vielmehr regionalpolitisch relevante Kompetenzen auf eine Vielzahl staatlicher Maßnahmenträger auf Bundes- und Landesebene verteilt sind. Auch die Gemeinden und Sozialpartner werden als wichtige Akteure angesehen.

Das österreichische Verfassungsrecht kennt keinen spezifischen Mechanismus zur formalen Koordination dieser Vielzahl raumrelevanter Politikbereiche. Die verschiedenen staatlichen Institutionen können daher durchaus unabhängig voneinander – oder auch z. T. in Konkurrenz zueinander – ihre räumlichen Politiken verfolgen. Es gibt allerdings eine langjährige Tradition informeller Koordination zwischen Teilbereichen.

Ein wichtiges gesamtösterreichisches Koordinationsinstrument stellt die Österreichische Raumordnungskonferenz (ÖROK) dar, in welcher (auf der Basis freiwilliger Übereinkunft) alle Bundesministerien und Bundesländer, die kommunalen Spitzenverbände sowie die Sozialpartner vertreten sind.

### **Die strategische Ausrichtung der Regionalpolitik des Bundes**

Bis Ende der 60er Jahre konzentrierten sich regionalpolitisch relevante Maßnahmen in Österreich v. a. auf den Wiederaufbau nach dem Krieg sowie auf die Schaffung moderner Infrastrukturen. Der Rückstand der ländlichen Gebiete in der Infrastrukturausstattung konnte bis zum Ende der 70er Jahre stark verringert werden.

Unter den gegebenen institutionellen Rahmenbedingungen konnten sich Versuche zu einer umfassend koordinierten regionalpolitischen Programmplanung – Ansätze dazu gab es Ende der 60er und der 70er Jahre – in Österreich nie recht durchsetzen. Die regionalpolitische Strategie des Bundes orientierte sich daher in den vergangenen zwei Jahrzehnten eher an einer „Koordination von unten“ – ein Ansatz, der – in Verbindung mit einer gezielten Entwicklung und Förderung innovativer Ansätze – aus heutiger Sicht der Komplexität regionaler Problemlagen besser gerecht werden dürfte als eine staatliche Entwicklungsplanung von oben.

### **Im Rahmen dieser Strategie des Bundes waren folgende Schritte von Bedeutung:**

- 1.** Initiative Einzelpersonen und Aktivgruppen sowie bestehende Betriebe in Problemregionen wurden durch Information und Projektförderungen ermutigt, selbst Maßnahmen zur Bewältigung ihrer regionsspezifischen Probleme zu ergreifen („eigenständige Regionalentwicklung“). Gleichermaßen wurden auch innovative Betriebsansiedlungen als regionale Impulsgeber genutzt. Spezielle Regionalbeihilfen, die seit Mitte der 70er Jahre schrittweise in Österreich eingeführt wurden, haben zur Förderung dieser Projekte beigetragen, doch wurden nichtregionalisierte Beihilfen, sofern verfügbar, dafür gleichermaßen genutzt.
- 2.** Der Einsatz von Beratern in Problemregionen sollte den Projektträgern dabei helfen, die gegebenen, kurzfristig nicht verän-



derbaren staatlichen Rahmenbedingungen (Förderungen verschiedener Bundes- und Landesstellen, Genehmigungsverfahren etc.) möglichst gut zu nutzen und ihr Projekt in die regionalen Rahmenbedingungen sinnvoll einzubetten.

**3.** Durch Erfahrungsaustausch zwischen Regionen und Vernetzung von Projekten wurde versucht, das innovative Potential allmählich zu verdichten und zu erweitern.

**4.** Die Rückkopplung der aus den Projekten gewonnenen Erfahrungen in die Verwaltung trug dazu bei, das staatliche Förderungsinstrumentarium schrittweise weiter zu entwickeln und zu verfeinern. Die mit konkreten Erfolgen verbundene Akzeptanz in den Regionen erleichterte die politische Durchsetzung derartiger Änderungen.

**5.** Durch Studien wurden die gewonnenen Erfahrungen reflektiert. Deren Ergebnisse sowie neue theoretische Ansätze wurden in Form von Publikationen und Veranstaltungen zur Diskussion gestellt. Ihre praktische Anwendung wurde wiederum im Rahmen der Förderung innovativer Projekte an der Basis (siehe Punkt 1) gezielt unterstützt.

**6.** Die Zusammenarbeit verschiedener Förderstellen bei der Realisierung konkreter Projekte half auch mit, die erwähnten informellen Kooperationsnetze zwischen regionalpolitisch relevanten staatlichen Maßnahmeträgern zu entwickeln. Diese Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Ministerien sowie zwischen Bund und Ländern hat sich wiederholt als entscheidender Erfolgsfaktor in der Regionalpolitik erwiesen.

Der hohe regionalpolitische Koordinierungsbedarf zwischen Bund und Ländern schlug sich Ende der 70er Jahre auch in sog. Regionalabkommen nieder, in denen der Bund und einzelne Bundesländer konkrete Maßnahmen und Förderprogramme für spezifische regionale Problemlagen vereinbarten (z. B. Staatsverträge zwischen dem Bund und dem Land Kärnten gem. Art. 15a B-VG zur Stärkung der Kärntner Wirtschaftsstruktur 1979 und 1983, das „Waldviertelprogramm“ des Bundes und des Landes Niederösterreich 1981, das „Osttirol-Programm“ 1984, das „Obersteiermark-Sonderprogramm“ Bund-Land Steiermark 1986, die „Technologie- und Strukturoffensive“ des Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr mit allen Bundesländern aus 1993).

## 2.5. Der Zusammenhang mit den Gemeinschaftsinitiativen der EU

Die positiven Wirkungen dieses Programmes werden noch verstärkt durch eine Reihe von Gemeinschaftsinitiativen, welche im niederösterreichischen Ziel 5b-Raum zum Tragen kommen. Im Lauf des Jahres 1995 wurden eigene Programme für folgende Gemeinschaftsinitiativen bei der Europäischen Kommission eingereicht:

- LEADER II
- INTERREG II Österreich-Slowakei
- INTERREG II Österreich-Tschechien
- KMU
- RETEX
- ADAPT
- EMPLOYMENT

Besondere Synergieeffekte zu dem vorliegenden Programm sind von der Initiative LEADER II zu erwarten. Dabei sollen gegen von sechs kleinregionalen Initiativen („LEADER-Gruppen“: Region Schneebergbahn-Hohe Wand-Steinfeld, NÖ Eisenstraße, Kulturpark Kamptal, Vernetzung Waldviertel, Öko-Region Retzer Land, Land um Laa an der Thaya) innovative Projekte realisiert werden, welche eine Vorbildwirkung auch für andere Teile des ländlichen Raumes haben sollen.

In Anbetracht der 414 km langen Staatsgrenze im Norden und Osten Niederösterreichs gegenüber Tschechien und der Slowakei hat die Gemeinschaftsinitiative INTERREG II, in Verbindung mit dem EU-Programm PHARE-CBC, besonderes Gewicht. Innerhalb der niederösterreichischen Ziel 5b-Gebietskulisse können die beiden NUTS 3-Regionen Waldviertel und Weinviertel an INTERREG-Aktivitäten teilhaben. Diese bestehen in erster Linie in Form von Soft-aid-Vorhaben (bilaterale Wirtschaftskooperation, Beratungsleistungen, Studien, Pilotprojekte, Telekommunikation, grenzüberschreitende Tourismus- und Kultur-Aktivitäten).

Die Gemeinschaftsinitiative RETEX, die der Reaktivierung traditioneller Textilindustriegebiete dient, ist auf die NUTS 3-Region Waldviertel beschränkt.



# Operationelles Programm

gemäß Art. 5 Abs. 2 der VO (EWG) Nr. 4253/88 in der Fassung der VO (EWG) Nr. 2082/93-Abl. Nr. L 193 vom 31. 7. 1993

## A. Kosten und Strukturfondsbeteiligung (in MECU)

Prioritätsachse	Gesamtkosten	öffentliche Aufwendungen	EU-Strukturfonds	
			Betrag	% d. öff. Aufw. je Prioritätsachse
I (EAGFL)	219,17	128,68	44,63	34,68
II (EFRE)	492,93	116,80	46,72	40,00
III (ESF)	50,62	50,62	20,25	40,00
<b>Insgesamt</b>	<b>762,72</b>	<b>296,10</b>	<b>111,60</b>	<b>37,70</b>

## B. Kriterien für eine Ex post-Bewertung (1995–1999)

### Gesamtes Programm

Im niederösterreichischen Ziel 5b-Gebiet sollen innerhalb des Programmplanungszeitraumes insgesamt 5.000 zusätzliche Arbeitsplätze entstehen. Um diese Zielgröße zu erreichen und um außerdem den Rückgang der Erwerbsmöglichkeiten in der Land- und Forstwirtschaft (Haupterwerb) auszugleichen, müßten daher rund 12.000 weitere nichtlandwirtschaftliche Arbeitsplätze in diesem Gebiet geschaffen werden.

Das angestrebte Gesamtarbeitsplätzewachstum entspricht der Veränderungsrate des gesamtösterreichischen Beschäftigungsvolumens (+ 0,47% jährlich) im Zeitraum 1991–1994.

Der relative Abstand des regionalen Bruttoinlandsproduktes je Einwohner soll sich gegenüber dem nationalen Durchschnittswert verringern.

Andere wichtige Kriterien zur Beurteilung der regionalen Problemlage (z. B. Bevölkerungsveränderung, Pendelwanderung) sind nur für die Zeitpunkte der Volkszählungen verfügbar und kommen daher für obige Ex post-Bewertung nicht in Frage. Diese Feststellung gilt auch für die Beurteilung der Zielerfüllung in den nachstehend genannten Bereichen.

### Prioritätsachse I (EAGFL-A)

Durch die geplanten Maßnahmen der Prioritätsachse EAGFL soll für die Betriebe im 5b-Gebiet eine neue bzw. zusätzliche Einkommensmöglichkeit erzielt werden. Die Auswirkungen der geplanten Maßnahmen im Planungszeitraum sollen durch die makro-

ökonomischen Indikatoren „land- und forstwirtschaftliche Betriebe“ und „hauptberufliche landwirtschaftliche Arbeitskräfte“ abgeschätzt werden.

- Abnahme der landwirtschaftlichen Betriebe:  
ohne 5b-Förderung: – 12%  
mit 5b-Förderung : – 8%
- Abnahme der hauptberuflichen Arbeitskräfte:  
ohne 5b-Förderung: – 26%  
mit 5b-Förderung : – 22%

### Prioritätsachse II (EFRE)

- Die Zahl der industriell-gewerblichen Arbeitsplätze soll auf dem Niveau 1994 gehalten werden.
- Das Wachstum des Nettoproduktionswertes und des Lohnniveaus der Industrie (ohne Handwerk) soll über dem nationalen Wachstum in diesen Bereichen liegen.
- Die Zahl der Fremdennachtigungen soll im Waldviertel und im Weinviertel deutlich ansteigen, im Alpengebiet soll sie auf bisherigem Niveau gehalten werden.
- Die Auslastung der Kapazität der Fremdenbetten soll gesteigert werden.

### Prioritätsachse III (ESF)

- Der relative Abstand des regionalen Medianeinkommens der Arbeitnehmer soll sich gegenüber dem nationalen Durchschnittswert verringern.
- Der Anteil der Angestellten und der Frauen an der Gesamtbeschäftigtenzahl im nichtlandwirtschaftlichen Bereich soll ansteigen.

## 3.1 ■ Prioritätsachse I (EAGFL-A)

Diversifizierung, Neuausrichtung und Anpassung der Land- und Forstwirtschaft und des ländlichen Raumes

### Allgemeines

Die Maßnahmen dieses Unterprogrammes sollen im gesamten Ziel 5b-Gebiet in Niederösterreich zur Anwendung kommen. Es ist nicht vorgesehen innerhalb des Ziel 5b-Gebietes Schwerpunkte zu setzen, da sich aufgrund der Analyse der Regionen herausgestellt hat, daß die nachfolgenden Maßnahmen zur Entwicklung der Ziel 5b-Gebiete in Niederösterreich erforderlich sind.

Die verschiedenen Maßnahmen dieses Unterprogrammes sollen agrarstrukturelle und gebietsspezifische Defizite abbauen und das Einkommen der bäuerlichen Familienbetriebe verbessern. Außerdem soll den negativen Auswirkungen des EU-Beitrittes auf die bäuerlich strukturierte Landwirtschaft und den ländlichen Raum durch integrative, fachübergreifende Ansätze entgegengewirkt werden.

Durch Diversifizierung und Einkommenskombination ergibt sich für den bäuerlichen Betrieb eine Möglichkeit der Existenz-



sicherung. Dadurch kann die Zahl der Betriebsschließungen im ländlichen Raum vermindert werden.

Dem Schutz der Umwelt und der Erhaltung der Kulturlandschaft als Grundlage für gesunde Lebens- und Wohnbedingungen kommt eine besondere Bedeutung zu. Die bäuerlich geprägte Kulturlandschaft stellt auch ein wichtiges Potential für den Fremdenverkehr dar.

Die in der Ex-ante-Bewertung gemachten qualitativen und quantitativen Angaben über die in den nächsten 5 Jahren geplante Umsetzung der einzelnen Maßnahmen stellt eine Schätzung dar, die auf der Grundlage des derzeitigen Wissenstandes und der dafür geplanten Finanzmittel basiert.

Für die Förderung konkreter Aktionen sind die Vorgaben der Richtlinien, die bei jeder Maßnahme angeführt sind, einzuhalten. Aufgrund der Richtlinien ergeben sich auch die genauen Beteiligungsätze der Privaten für die einzelnen Aktionen. Die in den Finanztabellen gemachten Angaben stellen geschätzte Durchschnittswerte dar.

### **Besondere Bedingungen zur Vermeidung von Doppelförderungen**

Eine strikte Beachtung der Kohärenz und der Komplementarität dieses Unterprogrammes zu bestehenden Gemeinschaftspolitiken und -programmen ist vorgesehen.

Aktionen, Maßnahmen und Vorhaben, die nach den Verordnungen (EWG) Nr. 2328/91 und 866/90 in der jeweils letzten Fassung gefördert werden könnten, sind nur dann im Rahmen von 5b förderfähig, soweit ein gemeinschaftlicher Ansatz (gebietsbezogen oder in Form von gemeinschaftlichen Investitionen, eines lokalen Ansatzes oder in Form einer Produktionsschiene) gegeben ist. Die Förderhöchstsätze dieser Verordnungen müssen dabei eingehalten werden.

Für Maßnahmen im Bereich der Verarbeitung und Vermarktung müssen alle Bestimmungen der VO 866/90 und die dazugehörigen Auswahlkriterien eingehalten werden.

Eine Förderung aus 5b-Mitteln erfolgt für solche Aktionen bzw. Maßnahmen nur dann, wenn die Investitionen mit den Zielsetzungen des Ziel 5b-Programmes kohärent sind und keine Förderung im Rahmen des Zieles 5a erfolgt.

Maßnahmen zur Extensivierung der Landwirtschaft, forstliche Maßnahmen der Landwirtschaft und solche Maßnahmen, die sich durch ihre positiven Auswirkungen auf die Umwelt eignen, werden nur dann mit 5b-Mitteln unterstützt, wenn sie im Rahmen der Programme der Verordnungen (EWG) 2078/92 und 2080/92 nicht gefördert werden.

Maßnahmen im Bereich der Forschung müssen mit den Zielsetzungen des Programmes und auch dem gemeinschaftlichen Forschungsrahmenprogramm vereinbar sein. Sie müssen auch kohärent mit den Zielsetzungen der gemeinschaftlichen Agrarpolitik sein.

### **Verwaltungstechnische Angaben**

**Geltungsbereich:** Gesamtes Fördergebiet nach Ziel 5b gemäß der Entscheidung der Kommission der EU vom 17. Februar 1995.

**Dauer:** 1995–1999

**Beteiligter Fonds:** EAGFL-A

### **3.1.1. Diversifizierung, Dienstleistung, Vermarktung**

Art. 5, Buchstabe a), b), c) 2. Spiegelstrich, g) und k) der VO (EWG) Nr. 2085/93

#### **1. Ziel und Beschreibung:**

Ziel dieser Maßnahme ist die Sicherung und Verbesserung des landwirtschaftlichen Einkommens bzw. die Schaffung von zusätzlichem Einkommen durch innerbetriebliche Umstellung und Diversifizierung. Durch regionale Qualitätsprodukte und durch die Erhöhung der Veredelungs- und/oder Vermarktungsstufe von bäuerlichen Produkten soll die Wertschöpfung erhöht werden. Weiters soll durch die Gestaltung landwirtschaftlicher Gebäude ein entsprechendes regionaltypisches Erscheinungsbild geboten werden.

Landwirtschaftliche Betriebe verfügen aufgrund ihrer Betriebsstruktur zum Teil über nicht voll ausgenützte Produktionskapazitäten, wie Arbeitskräfte, Maschinen und Gebäude. Diese sollen durch die Aufnahme von alternativen Produktionszweigen, die Nutzung der bäuerlich geprägten Natur- und Kulturlandschaft für den Fremdenverkehr und die Produktion von gebietspezifischen landwirtschaftlichen Qualitätsprodukten genutzt werden. Die regionaltypische Gestaltung von landwirtschaftlichen Arbeits- und Wohngebäuden ist vor allem für die Direktvermarktung und den bäuerlichen Tourismus von Bedeutung.

#### **Beispielhafte Schwerpunkte für integrierte Aktionen:**

- Anbau von pflanzlichen Alternativen (Begleitinvestitionen)
- Umstellung auf alternative Tierhaltungswege und Rückbau von Intensivhaltungssystemen (Begleitinvestitionen)
- Erhaltung von Genreserven im Pflanzenbau und Bewirtschaftung von Spezialkulturen (ohne Bewirtschaftungs- und Betriebskosten)
- Telearbeit im ländlichen Raum
- Erstellung von landwirtschaftlichen Datenbanken und Informationssystemen
- Verbesserung des Einkommens durch Investitionen zur Rationalisierung und Produktivitätssteigerung
- Übernahme von Arbeiten im Bereich von Umweltschutz, Abfallwirtschaft und kommunaler Dienstleistung (Schneeräumung, Pflege öffentlicher Grünflächen, Kompostierung, etc.)
- Unterstützung von innovativen Projekten im Bereich von Produktion, Vermarktung oder Verarbeitung im land- und forstwirtschaftlichen Bereich
- Verbesserung des Standards bestehender und Schaffung qualitativ hochwertiger Gästezimmer und Ferienwohnungen am Bauernhof
- Schaffung attraktiver Freizeit- und Erholungseinrichtungen
- Unterstützung von Werbung und Marketing
- Einführung touristischer Informations- und Reservierungssysteme
- Förderung der Zusammenschlüsse von Landwirten und Forstwirten zur Qualitätsverbesserung und -sicherung



- Erzeugung und Markteinführung von Qualitätsprodukten und Spezialitäten
- Schaffung von Qualitäts- und Regionalmarken
- Einzel- und überbetriebliche Vermarktung (Produktions- und Vermarktungsgemeinschaften, Direktvermarktungsbörsen)
- Nutzung vorhandener oder Errichtung neuer dezentraler Gemeinschaftsanlagen zur verbrauchernahen Aufbereitung, Verarbeitung und Vermarktung der Produkte
- Koordinierung einer professionellen Werbung für regionale Produkte der Land- und Forstwirtschaft durch Aktionen wie Prämierungen, Ausstellungen usw.
- Baugestaltung landwirtschaftlicher Bauten

## 2. Erwartete Auswirkungen

Die Diversifizierung der landwirtschaftlichen Tätigkeit stellt eine zusätzliche Einkommensmöglichkeit für den bäuerlichen Familienbetrieb durch Produktion und Vermarktung qualitativ hochwertiger Erzeugnisse, die Beherbergung von Gästen am Bauernhof und den Einstieg in die Produktion von Alternativen mit Marktchancen dar. Als Voraussetzung für die Erhaltung einer leistungsfähigen bäuerlichen Landwirtschaft, die den ländlichen Raum in Niederösterreich prägt und für dessen Funktionsfähigkeit notwendig ist, muß die Sicherung des Einkommens der bäuerlichen Familienbetriebe gegeben sein.

## 3. Auswirkungen auf die Umwelt

Durch die Sicherung des Einkommens im Ziel 5b-Gebiet können die bäuerlichen Betriebe in den benachteiligten Regionen gehalten werden und die multifunktionalen Aufgaben der Landwirtschaft weiterhin erfüllen.

Durch die Schaffung von neuen Einkommensquellen ist der landwirtschaftliche Betrieb nicht mehr dazu gezwungen durch intensive Bewirtschaftungsformen sein Einkommen zu erzielen.

Auf diese Weise wird die Nachhaltigkeit der Produktion und die Pflege der Kulturlandschaft gesichert, sowie das regional-typische Erscheinungsbild des ländlichen Raumes erhalten.

## 4. Rechtsgrundlage

- Richtlinien für das NÖ Sonderförderungsprogramm, beschlossen von der Niederösterreichischen Landesregierung am 31. 1. 1995 (eingereicht zur Notifizierung am 21. 12. 1994 SG (94) A/24317)
- Richtlinien zur Förderung der zwischenbetrieblichen Zusammenarbeit (Soziale Betriebshilfe, Maschinenringe), beschlossen von der Niederösterreichischen Landesregierung am 4. 5. 1993 (eingereicht zur Notifizierung am 21. 12. 1994 SG (94) A/24317)
- Richtlinien für die Förderung von Maschinen- und Geräteankäufen im Rahmen der überbetrieblichen Zusammenarbeit, beschlossen von der Niederösterreichischen Landesregierung am 9. 7. 1991 (eingereicht zur Notifizierung am 21. 12. 1994 SG (94) A/24317)
- Sonderrichtlinie für die Förderung von Investitionen in der

Landwirtschaft aus Bundesmitteln 1994, Zahl 25.075/01-II/94 (eingereicht zur Notifizierung am 21. 12. 1994 SG [94] A/24317)

- Sonderrichtlinie für die Förderung von Sach- und Personalaufwand in der Landwirtschaft aus Bundesmitteln 1994, Zahl 25.075/02-II/94 (eingereicht zur Notifizierung am 21. 12. 1994 SG [94] A/24317)
- Richtlinien für die Förderung von Baugestaltungsmaßnahmen in landwirtschaftlichen Betrieben – beschlossen von der Niederösterreichischen Landesregierung am 23. Februar 1993 (eingereicht zur Notifizierung am 21. 12. 1994 SG [94] A/24317)

## 5. Letztempfänger

- natürliche Personen
- juristische Personen
- Personenvereinigungen mit Sitz in Niederösterreich, die die Zielsetzung der Förderungsrichtlinien verfolgen

## 6. Ex-ante Bewertung

Die Maßnahmen sollen in landwirtschaftlichen Betrieben die Einkommenssituation verbessern und damit zur Existenzsicherung einen wesentlichen Beitrag leisten. Es soll dadurch die Abwanderung und Betriebsaufgabe verringert werden.

Durch die Schaffung neuer und die qualitative Verbesserung bestehender Gästezimmer und Ferienwohnungen soll das Angebot im Ziel 5b-Gebiet ausgeweitet und die Qualität gehoben werden.

Die Schaffung bzw. Erhaltung der Baukultur im ländlichen Raum soll bewirken, daß Werte wie bäuerlicher Wohnkomfort, regionale Bautradition und Ortsbildpflege, die jahrzehntelang in Vergessenheit geraten waren, wieder ihren Stellenwert erhalten.

Im Rahmen dieser Maßnahmen sollen in Summe im Zeitraum 1995 bis 1999 rund 300 Projekte durchgeführt werden.

Weiters soll ein Telematiknetz zum Informationstransport in die benachteiligten Regionen bzw. zur Bündelung des Angebotes dieser Gebiete errichtet werden.

Außerdem sollen landschaftlich wertvolle und erhaltungswürdige Terrassenweingärten gesichert werden.

## 7. Verantwortliche Dienststelle

**Amt der Niederösterreichischen Landesregierung –**

**Abteilung VI/12**, Teinfaltstraße 8, 1014 Wien, Mag. Herbert Winter, Tel.: 0222/53110/2980 Fax: 0222/53110-3535

**Amt der Niederösterreichischen Landesregierung –**

**Abteilung VI/5**, Frauentorgasse 72–74, 3430 Tulln, Dipl. Ing. Peter Schawerda, Tel.: 0222/53110/6610 Fax: 0222/53110-6633

## 8. Kosten 1995–1999:

Mittel der EU	11,80 MECU
nationale öffentliche Mittel	22,22 MECU
private Mittel	51,03 MECU



### 3.1.2. Gestaltungs- und Verbesserungsmaßnahmen in der Kulturlandschaft

Art. 5, Buchstabe c) 1. u. 3. Spiegelstrich, d), e), f), h) und i) 2. Spiegelstrich der VO (EWG) Nr. 2085/93

#### 1. Ziel und Beschreibung

Mit der Maßnahme soll der ländliche Raum als Lebens- und Wirtschaftsraum erhalten und gestärkt werden, die Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft gefördert werden und gleichzeitig die natürlichen Lebensgrundlagen geschützt und die ökologische Funktionsfähigkeit des Naturraumes verbessert werden.

Der massive Agrarstrukturwandel der letzten Jahrzehnte führte zu intensiveren Formen landwirtschaftlicher Produktion und in deren Folge zu verstärkter Umweltbelastung.

Unzureichende Formen und Größen der landwirtschaftlichen Grundstücke einerseits, und mangelnde ökologische Ausstattung in der Flur andererseits sind wesentliche Hemmnisse auf dem Weg zu einer zukunftsorientierten, ökologischen und integrierten Landwirtschaft.

#### Beispielhafte Schwerpunkte für integrierte Aktionen

- Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen, insbesondere Boden und Wasser
- Erhaltung und Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes durch Maßnahmen der Landschaftsgestaltung, Biotopvernetzung und Landschaftspflege
- Ordnung des landwirtschaftlichen Grundbesitzes
- Flurplanung als Landschaftsplanung und umfassendes Entwicklungskonzept einer zukünftigen Landbewirtschaftung
- Alm- und Weidemelioration zur Aufrechterhaltung der landwirtschaftlichen Nutzung
- Feuchtfächenerhaltung und ökologischer Rückbau von Fließgewässern
- Terrassenrekultivierung
- Verbesserung des ländlichen Wegenetzes
- Kulturtechnische Maßnahmen
- Wasserwirtschaftliche Maßnahmen zur Verbesserung des Haushaltes im ländlichen Raum
- Bewässerung zum Ausgleich natürlicher Nachteile, Ermöglichung des ökologischen Anbaues und der Produktion von Qualitätsprodukten

Bei der Umsetzung der Maßnahmen ist es erforderlich, mit den anderen Bereichen der ländlichen Entwicklung eng zu kooperieren.

#### 2. Erwartete Auswirkungen

Die agrare Landentwicklung verbessert das Umfeld der bäuerlichen Betriebe durch die Schaffung günstiger Produktionsbedingungen und durch die Verbesserung des Landschaftshaushaltes und leistet einen Beitrag zur Sicherung der Kulturlandschaft.

#### 3. Auswirkungen auf die Umwelt

Die Maßnahmen der Landentwicklung leisten einen Beitrag zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung des ökologischen Gleich-

gewichts im ländlichen Raum. Sie fördern nachhaltige Wirtschaftsweisen und schonen bzw. sichern unser aller Lebensgrundlagen insbesondere Boden, Luft und Wasser. Dem bereits im unmittelbaren Lebensbereich beginnenden Rückgang von Tier- und Pflanzenarten wird entgegengesteuert.

#### 4. Rechtsgrundlagen

- Richtlinien zur Erhaltung, Pflege und Gestaltung der Landschaft (eingereicht zur Notifizierung am 21. 2.1994 SG (94) A/24317)
- Richtlinien für die Flurplanung (eingereicht zur Notifizierung am 21. 12. 1994 SG (94) A/24317)
- Wasserbautenförderungsgesetz BGBl. 487 vom 28. 11. 1985 (nicht notifizierungspflichtig)
- Sonderrichtlinie für die Förderung von Investitionen in der Landwirtschaft aus Bundesmitteln 1994, Zahl 25.075/01-II/94 (eingereicht zur Notifizierung am 21. 12. 1994 SG (94) A/24317)
- Flurverfassungsgrundsatzgesetz 1951 (BGBl. Nr. 103) in der Fassung BGBl. Nr. 903/1993 (nicht notifizierungspflichtig)
- Flurverfassungs-Landesgesetz 1975 LGBl. 6650-4 vom 28. 7. 1994 (nicht notifizierungspflichtig)
- Richtlinien über die Förderung landschaftsgestaltender Maßnahmen bei Agrarischen Operationen (eingereicht zur Notifizierung am 21. 12. 1994 SG (94) A/24317)

#### 5. Letztempfänger

Land- und Forstwirte und deren Zusammenschlüsse, Vereine, Verbände, Gemeinden und sonstige natürliche und juristische Personen (siehe angeführte Förderungsrichtlinien)

#### 6. Ex-ante Bewertung

Die Pflege und Erhaltung der natürlichen Umwelt ist für die Entwicklung der Gebiete von großer Bedeutung. Zum Aufbau eines Biotopverbundsystems sollen bestehende Landschaftselemente erhalten, ergänzt und miteinander vernetzt werden. Die Gewässergüte soll durch begleitende Bepflanzungen und Rückbauten verbessert werden.

Maßnahmen zur Erleichterung der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Fläche gemeinsam mit Erosionsschutzmaßnahmen und Maßnahmen zur Verbesserung des Bodenwasserhaushaltes sollen nachhaltig die Bewirtschaftung gewährleisten, die Existenz der landwirtschaftlichen Betriebe sichern und damit die Abwanderung aus dem ländlichen Raum vermindern.

Mit den Gestaltungs- und Verbesserungsmaßnahmen in der Kulturlandschaft soll eine Fläche von ca. 25.000 ha bearbeitet werden. Im Rahmen der Verbesserung des ländlichen Wegenetzes können unter Wahrung der Finanzressourcen im Zeitraum 1995 bis 1999 rund 300 km Wege ausgebaut werden.

#### 7. Verantwortliche Dienststellen

NÖ Agrarbezirksbehörde, Lothringerstraße 14,  
1037 Wien, Techn. Leiter Dr. Christian Wallner,  
Tel. 0222/71130/230, Fax: 0222/71130-221



**NÖ Landschaftsfonds**, Lothringerstraße 14, 1037 Wien,

Dipl. Ing. Peter Schawerda,

Tel. 0222/53110/6610, Fax: 0222/53110-6633

**Abteilung B/6**, Lothringerstraße 14, 1037 Wien, Dipl. Ing. Helmut Spiegel, Tel. 0222/71130/255, Fax: 0222/71130-250

**Abteilung B/3-B**, Operngasse 21, 1040 Wien,

Dipl. Ing. Erich Hausenberger,

Tel. 0222/53110/4310, Fax: 0222/53110-4325

## 8. Kosten 1995-1999:

Mittel der EU	11,90 MECU
nationale öffentliche Mittel	22,41 MECU
private Mittel	14,70 MECU

### 3.1.3. Erneuerbare Energieträger, Biomasse

Art. 5, Buchstabe a) und c) 1. und 2. Spiegelstrich der VO (EWG) 2085/93

#### 1. Ziel und Beschreibung

Vorrangiges Ziel bei der Nutzung nachwachsender Rohstoffe und erneuerbarer Energie ist die Substitution von Importenergie, die Schonung und der Ersatz von nicht erneuerbaren Ressourcen, speziell von fossilen Energieträgern. Weiters eröffnen sich Einkommensmöglichkeiten für land- und forstwirtschaftliche Betriebe, die zu einer Steigerung der Wertschöpfung und zu einer Belebung der Wirtschaft in der Region führen.

Energie aus Biomasse wurde bisher fast ausschließlich für die Wärmeerzeugung genutzt. In Zukunft wird darüber hinaus auch die Stromerzeugung aus Biomasse an Bedeutung gewinnen. Die Verwertung von Biogas zur gemeinsamen Strom- und Wärmeerzeugung ist ebenso anzustreben wie die Gewinnung von Strom aus Sonne und Wind, sowie die solare Wärmeerzeugung.

Im Forstbereich steht ein erhebliches Potential an konventionell nicht mehr verwertbaren Rest- und Schwachholzrückständen zur Verfügung, dessen Einsatz in Fernwärmanlagen eine optimale Ausnutzung darstellt. Das Verbrennen von Stroh auf den Feldern ist in Niederösterreich seit einigen Jahren verboten. Abhilfe kann hierbei in der Verwertung des Strohs in Fernwärmewerken geschaffen werden.

Um die Frachtkosten und die mit dem Transport zusätzlich entstehende Umweltbelastung möglichst gering zu halten, ist die Nutzung und Verwertung der nachwachsenden Rohstoffe in der jeweiligen Region anzustreben.

Landwirtschaftliche Betriebe sollten daher einerseits als Brennstofflieferanten herangezogen werden, andererseits als Partner beim Betreiben einer Anlage angesehen werden.

#### Beispielhafte Schwerpunkte für integrierte Aktionen

- Errichtung von kleinräumigen Fernwärmanlagen zur energetischen Verwertung von Biomasse
- Errichtung von Blockheizkraftwerken zur Gewinnung von

Wärme und Strom aus Biomasse

- Errichtung von Biogasanlagen zur energetischen Verwertung von Bioabfällen
- Förderung von kleinen Wasserkraftwerken und von Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien z. B. Windkraft-, Photovoltaikanlagen
- Schaffung von Einrichtungen zur Gewinnung und energetischen Verwertung von Pflanzenölen
- Erstellung regionaler Energie- und Umweltkonzepte, sowie der Aufbau flächendeckender regionaler Energieberatungen
- Förderung der Schaffung von Aufbereitungs- und Lageranlagen zur Herstellung von Hackschnitzel und Biomasse

#### 2. Erwartete Auswirkungen

Die zusätzliche Einkommensmöglichkeit durch die energetische Nutzung landwirtschaftlicher Ressourcen trägt einerseits zum Schutz der Umwelt bei und sichert auch den ländlichen Raum durch Verbesserung des Einkommens der bäuerlichen Familienbetriebe.

#### 3. Auswirkungen auf die Umwelt

Mit dieser Maßnahme in unmittelbarem Zusammenhang steht die Verbesserung der Umweltsituation, die zweifellos durch die CO<sub>2</sub>-neutrale Verbrennung der Biomasse gegeben ist, wodurch ein Beitrag zum Klimaschutz geleistet wird.

Zur Einsparung fossiler Treibstoffe und zur Verringerung der Umweltbelastungen wird durch die Nutzung biogener Treibstoffe und Schmiermittel beigetragen.

Für die CO<sub>2</sub>-Bilanz ergeben sich dadurch positive Auswirkungen, weil bei nachhaltiger Bewirtschaftung der Wald- und Ackerflächen davon ausgegangen werden kann, daß die bei der kontrollierten Verbrennung entstehenden CO<sub>2</sub>-Emissionen Teil eines geschlossenen CO<sub>2</sub>-Kreislaufes sind und langfristig zu keiner Erhöhung des CO<sub>2</sub>-Gehaltes in der Atmosphäre führen.

#### 4. Rechtsgrundlage

- ÖKO-Sonderaktion-Fernwärme, beschlossen von der Niederösterreichischen Landesregierung am 3. 7. 1992
- Richtlinien für die Förderung von Alternativenergien, beschlossen von der Niederösterreichischen Landesregierung am 31. 1. 1995 (eingereicht zur Notifizierung am 21. 12. 1994 SG (94) A/24317)
- Sonderrichtlinie für die Förderung von Investitionen in der Landwirtschaft aus Bundesmitteln 1994, Zahl 25.075/01-II/94 (eingereicht zur Notifizierung am 21. 12. 1994 SG (94) A/24317)
- Richtlinien für die Förderung von Maschinen- und Geräteankäufen im Rahmen der überbetrieblichen Zusammenarbeit, beschlossen von der Niederösterreichischen Landesregierung am 9.7.1991 (eingereicht zur Notifizierung am 21. 12. 1994 SG (94) A/24317)
- Sonderrichtlinie für die Förderung von Sach- und Personalaufwand in der Landwirtschaft aus Bundesmitteln 1994, Zahl 25.075/02-II/94 (eingereicht zur Notifizierung am 21. 12. 1994 SG (94) S/24317)



## 5. Letztempfänger

Land- und Forstwirte und deren Zusammenschlüsse, Erzeugergemeinschaften, Maschinenringe, Gemeinden; (siehe angeführte Förderungsrichtlinien)

## 6. Ex-ante Bewertung

Ein wichtiger Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung des ländlichen Raumes ergibt sich durch die Schaffung von neuen Arbeitsplätzen bei der Gewinnung und energetischen Nutzung der Biomasse. So könnten in Niederösterreich in den nächsten

5 Jahren ca. 50 Biomasse-Fernwärmanlagen mit einer Leistung von 60 MW errichtet werden, in denen ca. 30.000 t Biomasse energetisch verwertet und damit ca. 4000 Einzelheizungen durch zentral errichtete Anlagen ersetzt würden. Weiters ist der Bau von ca. 20 Anlagen zur Gewinnung von Strom und Wärme aus Biomasse (inkl. Biogas) in den nächsten 5 Jahren denkbar.

## 7. Verantwortliche Dienststellen

**BD-Geschäftsstelle für Energiewirtschaft**, Operngasse 21, 1041 Wien, Dipl. Ing. Friedrich Rauter, Tel.: 0222/53110/4790, Fax: 0222/53110/4330

**Amt der Niederösterreichischen Landesregierung – Abt. VI/12**, Teinfaltstraße 8, 1014 Wien, Mag. Herbert Winter, Tel.: 0222/53110/2980, Fax: 0222/53110/3535

## 8. Kosten 1995–1999:

Mittel der EU	9,83 MECU
nationale öffentliche Mittel	18,52 MECU
private Mittel	12,16 MECU

### 3.1.4. Forstwirtschaft

Art. 5, Buchstabe i), 1. Spiegelstrich der VO (EWG) 2085/93

#### 1. Ziel und Beschreibung

Der Waldbesitz ist besonders im Ziel 5b-Gebiet durch kleinste Strukturen und eine erhebliche Zersplitterung gekennzeichnet. Bei einem hohen Anteil von Ertragswald stellt der Wald einen nachhaltig genutzten Wirtschaftsfaktor dar, dessen Nutzungsreserven allerdings wegen zu geringer Durchforstungen nicht ausgeschöpft werden. Die Waldflächen im östlichen Teil des 5b-Gebietes (Weinviertel) sind zum Großteil ertragsschwache Schutzwälder, deren Sanierung zur Erhaltung der Böden und Stabilisierung des Wasserhaushaltes zur Verbesserung der Land- und Forstwirtschaft dient.

#### Beispielhafte Schwerpunkte für integrierte Aktionen

- Aufbau von Waldwirtschaftsgemeinschaften
- Umwandlung sekundärer Fichten- u. Kiefernwälder und Förderung der naturnahen Waldwirtschaft durch Mischwaldbegründung im Rahmen von regionalen Projekten
- Wiederbegründung der durch Naturkatastrophen (Eichen- und Kiefernsterben) geschädigten Wälder im Rahmen von regio-

nenal Schutzwaldsanierungsprojekten

- Verbesserung der forstlichen Bringung und des Forststraßenbaues einschließlich Holzrückung mit Pferden
- Aufklärung, Beratung und Information
- Hebung des Erholungswertes des Waldes

#### 2. Erwartete Auswirkungen

Der Wald stellt in einem Großteil des 5b-Gebietes einen wesentlichen Einkommensfaktor für die bäuerlichen Familienbetriebe dar. Voraussetzung dafür ist jedoch eine entsprechende Bewirtschaftung und die nötige Aufschließung. Im Weinviertel dient die Sanierung bzw. Erhaltung des Waldes der Verbesserung des Kleinklimas und damit auch der landwirtschaftlichen Ertragskraft der Böden.

#### 3. Auswirkung auf die Umwelt

Die mit der Maßnahme erreichte Verbesserung des Waldzustandes hat unmittelbare positive Auswirkungen auf die Umwelt bzw. die verbleibenden landwirtschaftlichen Flächen durch Verbesserung des Kleinklimas und des Wasserhaushaltes, Reinigung von Luft und Wasser sowie Vermeidung von Bodenabtragung.

#### 4. Rechtsgrundlage

- Richtlinien gemäß § 145 FG 1975
- Sonderrichtlinie für die Förderung von Investitionen in der Landwirtschaft aus Bundesmitteln 1994, Zahl 25.075/01-II/94 (eingereicht zur Notifizierung am 21. 12. 1994 SG (94) A/243217)
- Sonderrichtlinie für die Förderung von Sach- und Personalaufwand in der Landwirtschaft aus Bundesmitteln 1994, Zahl 25.075/02-II/94 (eingereicht zur Notifizierung am 21. 12. 1994 SG (94) A/24317)
- Richtlinien und Durchführungsbestimmungen für die Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen aus Bundesmitteln Zahl: 51.820/01-VA 3/88 (eingereicht zur Notifizierung am 21. 12. 1994 SG (94) A/24317)
- Spartenrichtlinien: Forstliche Förderung-Strukturverbesserung, Hochlagenaufforstung, Schutzwaldsanierung (ident mit vorhin angeführter Bundesrichtlinie)
- Forstliche Förderung – Erholungswirkung des Waldes, forstliche Aufklärung, Weiterbildung und Beratung (ident mit angeführter Bundesrichtlinie)
- Forstliche Förderung – Forstschutzmaßnahmen (ident mit angeführter Bundesrichtlinie)
- Forststraßenbau (ident mit angeführter Bundesrichtlinie)
- Förderungsrichtlinie für die Eichenentmistungsaktion eingereicht zur Notifizierung am 21. 12. 1994 SG (94) S/24317)

#### 5. Letztempfänger

Eigentümer land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke, Eigentümer von Gemeinschaftswäldern und sonstige Projektträger

#### 6. Ex-ante Bewertung

Durch diese Maßnahmen sollen besonders die im öffentlichen Interesse stehenden Wirkungen des Waldes gefördert werden.



Der Wald soll seine vielfältigen Aufgaben (Schutz, Erholung, Wohlfahrt) besser erfüllen können. Weiters kann eine gesteigerte Wertschöpfung aus der Forstwirtschaft erwartet werden.

Auf einer Fläche von 800 ha ist die Umwandlung bzw. Sanierung von standortwidrigen Nadelholzbeständen sowie Schutzwaldflächen mit einem Förderungsvolumen von S 17 Mio geplant. Außerdem sollen 500 ha Eichenwälder u. a. durch die Maßnahme der Entmistelung mit Förderungsmitteln von S 3 Mio saniert werden.

Weiters sollen forstliche Bewirtschaftungsmaßnahmen durch den Zusammenschluß von Waldeigentümern zu sogenannten Waldeigentümergeinschaften gefördert werden, die sich mit Beratung, Bewirtschaftung und Vermarktung von Holzprodukten beschäftigen.

Für die Durchführung dieser Maßnahmen ist die Verbesserung und Erweiterung des forstlichen Wegenetzes sowie der forstlichen Bringungsmöglichkeiten notwendig. Hiefür ist der Neubau von etwa 50 km Forstwegen mit einem Förderungsbedarf von S 17,8 Mio geplant. Bei einer durchschnittlichen Erschließungsrate von 40 lfm pro ha lassen sich somit ca. 1.300 ha Waldfläche kostengünstiger bewirtschaften.

Die Waldbesitzerzusammenschlüsse sind deshalb so wichtig, da die Bewirtschaftungsintensität im Wald immer mehr sinkt und andererseits bei den Abnehmern eine Konzentration stattfindet, dem eine wirksame Vermarktung entgegengesetzt werden muß.

Die kleinflächigere Waldbewirtschaftung wird dadurch ermöglicht und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des ländlichen Raumes wird gestärkt.

## 7. Verantwortliche Dienststelle

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung – Abt. VI/11,  
Teinfaltstraße 8, 1014 Wien, Dipl. Ing. Friedolin Hietel,  
Tel.: 0222/53110-2890, Fax: 0222/53110-3620

### Kosten 1995–1999:

Mittel der EU	0,79 MECU
nationale öffentliche Mittel	1,48 MECU
private Mittel	1,86 MECU

### 3.1.5. Landentwicklung und Erhaltung, Erneuerung und Entwicklung von Orten im ländlichen Raum (Dorferneuerung)

Art. 5, Buchstabe c), 3. Spiegelstrich und Buchstabe i), 2. Spiegelstrich der VO (EWG) Nr. 2085/93

#### 1. Ziel und Beschreibung

Die Bewohner des ländlichen Raumes sollen ermutigt werden, Mitverantwortung für die Zukunft ihres unmittelbaren Lebensraumes zu übernehmen und aktiv gemeinsam an dessen Gestaltung und Weiterentwicklung mitzuarbeiten. Fähigkeiten und Talente der Menschen sollen weiterentwickelt, gefördert und genutzt

werden. Der Schwerpunkt der Aktionen liegt auf ideeller Förderung, insbesondere Beratung, Sensibilisierung und Ermutigung und in der Folge auf materieller Förderung von (vorzugsweise) Gemeinschaftsprojekten und innovativen örtlichen und regionalen Maßnahmen. Ziel der Anstrengungen ist es, eine funktionsfähige Wohn-, Wirtschafts- und Sozialstruktur zu schaffen oder zu erneuern, die kulturellen Stärken zu fördern, verantwortungsvollen Umgang mit den Lebensgrundlagen zu forcieren und durch den bewußten Umgang mit typischen Merkmalen regionaler Baukultur das Erscheinungsbild der Dörfer zu erhalten. Insgesamt ist eine intensive Vernetzung mit den anderen Maßnahmen für die Entwicklung des ländlichen Raumes anzustreben. Die natürlichen Lebensgrundlagen sollen geschützt und die ökologische Funktionsfähigkeit des Naturraumes soll verbessert werden. Die Landentwicklung soll sich um eine wirtschaftliche gesunde, leistungsfähige bäuerliche Land- und Forstwirtschaft in einem funktionsfähigen Raum bemühen, wobei auf die ökologische Verträglichkeit besonders Rücksicht genommen wird.

#### Beispielhafte Schwerpunkte für integrierte Aktionen

Durchführung von Dorferneuerungs- und Landentwicklungsprojekten

- Betreuung und Beratung
- Leitbilderarbeitung
- Öffentlichkeitsarbeit und regionale Koordination
- Umsetzungsbegleitung
- Aufbau und Erhaltung eines dezentral organisierten Beraternetzes
- Management und Beratung
- Förderung investiver Maßnahmen

#### 2. Erwartete Auswirkungen

Durch die Aktionen der Landentwicklung und Dorferneuerung sollen die Menschen mehr Engagement für die Gemeinschaft entwickeln und zu mehr Verantwortung ermutigt werden. Die Fähigkeit zur Selbsthilfe soll gefördert werden. Die regionalen Wirtschaftskreisläufe werden durch vermehrte Wertschöpfung in der Region und durch Entwicklung regionaler Eigenleistungen gestärkt, wodurch die Beschäftigung der ortsansässigen Bevölkerung in der Region vermehrt gewährleistet wird.

#### 3. Auswirkungen auf die Umwelt

Durch die Maßnahmen der Landentwicklung und Dorferneuerung wird ein Beitrag zur dauerhaften Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen geleistet. Endogene Kreisläufe und ressourcenschonende Wirtschaftsformen werden unterstützt.

#### 4. Rechtsgrundlage

● Richtlinien für die Erhaltung, Erneuerung und Entwicklung von Orten im ländlichen Raum (Dorferneuerung) in der Fassung vom 11. Juli 1989.

● Richtlinien zur Erhaltung, Pflege und Gestaltung der Landschaft (eingereicht zur Notifizierung am 21. 12. 1994 SG (94) A/24317).



- Sonderrichtlinie für die Förderung von Investitionen in der Landwirtschaft aus Bundesmitteln 1994, Zahl 25.075/02-II/94 (eingereicht zur Notifizierung am 21. 12. 1994 SG (94) A/24317).

## 5. Letztempfänger

Land- und Forstwirte und deren Zusammenschlüsse, Verbände, sonstige natürliche und juristische Personen, Gemeinden, Vereine

## 6. Ex-ante Bewertung

Zur Erreichung der Ziele werden Gemeinschaften gebildet, die mit Hilfe externer Fachleute Lösungsmöglichkeiten erarbeiten. Gemeinsam mit der Bevölkerung werden Stärken/Schwächenanalysen und Leitbilder erarbeitet. Die Umsetzung von konkreten Projekten wird unterstützt. Insgesamt soll der ländliche Raum wirtschaftlich gestärkt und die Lebensqualität für die ländliche Bevölkerung verbessert werden.

Fördermittel und Entwicklungspläne, die von Planungszentralen ausgedacht werden, genügen nicht für die Gestaltung einer guten Zukunft des ländlichen Raumes.

Die Bewohner müssen ihre Verantwortung erkennen und bereit sein, diese Verantwortung wahrzunehmen. Die Betroffenen müssen Hoffnung haben, daß ihr Engagement Nutzen bringt, die Verantwortlichen müssen einer breiten Bürgerbeteiligung aber auch Raum geben.

Die wesentlichsten Veränderungen, die die Maßnahme bewirkt, sind mittel- bzw. langfristig zu beobachten und nicht leicht meßbar.

### Anhaltspunkte für die positiven Auswirkungen geben zum Beispiel folgende Daten:

- die Anzahl der Orte, die sich für die Aktion entscheiden und bereit sind, die geforderten Leistungen zu erbringen.
- Anzahl der aktiven Teilnehmer bei den Dorfgesprächen (zur Formulierung der Stärken und Schwächen sowie der Leitbilder und bei der inhaltlichen Gestaltung des Dorferneuerungsweges).
- Anzahl der neugebildeten Projektgemeinschaften zur Selbstorganisation und Abwicklung im eigenen Verantwortungsbereich
- Anzahl der Arbeitsstunden, die kostenlos für die Verwirklichung von Maßnahmen geleistet werden.

Durch die freiwilligen Arbeitsleistungen werden Projekte möglich, die sonst nicht verwirklicht werden könnten. Ein beachtlicher wirtschaftlicher Multiplikatoreffekt ist feststellbar (jeder Schilling, der im Rahmen der Dorferneuerung in Projekte fließt, verursacht, daß 3 weitere Schillinge locker gemacht werden).

Mit der Maßnahme Landentwicklung sollen ca. 20 Gemeinschaften gebildet und betreut werden und entsprechende Realisierungsprojekte umgesetzt werden.

In rund 90 Orten werden Dorferneuerungsprozesse gestartet und betreut, mit der Bevölkerung örtliche Leitbilder entwickelt und in der Folge realisiert.

## 7. Verantwortliche Dienststellen

**Amt der Niederösterreichischen Landesregierung – Abt. R/2, Geschäftsstelle für Dorferneuerung, Lothringerstraße 14,**

1037 Wien, Dr. Werner Slupetzky, Mag. Karl Trischler, Tel.: 0222/71130/272,274, Fax: 0222/71130-270

**NÖ Landschaftsfonds, Lothringerstraße 14, 1037 Wien, Dipl. Ing. Peter Schawerda, Tel.: 0222/53110/6610 Fax: 0222/53110-6633**

## 8. Kosten 1995–1999:

Mittel der EU	4,81 MECU
ationale öffentliche Mittel	9,07 MECU
private Mittel	9,27 MECU

### 3.1.6. Qualifizierung, Beratung, Forschung

Art. 5, Buchstabe j und l, der VO (EWG) Nr. 2085/93

#### 1. Ziel und Beschreibung:

Diese Maßnahme steht in einem engen Zusammenhang mit den Maßnahmen 1–5, da eine ausreichende Qualifizierung eine Voraussetzung für die Verwirklichung von konkreten Projekten ist.

Durch entsprechende berufliche Bildung und qualifizierte Beratung soll die besonders schwierige ökonomische Situation der im 5b-Gebiet wirtschaftenden land- und forstwirtschaftlichen Unternehmen verbessert werden. Wissenschaftliche Untersuchungen und technologische Vorhaben sollen Konzepte für eine dauerhafte, wettbewerbsfähige und zugleich umweltverträgliche Entwicklung des ländlichen Raumes bringen. Diese Arbeit bildet das Fundament für Fachberatungen und hilft, die Bildungsinhalte aktuell zu halten. Einkommensmäßig unter das Existenzminimum fallende Betriebe sollen zu außerlandwirtschaftlichem Erwerb befähigt werden.

#### Beispielhafte Schwerpunkte für integrierte Aktionen

- Zielgruppenorientierte berufliche Aus- und Weiterbildung
- Berufliche Bildung von Geschäftsführern bäuerlicher Initiativen
- Erarbeitung von Einkommensalternativen mit interessierten Land- und Forstwirten
- Verbesserung der Qualifikation für die landwirtschaftlichen Nebengewerbe
- Qualifizierung der Beraterinnen und Berater (Projektmanagement für Berater, Moderationstraining)
- Entwicklung neuer Einkommensmöglichkeiten für die bäuerliche Bevölkerung im besonderen unter Berücksichtigung der Kreislaufwirtschaft
- Einbindung der bäuerlichen Bevölkerung in Telekommunikationsnetze zur Verbesserung des Bildungsangebotes, der Absatzmöglichkeiten und der Einkaufsoptimierung
- Förderung betriebswirtschaftlicher Buchführung als Datengrundlage für die Beratung  
(Darunter wird nicht wie in Art. 13 der VO 2328/91 eine finanzielle Stützung verstanden, die Landwirten für die Einführung der Buchführung, gewährt werden soll. Vielmehr sollen Landwirte, die im Rahmen eines 5b-Projektes an einem Ausbildungs- bzw. Qual-



fizierungsprogramm teilnehmen, speziell auf die Wichtigkeit der Buchhaltung als Entscheidungsgrundlage aufmerksam gemacht werden und das entsprechende know-how übermittelt werden.)

- Förderung der Erhebung, Prüfung und Verrechnung produktionstechnischer und umweltrelevanter Daten durch besonders ausgebildete Land- und Forstwirte
- Förderung von Projektvorhaben der Officialberatung welche der Entwicklung neuer Einkommensschiene für die Landwirte dienen.
- Konzepte für eine umweltverträgliche Landnutzung auf landwirtschaftlichen Standorten
- Einsatzbereiche und Technologie für nachwachsende Rohstoffe zur Energiegewinnung
- Technologie und Aufbereitung und Verarbeitung regionaler Qualitätsprodukte in kleineren dezentralen Anlagen
- Ökonomische Bewertung von extensiven Formen der Acker- und Grünlandnutzung
- Stoffliche Verwertung nachwachsender Rohstoffe sowie land- und forstwirtschaftlicher Reststoffe
- Anbau und Verwertungsbereiche für Heil- und Gewürzpflanzen
- Begleitforschung zur Tourismusentwicklung
- Begleitforschung zur beruflichen Qualifikation und Diversifizierung
- Evaluierung regionaler Entwicklungsressourcen
- Aufbau eines Teleteachingsystems für entlegene Regionen

## 2. Erwartete Auswirkungen

Eine schrittweise Ökologisierung der Landwirtschaft fordert vom Bauern ein umfangreiches Wissen im Hinblick auf ökologische Zusammenhänge. Die Vermittlung von Wissen und aktueller Information stellt daher eine Grundvoraussetzung zur Anhebung und Sicherung der Einkommen, für die Produktion von qualitativ hochwertigen Erzeugnissen, sowie für eine die natürlichen Ressourcen schonende Landbewirtschaftung dar.

## 3. Auswirkungen auf die Umwelt

Vermehrte Kenntnisse rund um die natürlichen Zusammenhänge im Rahmen der agrarischen Produktion lassen erwarten, daß die chemischen Produktionsmittel auf ein Mindestmaß reduziert werden. Der Einsatz von Handelsdünger sowie der Umgang mit Wirtschaftsdüngern wird aufgrund entsprechender Optimierungen in der Fruchtfolge wesentlich effizienter werden. Die Versuchs- und Forschungsschwerpunkte, welche primär in der Ökologisierung der Landbewirtschaftung gesetzt werden, lassen erwarten, daß eine ressourcenschonendere Bewirtschaftungsweise Einzug hält.

## 4. Rechtsgrundlage

- Sonderrichtlinien für die Förderung von Sach- und Personalaufwand des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft (eingereicht zur Notifizierung am 21. 12. 1994 SG (94) A/24317)
- Sonderrichtlinie für die Förderung von Investitionen in der Landwirtschaft aus Bundesmitteln 1994, Zahl 25.075/01-II/94 (eingereicht zur Notifizierung am 21. 12. 1994 SG (94) A/24317)

- Richtlinien für die Förderung des land- und forstwirtschaftlichen Forschungs- und Versuchswesens – beschlossen von der Niederösterreichischen Landesregierung am 9. Juli 1991 (eingereicht zur Notifizierung am 21. 12. 1994 SG (94) A/24317)

## 5. Letztempfänger

Land- und Forstwirte, Beraterinnen und Berater, bäuerliche Arbeitsgemeinschaften, sowie Selbsthilfeeinrichtungen, agrarwissenschaftliche Institutionen und privatwirtschaftliche Unternehmen.

## 6. Ex-ante Bewertung

Es ist zu erwarten, daß durch eine höhere Qualifikation das Einkommensspektrum der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe erweitert wird. Die ständige Bildungsanpassung der Betriebsführer läßt eine umweltgerechtere Bewirtschaftung erwarten. Versuche sollen den notwendigen Schluß organischer Stoffkreisläufe beschleunigen.

Die Perspektiven im biogenen Rohstoffbereich lassen erwarten, daß mittelfristig neue Kulturen für die Industrie eine Erweiterung des landwirtschaftlichen Geschäftsfeldes ermöglichen.

Aus der landwirtschaftlichen Produktion ausscheidende Personen sind in der Lage, in ihrer Region entsprechende Berufsausbildungen zu erlangen.

Es sollen im Rahmen des Aufbaues eines Teleteachingsystems für entlegene Regionen mindestens 5 Teleteachingzentren errichtet werden.

Rund 5.000 Bauern und Bäuerinnen sollen im Qualitätssicherungs- und Vermarktungsbereich geschult und ausgebildet werden.

Die Anzahl der buchführenden Betriebe soll um rund 10% gesteigert werden.

## Rund 50 Projekte sollen zu folgenden

### Themen umgesetzt werden:

- Neue Einkommensquellen
- Erneuerbare Rohstoffe
- Ländlicher Tourismus
- Erhebung umweltrelevanter Daten

## 7. Verantwortliche Dienststellen

### Amt der Niederösterreichischen Landesregierung – Abt. VI/5-LAKO (Landwirtschaftliche Koordinierungsstelle),

Frauentorgasse 72–74, 3430 Tulln,

Dipl. Ing. Peter Schawerda,

Tel. 02222/53110/6610, Fax: 0222/53110-6633

### Amt der Niederösterreichischen Landesregierung – Abt. VI/12

Teinfaltstraße 8, 1014 Wien, Mag. Herbert Winter

Tel.: 0222/53110/2980, Fax: 0222/53110-3535

## 8. Kosten 1995–1999:

Mittel der EU	3,73 MECU
nationale öffentliche Mittel	7,04 MECU
private Mittel	1,20 MECU



### 3.1.7. Technische Hilfe

#### 1. Ziel und Beschreibung

Die rasche und erfolgreiche Umsetzung der land und forstwirtschaftlichen Maßnahmen des 5b-Programmes soll sichergestellt werden. Durch Modell- und Demonstrationsvorhaben wird das Umfeld positiv aufbereitet und vorhandene Vorbehalte und Vorurteile abgebaut. Erfahrungsgemäß ist die praktische Demonstration von innovativen landwirtschaftlichen Einkommenszweigen, sowie neuer Produktionsverfahren und Mittel der effizienteste Weg für deren Umsetzung. Ein ständiger Wissenstransfer und Informationsaustausch über die regionale Ebene hinaus ist als Basis für eine positive Entwicklung der benachteiligten Regionen unabdingbare Grundvoraussetzung. Darüberhinaus erfordert die erfolgreiche Umsetzung der Maßnahmen bei innovativen Vorhaben die wissenschaftliche Klärung von grundsätzlichen und anwendungsbezogenen Fragen und Konzepten, vor allem im technologischen Bereich.

Zur Umsetzung von Projekten und Durchführung dieses Unterprogrammes sollen auch die in Niederösterreich bereits bestehenden vier Regionalmanagements eingebunden werden. Die Aufgabe bei der Durchführung dieses Unterprogrammes EAF-GL besteht darin, daß die Regionalmanagements Anlaufstelle für die Projekte in der Region sind, Beratungs- und Hilfestellungsaufgaben bei der Projekterstellung durchführen und die Förderansuchen an die Genehmigungsstelle weiterleiten. Zur Bewältigung dieser Aufgaben ist es geplant, daß alle vier Regionalmanagements um je eine Person aufgestockt werden soll. Diese vier Personen sollen auf Werkvertragsbasis einstweilen für die Programmplanungsperiode beschäftigt werden. Aus der technischen Hilfe dieser Unterprogrammes sollen diese zusätzlichen vier Personen im niederösterreichischen 5b-Gebiet und der erforderliche zusätzliche Sach- und Personalaufwand in der Höhe von insgesamt ca. 1,4 MECU für 1995 bis 1999 finanziert werden.

#### Beispielhafte Schwerpunkte für Aktionen sind:

- Betreuung von 5b-Projekten in der konzeptiven Phase, bei der Abwicklung der Förderungsmodalitäten und bei der praktischen Umsetzung
- Information und Beratung potentieller Projektträger
- Aktivierung durch Pilotprojekte und Demonstrationsvorhaben
- Unterstützung regionaler Initiativen für die Umsetzung von 5b-Projekten
- Öffentlichkeitsarbeit
- Durchführung von Fachtagungen und Informationsveranstaltungen
- Basisstudien und Begleitforschung zu innovativen technologischen Projektideen
- Begleitung und Evaluierung von Pilotvorhaben

#### 2. Erwartete Auswirkungen

Pilotprojekte und Demonstrationsvorhaben sollen innovativere landwirtschaftliche Einkommensmöglichkeiten aufzeigen und einen Weg für eine effiziente Umsetzung vorgeben. Die für neue Ent-

wicklungen typische ängstliche Haltung der von Veränderungen Betroffenen, kann durch solche Projekte in eine positive Aufbruchstimmung umgepolt werden. Die Sicherung des landwirtschaftlichen Einkommens durch Diversifizierung und Neuausrichtung des Produktionspotentials ist wesentlich, um die bäuerliche Bevölkerung im ländlichen Raum zu halten.

#### 3. Auswirkungen auf die Umwelt

Durchgeführte Pilotprojekte u. Demonstrationsvorhaben müssen den Anforderungen der Umwelt gerecht werden. Basisstudien bzw. Begleitforschung zu Projektideen können auch speziell neue Erkenntnisse bezüglich umweltschonenderer Technologien bzw. Verfahren bringen.

#### 4. Rechtsgrundlagen

- Sonderrichtlinien für die Förderung von Sach- und Personalaufwand in der Landwirtschaft aus Bundesmitteln 1994, Zahl 25.075/02-II/94 (eingereicht zur Notifizierung am 21. 12. 1994 SG (94) A/24317)
- Richtlinien für die Förderung der Öffentlichkeitsinformation – beschlossen von der Niederösterreichischen Landesregierung am 9. Juli 1991 (eingereicht zur Notifizierung am 21. 12. 1994 SG (94) A/24317)
- Sonderrichtlinie für die Förderung von Investitionen in der Landwirtschaft aus Bundesmitteln 1994, Zahl 25.075/01-II/94 (eingereicht zur Notifizierung am 21. 12. 1994 SG (94) A/24317)
- Richtlinien für die Förderung des land- und forstwirtschaftlichen Forschungs- und Versuchswesens – beschlossen von der Niederösterreichischen Landesregierung am 9. Juli 1991 (eingereicht zur Notifizierung am 21. 12. 1994 SG (94) A/24317)

#### 5. Letztempfänger

Alle die in Maßnahmen 1 bis 5 dieses Unterprogrammes genannten Zielgruppen, wissenschaftliche Institute, privatwirtschaftliche Unternehmen.

#### 6. Ex-ante Bewertung

Es wird erwartet, daß durch diese Maßnahme Entwicklungsimpulse rascher konkret umgesetzt werden können. Daneben soll ein Beitrag zur Schaffung neuer Einkommensmöglichkeiten durch innovative Technologien bzw. Verfahren geleistet werden.

#### 7. Verantwortliche Dienststellen

**Amt der Niederösterreichischen Landesregierung – Abt. VI/5-LAKO (Landwirtschaftliche Koordinierungsstelle),**

Frauentorgasse 72–74, 3430 Tulln, Dipl. Ing. Peter Schawerda, Tel.: 0222/53110/6610, Fax: 0222/53110/6633

**Amt der Niederösterreichischen Landesregierung – Abt. VI/12,**  
Teinfaltstraße 8, 1014 Wien, Mag. Herbert Winter,  
Tel.: 0222/53110/2980, Fax: 0222/53110-3535

**Bundesministerium für Umwelt – Abteilung I/6,**  
Mag. Elisabeth Freytag, Radetzkystraße 2, 1031 Wien  
Tel: 71158/4843



## 8. Kosten 1995–1999:

Mittel der EU	1,77 MECU
nationale öffentliche Mittel	3,33 MECU
private Mittel	0,27 MECU

# 3.2. Prioritätsachse II (EFRE)

## Entwicklung und Diversifizierung der Außerlandwirtschaftlichen Sektoren

### Verwaltungstechnische Angaben

**Geltungsbereich:** Gesamtes Fördergebiet nach Ziel 5b gemäß der Entscheidung der Kommission der EU vom 17. Februar 1995.

**Dauer:** 1995–1999

**Beteiligter Fonds:** EFRE

Die folgenden Anmerkungen betreffen den EFRE-Teil des EPPD und stellen eine Interpretation der Standardklauseln dar.

### A Wettbewerbsrechtliche Aspekte

Die Liste der österreichischen nationalen Regionalförderungsgebiete wurden von der EFTA-Überwachungsbehörde mit Datum vom 11. 5. 1994 genehmigt (Doc.No.94-65801, Dec.No. 38/94/COL, RefNo. SAM03094.005).

Die im Rahmen der Förderung der Strukturfonds ausgewiesenen österreichischen Zielgebiete liegen weitgehend, aber nicht ausschließlich in den nationalen Regionalförderungsgebieten.

In den nationalen österreichischen Regionalförderungsgebieten dürfen Beihilfeintensitäten für die Förderung von produktiven Investitionen die in der oben angeführten Entscheidung der EFTA-Überwachungsbehörde genannten Höchstfördersätze nicht überschreiten (Ausnahme: Entsprechend dem Gemeinschaftsrahmen KMU können die Beihilfeintensitäten für KMU in den nationalen Regionalförderungsgebieten innerhalb Ziel 5b um 10% erhöht werden. Diese Fördersätze können nur im Rahmen notifizierter und genehmigter Beihilferegelungen (bzw. bestehender Beihilfen oder de-minimis-Beihilfen) gewährt werden.

Eine Förderung von Vorhaben außerhalb der nationalen Regionalförderungsgebiete ist – unter Beachtung der dort geltenden Förderhöchstsätze – auf die wettbewerbsrechtlich zulässigen Fälle (z. B. Förderung von KMU in der Definition des Gemeinschaftsrahmens KMU) beschränkt.

Beihilfen, die anderen Zwecken als der Förderung produktiver Investitionen dienen, können im Rahmen genehmigter Beihilferegelungen (Ausnahme de-minimis und bestehende Beihilfen) unter Berücksichtigung der in der jeweiligen Regelung genannten Förderhöchstsätze und Kumulierungsregeln gewährt und kofinanziert werden.

Werden wettbewerbsrechtlich relevante staatliche Beihilfen für Einzelvorhaben außerhalb genehmigter Beihilferegelungen

gewährt, sind diese der Kommission gemäß Artikel 93 (3) EGV zu notifizieren (Ausnahme de-minimis-Beihilfen) und können erst nach erfolgter beihilfenrechtlicher Genehmigung kofinanziert werden.

Als Förderungsinstrumente, die staatliche Beihilfen an bestimmte Unternehmen und höher als nach der de-minimis-Regel erlaubt, beinhalten, werden vor der Entscheidung über die finanzielle Zuteilung Gegenstand der Notifizierung und Genehmigung gemäß Artikel 92 und 93 des Vertrags sein, sofern sie nicht bereits als bestehende Beihilfen bei der ESA gemeldet wurden. Bei diesen Förderrichtlinien darf die gesamte öffentliche Förderung, also alle nationalen Förderungen und EU-Strukturfondsmittel, die einem Unternehmen für ein Projekt gewährt wird, die nach dem Wettbewerbsrecht zulässigen Beihilfeintensitäten keinesfalls überschreiten.

Die österreichischen Behörden werden die EU-Wettbewerbsbehörden auf Anfrage darüber informieren, welche Mechanismen zur Kontrolle der Kumulierungsregeln für Projekte, die aus dem EPPD finanziert werden, vorgesehen sind.

Ungeachtet die Bestimmungen der jeweiligen Beihilferegelungen sind nur solche Vorhaben förderfähig, mit denen zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen wurde. Das Prinzip der Retroaktivität wird davon nicht berührt.

Sofern die Förderrichtlinien eine Beschränkung der Förderung auf Unternehmen mit Sitz oder Hauptniederlassung in Österreich vorsehen, ist diese Einschränkung für im Rahmen der Strukturfonds geförderte Programme (Projekte) nicht anwendbar. Grundsätzlich sind alle Vorhaben förderfähig, die zur Errichtung, Erweiterung usw. von Betriebsstätten im jeweiligen Fördergebiet der Strukturfonds führen und zwar unabhängig vom jeweiligen Sitz des Unternehmens.

Nicht förderfähig im Rahmen der Strukturfondsinterventionen sind weiters Maßnahmen zur Förderung österreichischer Auslandsinvestitionen.

Maßnahmen zur Förderung von F & E-Projekte sind nur dann kofinanzierbar, wenn sie für die Durchführung der F & E-Vorhaben erforderlich sind (Prinzip der Notwendigkeit).

### B Flexibilität

In Übereinstimmung mit der Kommission beabsichtigen die österreichischen Behörden, die finanzielle Unterstützung auf jene Förderrichtlinien, die den größtmöglichen Beitrag zur regionalen Entwicklung und zur Erreichung der im EDPP festgelegten Ziele leisten, zu konzentrieren. Die Aufteilung der Finanzmittel auf die einzelnen Förderinstrumente soll diesem Prinzip Rechnung tragen, ohne jedoch, falls notwendig, die Möglichkeit des Einsatzes anderer Förderrichtlinien oder den Einsatz von Strukturfondsmitteln für Einzelprojekte nach allenfalls erforderlicher beihilfenrechtlicher Genehmigung auszuschließen.

Zu Beginn der Umsetzungsphase wird der Begleitausschuß von den zuständigen österreichischen Behörden über die interne Aufteilung der EU-Mittel, die für die einzelnen Maßnahmen für die Jahre 1995–1996 zur Verfügung stehen, informiert. Dies stellt



eine erste vorläufige Aufteilung auf die im EDPP eingesetzten Förderrichtlinien pro Maßnahme dar:

Zu Beginn der verbleibenden Umsetzungsperiode 1997–1999 wird der Begleitausschuß eine Zwischenbewertung durchführen. Diese Zwischenbewertung sollte nach Maßgabe der verfügbaren Daten und Informationen im Herbst 1996 beginnen, um Entscheidungsgrundlagen für den Zeitraum 1997–1999 sowie für den mid term-review zu liefern. Die Zwischenbewertung wird auf einer Bewertung der Auswirkung der einzelnen Förderinstrumente auf die regionale Entwicklung und die Erreichung der im EDPP festgelegten Ziele basieren sowie auf den Ergebnissen der Vorausbewertung und der begleitenden Bewertung bezüglich des Beitrags der Förderinstrumente zur Zielerreichung gemäß den im Rahmen des EDPP definierten bzw. gegebenenfalls im Begleitausschuß zu vereinbarenden Kriterien. Die Bewertung wird auch den durch mögliche Modifikationen zu erwartenden Entwicklungseffekt untersuchen, einschließlich der möglichen Einführung neuer Förderinstrumente und/oder der Veränderung der finanziellen Gewichtung der bereits im EDPP eingesetzten Förderinstrumente in Übereinstimmung mit dem Prinzip eines „nachfrageorientierten Ansatzes“ und der Konzentration der EU-Mittel auf die wirkungsvollsten Förderrichtlinien.

Die Bewertung hat hierbei – im Sinne des Prinzips der Partnerschaft – gleichmaßen die administrative und finanzielle Praxis auf österreichischer Seite und auf Seite der europäischen Kommission als Rahmenbedingung für einen effizienten und effektiven Mitteleinsatz zu beleuchten und Vorschläge zur Verbesserung der Programmdurchführung im Rahmen der auf beiden Seiten bestehenden rechtlichen Rahmenbedingungen zu liefern. Unter anderem sollte diese Zwischenbewertung Anhaltspunkte ergeben, ob oder inwieweit eine Revision der Liste der bei den einzelnen Maßnahmen eingesetzten Förderinstrumente hinsichtlich der Ziele einer Vereinfachung und der Erreichung der im EDPP festgelegten Ziele und damit eine Neufestlegung der Allokation der Mittel für die Periode 1997–1999 für Finanzplanungszwecke notwendig ist. Es werden Vorkehrungen getroffen, um die notwendige Flexibilität bei gleichzeitiger Beibehaltung der Höhe des finanziellen Beitrages der kofinanzierenden Partner gemäß Finanzplan zu gewährleisten. Über die Aufteilung der Finanzmittel im Rahmen des Finanzplanes entscheiden die zuständigen österreichischen Behörden unter Berücksichtigung der „gemeinsamen Position“ die im Rahmen des Begleitausschusses von den kofinanzierenden Partnern hiezu zeitgerecht zu erarbeiten ist.

Die österreichischen Behörden werden den Begleitausschuß darüber informieren, in welcher Form erforderlichenfalls die Wahrung regionaler Unterschiede bei den Projektwahlkriterien sichergestellt werden soll.

### **C Indikatoren und Kriterien**

Der Begleitausschuß wird im Rahmen seiner Kompetenzen alle jene Indikatoren und Kriterien, die für die Begleitung und Bewertung für notwendig erachtet werden, und die nicht bereits ausdrücklich im EDPP definiert sind, bei seiner ersten Sitzung fest-

legen. Hierzu zählen: Indikatoren auf Programm- und Maßnahmenebene (soweit möglich einschließlich Ausgangs- und Zielwerte) und Kriterien für die Bewertung des Innovationsgehalts der Projekte.

Für die Begleitung und Bewertung werden bei den folgenden fondskorrespondierenden Ressorts Datenbanken über den Stand der Umsetzung der Maßnahmen eingerichtet. Diese Informationen werden den Mitgliedern des Begleitausschusses in zusammenfassender Form zur Verfügung gestellt. Der Begleitausschuß sorgt u. a. für eine wirksame Maßnahmendurchführung mittels Unterrichtung durch die für die Durchführung des EDPP zuständigen Behörde über die im Hinblick auf eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft gelieferten Projekt- und Maßnahmenbeschreibungen sowie die diesbezüglich getroffenen Maßnahmen. Für Einzelvorhaben mit Gemeinschaftsförderung werden von den jeweiligen Förderstellen Dateien geführt. Soweit dies vom Begleitausschuß für notwendig erachtet wird, sind den mit der Bewertung beauftragten und im partnerschaftlichen Verfahren benannten Gutachtern unter Wahrung der Vertraulichkeit Informationen über Einzelprojekte zugänglich zu machen.

### **D Nationale Beihilferegulungen**

Für die Kofinanzierung der EFRE-Maßnahmen kommen neben Einzelgenehmigungen der Landesregierung, der zuständigen Bundesdienststellen und sonstiger öffentlicher Rechtsträger die folgenden Bundes- und Landesförderungen in Frage. Die konkrete Zuordnung für das einzelne Projekt erfolgt im Rahmen der Maßnahme durch die Durchführungsstelle.

Förderrichtlinien, die notifizierungs- und genehmigungspflichtig sind werden erst nach ihrer Genehmigung durch die Kommission zur nationalen Kofinanzierung herangezogen werden.

### **3.2.1. Unterprogramm 1**

#### **Sektorübergreifende Regionalentwicklung**

In diesem Unterprogramm werden ausschließlich Maßnahmen im außerlandwirtschaftlichen Sektor gefördert. Dort wo die Landwirtschaft als Kooperationsbereich angesprochen ist, wird innerhalb des Unterprogrammes lediglich bis zur Schnittstelle zum landwirtschaftlichen Sektor Unterstützung angeboten; Überschneidungen mit EAGFL-untersützten Maßnahmen sollen jedenfalls vermieden werden.

#### **3.2.1.1. Sektorübergreifende Regionalberatung**

Gemäß Art. 1 lit.a und c 1. Spiegelstrich der VO 2083/93

##### **1. Ziel und Beschreibung**

Die sektorübergreifende Regionalberatung zielt insbesondere auf die Aktivierung und Nutzung der endogenen Potentiale einer Region ab, indem initiative Personen und Vereinigungen Hilfe zur Selbsthilfe bei der Umsetzung innovativer Ideen unter Einbeziehung regionaler Ressourcen geboten wird.

Sie umfaßt Aktivierungs-, Informations- und Beratungsleistungen, die den potentiellen Projektträger von Pilot- und/oder Leit-



projekten in die Lage versetzen sollen, Projektideen professionell umzusetzen. Die Projektideen sollen von ihrem Charakter her nicht nur inhaltlich innovativ sein, sondern auch durch entsprechende sektorale und/oder regionale Vernetzung einen möglichst großen Entwicklungsbeitrag für die Region leisten.

Aus Sicht der räumlichen Komplexität der Projektentwicklungsaufgaben wird zwischen unternehmensbezogener einzelbetrieblicher, kleinregionaler und regionaler Beratung unterschieden. Die Hilfestellung durch Beratungsleistungen kann grundsätzlich in folgenden Phasen erfolgen:

- **Beratung der Projektvorabklärung:** Die Projektidee ist vorhanden, es fehlt jedoch noch der endgültige Projektträger und/oder -betreiber, meist auch Projektdetaillierung und Unternehmenskonzept

- **Beratung der Projektvorbereitung:** Der Projektträger ist zwar vorhanden, die Projektidee bedarf jedoch einer wesentlich konkreteren Präzisierung im Sinne eines Unternehmenskonzeptes

- **Beratung der Projektrealisierung:** Das Projekt ist realisierungsbereit, bedarf allerdings einer begleitenden Beratung in der Umsetzungsphase

- **Begleitende Projektberatung in der Startphase:** Bei ausgewählten regionalpolitisch besonders relevanten Projekten erfolgt eine begleitende Beratung während der ersten Betriebsjahre, um eine erfolgreiche Umsetzung des Projektes mitzutragen.

Darüberhinaus ist es auch notwendig, durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit mittels Workshops und Informationsveranstaltungen zu speziellen Themenbereichen in struktur- und entwicklungsschwachen Gebieten ein Innovationsklima für Leit- und Pilotprojekte zu schaffen.

Die sektorübergreifende Regionalberatung wird im Vorfeld aber auch flankierend zur Maßnahme 3 dieses Unterprogrammes eingesetzt. Weiters ist im Rahmen der Beratungs- und Aktivierungstätigkeit eine Verknüpfung mit der Maßnahme 1 dieses Unterprogrammes vorgesehen.

## 2. Erwartete Auswirkungen

Das Instrument der sektorübergreifenden Regionalberatung soll einerseits zur Einleitung von selbsttragenden Entwicklungsprojekten in den strukturschwachen Regionen verstärkt eingesetzt werden, andererseits die Verankerung exogener Projekte im Sinne der Erzielung breiter regionalwirtschaftlicher Effekte unterstützen.

Durch die Hilfe zur Selbsthilfe bei der Entwicklung innovativer Projekte wird weiters ein Beitrag zur Stärkung der Identität der Regionen geleistet. Die Stärkung der wirtschaftlichen Dynamik der Regionen erfolgt v. a. durch die Verkoppelung der Beratung mit der Maßnahme 3 des Unterprogrammes. Die dort zu unterstützenden investiven Maßnahmen im Bereich der Sachgüterproduktion und des erweiterten Tourismusbereiches werden fallweise durch die Beratungsleistungen eingeleitet oder begleitet.

## 3. Auswirkungen auf die Umwelt

Die Beratungsmaßnahmen an sich haben in der Regel keine umweltrechtliche Relevanz. Bei den auf Beratung aufbauenden

und zu realisierenden Projekten werden sämtliche bundes- und landesspezifischen Umweltstandards miteinbezogen.

## 4. Rechtsgrundlagen

Gesetz zur Förderung der Regionalisierung in Niederösterreich vom 10. 7. 1986, (Notifikationsnummer N5)

## 5. Letztempfänger

natürliche und juristische Personen sowie Gemeinden

## 6. Ex-ante Bewertung

Die Maßnahme gilt als erfolgreich umgesetzt:

- Betreuung von 4–6 komplexen Prozeßberatungsfällen, durch die arbeitsmarktrelevante Projekte (Schaffung oder Absicherung von Arbeitsplätzen) eingeleitet werden, und – 2–4 Workshops und Informationsveranstaltungen pro Arbeitsjahr

## 7. Verantwortliche Dienststelle

Für den Mittelfluß: **Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung V/2**, 1014 Wien, Hoher Markt 3, Dr. Erwin Schutzbier, Tel.: 0222/53110/6100, Fax : 0222/53110/6240

Für die inhaltliche Gestaltung der Maßnahme bedient sich das Land Niederösterreich der Landesgesellschaft ECO PLUS; diese untersteht denselben Kontrollinstanzen (Kontrollamt und Rechnungshof) wie die Abteilungen des Landes.

**Fa. ECO PLUS Betriebsansiedlung und Regionalisierung in Niederösterreich Ges.m.b.H.**, 1010 Wien, Lugeck 1; Geschäftsführung: Dkfm. Theodor Krendelsberger, Dr. Richard Plitzka, Dr. Walter Guggenberger, Tel.: 513 78 50, Fax: 513 78 50/44

## 8. Kosten 1995–1999:

Mittel der EU	1,10 MECU
nationale öffentliche Mittel	1,65 MECU

### 3.2.1.2. Sektorübergreifende Regionalprojekte im ländlichen Raum

Gemäß Art. 1, Buchstabe a und b, 3. Spiegelstrich der VO (EWG) Nr. 2083/93

#### 1. Ziel und Beschreibung

Ziel ist die wirtschaftliche, soziale und kulturelle Stärkung struktur- und entwicklungsschwacher Regionen, wobei strategisch ganzheitlich im erweiterten Industrie-Gewerbebereich, jedoch ebenfalls mit Schwerpunkt im Bereich produktionsnahe Dienstleistungen sowie im erweiterten Tourismusbereich und anderen hochrangigen personenbezogenen Dienstleistungen angesetzt wird. Dabei ist auf die Entwicklung der Eigenart der Regionen besonders Bedacht zu nehmen, wodurch die Individualität der einzelnen Regionen als auch deren Vielfalt im Zielgebiet gefördert werden soll. Ziel ist es, wirtschaftliche Impulseinheiten nachhaltiger Natur und Netzwerke regionsspezifischer und unternehmensadäquater, wirtschaftsnaher Dienstleistungen zu schaffen.



Die regionale Entwicklung wird mit einer sektor- und gemeindere-gionsübergreifenden Förderungskonzeption unterstützt.

Das Ziel 5b-Gebiet ist hinsichtlich seines Entwicklungsstandes und der Eignungen räumlich stark differenziert. Die nachfolgenden Maßnahmen werden deshalb je nach vorhandenen Initiativen und regionaler Ressourcenausstattung unterschiedlich eingesetzt bzw. kombiniert.

#### **Mit dieser Maßnahme sollen gefördert werden:**

- Einrichtung und Management von: regionalen Gründerzentren, Technologietransfereinrichtungen bzw. -zentren, Beratungs-Aus- und Weiterbildungszentren, Innovationszentren, spezielle Logistikeinrichtungen, Telelearning-Einrichtungen.

Diese Einrichtungen bezwecken die endogenen regionalen Potentiale zu aktivieren und notwendige Kenntnisse und Fertigkeiten für unternehmerische Tätigkeiten zu vermitteln bzw. die Gründungs- und Startphase von Unternehmen zu begleiten. Die Einrichtungen sollen mit Wirtschaftsparks verknüpft werden, um sicherzustellen, daß neu gegründete Unternehmen in der jeweiligen entwicklungsschwachen Region bleiben.

- Einrichtung und Management von Wirtschaftsparks an entwicklungsstrategisch wichtigen Standorten

Dieser Teil der Maßnahme folgt dem Modell der polyzentrischen Landesentwicklung, welches von der Erfahrung ausgeht, daß eine Mehr- bzw. Vielzentrenstrategie zu einer rascheren Entwicklung des Landes führt als eine Einzentrumstrategie. Regionale Wirtschaftsparks sich v. a. an einer exogenen Entwicklungsstrategie und tragen zur Erleichterung schwieriger Arbeitsmarktsituationen und Verbesserung der regionalen Einkommensentwicklung bei.

- Professionale Aufschließung von Industrie- und Gewerbe-zonen zur Erleichterung der Betriebsansiedlung einschließlich der Entfernung von Altlasten

- Errichtung eines „Integrierten Betriebes“ in Mistelbach

- Unterstützung einzelbetrieblicher Investitionen

Förderung ausgewählter betrieblicher Investitionsvorhaben mit regionalpolitisch herausragender Bedeutung (nachhaltig wirk-same Impulseinheiten) bzw. in sektorübergreifenden Bereichen im Hinblick auf Tourismus und Landwirtschaft. Die Unterstützung betrieblicher Investitionen – vor allem sektorübergreifend – in struktur- und entwicklungsschwachen Regionen verfolgt das Zielstandortbedingte Benachteiligungen auszugleichen und sieht-Maßnahmen vor:

Im Bereich Tourismus innovative Einzelprojekte mit regionaler Impulsfunktion, insbesondere Beherbergungsprojekte mit Ange-botsschwerpunkt (z. B. Kur- und Gesundheitshotels)

- Im Bereich Industrie/Gewerbe Investitionen, welche die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit herbeiführen bzw. beschleunigen wie z. B.: Entwicklung von Unternehmensstrategien, Einführung von Inventionen, Umsetzung von Innovationen, Übernahme neuer Technologien, Anwendung neuer kaufmännischer Kenntnisse sowie die Expansion bestehender Betriebe erleichtern.

- Kleinregionale, sektorübergreifende Projekte mit einem breiten regionalen Entwicklungsschwerpunkt unter besonderer Be-

rücksichtigung regionaler Ressourcen, insbesondere Koopera-tion in den Bereichen Landwirtschaft/Tourismus/Kultur (z. B. kultur-touristische Themenparks).

In diesem Maßnahmenbereich werden regionale Ressourcen unterschiedlicher Sektoren vernetzt um einerseits die klein-regionalen Wirtschaftskreisläufe zu stärken, andererseits die regio-nale Wettbewerbsfähigkeit zu erhöhen. Die Projekte liegen ins-besondere auf einem touristischen Entwicklungspfad, wobei jedoch vor- und nachgelagerten Wirtschafts- und Sachbereichen besonderes Augenmerk gewidmet wird.

- Infrastruktureinrichtungen zur Unterstützung von speziellen Tourismusformen, insbesondere für den Sport-, Gesundheits- und Kulturtourismus (z. B. Wintersporteinrichtungen, hochqualitative Kultureinrichtungen, radtouristische Infrastruktur)

Auch dieser Maßnahmenbereich orientiert sich an einer sek-torenübergreifenden Förderstrategie, weil vor allem jene Infra-strukturmaßnahmen unterstützt werden, die auch korrespon-dierende Maßnahmen in den betroffenen Wirtschaftsbereichen auslösen (z. B. Radwegausbau in Verbindung mit Förderung v. Gastronomie/Beherbergung und regionalem Tourismusmarketing)

**Auswahlkriterien:** Bei der Beurteilung der Förderungswürdigkeit von Projekten sind folgende Kriterienkategorien zu berücksichtigen:

- die Qualität des Projektes und seine Auswirkungen auf die Region
- der raumordnungspolitische Zielbeitrag des Projektes
- die Beziehung der Region zum Projekt
- die ökologische Verträglichkeit des Projektes

Der Arbeitsplatzeffekt der Maßnahmen steht nicht nur bei der Förderung betrieblicher Investitionen im Mittelpunkt, sondern auch bei jener der Infrastruktur. Auch bei letzterer ist der unmittelbare Zusammenhang mit einer geplanten wirtschaftlichen Belebung oder Stabilisierung nachzuweisen. So werden z. B. keine Aufschließungen von Betriebsflächen auf Vorrat gefördert, sondern nur im Zusammenhang mit konkreten Ansiedlungsfällen

## **2. Erwartete Auswirkungen**

Durch die Maßnahmen sollen gezielt nachhaltige regionale Ent-wicklungen eingeleitet oder gefestigt werden. Dabei wird insbe-sondere Wert darauf gelegt, daß regional spezifische, also unver-wechselbare Lösungen forciert werden. Es wird großes Augenmerk auf die Nutzung und Erhaltung regionaler Ressourcen und auf die Vernetzung von Projekten in einer Region gelegt. Darüberhinaus sol-len gezielt Entwicklungshemmnisse in strukturschwachen Regio-nen beseitigt werden bzw. innovative Ansätze zur Verlängerung von Wertschöpfungsketten in diesen Regionen gegeben werden. Spe-zifische Ansatzpunkte dazu sind die Forcierung der Nutzung regio-naler Ressourcen, sektorübergreifende und kooperative Produk-tionsweisen sowie die Verbesserung der Struktur und der Rah-menbedingungen (Infrastruktur) in der Regionen.

Nachhaltige regionale Entwicklungen sollen eingeleitet oder gefestigt werden, was v.a. durch die Verkoppelung mit der Maß-nahme 2, sektorübergreifende Regionalberatung sichergestellt wird.



### 3. Auswirkungen auf die Umwelt

Sämtliche bundes- und landesspezifischen Umweltstandards fließen in die maßnahmenbezogene Projektsprüfung ein.

### 4. Rechtsgrundlagen

Regionalisierungsrichtlinien des Landes Niederösterreich (Landesgesetz v. 10. 7. 1986) Notifizierungsnummer N5;  
Förderungsrichtlinie der Niederösterreichischen Grenzlandfördergesellschaft mbH (3. 6. 1976) Notifizierungsnummer N17;  
Richtlinien zur Förderung von industriell-gewerblichen Infrastrukturprojekten (regionale Infrastrukturförderung RIF);  
Programm zur Unterstützung des Ausbaues von Anschlußbahnen;  
ERP-Kredite für die Tourismuswirtschaft;  
ERP- Infrastrukturprogramm.

### 5. Letztempfänger

Als Förderungswerber kommen Projektsträger in Betracht, die die erfolgreiche Errichtung, Abwicklung bzw. den Betrieb des Projektes gewährleisten können. Projektträger können alle natürlichen und juristischen Personen sein.

### 6. Ex-ante Bewertung

Die Maßnahme gilt als erfolgreich umgesetzt, wenn

- im Bereich von Industrie und Gewerbe durch Betriebserweiterungen bzw. Betriebsansiedlungen jährlich mindestens 200 Arbeitsplätze geschaffen werden
- im Bereich der wirtschaftsnahen Infrastruktur Maßnahmen zur Attraktivitätssteigerung des Angebotes für potentielle Investoren (Betriebsansiedler) durchgeführt werden und damit Anstoßwirkungen zur Verbesserung der exogenen Entwicklungsbeiträge geleistet werden
- im Bereich der betrieblichen Investitionen zur touristischen Suprastruktur ca. 3 Leitbetriebe im Jahresschnitt geschaffen oder abgesichert werden und damit zumindest 100 Arbeitsplätze entstehen
- im Bereich der touristischen Infrastruktur ausschließlich Maßnahmen zur Verbesserung und Modernisierung einerseits und zur Schaffung neuer Strukturen andererseits umgesetzt werden, die dem Kriterium der touristischen Impulswirkung für die Region im hohem Maße entsprechen (Anstoßwirkung zur Verbesserung der regionalen touristischen Angebotsentwicklung)
- sektorübergreifende Kooperationen (Landwirtschaft/Tourismus/Kultur), die regionale touristische Angebote festigen oder neu schaffen, realisiert werden.

### 7. Verantwortliche Dienststelle

Für den Mittelfuß: **Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung V/2**, 1014 Wien, Hoher Markt 3, Dr. Erwin Schutzbier, Tel.: 0222/53110/6100, Fax : 0222/53110/6240.

Für die inhaltliche Gestaltung der Maßnahme bedient sich das Land Niederösterreich der Landesgesellschaft ECO PLUS; diese untersteht denselben Kontrollinstanzen (Kontrollamt und Rechnungshof) wie die Abteilungen des Landes.

**Fa. ECO PLUS Betriebsansiedlung und Regionalisierung in Niederösterreich Ges.m.b.H.**, 1010 Wien, Lugeck 1; Geschäftsfüh-

rung: Dkfm. Theodor Krendelsberger, Dr. Richard Plitzka, Dr. Walter Guggenberger, Tel: 513 78 50, Fax: 513 78 50/44

**Niederösterreichische GrenzlandförderungsgesmbH.**, 1010 Wien, Lugeck 1; Geschäftsführung: Mag.Gerhard Schmid, Dr. Walter Guggenberger, Tel: 513 78 50.

**ERP-Fonds**, 1010 Wien, Renngasse 5, Mag. Elfriede Kober, Tel: 53464/4112, Fax: 53464/4015. Mag. Dr. Franz Konasz, Tel: 53464/4021.

**Bundessozialamt**, 1010 Wien, Babenbergerstraße 5, Dr. Schmon, Tel: 58831/389, Fax: 58831/284.

### 8. Kosten 1995–1999:

Mittel der EU	12,76 MECU
nationale öffentliche Mittel	19,16 MECU
private Mittel	68,86 MECU

#### 3.2.1.3. Technische Hilfe, Aktionen zur Erschließung des endogenen Potentials der Regionen, Regionalmanagement

Gemäß Art. 1, Buchstabe c, und Art. 7 der VO (EWG) Nr. 2083/93

##### ● **Teilmaßnahme 1: Technische Hilfe**

**Wichtiger Hinweis:** Diese Maßnahme ist für die Umsetzung aller drei Unterprogramme der Prioritätsachse II (EFRE) vorgesehen.

##### 1. Ziel und Beschreibung

Für die erfolgreiche Abwicklung des Ziel 5b Programmes in Niederösterreich bedarf es intensiver Koordinierungs- und Informationsarbeit. Insbesondere den Erfordernissen einer begleitenden Evaluierung der gesetzten Maßnahmen bezüglich ihrer positiven Wirkung auf die Zielgebiete sowie einer Gesamtbeurteilung des Programmes soll entsprochen werden.

Darüberhinaus soll den Regionen insbesondere im Rahmen von überkommunalen Zusammenschlüssen zu „Kleinregionen“ die aktive Teilnahme an Maßnahmen des Ziel 5b Programmes erleichtert werden. Zur Reaktivierung, Verbesserung und Stabilisierung regionaler Strukturen bedarf es der umfassenden Bestandsaufnahme der Istsituation, um Engpässe und Problemfelder, aber auch potentielle Stärken der regionalen Einheit aufzuzeigen. Darauf aufbauend werden Entwicklungspfade und mögliche Maßnahmen definiert, die miteinander vernetzte Angebots-elemente im regionalen Leistungsmix darstellen.

Dabei ist auf die Entwicklung der Eigenart der Regionen besonders Bedacht zu nehmen, wodurch sowohl die Individualität der Kleinregionen als auch deren Vielfalt gefördert werden soll.

##### Die Maßnahmen können umfassen:

- Aktivierungsinformation und Erstberatung in den Regionen
- Erstellung Kleinregionaler Entwicklungskonzepte
- Informationsmaterialien zum 5b-Programm Niederösterreich



- Maßnahmen der „begleitenden“ und der „ex post“-Evaluierung
- Programmonitoring
- Ausbildungsmaßnahmen für eine erfolgreiche Programmabwicklung
- Programmerstellungsarbeiten für die nächste Planungsperiode

## 2. Erwartete Auswirkungen

Durch intensive Informations- und Koordinierungsarbeit soll allen Ziel 5b-Regionen in Niederösterreich, auch den Entwicklungsschwächsten, die aktive Teilnahme am Programm ermöglicht werden. Weiters soll die erfolgreiche und zeitgerechte Abwicklung der gesetzten Maßnahmen sichergestellt werden. Die begleitende Forschung und Evaluierung soll durch zukunftsweisende Methoden und digitale Systeme unterstützt werden.

## 3. Auswirkungen auf die Umwelt: Unbedenklich

## 4. Rechtsgrundlagen

Richtlinien für die Förderung Kleinregionaler Entwicklungskonzepte, Förderungsaktion für eigenständige Regionalentwicklung (F.E.R.)

## 5. Letztempfänger

spezialisierte Firmen, Gemeinden einer Kleinregion, Vereine mit entsprechendem Vereinszweck

## 6. Ex-ante Bewertung

Die Maßnahme fügt sich in die Gesamtzielsetzung des Ziel 5b-Programmes Niederösterreich ein und soll die Wirkung der anderen Unterprogramme und Maßnahmen synergetisch verstärken.

## 7. Verantwortliche Dienststelle

**Amt der NÖ Landesregierung Abteilung R/2,**

1040 Wien, Operngasse 21, Dipl. Ing. Peter Homola,  
Tel: 531 10/4297

**Bundeskanzleramt Abteilung IV/4,**

1011 Wien, Hohenstaufengasse 3, Dipl. Ing. Mag. Wolf Huber,  
Tel: 531 15/2912, Fax: 531 15/4120

## ● Teilmaßnahme 2: Aktionen zur Erschließung des endogenen Potentials, Regionalmanagement

### 1. Ziel und Beschreibung

Durch den Auf- und Ausbau von Regionalverbänden und Regionalmanagements sollen kooperative Organisationsstrukturen unter Einbeziehung von Gemeinden, lokalen/regionalen Initiativgruppen und Betrieben für eine koordinierte Regionalentwicklung in Niederösterreich geschaffen werden. Aufgabe der Regionalmanagements wird es sein, in den Bereichen Gewerbe und Industrie, Tourismus, Land- und Forstwirtschaft, Kultur, Soziales und Umwelt Entwicklungsvorhaben der Regionen zu identifizieren und ihre Umsetzung zu unterstützen. Der Schwerpunkt sollte auf Projekten mit sektorübergreifendem Charakter liegen, welche nicht oder nur unzureichend von einzelnen Gemeinden und/oder Betrieben durchgeführt werden können. Um diese Aufgaben wahrnehmen zu können,

müssen die Regionalmanagements folgende Funktionen erfüllen:

- Abstimmungs der unterschiedlichen regionalen Interessen
- regionale Clearingstelle für Projektideen
- Interessenvertretung der Region nach außen („Sprachrohr der Region“)
- Unterstützung der Realisierung regionaler, sektorübergreifender Schlüsselprojekte
- Informationsarbeit in der Region über Möglichkeiten der EU-Regionalpolitik
- erste Anlauf- und Sammelstelle für mögliche EU-taugliche Projekte, insbesondere mit sektorübergreifendem Charakter
- Regionale Ansprechpartner der durchführenden Stellen im Rahmen der Erstellung und Abwicklung der EU-Programme

## 2. Erwartete Auswirkungen

Durch den Auf- und Ausbau von Regionalverbänden und Regionalmanagements soll es gelingen, ein neues dynamisches Element in die Regionalentwicklung einzubringen, welches von den Betroffenen vor Ort und den Entscheidungsträgern auf Landesebene als wesentlicher Impuls erlebt wird.

## 3. Auswirkungen auf die Umwelt: unbedenklich

## 4. Rechtsgrundlage: Förderungsaktion für eigenständige Regionalentwicklung (F.E.R.)

## 5. Letztempfänger : Regionale Trägervereine, Regionalverbände

## 6. Ex-ante Bewertung

Die Maßnahme soll die Umsetzung des Ziel 5b Programmes in Niederösterreich gemäß den unterschiedlichen regionalen Gegebenheiten unterstützen und so die Wirkung der anderen Unterprogramme und Maßnahmen synergetisch verstärken.

## 7. Verantwortliche Dienststellen

**Amt der Niederösterreichischen Landesregierung Abt. R/2,**

1040 Wien, Operngasse 21, Dipl. Ing. Dr. Franz Stokreiter ,  
Tel: 531 10/ 4792, Fax: 531 10/ 4170

**Bundeskanzleramt Abteilung IV/4,** 1011 Wien, Hohenstaufengasse 3, Dipl. Ing. Mag. Wolf Huber, Tel: 531 15/ 2912,

Fax: 531 15/ 4120

## 8. Kosten 1995–1999 (Summe der Teilmaßnahmen 1 und 2):

Mittel der EU	2,29 MECU
nationale öffentliche Mittel	3,42 MECU

Die EFRE-Kofinanzierung für die Teilmaßnahme 2 beträgt 0,98 MECU (2,1% der gesamten EFRE-Kofinanzierung des Programmes).

Die künftige Intensivierung der regionalpolitischen Aktivitäten durch die Beteiligung der EU (größere Anzahl von Projekten) bringt auch eine deutliche Erweiterung der Aufgaben der Regionalmanagements mit sich. Es ist daher eine Finanzierung dieses



Mehraufwandes durch die EU vonnöten. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß vier von den insgesamt fünf in Niederösterreich tätigen Regionalmanagements ausschließlich in EU-Zielgebieten im Einsatz sind. Aber auch der Weinviertel-Manager ist überwiegend für den zum Ziel 5b-Raum gehörenden Teil dieses Landesviertels tätig.

### **3.2.2. Unterprogramm 2**

#### **Diversifizierung und Modernisierung der gewerblichen Wirtschaft im ländlichen Raum**

##### **3.2.2.1. Investitionsförderung insbesondere für KMU sowie Förderung der Unternehmensneugründung und -ansiedlung**

Gemäß Art. 1 Buchstabe a der VO (EWG) 2083/93.

###### **Ziel und Beschreibung**

Ziel ist die langfristige Sicherung bestehender und die Schaffung neuer Arbeitsplätze, insbesondere sollen Nebenerwerbsmöglichkeiten für den landwirtschaftlichen Bereich geschaffen werden.

Die Umsetzung erfolgt durch Investitionsförderungsmaßnahmen in ländlichen Gebieten zur Bestandssicherung von Unternehmen und durch die Entwicklung von neuen kleinen und mittleren Unternehmen. Zur Zielerreichung sind Upgrading Maßnahmen zur Betriebs- und Produktionsstruktur notwendig (moderne Fertigungsverfahren, Erweiterung der strategischen Kompetenzen, Erhöhung bzw. Ausstattung von Zweigwerken mit dispositiven Funktionen, grenzüberschreitende Arbeitsteilung usw.). Durch die Förderung des vielfach vorhandenen endogenen Potentials soll die regionalwirtschaftliche Anpassungsfähigkeit erleichtert werden.

Es werden bauliche Maßnahmen und Investitionen für Maschinen und Einrichtungen von bestehenden und neugegründeten Unternehmungen (Verhältnis: ca. 2:1) in den Bereichen Handel, Gewerbe, Industrie und Verkehr gefördert.

Die Förderung erfolgt in Form von Prämien und kapitalisierten Zinsenzuschüssen.

###### **Auswahlkriterien:**

- Arbeitsplatzschaffung und -erhaltung
- Bonität des Unternehmens
- Strukturpolitische Relevanz
- Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit

###### **2. Erwartete Auswirkungen**

Durch die Förderung von Investitionen im ländlichen Bereich soll vorrangig die unternehmerische Substanz gesichert werden. In kleinräumigen Regionen sollen traditionsreiche Produktionssparten (z. B. spezialisierte Metallbearbeitung, Holzverarbeitung, Granit- und Glasbearbeitung, Feinmechanik) mit Spezialisierungsvorteilen und großem Know-How sowie die fachlichen Qualifikationen erhalten und gestärkt werden.

Ebenso sollen bestehende Arbeitsplätze gesichert und neue Arbeitsplätze, unter anderem für Nebenerwerbsbauern, geschaffen werden.

Die EU-Kofinanzierungsmittel werden zur Ausweitung der bestehenden Budgetrahmen verwendet. Die EU-Wettbewerbsbestimmungen werden berücksichtigt.

Die EU-Kofinanzierungsmittel werden für qualitative Verbesserungen der Förderkonditionen und zur Ausweitung der bestehenden Budgetrahmen verwendet. Es werden die EU-Wettbewerbsbestimmungen berücksichtigt.

###### **3. Auswirkungen auf die Umwelt**

Bei der Durchführung dieser Maßnahmen werden die Umweltschutzbestimmungen beachtet. Investitionen, die Auswirkungen auf die Umwelt haben, werden nur dann gefördert, wenn dem Stand der Technik entsprechende Begleitmaßnahmen getroffen werden.

###### **4. Rechtsgrundlagen**

- Allgemeine Förderungsbestimmungen des NÖ Wirtschaftsförderungs- und Strukturverbesserungsfonds (Beschluß der NÖ Landesregierung vom 13. 12. 1994); Stand der Notifizierung: Notifiziert durch die EU-Kommission gem. Mitteilung vom 29. Juni 1995 (Nr. N 216/95)
- Richtlinien für die Landesinvestitionsförderung/Zinsenzuschuß (Beschluß der NÖ Landesregierung vom 13. 12. 1994); Stand der Notifizierung: Notifiziert durch die EU-Kommission gem. Mitteilung vom 29. Juni 1995 (Nr. N 164/95)
- Richtlinien für die Landes-Betriebsansiedlungsaktion (Beschluß der NÖ Landesregierung vom 13. 12. 1994); Stand der Notifizierung: Notifiziert durch die EU-Kommission gem. Mitteilung vom 29. Juni 1995 (Nr. N 226b/95)
- Richtlinie für die regionale Innovationsprämie (Beschluß der NÖ Landesregierung vom 11.5.1993); Stand der Notifizierung: Die Richtlinie wurde als bestehende Aktion notifiziert (11. 5. 1994)
- Richtlinien für ERP-Kredite für Industrie und Gewerbe-Regionalprogramm
- Richtlinien für die Gewährung von Förderungen nach dem Gewerbestrukturverbesserungsgesetz 1969 (durch die BÜRGES Fonds GesmbH)
- Richtlinien für die Jungunternehmerfinanzierung (durch die BÜRGES Fonds GesmbH)

###### **5. Letztempfänger:** Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft

###### **6. Ex-ante Bewertung**

Indikatoren: Erhöhung des Investitionsvolumens in der Region, gesicherte Arbeitsplätze, neugeschaffene Arbeitsplätze, Initiierung von Privatinvestitionen, neugegründete Unternehmen

###### **7. Verantwortliche Dienststellen**

NÖ Wirtschaftsförderungs- und Strukturverbesserungsfonds beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung V/2, Abteilung



für **Wirtschaftspolitik und Wirtschaftsförderung**, Dr. Erwin Schutzbier, 1014 Wien, Hoher Markt 3, Tel. 0222/53110/6100, Fax 0222/53110/6240

**ERP-Fonds**, 1010 Wien, Renngasse 5, Mag. Elfriede Kober, Tel: 53464/4112, Fax: 53464/4015

**Bundesministerium für Wirtschaftliche Angelegenheiten**, 1011 Wien, Stubenring 1, Sektion III, Mag. Hans Janik, Tel: 51100/5929, Fax: 51100/5403

### 8. Kosten 1995–1999:

Mittel der EU	12,18 MECU
nationale öffentliche Mittel	18,27 MECU
private Mittel	141,39 MECU

### 3.2.2.2. Förderung der Innovation und Technologie

Rechtsgrundlage gem. VO 2083/93 Art. 1 lit.e

#### 1. Ziel und Beschreibung

Ziel dieser Maßnahme ist die Erhöhung der Innovationstätigkeit der Betriebe, die Intensivierung der Suche von Marktnischen und die rasche Umsetzung bzw. Überleitung von Forschungs- und Entwicklungsergebnissen.

Durch die Förderung von Innovationen insbesondere in kleinen und mittleren Unternehmen soll das vorhandene endogene Potential nachhaltig gestärkt bzw. ausgebaut werden. Die Mobilisierung des vorhandenen Innovationspotentials soll bestehende Betriebe absichern und deren Wettbewerbsfähigkeit erhöhen. Durch die Bestandsicherung der gewerblichen Wirtschaft sollen auch Arbeitsplätze im außerlandwirtschaftlichen Bereich ausgebaut werden.

Ein Schwerpunkt liegt in der zwischenbetrieblichen Kooperation einerseits und der Kooperation mit wissenschaftlichen Instituten andererseits.

Zielgruppe dieses Maßnahmenbereiches sind Betriebe aus Gewerbe und Industrie bzw. industrienahen Dienstleistungen, vor allem aber kleine und mittlere Unternehmungen sowie Einrichtungen des Technologietransfers.

Inhaltlich konzentriert sich die Förderung auf die Unterstützung von immateriellen Kosten im Rahmen von Innovationsprojekten durch Zinsenzuschüsse und Darlehen bzw. Beiträge zu Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen.

Förderfähige Tatbestände sind die einem F&E Projekt direkt zurechenbare Aufwendungen wie Personal-, Betriebskosten, Instrumente, Gebäude und Beratungsdienste.

#### Auswahlkriterien:

- Innovationsgrad
- strukturpolitische Relevanz
- Impulse für den Arbeitsmarkt (Arbeitsplatzqualität)
- Kooperationsaspekt (Beteiligung von KMU)

#### 2. Erwartete Auswirkungen

Durch die Förderung immaterieller Maßnahmen soll die Innova-

tionstätigkeit der bestehenden Betriebe erhöht, die Produktpalette und die diversifiziert werden und damit ein zusätzliches Arbeitsplätzeangebot geschaffen werden.

#### 3. Auswirkungen auf die Umwelt

Bei Durchführung dieser Maßnahmen werden Umweltschutzbestimmungen beachtet, wobei durch geänderte Gesetze und Verordnungen notwendig gewordene Neuerungen als eine Chance für neue Produkte und Verfahren gesehen wird. Die EU-Kofinanzierungsmittel werden für qualitative Verbesserungen der Förderkonditionen und zur Ausweitung der bestehenden Budgetrahmen verwendet.

#### 4. Rechtsgrundlagen

● Allgemeine Förderungsbestimmungen des NÖ Wirtschaftsförderungs- und Strukturverbesserungsfonds (Beschluß der NÖ Landesregierung vom 13. 12. 1994); Stand der Notifizierung: Die Richtlinien wurden der EU-Kommission zur Notifizierung im Jänner 1995 übermittelt.

● Richtlinien für den Schwerpunkt Innovation, Technologie, Forschung und Entwicklung (Beschluß der NÖ Landesregierung vom 13. 12. 1994); Stand der Notifizierung: Die Richtlinien wurden der EU-Kommission zur Notifizierung im März 1995 übermittelt.

● Kredite und Zuschüsse für industriell-gewerbliche Forschungs- und Entwicklungsprojekte durch den Forschungsförderungsfonds für die gewerbliche Wirtschaft (notifiziert im März 1994)

● Richtlinien für die Gewährung von Förderungen gemäß Innovations- und Technologieförderungsgesetz inklusive Forschungs- und Technologieschwerpunkte (notifiziert im März 1994)

**5. Letztempfänger:** Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, Einrichtungen des Technologietransfers

#### 6. Ex-ante Bewertung

Indikatoren: Erhöhung der Innovationstätigkeit in der Region, Erhöhung des Arbeitsplatzangebotes generell und Ausbau d. Arbeitsplätze im F&E Bereich, Kooperationen zwischen Betrieben und wissenschaftlichen Instituten

#### 7. Verantwortliche Dienststellen

**NÖ Wirtschaftsförderungs- und Strukturverbesserungsfonds beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung V/2, Abteilung für Wirtschaftspolitik und Wirtschaftsförderung**, Dr. Erwin Schutzbier, 1014 Wien, Hoher Markt 3, Tel. 0222/53110/6100, Fax 0222/53110/6240

**Bundesministerium für Wirtschaftliche Angelegenheiten**, 1011 Wien, Stubenring 1, Sektion X und Sektion IX, Mag. Michael Binder, Tel: 51100/5925

### 8. Kosten 1995–1999:

Mittel der EU	3,39 MECU
nationale öffentliche Mittel	5,09 MECU
private Mittel	32,00 MECU



### 3.2.2.3. Betriebliche Umweltschutzinvestitionen

Rechtsgrundlage gem. VO 2083/93 Art.

#### 1. Ziel und Beschreibung

Ziel ist es, Unternehmen Anreize für eine umweltverträgliche Form der Produktion zu geben, um so die regionale Umweltsituation zu verbessern oder von Anfang an nicht zu belasten. Die Vermeidung von Luft und Wasserverunreinigungen, von Geruchs-, Staub-, und Lärm-belastigungen sowie die Einsparung von Energie und umweltbedingte Betriebsverlegungen können gefördert werden. Die mit einer solchen Umstellung verbundenen marktrelevanten Verfahrens- und/oder Produktinnovationen sollen längerfristig auch die Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens verbessern und die Arbeitsplätze sichern. So können wirtschaftsstrukturelle und umweltpolitische Zielsetzungen in Einklang gebracht werden. Es soll ein direkter Beitrag zur Verbesserung der Umweltsituation und zum rationelleren Umgang mit Ressourcen geleistet werden, wodurch eine Steigerung der regionalen Standort- und Umweltqualität erzielt werden kann.

Insgesamt trägt die Förderung umweltrelevanter betrieblicher Investitionen sowohl zur Beschleunigung des Strukturwandels als auch zur Absicherung bestehender oder der Höherqualifizierung bestehender Arbeitsplätze bei.

#### Schwerpunktmäßig sollen gefördert werden:

- Investitionen zur betrieblichen Abwasserbehandlung und Wasser(vor)reinigung
- Investitionen zur Energieeinsparung oder Nutzung neuer Energiequellen in Verbindung mit dem Ersatz fossiler Energieträger
- Abfallvermeidung und Abfallverwertung
- Investitionen zur Verringerung von Luftverunreinigung und Lärmbelastigungen

#### Auswahlkriterien:

- Vorhaben geht über die gesetzlich vorgeschriebenen Maßnahmen hinaus
- Beitrag zur Reduzierung oder Verhinderung von Umweltbelastungen

#### 2. Erwartete Auswirkungen

Durch die Vermeidung von Luft- und Wasserverunreinigungen, sowie Geruchs-, Staub-, Rauch- und Lärmbelastigungen werden positive Auswirkungen auf die Umwelt erwartet. Außerdem können durch umweltorientierte Neuerungen bei Produkten, Verfahren und Dienstleistungen, auch die Wettbewerbsfähigkeit eines Unternehmens längerfristig verbessert und damit der wirtschaftliche Erfolg und die Arbeitsplätze gesichert werden.

#### 3. Auswirkungen auf die Umwelt

Verminderung von Umweltbelastungen durch betriebliche Tätigkeiten, Verbesserung der regionalen und nationalen Umweltsituation.

#### 4. Rechtgrundlagen

- Richtlinien über die Förderungsaktion des Landes Nieder-

österreich für Umweltschutzanlagen. (Notifizierung)

- Förderrichtlinien für betriebliche Umweltförderung (Österreichische Kommunalkredit)

#### 5. Letztempfänger: Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft

#### 6. Ex-ante Bewertung

Unternehmen im ganzen Landesgebiet sollen veranlaßt werden, Investitionen mit einem geringeren Potential an innerbetrieblicher Wertschöpfung und einem höheren Potential an ökologischem Nutzen, vermehrt durchzuführen.

Es sollen im Programmplanungszeitraum Umweltschutzinvestitionen von rund 75 Unternehmen gefördert werden.

#### 7. Verantwortliche Stelle:

**Amt der Niederösterreichischen Landesregierung – Abt. R/3,**  
1040 Wien, Operngasse 21, Dr. Harald Hofmann,  
Tel: 531 10/4360

**Österreichische Kommunalkredit AG,** 1092 Wien, Türkenstr. 9,  
Dipl. Ing. Wolfgang Hackl, Tel: 3107725/210, Fax: 3107725/105

#### 8. Kosten 1995–1999:

Mittel der EU	1,77 MECU
nationale öffentliche Mittel	2,65 MECU
private Mittel	23,68 MECU

### 3.2.2.4. Wirtschafts-, Innovations-, Ökologische Betriebs- und Jungunternehmerberatung

Rechtsgrundlage gem. VO 2083/93 Art. 1

#### 1. Ziel und Beschreibung

Die erfolgreiche Weiterentwicklung von Unternehmen insbesondere KMU und die Stärkung ihrer Anpassungsfähigkeit an neue Markterfordernisse bedarf umfassender professioneller Beratungs- und Informationstätigkeit sowohl einzelbetrieblich als auch im Rahmen von Betriebskooperationen. Dabei liegt der Beratungsschwerpunkt auf jenen Gebieten, die aufgrund ihrer dynamischen Entwicklung und gleichzeitigen Schlüsselrolle für Erfolg oder Mißerfolg eines Unternehmens entscheidend sind.

#### Schwerpunktmäßig sollen folgende Maßnahmen gesetzt werden:

- **Ökologische Betriebsberatung:** Ziel ist es, Unternehmen und insbesondere KMU durch den Einsatz von externen Fachleuten bei der Lösung betrieblicher Umweltprobleme zu unterstützen, wobei grundsätzlich eine ganzheitliche Betrachtungsweise zum Einsatz kommen soll. Ergebnisse der Beratung sind konkrete Maßnahmenvorschläge für neue umweltgerechte Organisationsformen und technische Problemlösungen für
  - abfallarme Technologien
  - innerbetriebliche Abwasserbehandlung
  - Vermeidung von Emissionen auf dem Luftweg



- Nutzung von Alternativenergieformen
- Energiesparkonzepte
- Lärmschutzmaßnahmen
- Einführung eines Umwelt-Controlling
- Vorbereitung von Umwelt-Audits

Um die Durchführung der erarbeiteten Vorschläge sicherzustellen, erfolgt auch eine begleitende Umsetzungsberatung.

● **Innovations- und Technologieberatung:** Ziel ist es, Kleine und Mittlere Unternehmen bei der Planung und Umsetzung von Innovationsprojekten und der Einführung neuer Technologien beratend zu unterstützen. Die Themenbereiche des Beratungsservice umfassen:

- Design und Produktgestaltung
- Qualitätsmanagement
- Produktfindung und -verbesserung
- Technologieanwendung (CAD/CAM, Telekommunikation)
- Neue Werkstoffe

Da eine effiziente Beratungsarbeit durch die schnelle Verfügbarkeit von qualifizierten Ansprechpartnern vor Ort wesentlich verbessert wird, soll die Regionalisierung der Serviceleistungen („Regionale Technologie- und Innovationsbüros“) weiter vorangetrieben werden. Weiters soll durch Aufbau eines zentralen Datenbankservice den Unternehmen die Möglichkeit des raschen und gezielten Zugangs zu Informationen aus dem Bereich Innovation, Technologie und Forschung geboten werden.

● **Gründungs- und Jungunternehmerberatung:** Ziel ist es, Entscheidungsgrundlagen im Hinblick auf eine geplante Unternehmensgründung zu erarbeiten sowie Hilfestellungen bei Schwierigkeiten und Problemen in der Startphase zu bieten. Weiters wird die Beratung und Begleitung bei betriebswirtschaftlichen, organisatorischen und betriebstechnischen Fragestellungen in der Aufbauphase eines Unternehmens angeboten.

● **Strukturelle Betriebsberatung:** Die Beratungsangebote sind der Problemlage des Unternehmens angepaßt und umfassen alle betriebstechnischen und organisatorischen Aufgabenbereiche. Es sollen Schwachstellen sowie Rationalisierungsmöglichkeiten aufgezeigt und Entscheidungshilfen insbesondere bei geplanten Projekten erarbeitet werden. Speziell Kleine und Mittlere Unternehmen sollen mit der Betriebsberatung als Instrument der Betriebsführung bekannt gemacht werden und ihnen dadurch der Zugang zum Beratungsmarkt erleichtert werden.

● **GRUP – Gemeinsames Regionales Unternehmensplanungs- und Entwicklungsprogramm:** Qualitätsorientierte Weiterentwicklung und Zukunftsorientierung der Unternehmen durch Beratungsmodule Führungsqualität; Produkt- und Leistungsqualität; Prozeßqualität; Managementqualität; Kooperationsqualität; Finanzierungsqualität

Ziel der Beratung ist die Stärkung der Wettbewerbsposition der Betriebe in den Regionen vor allem in Hinblick auf die durch EU-Beitritt und die Östöffnung geänderten Rahmenbedingungen.

● **Gemeinschaftsberatung und Ortsmarketing:** Ziel der Gemeinschaftsberatung ist die Stärkung der Wirtschaftskraft und Attraktivität von Orten und Stadtzentren, die Sicherung der Nah-

versorgung und die Existenzsicherung der traditionellen Kleinbetriebe aus Handel, Gewerbe und Tourismus durch Unterstützung bei der Erarbeitung von Marketings- und Entwicklungskonzepten und deren Umsetzung.

#### Auswahlkriterien:

- Stimulierung und Unterstützung betriebswirtschaftlicher Optimierungsprozesse
- Strategische Neuorientierung von Unternehmen
- Förderung der internationalen Ausrichtung
- schonender Umgang mit Ressourcen und Reduktion der Umweltbelastung
- Qualitätsorientierung

#### 2. Erwartete Auswirkungen

Durch fundierte Beratungsleistungen vor allem für Kleine und Mittlere Unternehmen soll die Wettbewerbsfähigkeit der niederösterreichischen Wirtschaft in Hinblick auf die verschärfte Konkurrenzsituation (Binnenmarkt und Ostöffnung) erhalten bzw. gesteigert werden.

#### 3. Auswirkungen auf die Umwelt

Bei den Beratungen wird getrachtet, Hinweise zur Implementierung abfall- und emissionsvermeidender Techniken zu geben und ökologische Kriterien wie Reparierbarkeit, Langlebigkeit, Entsorgbarkeit bzw. Wiederverwertbarkeit der Materialien, sowie auch Aspekte des sparsamen Energieeinsatzes einfließen zu lassen.

#### 4. Rechtsgrundlagen (eingesetzte nationale Förderungen)

- Vereinbarung über die Einrichtung einer „ökologischen Betriebsberatung“ vom 12.5.89
- Beratungsrichtlinien des Wirtschaftsförderungsinstitutes (1992)
- Handelskammergesetz § 61 vom 24.7.1946
- GRUP Richtlinien sind in Ausarbeitung

#### 5. Letztempfänger Beratendes Unternehmen/Institut

#### 6. Ex-ante Bewertung

Pro Jahr stärken ca. 200–240 Innovations- und Technologieberatungen die Innovationskraft von KMUs, durch die begleitende Betreuung der Projekte durch „Technologie- und Innovationsbüros“ (TIB's) wird die Umsetzung unterstützt und sichergestellt.

Ca. 120 Ökologische Betriebsberatungen unterstützten im Sinne des Vorsorgeprinzips die Entkoppelung vermeidbarer Umweltbelastungen von der wirtschaftlichen Produktivität.

Ca. 240 Jungunternehmerberatungen, mit ca. 60 „Begleitungen“ sichern die erfolgreiche Bewältigung der selbständigen Tätigkeit in der Start- und Aufbauphase.

Im Zuge der strukturellen und Rationalisierungsberatung stellt das Serviceangebot für ca. 1200 Unternehmen einen wesentlichen Beitrag zur strategischen Neuorientierung der Unternehmen und schafft die Chance für KMUs Unternehmensentwicklung und Unternehmenssicherung vor dem Hintergrund neuer Markt- und Wettbewerbssituation zu meistern.



4–6 Regionalberatungen für Unternahmergemeinschaften, mit teilweise einzelbetrieblichen Ergänzungsberatungen und Schulungen bilden ein Fundament auf dem vor allem KMUs aus Handel, Fremdenverkehr und Gewerbe eine Chance ableiten.

#### 7. Verantwortliche Dienststelle

**Amt der NÖ Landesregierung – Abteilung V/2**, 1010 Wien, Hoher Markt 3, Dr. Erwin Schutzbier, Tel.: 531 10/6100

**Amt der NÖ Landesregierung – Abteilung R/3**, 1040 Wien, Operngasse 21, Dr. Harald Hofmann, Tel.: 531 10/4808

**Wirtschaftskammer Niederösterreich**, 1014 Wien, Herrngasse 10, Tel.: 534 66

Jungunternehmer-, City-Ortsmarketing- und Gemeinschaftsberatungen: Dkfm. Dr. Lorenz Sertl, Tel. Klapp: 436

Ökologische Betriebsberatung:

Dipl.-Ing. Dr. Christian Spindelbaker, Tel. Klapp: 541

Technologie- und Innovationsberatung:

Dipl.-Ing. Dr. Raimund Mitterbauer, Tel. Klapp: 506

**Wirtschaftskammer Österreich**, 1040 Wien, Wiedner Hauptstraße 63, Dkfm. Friedrich Schwaighofer, Tel.: 50 105/3020

**Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten**,

**Sektion III**, 1010 Wien, Stubenring 1, Mag. Janik,

Tel.: 71100/5929, Fax: 71100/5403

#### 8. Kosten 1995–1999:

Mittel der EU	2,22 MECU
nationale öffentliche Mittel	3,33 MECU
private Mittel	1,51 MECU

### 3.2.3. Unterprogramm 3

#### Tourismusentwicklung im ländlichen Raum

##### 3.2.3.1. Investitionsförderung

Rechtsgrundlage gem. VO 2083/93 Art. 1 lit.a

#### 1. Ziel und Beschreibung

Zielgruppen dieser Maßnahme sind zum einen die Beherbergungs- und Verpflegungsbetriebe der NÖ Tourismuswirtschaft und zum anderen all jene Betriebe, die touristische Infrastruktureinrichtungen anbieten.

Die Beherbergungs- und Verpflegungsbetriebe sollen bei der Anhebung ihrer Qualitätsstandards und bei Bestrebungen zur Angebotsspezialisierung unterstützt werden. Langfristig soll damit erreicht werden, daß sich die Tourismuswirtschaft weg von Allerwelts- zu Spezialangeboten bewegt. Dort wo noch Angebotsdefizite bestehen, sollen auch Kapazitätserweiterungen gefördert werden.

Unter Infrastrukturmaßnahmen im touristischen Sinn wird die Gesamtheit der Investitionen in Grundlagen verstanden, die für den Wirtschaftszweig Tourismus relevant sind. Es ist dabei zwischen materieller (Bäder, Reit- und Tennishallen, Aufstiegshilfen etc.) und immaterieller Infrastruktur (Betreuungs- und Infodienste)

zu unterscheiden. Nicht dazu zählen alle Beherbergungs- und Verpflegungsbetriebe sowie die allgemeine Infrastruktur (Ver- und Entsorgungsinfrastruktur, Straßen etc.), die keine primäre touristische Bedeutung besitzt.

Ziel ist es, die betroffenen Ziel 5b-Gebiete mit einer in das Gesamtkonzept passenden touristischen Infrastruktur auszustatten. Dies soll den Regionen eine eindeutige Positionierung auf klar abgrenzbaren Märkten gestatten und Basis für eine Angebotsspezialisierung der Tourismusbetriebe sein. Darüber hinaus geht es aber auch darum, bestehende Infrastruktureinrichtungen, die zum Teil schon veraltet sind, an die Qualitätserfordernisse der Zukunft anzupassen.

Ausgangspunkt bei der Fördertätigkeit ist dabei immer das jeweils aktuelle touristische Leitbild mit seinen regionalen Angebotsschwerpunkten.

Gefördert werden die von den Betrieben getätigten Investitionen. Die Art der Förderung besteht in Prämien, verlorenen Zuschüssen sowie teilweise auch Zinsenzuschüssen. Es werden bereits bestehende Förderaktionen verwendet, wobei die Mittel aus der EU-Kofinanzierung dazu verwendet werden, mehr Projekte zu fördern.

#### Auswahlkriterien:

- Übereinstimmung mit den Zielen/Strategien des Touristischen Leitbildes 2001
- Beitrag des Projektes zur Qualitätsverbesserung im touristischen Angebot
- Leitprojektcharakter
- Bonität des Unternehmens
- Beitrag zur Steigerung der Bettenauslastung in bestehenden Unternehmen

#### 2. Erwartete Auswirkungen

Von betrieblichen Investitionen, die den bereits mehrfach genannten Standards (im Hinblick auf Qualität und Spezialisierung) entsprechen, ist ein entscheidender Beitrag zur Erhöhung der Wertschöpfung und Konkurrenzfähigkeit der Betriebe und zur klaren Positionierung und Zielgruppenausrichtung zu erwarten. Durch das Ansprechen neuer und zahlungskräftiger Kundensegmente sollte eine Verbesserung der Ertragslage und damit in der Folge auch der Eigenkapitalausstattung der Betriebe möglich sein. Insofern soll mit der Maßnahme auch der Grundstein für Folgeinvestitionen gelegt werden. Das Ziel der regional orientierten Entwicklung wird insoweit auch erreicht, als vom Grundansatz her, im Sinne einer bottom-up-Entwicklung verstärkt Regionalmanager und Tourismusregionen in die Entwicklung von Förderprojekten eingebunden werden.

Durch Infrastrukturinvestitionen, die den o. a. Schwerpunkten entsprechen, soll es gelingen, die Regionen mit einem unverwechselbarem Profil und mit Spezialangeboten auszustatten. Dies stellt einen entscheidenden Umsetzungsschritt in Richtung Markenprodukt dar. Da Infrastruktureinrichtungen nicht nur für Touristen zur Verfügung stehen, tragen Sie auch zur Verbesserung der Lebens-



qualität der Einheimischen bei. Weitere starke positive Impulse sind für das Ziel der Ausweitung der Saisonen zu erwarten.

### 3. Auswirkungen auf die Umwelt

Die Grundkonzeption der strategischen Ziele (z. B. Ökoregion Waldviertel) ist so ausgelegt, daß auf eine schonende Nutzung der Umweltressourcen Wert gelegt werden muß. Darüber hinaus sind die gesetzlichen Vorschriften betreffend die Umweltstandards in NÖ sehr hoch, so daß auch aus diesem Grund keine negativen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind.

### 4. Rechtsgrundlagen

● NÖ Tourismusgesetz – Gesetz über den NÖ Wirtschaftsförderungs- und Strukturverbesserungsfonds und über den NÖ Fremdenverkehrsförderungsfonds

#### Folgende Richtlinien:

- Pro Fremdenverkehr (pro tourism) als bestehende Beihilfe von der ESA notifiziert
- Sonderfälle im Fremdenverkehr (special tourism cases) als bestehende Beihilfe von der ESA notifiziert
- ERP-Verstärkungsaktion (ERP-enhancement programme of Lower Austria) als bestehende Beihilfe von der ESA notifiziert
- NÖ Beteiligungsmodell – Beteiligungen in der Tourismuswirtschaft (Lower Austrian Participation Model – participation in the tourism industry)
- TOP Tourismusförderungsaktion des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten – Richtlinien befinden sich in Notifizierung
- Tourismus-Infrastrukturförderung des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten
- Förderungsaktion nach dem Gewerbestrukturverbesserungsgesetz 1969 bereits notifiziert
- ERP-Kredite für die Tourismuswirtschaft – bereits notifiziert

Da mit den genannten Richtlinien bei weitem mehr Projekte gefördert werden können, als Mittel für die Kofinanzierung durch die EU zur Verfügung stehen, müssen die eingereichten Projekte selektioniert werden. Die Kriterien für die Auswahl der Projekte ergeben sich aus den Zielen dieser Maßnahme (Qualitätssicherung, Spezialisierung, Zielgruppenkonformität).

**5. Letztempfänger** Unternehmen der Tourismuswirtschaft, Gebietskörperschaften

### 6. Ex-ante Bewertung

Wenn es gelingt, die allgemeine Qualität des betrieblichen Angebotes und der (touristischen) Infrastruktureinrichtungen zu erhöhen, und zusätzlich die Anzahl der Spezialbetriebe zu steigern, kann damit die Konkurrenzfähigkeit der Betriebe und Regionen im touristischen Wettbewerb gesteigert werden. Dies erleichtert die Vermarktung auf allen Ebenen. Somit sollten auch Marktanteilsgewinne erwirtschaftet werden können.

#### Indikatoren für den Erfolg des Maßnahmenbündels sind:

- Anzahl der Spezialbetriebe: Steigerung um 10%

- Anzahl der Betten in Betrieben mit mindestens 3-Stern-Angebot: Steigerung um 5%
- durchschnittliche Betriebsgröße: Steigerung um 10%,
- Anzahl der Nächtigungen: Steigerung um 5%

### 7. Verantwortliche Dienststellen

**Amt der NÖ Landesregierung – Abt. V/4**, 1014 Wien, Hoher Markt 3, Dr. Walter Gamauf, Tel.: 53110/6110

Mag. Georg Bartmann, Tel.: 53110/6148

**Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten, Sektion III**, 1011 Wien, Stubenring 1, Mag. Walburga Einicher, Tel: 713 7995/5930

**ERP-Fonds**, 1010 Wien, Renngasse 5, Mag. Dr. Franz Konasz, Tel: 53464/4021

### 8. Kosten 1995–1999:

Mittel der EU	6,56 MECU
nationale öffentliche Mittel	9,85 MECU
private Mittel	101,89 MECU

### 3.2.3.2. Tourismus-Software- und Kooperationsförderung

Art. 1 lit. a und c 1. Spiegelstrich der Verordnung 2083/93

#### 1. Ziel und Beschreibung

Ebenso wie in ganz Österreich hat auch die NÖ Tourismus- und Freizeitwirtschaft verglichen mit der internationalen Situation strukturelle Probleme in den Bereichen Qualität und Spezialisierung des Angebotes sowie der Vermarktung.

Ziel der Maßnahme ist, durch die Förderung von Maßnahmen im Softwarebereich zu einer Verbesserung der Qualität und der Spezialisierung sowie der Vermarktung des touristischen Angebotes sowohl auf Ebene der Tourismusorganisationen als auch der betrieblichen Ebene beizutragen. Diese vorwiegend im Softwarebereich angesiedelte Maßnahme ist dabei als Ergänzung bzw. Voraussetzung für die Maßnahme 3.2.3.1 dieses Unterprogrammes zu sehen.

Die in Niederösterreich bestehenden Tourismusorganisationen (Tourismusregionen und -verbände) sind nicht auf Gewinn ausgerichtete Vereine bzw. Körperschaften öffentlichen Rechts, die ein bestimmtes Gebiet umfassen und im NÖ Tourismusgesetz geregelt sind. Die Tourismusverbände setzen sich aus den Gemeinden des Verbandsgebietes zusammen, mehrere Tourismusverbände ergeben jeweils eine Tourismusregion. Das Aufgabengebiet der Tourismusorganisationen besteht im besonderen in der Angebotsentwicklung und -aufbereitung, der Overheadwerbung für die Region bzw. das Verbandsgebiet der Imagewerbung (PR) sowie der Information und Beratung der Gemeinden und Tourismusinteressierten in Fragen des Tourismus.

Die Tourismusorganisationen sollen durch diese Maßnahme in die Lage versetzt werden, verstärkt Einfluß auf die Angebotsge-



staltung ihrer Region zu nehmen und die Region als Gesamtes besser vermarkten zu können. Die Regionen und Verbände sollen dabei auch als Initiator von regionalen touristischen Aktivitäten auftreten. Neben der Unterstützung von konkreten Projekten (Erstellung und Umsetzung von Leitbildern, Angebotsentwicklungen, etc.) soll auch die Überprüfung der Zweckmäßigkeit und Effizienz der Organisationsstruktur gefördert werden.

Im Unterschied zur Gemeinschaftsberatung und zum Ortsmarketing in Maßnahme 3.2.2.4, die sich sektorübergreifend auf das Gebiet einer Gemeinde bezieht, ist der räumliche Wirkungsbereich der Projekte der Tourismusorganisationen nicht auf eine Stadt begrenzt, sondern bezieht sich immer auf ein größeres Gebiet (maximal auf das Verbands- bzw. Regionsgebiet). Die Verknüpfung zwischen Ortsmarketing und der Tätigkeit der Tourismusorganisationen ist insofern gegeben, als wie bereits weiter oben angeführt, die Gemeinden Träger der Tourismusorganisationen sind.

Auf der betrieblichen Ebene geht es darum, Anreize dafür zu schaffen, daß ein strategie- und konzeptgeleitetes Vorgehen bei ihren Maßnahmen verfolgt wird. Dies soll durch finanzielle Anreize zum Engagement von externen Beratern (für Betriebs-, Organisations-, Qualitätssicherungs- und Vermarktungskonzepte) sowie Unterstützung der Vermarktungsaktivitäten der Unternehmen erfolgen.

Andererseits soll die Zusammenführung von Betrieben zu Betriebsringen und Angebotsgruppen gefördert werden. Damit soll das überwiegend klein- und mittelbetrieblich strukturierte Angebot in die Lage versetzt werden, den immer höher werdenden Vermarktungserfordernissen in der Tourismuswirtschaft entsprechen zu können.

In diesem Zusammenhang ist auch geplant, die Unternehmen und Tourismusorganisationen bei der Anwendung neuer Kommunikationstechnologien zu unterstützen.

#### **Gefördert werden bei den Tourismusorganisationen:**

- ergänzende investive Maßnahmen für die Projektentwicklung
- B. Kommunikationstechnologie, ergänzende Infrastruktur) aber nicht auf betrieblicher Ebene
- externe Beratungskosten für die Erstellung und Umsetzung von Konzepten
- Vermarktungskosten im Zusammenhang mit neuerstellten Konzepten
- Kosten für Personal welches zusätzlich zum bestehenden und nur für konkrete Projekte (Angebotsentwicklung) eingesetzt wird. Es werden weder bestehendes Personal noch Betriebs- und Verwaltungskosten der Tourismusorganisationen unterstützt.

Dabei wird ausdrücklich klargestellt, daß aus dem EFRE die Tourismusorganisationen als solche nicht unterstützt werden, sondern nur die durch sie erbrachten Leistungen und die für die Erbringung dieser Leistungen erforderlichen Voraussetzungen. In diesem Sinn können auch Personalkosten übernommen werden, wenn sie zur Erbringung von Serviceleistungen der Tourismusorganisationen erforderlich sind.

#### **Gefördert werden bei den Betrieben:**

- Externe Beratungskosten

- Vermarktungskosten
- Anschaffungskosten der Software und EDV-Hardware

Die Art der Förderung besteht in Zuschüssen, bei den Tourismusorganisationen in Form von Einzelbewilligungen. Es handelt sich um eine neue neue Aktion. Die Förderung ist im Hinblick auf die Tourismusorganisationen nicht notifizierungspflichtig, da es sich bei diesen Organisationen nicht um Unternehmen im Sinne des Wettbewerbsrechtes handelt. Bei der Förderung von den Betrieben handelt es sich um eine de-minimis-Förderung.

## **2. Erwartete Auswirkungen**

Diese Maßnahme wird zu einer Professionalisierung und Stärkung der Tourismusorganisationen führen. Dadurch wird eine regional koordinierte und auf die Stärken der Region ausgerichtete Tourismusentwicklung ermöglicht und der Qualitätsstandard angehoben.

Die Professionalisierung wird aber auch auf der betrieblichen Ebene erhöht werden, was in weiterer Folge zu einer Anhebung der Wettbewerbsstärke bzw. Konkurrenzfähigkeit führen wird. Des weiteren wird davon ausgegangen, daß durch die verstärkte Beratungsleistung eine größere Rentabilität von Investitionen erreicht werden kann.

## **3. Auswirkungen auf die Umwelt**

Direkte Auswirkungen auf die Umwelt sind durch diese Maßnahme nicht zu erwarten. Die Tourismusorganisationen sollten aber im Rahmen ihrer koordinierenden Tätigkeit frühzeitig Tendenzen in Richtung Massentourismus erkennen und abfangen können, wobei dieser Aspekt im Rahmen der Beratungsleistungen ebenfalls eine Rolle spielt.

## **4. Rechtsgrundlagen**

- NÖ Tourismusgesetz
- Gesetz über den NÖ Wirtschaftsförderungs- und Strukturverbesserungsfonds und über den NÖ Fremdenverkehrsförderungsfonds
- Tourismus-Software und Kooperationsförderung: die Richtlinie befindet sich in Fertigstellung und wird nachgereicht.

## **5. Letztempfänger** Tourismusverbände und Tourismusregionen, Unternehmen der Tourismuswirtschaft

## **6. Ex-ante Bewertung**

Regionale Tourismusorganisationen, die den o. a. Zielsetzungen entsprechen, werden positive Auswirkungen auf die regionale Tourismusentwicklung der Region haben. Sie werden dazu führen, daß das endogene touristische Potential mobilisiert wird und somit eine bottom-up-Entwicklung eingeleitet wird.

Im betrieblichen Bereich werden die Förderung der Kooperation dazu führen, daß marktfähige touristische Angebote entstehen und vermarktet werden. Darüber hinaus wird erwartet, daß durch ein strategie- und konzeptgeleitetes Vorgehen der Unternehmen die Rentabilität und Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen gestärkt wird.



#### Indikatoren:

- Physische
- Anzahl der geförderten Beratungen: 10/Jahr
- Anzahl der geförderten Kooperationen: 4/Jahr
- Anzahl der geförderten Projekte in der Angebotsentwicklung: 3–5/Jahr

#### Wirkungsindikatoren

- Ankünfte in den Zielgebieten bis zum Jahr 1999: Steigerung um 5%
- Anzahl der segmentierten bzw. spezialisierten Betriebe: Steigerung um 10%

#### 7. Verantwortliche Dienststellen

**Amt der NÖ Landesregierung – Abt. V/4**, 1014 Wien, Hoher Markt 3, Dr. Walter Gamauf, Tel.: 53110/6110, Mag. Georg Bartmann, Tel.: 53110/6148

**Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten, Sektion III**, 1011 Wien, Stubenring 1, Mag. Walburga Einicher, Tel: 713 7959/5930

#### 8. Kosten 1995–1999:

Mittel der EU	4,45 MECU
nationale öffentliche Mittel	6,66 MECU
Private Mittel	6,80 MECU

## 3.3. Prioritätsachse III (ESF)

Entwicklung der Humanressourcen

#### Verwaltungstechnische Angaben

**Geltungsbereich:** Gesamtes Fördergebiet nach Ziel 5b gemäß der Entscheidung der Kommission der EU am 17. Februar 1995

**Dauer:** 1995–1999

**Beteiligter Fonds:** ESF

#### Abgrenzung von Ziel 5b zu den Zielen 3 und 4

**Ziel 3:** Die Unterstützung durch den ESF im Ziel 3 ist österreichweit für bestimmte arbeitsmarktpolitische Problemgruppen vorgesehen (Integration von Langzeitarbeitslosen, von Ausgrenzung bedrohter Personen, Älteren, Frauen, Behinderten und Jugendlichen), im Vordergrund stehen also die personengruppenspezifischen Probleme am Arbeitsmarkt, die einer effektiven Hilfestellung zugeführt werden sollen.

Im Ziel 5b wird oben dargestellter Ansatz um die regionale Komponente erweitert, das heißt, es werden mit den im folgenden dargestellten Maßnahmenschwerpunkten kombinierte Problemlösungsstrategien – unter Berücksichtigung der jeweiligen regionalwirtschaftlichen Konzepte – verfolgt. Da gerade in den niederösterreichischen Ziel 5b-Gebieten eine Konzentration von regionalen Benachteiligungen sowohl struktureller (starke Abwande-

lungstendenz der jungen, überdurchschnittlich ausgebildeten Arbeitskräfte, hohe Auspendleranteile, Unterrepräsentation des tertiären Sektors; unterdurchschnittliche Frauenerwerbsquote, ungünstige Position gegenüber den westeuropäischen Markt-, Innovations- und Entscheidungszentren) als auch personenbezogener Problemstellungen gegeben ist, müssen auch die Lösungsansätze „breiter“ gewählt werden, um eine umfassende Regionalentwicklung zu gewährleisten.

**Ziel 4:** Im Rahmen von Ziel 4 zielen die gemeinsamen Interventionen der niederösterreichischen Arbeitsmarktpolitik und des ESF auf folgende Schwerpunkte:

- Antizipation von Arbeitsmarkttrends und Qualifikationsanforderungen
- Berufliche Bildung
- Verbesserung und Entwicklung der Ausbildungssysteme
- Technische Hilfe

Dabei ist der überregionale Kontext, als das Zusammenspiel von Peripherie und Zentrum von Bedeutung. Im Ziel 5b kann sich die Förderung von Beschäftigten, also von Personen, die von Arbeitslosigkeit bedroht sind, nur in den eingeschränkten regionalen Schwerpunktssetzungen bewegen. Sowohl in der Antizipation als auch in der konkreten Umsetzung des Qualifikationsbedarfs muß sich die Planung inhaltlich an einer Region ausrichten. Die im folgenden dargestellten Maßnahmenschwerpunkte bilden die Grundlage für adäquate regionsspezifische Lösungsansätze in Niederösterreich.

#### 3.3.1. Förderung von Beschäftigungswachstum und -stabilität durch Erhöhung des Qualifikationsniveaus von Beschäftigten insbesondere in kleinen und mittleren Unternehmen

##### 1. Ziel und Beschreibung

Im verschärften Wettbewerb um Marktanteile stellt ein hohes Qualifikationsniveau der Arbeitskräfte einen entscheidenden Standortfaktor dar. Strukturverbessernde Maßnahmen und zukunftsweisende Innovationen erfordern nicht nur Investitionen in Forschung und Entwicklung oder veränderte Organisationsstrukturen, sondern auch eine Ausweitung der beruflichen Weiterbildung für Arbeitnehmer, da technischer Fortschritt (sowohl im Produktions- als auch im Distributionsbereich) nur unter der Voraussetzung moderner Berufsqualifikation realisiert werden kann.

Trotz wissenschaftlicher wie technologischer Umstrukturierungsprozesse, die in einigen Bereichen zu Arbeitsplatzverlusten führen werden, ist davon auszugehen, daß in vielen Wirtschaftsbereichen bei entsprechender Anpassungsbereitschaft Wachstumschancen bestehen. Diese Wachstumschancen sollen genutzt werden, indem bestimmte Arbeitnehmergruppen in Qualifizierungsprogramme einbezogen, Fach- und Führungskräfte im Bereich von Schlüsselqualifikationen geschult und innovative Qualifizierungsmaßnahmen entwickelt werden.



### Schwerpunktmäßig werden folgende Aktionen gefördert:

- **Förderung der Höherqualifizierung von Arbeitnehmern**  
Im Rahmen dieser Maßnahmen soll die Teilnahme an beruflicher Weiterbildung für Arbeitnehmer gefördert werden, die über eine relativ geringe Formqualifikation (max. Lehrabschluss oder Abschluß einer dreijährigen berufsbildenden mittleren Schule) und/oder über relativ geringes Bruttoentgelt verfügen.

Gefördert werden Qualifizierungsmaßnahmen bei niederösterreichischen Weiterbildungseinrichtungen, wobei im Mittelpunkt der Erwerb von Qualifikationen wie Persönlichkeitsentwicklung, EDV-Kenntnisse, Fremdsprachenkenntnisse und von Kenntnissen im Bereich der Anwendung neuer Technologien und im Bereich Ökologie und Umwelttechnik stehen.

- **Förderung von Schlüsselqualifikationen**

Die soziale und kommunikative Kompetenz sowie das Selbstmanagement sind zu Qualifikationen geworden, die geradezu einen „Schlüssel“ beruflichen und wirtschaftlichen Erfolgs darstellen. Die Unterstützung der Unternehmen der Region bei der Entwicklung von Strategien in Hinblick auf neue Qualifikationen hinsichtlich Autonomie, Initiative, Verantwortungsbewußtsein und Kommunikation ist ein weiterer Aspekt unter diesen Maßnahmen.

### Gefördert werden Qualifizierungsmaßnahmen von Weiterbildungsträgern und Unternehmen mit folgenden Inhalten:

- Kommunikationstrainings, vor allem in Fragen der Teamentwicklung und Förderung der Teamfähigkeit
- Steuerung von Arbeitsprozessen,
- Führungsverhalten/Managementtrainings,
- Einführung von Qualitätssicherungssystemen.
- Internationalisierung und Europaorientierung
- Anwendung neuer Technologien
- Förderung innovativer Qualifizierungsmaßnahmen, insbesondere für KMU

### Qualifizierungsprojekte sollten an folgenden Punkten ansetzen:

- Schaffung einer optimalen Verbindung von Lernen am Arbeitsplatz in Verbindung mit externen Weiterbildungsmöglichkeiten;
- Weiterbildung von sogenannten „Ressourcenpersonen“, die derartige Projekte und Prozesse in Unternehmen organisieren (Betreuer von integrierten Lernprozessen);
- Organisation des Lernens am Arbeitsplatz in den Projektteams durch explizite Weiterbildungsmaßnahmen vor Ort;
- Schaffung von „Telelearning“-Möglichkeiten;
- Einbindung des Betriebsrates in diese Qualifizierungsprozesse;
- Förderung von Existenzgründungen durch Existenzgründungsberatung und -kurse, finanzielle Förderung beim Unternehmensstart in Ergänzung zu anderen Förderungen sowie Beratung nach erfolgter Unternehmensgründung.

### 2. Erwartete Auswirkungen

Durch die bedarfsgerechte Qualifizierung beschäftigter Arbeitnehmer, die Förderung von Schlüsselqualifikationen bei Führungskräften und die Entwicklung innovativer Weiterbildungsmaßnah-

men wird die Anpassung von Betrieben an den Strukturwandel und die Stärkung ihrer Wettbewerbsposition ermöglicht. Damit werden auch bestehende Arbeitsverhältnisse gesichert.

Der erfolgreiche Besuch von Weiterbildungsmaßnahmen kann auch zur Laufbahn- und Einkommensverbesserung der Arbeitnehmer beitragen. Bei im Einzelfall unvermeidbarer Arbeitslosigkeit verkürzt sich die Dauer der Sucharbeitslosigkeit, da bereits in marktgerechte und damit nachgefragte Qualifikationen investiert wurde.

### Zahl der geförderten Personen:

- Qualifizierungsmaßnahmen: 5.500
- Förderung von Existenzgründungen: 500

### 3. Auswirkungen auf die Umwelt unbedenklich

### 4. Rechtsgrundlagen Arbeitsmarktservicegesetz, BGBl. Nr. 369/94

### 5. Letztempfänger Arbeitnehmer, Unternehmer

### 6. Verantwortliche Dienststelle

Landesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice Niederösterreich, Börsegasse 9, 1010 Wien, Dr. Jörg Prodingner, Tel: 53 136/344, Fax: 53 136/307

### 7. Kosten 1995–1999:

Mittel der EU	8,79 MECU
nationale öffentliche Mittel	13,18 MECU

### 3.3.2. Qualifizierungs- und beschäftigungsorientierte Maßnahmen für Arbeitslose im ländlichen Raum

#### 1. Ziel und Beschreibung

Die Wettbewerbsfähigkeit und die Entwicklungsperspektiven der 5b-Regionen sind auch davon abhängig, in welchem Ausmaß qualifizierte Arbeitskräfte in der Region zur Verfügung gestellt werden können. Dem Facharbeitermangel in verschiedenen Bereichen des Gewerbes und des Fremdenverkehrs steht eine große Zahl an minder- bzw. nichtqualifizierten Arbeitslosen gegenüber. Hier sollen nationale Fördergelder und Mittel des ESF deutlich forcierter im Bereich der Arbeitsmarktausbildung eingesetzt werden, um diese Disparitäten auf dem Arbeitsmarkt zu beseitigen und die Regional- und Strukturpolitik bei der Verfolgung ihrer Entwicklungsziele zu unterstützen.

Für am Arbeitsmarkt benachteiligte Gruppen wird es erforderlich sein, unterstützende Maßnahmen im Bereich der Beratung und Orientierung aufzubauen, um ihnen den Zugang zur beruflichen Qualifikation zu ermöglichen/zu erleichtern und damit ihre Beschäftigungschancen zu erhöhen.



Der Integration der einzelnen Maßnahmen im Sinne von abgestimmten individuellen Maßnahmenpaketen, also durch Kombination von Orientierungs-, Qualifizierungs- und Einstellungsbeihilfen wird hohe Priorität zugeordnet.

#### Die Maßnahmen können beispielhaft umfassen:

##### ● Förderung von Maßnahmen der Qualifizierung auf Grund des Bedarfs und der Nachfrage des Arbeitsmarktes

Das bestehende Angebot an Facharbeiterausbildungen soll um Bereiche, wo bisher keine Förderung stattfand und wo ein regionaler Bedarf der Wirtschaft gegeben ist, erweitert werden.

Ziel ist es dabei, arbeitslosen Personen den Abschluß eines Lehrberufes mit kommissioneller Prüfung gemäß den Bestimmungen des Berufsausbildungsgesetzes zu ermöglichen und damit insgesamt gesehen auch das Qualifikationspotential der Region zu erhöhen.

Neben der Vermittlung beruflicher Kompetenzen wird es aber auch notwendig sein, die Facharbeiterkursinhalte um Bereiche wie „Erlernen von sozialen Kompetenzen und neuen Lerntechniken“ oder „Stärkung des Selbsthilfepotentials“ zu erweitern. Es sollen auch Maßnahmen gefördert werden, die zu einer Intensivierung der Kontakte zwischen Schulungseinrichtungen und Betrieben führen, um eine bessere Abstimmung und Vernetzung zwischen Ausbildung und Wirtschaft zu erreichen.

Neben den Facharbeiterausbildungen werden Höher- und Zusatzqualifizierungsmaßnahmen durchgeführt, die den Arbeitslosen erkennbare Qualifikation vermitteln und die besonders geeignet sind, den Strukturwandel zu unterstützen. Dazu zählen vor allem Weiterbildungsmaßnahmen, die Kenntnisse im Bereich des Einsatzes neuer Technologien, besondere Qualifikationen im Umweltschutz (Umwelttechnologie, Energieeinsparung, Abfallvermeidung und Recycling, ökologisches Bauen) oder Qualifikation im Bereich des Gesundheits-, Thermal-, Kur- und Kulturtourismus vermitteln.

##### ● Förderung der Schaffung von Beschäftigungs- und Arbeitsmöglichkeiten.

Ziel dieser Maßnahmenart ist es, das bestehende Arbeitsplatzdefizit zu reduzieren und Arbeitsmöglichkeiten insbesondere für am Arbeitsmarkt benachteiligte Gruppen zu schaffen. Die Intervention im Bereich beschäftigungsorientierter Förderungsmaßnahmen umfaßt:

Einstellungsbeihilfen für neu geschaffene Dauerarbeitsplätze, zeitlich befristete Dienstverhältnisse in „Beschäftigungsprojekten“ sowie Beihilfen zur Existenzgründung von Arbeitslosen. Diese Beihilfen sollen durch ein adäquates Qualifizierungsprogramm begleitet werden.

## 2. Erwartete Auswirkungen

Durch die Erhöhung der Qualifikation der Arbeitskräfte in den Ziel 5b-Gebieten Niederösterreichs wird der Wirtschaftsstandort Niederösterreich an Attraktivität gewinnen und die gesamtwirtschaftliche Produktivität der niederösterreichischen Wirtschaft gehoben werden.

Seitens der Wirtschaft gesuchte Fachkräfte sollen durch die Ausbildungsmaßnahmen zu Verfügung gestellt werden; im Bereich

von Ökologie, Umwelttechnik und Thermal-, Gesundheits und Kulturtourismus wird in den nächsten Jahren der Bedarf an ausgebildeten Facharbeitskräften steigen. Mit der Aus- und Weiterbildung und dem Aneignen von zusätzlichen Qualifikationen sollen die Chancen des Einzelnen auf dem Arbeitsmarkt verbessert werden.

Die Schaffung zusätzlicher Qualifikationen wird zu einem Rückgang der Arbeitslosigkeit führen und mittel- bis längerfristig das Abwandern insbesondere von jugendlichen Arbeitskräften verhindern.

#### Zahl der geförderten Personen:

- Qualifizierungsmaßnahmen: 2.000
- Einstellförderungen/Beschäftigungsbeihilfen: 350
- Förderung von Existenzgründer/innen: 200

## 3. Auswirkungen auf die Umwelt unbedenklich

## 4. Rechtsgrundlagen Arbeitsmarktservicegesetz

## 5. Letztempfänger Arbeitslose, Gemeinnützige Organisationen, Unternehmen, Gemeinden

## 6. Verantwortliche Dienststelle

Landesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice Niederösterreich, Börsegasse 9, 1010 Wien, Dr. Jörg Prodingner, Tel: 53 136/344, Fax: 53 136/307

## 7. Kosten 1995–1999:

Mittel der EU	4,27 MECU
nationale öffentliche Mittel	6,4 MECU

### 3.3.3. Innovative Qualifizierungsmaßnahmen im Tourismus

#### 1. Ziel und Beschreibung

Die Chancen für ein künftiges Beschäftigungswachstum in den niederösterreichischen Ziel 5b-Regionen liegen aufgrund der natürlichen Standortvorteile auch im Tourismus, sofern es gelingt, die Qualität des Angebotes zu erhöhen und den Gesundheits-, Kultur- und Ausflugstourismus zu entwickeln. Investitionsförderung und Qualifizierungsmaßnahmen sollen sich ergänzen:

#### Beispielhafte Schwerpunkte der Qualifizierungsmaßnahmen sind:

- Unterstützung bei der Umsetzung regionaler und betrieblicher Profilierungspakete; regionale oder betriebsorientierte Qualifizierungsworkshops mit entsprechender Expertenbesetzung; Tagungsveranstaltungen zur Umsetzung von Entwicklungsschwerpunkten
- Berufliche Weiterbildung

#### Die berufliche Weiterbildung von Beschäftigten der Tourismusbranche soll sich auf folgende Bereiche konzentrieren:

- Kultur-, Gesundheits- und Agrotourismus
- Vermittlung von touristischem Fachwissen durch Höher-



qualifizierung wie z. B. die Ausbildung zum Diätkoch, Pâtissier, Sommelier, F&B-Manager, Küchen- und Serviermeister

- Fremdsprachenausbildung für den Tourismus

## 2. Erwartete Auswirkungen

Ziel der Arbeitsmarktpolitik ist die Sicherung von Arbeitsplätzen und die Reduktion der Saisonarbeitslosigkeit durch Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen, die den Aufbau eines Qualitätstourismus ermöglichen.

Ein weiteres Ziel ist die Förderung der regionalen und betrieblichen Profilierung, um die Vermarktung zu erleichtern und um die Wettbewerbsfähigkeit der Tourismusregionen und -betriebe zu erhöhen.

Sowohl die Höherqualifizierung der Tourismusbeschäftigten als auch die Förderung regionaler und betrieblicher Profilierungspakete sind wichtige Voraussetzungen für ein künftiges Beschäftigungswachstum. Sie fördern überdies den Qualitätstourismus, ermöglichen eine Verlängerung der Tourismussaison und schaffen eine bessere Auslastung der Tourismusbetriebe.

### Zahl der geförderten Personen:

- Qualifizierungsmaßnahmen: 500
- Einstellförderungen/Beschäftigungsbeihilfen: 500

### 3. Auswirkungen auf die Umwelt unbedenklich

### 4. Rechtsgrundlagen Arbeitsmarktservicegesetz

### 5. Letztempfänger Arbeitnehmer, Arbeitslose, Tourismusbetriebe

### 6. Verantwortliche Dienststelle

Landesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice Niederösterreich, Börsegasse 9, 1010 Wien, Dr. Jörg Prodingner,  
Tel: 53 136/344, Fax: 53 136/307

### 7. Kosten 1995–1999:

Mittel der EU	2,30 MECU
ationale öffentliche Mittel	3,45 MECU

### 3.3.4. Förderung der regionalen Beschäftigung im Rahmen der Diversifizierung der Wirtschaft des ländlichen Raumes

#### 1. Ziel und Beschreibung

Die Diversifizierung, Neuausrichtung und Anpassung der Wirtschaft des ländlichen Raumes erfordert die Entwicklung neuer Produkte und Dienstleistungen sowie deren professionelle Vermarktung. Daher soll die Schaffung innovativer Arbeitsplätze im Dienstleistungsbereich beim Aufbau einer Beratungs-, Veredelungs-, Vermarktungs- und Kooperationsinfrastruktur durch Lohnkostenzuschüsse und Qualifizierungsmaßnahmen gefördert werden.

Zur Milderung der starken Pendler- und Abwanderungstendenzen sollen auch Arbeitslose einer diversifizierten Wirtschaft im ländlichen Raum qualifiziert werden. Die Förderung von Qualifikation und die Bereitstellung von Beschäftigungsbeihilfen sollen die Maßnahme 3.1.2 Gestaltungs- und Verbesserungsmaßnahmen in der Kulturlandschaft sowie 3.1.4 Forstwirtschaft komplementieren.

### Beispielhafte Schwerpunkte der Maßnahmen:

- Förderung des Aufbaues von Organisationsstrukturen/Gemeinschaften und Vereinen der Wirtschaft des ländlichen Raumes durch Beschäftigungsbeihilfen, insbesondere um eine eigenständige Vermarktung zu ermöglichen;
- Aufbau einer Beratungsinfrastruktur zur Unterstützung von Organisationen durch Beschäftigungsbeihilfen (z. B. zur Entwicklung von neuen Produkten und Dienstleistungen, zur Einführung einer ökologischen Wirtschaftsweise oder bei der Schaffung regionaler Qualitätsmarken).
- Qualifizierung (z. B. Landschaftspflegerausbildung) und Beschäftigungsbeihilfen (z. B. Forstprojekt, Sozialökonomische Betriebe im Veredelungsbereich) für arbeitslose Personen in Ergänzung der oben beschriebenen Maßnahmen der Prioritätsachse 1.

## 2. Erwartete Auswirkungen

Die Diversifizierung, Neuausrichtung und Anpassung der Wirtschaft des ländlichen Raumes und die Schaffung neuer innovativer Arbeitsplätze im Dienstleistungsbereich wird durch die Entwicklung einer Vielfalt ergänzender Dienstleistungen forciert. Durch die Schaffung neuer Arbeitsplätze im Dienstleistungs- und Veredelungsbereich wird auch die Beschäftigung im landwirtschaftlichen Sektor stabilisiert. In diesem Zusammenhang kommt dem Know How-Transfer für die Entwicklung und Vermarktung neuer Produkte und Dienstleistungen eine zentrale Bedeutung zu.

Durch die Ergänzung der Aktivitäten der Prioritätsachse 1 durch Qualifizierung und Beschäftigungsbeihilfen für Arbeitslose sollen Qualifikationen für den ländlichen Raum aufgebaut, die Beschäftigungslage stabilisiert und Abwanderungstendenzen entgegengewirkt werden.

### Zahl der geförderten Personen:

- Qualifizierungsmaßnahmen: 500
- Einstellförderungen/Beschäftigungsbeihilfen: 500

### 3. Auswirkungen auf die Umwelt: unbedenklich

### 4. Rechtsgrundlagen: Arbeitsmarktservicegesetz

### 5. Letztempfänger: Arbeitslose, gemeinnützige Gemeinschaften und Organisationen der Wirtschaft des ländlichen Raumes

### 6. Verantwortliche Dienststelle

Landesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice Niederösterreich, Börsegasse 9, 1010 Wien, Dr. Jörg Prodingner  
Tel: 53 136/344, Fax: 53 136/307



## 7. Kosten 1995–1999:

Mittel der EU	2,21 MECU
nationale öffentliche Mittel	3,32 MECU

### 3.3.5. Förderung der beruflichen Qualifizierung von Frauen in Problemgebieten

#### 1. Ziel und Beschreibung

In den niederösterreichischen Ziel 5b-Regionen (insbesondere im Wald- und Weinviertel) sind in den letzten Jahren in arbeitsintensiven Branchen (hauptsächlich Bekleidungs- und Textilindustrie) zahlreiche Arbeitsplätze vor allem von Frauen durch Schließung und Verlagerung von Betriebsstätten verlorengegangen bzw. sind bedroht. Es wurden bei weitem nicht ausreichend Ersatzarbeitsplätze geschaffen, so daß die ohnehin geringe Erwerbsbeteiligung von Frauen noch weiter gesunken ist. Mit diesem Förderungsschwerpunkt sollen Impulse zur Schaffung neuer Arbeitsplätze für Frauen und zur Erhöhung der Qualifizierung der Frauen in den niederösterreichischen Ziel 5b-Regionen geleistet werden.

Die Situation von Frauen am Arbeitsmarkt ist durch folgende Problemlagen gekennzeichnet, die in den Ziel 5b-Regionen Niederösterreichs verschärft auftreten:

- Kinderbetreuung und sonstige Betreuungspflichten sind ein wesentlicher Grund für mangelhafte regionale und berufliche Mobilität und ein zentrales Hindernis für die Beschäftigungsaufnahme.
- Frauen weisen häufig Qualifikationsdefizite auf (nicht passende Ausbildung, langdauernde Berufsunterbrechungen)
- Das Einkommensniveau liegt deutlich unter dem der Männer.
- Frauen sind überwiegend in schlecht entlohnten und arbeitsintensiven Branchen (Textil, Bekleidung, usw). In diesen Branchen wurde und wird massiv Personal abgebaut.

#### Neue Chancen für Frauen ergeben sich in folgenden Feldern:

- Qualifizierung in nichttraditionellen Frauenberufen und im Bereich sozialer Dienstleistungen
- Existenzgründungen

#### Schwerpunktmäßig sollen folgende Aktionen gefördert werden:

- **Integrierte Maßnahmenbündel:** Der Integration der einzelnen Maßnahmen im Sinne von abgestimmten individuellen Maßnahmenpaketen, also durch eine Kombination von Orientierungs-, Qualifizierungs- und Einstellbeihilfen wird hohe Priorität beigemessen. Dabei sollen durch entsprechende Begleitangebote zur Kinderbetreuung, durch Modellversuche von Qualifizierung und Teilarbeit insbesondere Frauen mit Kinderbetreuungspflichten und Wiedereinsteigerinnen angesprochen werden. Die Qualifizierung und Beschäftigung der Frauen soll besonders in zukunftssträchtigen und männerdominierten Berufen gefördert werden. Aus-, Weiterbildung und Umschulung sollen insbesondere auch im Wege des Telelearnings gefördert werden.
- **Förderung von Existenzgründerinnen:** Die Förderung von Existenzgründerinnen soll durch folgendes Maßnahmenbündel

unterstützt werden:

- Erhöhung der Frauenquote bei Unternehmen durch Aktivierung und Information
- Existenzgründungsberatung
- Existenzgründerinnenkurse und andere Qualifizierungsmaßnahmen
- Finanzielle Förderungen beim Unternehmensstart in Ergänzung zu anderen Förderungen
- Beratung nach erfolgter Unternehmensgründung

#### ● Modellprojekt „Regionalstelle Frau und Erwerbsarbeit“ im Weinviertel

Ziel einer Regionalstelle „Frau und Erwerbsarbeit“ ist es, auf regionaler Ebene durch Information, Beratung, Aktivierung und Koordination das weibliche Arbeitskräftepotential zu aktivieren und entsprechende Initiativen insbesondere im KMU Bereich anzuregen.

#### Die Aufgaben umfassen

- die betriebliche Frauenförderung,
- die Eröffnung qualifizierter Ausbildungsberufe für Frauen, insbesondere im gewerblich-technischen Bereich,
- die Beratung von Existenzgründerinnen
- die Beratung von arbeitslosen Frauen und von Frauen aus landwirtschaftlichen Betrieben

#### 2. Erwartete Auswirkungen

Der gezielte Einsatz qualifizierungs- und beschäftigungsorientierter Maßnahmen für Frauen unterstützt die Entwicklung der wirtschaftlichen Struktur in den niederösterreichischen Ziel 5b-Regionen. Gleichzeitig wird damit ein wichtiger Beitrag zur Erhöhung der Frauenerwerbsquote und zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen von Frauen geleistet.

#### Zahl der geförderten Personen:

- Qualifizierungsmaßnahmen: 350
- Förderung von Existenzgründerinnen: 180

#### 3. Auswirkungen auf die Umwelt: unbedenklich

#### 4. Rechtsgrundlagen:

- NÖ Arbeitnehmerförderung
- NÖ Frauenförderung
- Arbeitsmarktservicegesetz
- BGBl. Nr. 369/94

**5. Letztempfänger:** Institutionen, die Bildungsmaßnahmen durchführen; Arbeitgeber, die neue qualifizierte Arbeitsplätze für Frauen schaffen

#### 6. Verantwortliche Dienststelle

**Amt der NÖ Landesregierung – Abteilung I/10,** 1014 Wien, Herrngasse 19, Dr. Alexander Bartl, Tel: 53110/3280

**Landesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice Niederösterreich,** Börsegasse 9, 1010 Wien, Mag. Schmidbauer, Tel: 53 136



## 7. Kosten 1995–1999:

Mittel der EU	1,70 MECU
nationale öffentliche Mittel	2,55 MECU

### 3.3.6. Technische Hilfe, Studien

#### 1. Ziel und Beschreibung

Den Ausgangspunkt für die ESF-Umsetzung für Ziel 5b-Maßnahmen stellt die Verbindung von Arbeitsmarkt- und Regionalpolitik auf der Basis von regionaler Konsensbildung dar. Zur Umsetzung der Maßnahme sollen „arbeitsmarktpolitische Beratungseinrichtungen“ errichtet werden, die die Umsetzung vor Ort begleiten und die regionale Konsensbildung unterstützen sollen. Aufgabe der „arbeitsmarktpolitischen Beratungseinrichtungen“ ist es, einen dauerhaften Beitrag zur Verzahnung struktur- und arbeitsmarktpolitischer Ansätze zu leisten.

Der Aufgabenbereich der „arbeitsmarktpolitischen Beratungseinrichtungen“ umfaßt unter anderem folgende Schwerpunkte:

- Entwicklung zielgruppenspezifischer und zielgruppenübergreifender Qualifizierungs- und Beschäftigungsstrategien,
- Zusammenführung von betrieblichen und außerbetrieblichen Trägern im Rahmen von beschäftigungspolitischen und qualifikatorischen Planungen und Vorhaben,
- Planung und Aktivierung neuer Maßnahmen unter beschäftigungs- und qualifikationspolitischen Zielsetzungen für die Region,
- Beratung und Unterstützung von regionalen Aktivierungsprozessen, die die Gründung arbeitsmarktpolitischer Projekte zum Ziel haben,
- Ansprechpartner und Berater von Initiativen, Kursträgern, Projekträgern, Betrieben etc.

Daneben sollen im Rahmen der technischen Hilfe Maßnahmen zur Begleitung, Evaluierung und Bewertung der Förderprogramme durchgeführt werden. Aufgabe der Begleitung und Bewertung soll es sein, die Effizienz bei der Durchführung von Maßnahmen und deren Zielkonformität sicherzustellen.

Zur Abschätzung des zukünftigen Arbeitskräftebedarfs der Wirtschaft sollen Qualifikationsbedarfserhebungen durchgeführt werden.

#### 2. Erwartete Auswirkungen

Die technische Hilfe soll als Instrument zur Vorbereitung, Unterstützung und Abwicklung von Ziel 5b-Projekten dazu beitragen, eine schnelle und erfolgreiche Realisierung und Implementierung der Prioritätsachse „Entwicklung der Humanressourcen“ zu garantieren und geeignete Informationsmaßnahmen zu ermöglichen.

#### 3. Auswirkungen auf die Umwelt unbedenklich

#### 4. Rechtsgrundlagen Arbeitsmarktservicegesetz BGBl. Nr. 369/94

**5. Förderungsempfänger** Arbeitsmarktpolitische Beratungseinrichtungen, spezialisierte Firmen, wissenschaftliche Einrichtungen

#### 6. Verantwortliche Dienststelle

Landesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice Niederösterreich, Börsegasse 9, 1010 Wien, Dr. Jörg Prodingner.  
Tel: 531 36/344, Fax: 531 36/307

## 7. Kosten 1995–1999:

Mittel der EU	0,98 MECU
nationale öffentliche Mittel	1,47 MECU

## ESF Indikatoren

### 1. Quantitative Zielvorgaben:

Anzahl der Personen nach Schwerpunkten und Unterschwerpunkten (analog zu Finanztabelle)

### 2. Operationelle Indikatoren, allgemein:

- Geschlecht der TeilnehmerInnen
- Alter der TeilnehmerInnen unter 25, 25 bis 45, über 45 Jahren

### 3. Operationelles Indikatoren bei Qualifizierungsmaßnahmen für arbeitslose Personen (gegliedert nach Schwerpunkten und Unterschwerpunkten)

- Anzahl der bewilligten Projekte und Anzahl der Individualförderung
- Größe der bewilligten Projekte bis 20 TeilnehmerInnen, 21–100 TeilnehmerInnen, über 100 TeilnehmerInnen
- Anzahl der geplanten TeilnehmerInnen
- Anzahl der tatsächlichen TeilnehmerInnen
- Zahl der Abbrüche wegen Beschäftigungsaufnahme, sonstige Abbrüche – Verbleib der TeilnehmerInnen nach 6 Monaten nach regulärer Beendigung, Beschäftigungsaufnahme, Eintritt in eine andere Ausbildung, sonstige Situation

### 3.1. Operationelle Indikatoren bei Beschäftigungsmaßnahmen für arbeitslose Personen

- Anzahl der tatsächlichen TeilnehmerInnen
- Geschlecht der TeilnehmerInnen
- Alter TeilnehmerInnen unter 25, 25 bis 45, über 45
- durchschnittliche Höhe und Dauer der Beihilfen
- Zahl der anschließend weiterbeschäftigten TeilnehmerInnen
- Zahl der nach 6 Monaten beschäftigten TeilnehmerInnen im selben Unternehmen, in einem anderen Unternehmen

### 3.2. Operationelle Indikatoren bei Unterstützungsstrukturen für arbeitslose Personen

- Anzahl der beratenen Personen und der beratenen arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen



- Kinderbetreuungseinrichtungen und Anzahl der Kinderbetreuungsbeihilfen

#### **4. Operationelle Indikatoren bei Qualifizierungsmaßnahmen für Beschäftigte**

Anzahl der Unternehmen, die an Bildungsmaßnahmen beteiligt sind, gegliedert nach:

- Klein- und Mittelbetriebe (unter 250 Beschäftigte) in 1, 2 oder 5b-Regionen
- über 250 Beschäftigte – Anzahl der Beschäftigten in einer Bildungsmaßnahme
- gegliedert nach Geschlecht
- gegliedert nach Alter – unter 25 – 25 bis 45 – über 45
- gegliedert nach Qualifikationsniveau – Dauer der Ausbildungsmaßnahme – Inhalt der Bildungsmaßnahme
- fachliche Zusatzqualifikation
- Fachausbildung
- Erhöhung der sozialen Kompetenz – Anteil der erfolgreich abgeschlossenen Qualifizierung



# Finanzpläne und Additionalität

## 4.1. Gesamtübersicht und Jahrestabellen

**M**it diesem Planungsdokument wird die Beteiligung der Europäischen Union in Höhe von 111,60 MECU beantragt. Die Aufteilung auf die 3 Strukturfonds ist wie folgt vorgesehen. Im Hinblick auf die sich im Programmzeitraum 1995–1999 möglicherweise ergebenden Entwicklungen, die gegenwärtig nicht absehbar sind, werden Umschichtungen nicht ausgeschlossen. Dies wird gegebenenfalls nach den in den Strukturfonds geregelten Verfahren erfolgen.

### Aufteilung auf die 3 Strukturfonds

EAGFL	44,63 MECU	(40,00%)
EFRE	46,72 MECU	(41,86%)
ESF	20,25 MECU	(18,14%)

Die Aufteilung auf die einzelnen Jahre 1995–1999 soll analog zu den Strukturfondszahlungen dynamisiert werden (vgl. nachstehende Tabelle der Gesamtsumme für Österreich).

	MECU	%
1995	308	18,98
1996	317	19,53
1997	325	20,02
1998	332	20,46
1999	341	21,01
<b>Summe</b>	<b>1623</b>	<b>100,00</b>

### 4.1.1. Prioritätsachse I

Für die in der Prioritätsachse I vorgesehenen Maßnahmen werden Gesamtkosten in Höhe von 219,17 MECU veranschlagt. Die Finanzierung der Maßnahmen ist wie folgt vorgesehen:

EAGFL	44,63 MECU
nationale öffentliche Mittel	84,05 MECU
private Mittel	90,49 MECU

### Finanzierungsplan nach Schwerpunkten\*

Schwerpunkt	Ges.-kosten	öffentliche Aufwendungen										priv. Aufwend.	Darl. EIB/ECSC
		EU						nationale Anwendungen					
		Gesamt	Ges.	EAGFL	EFRE	ESF	Ges.	Bund	Land	Sonst.			
1. Diversifizierung, Neuausrichtung u. Anpassung der Land- und Forstwirtschaft	219,17	128,68	44,63	44,63			84,05	46,84	37,21		90,49		
2. Entwicklung u. Diversifizierung der außerlandwirtschaftlichen Sektoren	492,93	116,8	46,72		46,72		70,08	20,83	46,70	2,55	376,13		
3. Entwicklung der Humanressourcen	50,62	50,62	20,25			20,25	30,37	25,11	5,26				
<b>Gesamt</b>	<b>762,72</b>	<b>296,10</b>	<b>111,60</b>	<b>44,63</b>	<b>46,72</b>	<b>20,25</b>	<b>184,50</b>	<b>92,78</b>	<b>89,17</b>	<b>2,55</b>	<b>466,62</b>		

\* Angaben in MECU

### Finanzierungsplan nach Jahren\*

Jahr	Ges.-kosten	öffentliche Aufwendungen											priv. Aufwend.	Darl. EIB/ECSC
		EU						nationale Aufwendungen						
		Gesamt	Ges.	% öff. Aufw.	EAFGL	EFRE	ESF	Ges.	% öff. Aufw.	Bund	Land	Sonst.		
1995	111,77	56,20	21,18	38%	8,47	8,87	3,84	35,02	62%	17,61	16,93	48	88,57	
1996	118,95	57,83	21,79	38%	8,72	9,12	3,95	36,04	62%	18,12	17,42	50	91,13	
1997	152,69	59,27	22,33	38%	8,93	9,35	4,05	36,94	62%	18,58	17,85	51	93,42	
1998	156,07	60,60	22,84	38%	9,13	9,56	4,15	37,76	62%	18,99	18,25	52	95,47	
1999	160,23	62,20	23,46	38%	9,38	9,82	4,26	38,74	62%	19,48	18,72	54	98,03	
<b>Gesamt</b>	<b>762,72</b>	<b>296,10</b>	<b>111,60</b>	<b>38%</b>	<b>44,63</b>	<b>46,72</b>	<b>20,25</b>	<b>184,50</b>	<b>62%</b>	<b>92,78</b>	<b>89,17</b>	<b>2,55</b>	<b>466,62</b>	

Die Beteiligung der Europäischen Union wird im Verhältnis zu den öffentlichen Aufwendungen ausgedrückt.

\* Angaben in MECU



#### 4.1.2. Prioritätsachse II

Für die in der Prioritätsachse II vorgesehenen Maßnahmen werden Gesamtkosten in Höhe von 492,93 MECU veranschlagt. Die Finanzierung der Maßnahmen ist wie folgt vorgesehen:

EFRE	46,72 MECU
nationale öffentliche Mittel	70,08 MECU
private Mittel	376,13 MECU

#### 4.1.3. Prioritätsachse III

Für die in Prioritätsachse III vorgesehenen Maßnahmen werden Gesamtkosten von 50,62 MECU veranschlagt. Die Finanzierung der Maßnahmen ist wie folgt vorgesehen:

ESF	20,25 MECU
nationale öffentliche Mittel	30,37 MECU

## 4.2. Programmabwicklung

Für die Abwicklung dieses Programmes ist das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung R/2-Geschäftsstelle des Landes Niederösterreich für EU-Regionalpolitik in Zusammenarbeit mit den Förderstellen und regionalen Entwicklungsgesellschaften des Landes, dem Arbeitsmarktservice Niederösterreich sowie dem Bundeskanzleramt ver-

#### Finanzierungsplan nach Jahren - EAGFL\*

Jahr	Ges.-kosten	öffentliche Aufwendungen								priv. Aufwend.	Darl. EIB/ECSC
		EAGFL				nationale Aufwendungen					
		Gesamt	Ges.	% öff. Aufw.	Ges.	% öff. Aufw.	Bund	Land	Sonst.		
1995	41,60	24,42	8,47	35%	15,95	65%	8,89	7,06		17,18	
1996	42,81	25,14	8,72	35%	16,42	65%	9,15	7,27		17,67	
1997	43,88	25,76	8,93	35%	16,83	65%	9,38	7,45		18,12	
1998	44,85	26,34	9,13	35%	17,21	65%	9,59	7,62		18,51	
1999	46,03	27,02	9,38	35%	17,64	65%	9,83	7,81		19,01	
<b>Gesamt</b>	<b>219,17</b>	<b>128,68</b>	<b>44,63</b>	<b>35%</b>	<b>84,05</b>	<b>65%</b>	<b>46,84</b>	<b>37,21</b>		<b>90,49</b>	

\* Angaben in MECU

#### Finanzierungsplan nach Jahren - EFRE\*

Jahr	Ges.-kosten	öffentliche Aufwendungen								priv. Aufwend.	Darl. EIB/ECSC
		EFRE				nationale Aufwendungen					
		Gesamt	Ges.	% öff. Aufw.	Ges.	% öff. Aufw.	Bund	Land	Sonst.		
1995	93,56	22,17	8,87	40%	13,30	60%	3,95	8,87	48	71,39	
1996	96,27	22,81	9,12	40%	13,69	60%	4,07	9,12	50	73,46	
1997	98,68	23,38	9,35	40%	14,03	60%	4,17	9,35	51	75,30	
1998	100,86	23,90	9,56	40%	14,34	60%	4,26	9,56	52	76,96	
1999	103,56	24,54	9,82	40%	14,72	60%	4,38	9,80	54	79,02	
<b>Gesamt</b>	<b>492,93</b>	<b>116,80</b>	<b>46,72</b>	<b>40%</b>	<b>70,08</b>	<b>60%</b>	<b>20,83</b>	<b>46,70</b>	<b>2,55</b>	<b>376,13</b>	

\* Angaben in MECU

#### Finanzierungsplan nach Jahren - ESF\*

Jahr	Ges.-kosten	öffentliche Aufwendungen								priv. Aufwend.	Darl. EIB/ECSC
		ESF				nationale Aufwendungen					
		Gesamt	Ges.	% öff. Aufw.	Ges.	% öff. Aufw.	Bund	Land	Sonst.		
1995	9,61	9,61	3,84	40%	5,77	60%	4,77	1,00			
1996	9,88	9,88	3,95	40%	5,93	60%	4,90	1,03			
1997	10,13	10,13	4,05	40%	6,08	60%	5,03	1,05			
1998	10,36	10,36	4,15	40%	6,21	60%	5,14	1,07			
1999	10,64	10,64	4,26	40%	6,38	60%	5,27	1,11			
<b>Gesamt</b>	<b>50,62</b>	<b>50,62</b>	<b>20,25</b>	<b>40%</b>	<b>3,37</b>	<b>60%</b>	<b>25,11</b>	<b>5,26</b>			

\* Angaben in MECU



antwortlich. Dem Bundeskanzleramt, Abteilung IV/4, obliegt die Koordinierung der Programmsetzung auf Bundesebene, einschließlich der Förderungsaktivitäten der autonomen Fonds.

Für einen Teil der Maßnahmen fungieren die Regionalmanagements, welche in den Ziel 5b-Gebieten (Waldviertel, Weinviertel, Mostviertel-Eisenwurzen, Niederösterreich-Süd) tätig sind, als erste Anlauf- und Beratungsstelle. Auch die Wirtschafts- und Sozialpartner sowie die Gemeindevertreterverbände sind in den Entscheidungsprozeß bei der Programmumsetzung eingebunden (Mitwirkung im Begleitausschuß).

**Ansprechstelle für die Europäische Kommission auf Landesebene:** Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung R/2-Geschäftsstelle des Landes Niederösterreich für EU-Regionalpolitik, A-1040 Wien, Operngasse 21, Fax: 00431-53110-4170 Dr. Wolfgang Schwarz, Tel.: 00431-53110-4190 oder 4230 Mag. Barbara Komarek, Tel.: 00431-53110-4329 oder 4230

**Aufgaben der Geschäftsstelle des Landes für EU-Regionalpolitik:** Programm-Management (Koordinierung, Steuerung der Programmabwicklung), Programm-Monitoring, Berichtswesen, Anlaufstelle auf Landesebene für den Begleitausschuß, Evaluierung (in Zusammenarbeit mit externen Gutachtern). – Diese Aufgaben werden von obiger Geschäftsstelle auch für das Ziel 2-Programm Niederösterreich sowie für dieses Bundesland betreffenden Gemeinschaftsinitiativen INTERREG II Österreich-Slowakei sowie Österreich-Tschechien und LEADER II wahrgenommen.

## 4.3. Einrichtung von Begleitausschüssen

Es werden auf gesamtösterreichischer Ebene sowie auf Ebene der einzelnen Programme Ausschüsse im Sinne der VO 4253/88, Art. 25 (1) eingerichtet. Der gesamtösterreichische Begleitausschuß erhält den Namen „Gemeinsame Sitzung der begleitenden Ausschüsse für die österreichischen Ziel 5b- und LEADER II Programme“ und befaßt sich ausschließlich mit der Durchführung der Ziel 5b und LEADER Programme Österreichs.

Der Begleitausschuß auf Ebene des Programmes wird damit folglich als „Begleitausschuß für das Ziel 5b- und LEADER II Programm des Bundeslandes n.n.“ bezeichnet.

Die „Gemeinsame Sitzung der begleitenden Ausschüsse für die österreichischen Ziel 5b- und LEADER II-Programme“ wird eingerichtet, um verbindliche Regelungen für alle Programm-Begleitausschüsse zur zu Fragen von gemeinsamen Interesse und sowie sie nicht vom „Begleitausschuß für das Ziel 5b- und LEADERII-Programm des Bundeslandes n.n.“ behandelt werden zu treffen. Dies trifft gemeinsame Regelungen zur erforderlichen Begleitung und Bewertung, zur Geschäftsordnung sowie zur Harmonisierung der notwendigen Verfahrensabläufe der Programme, die nach Beschlußfassung auf Länderbene auszuführen sind. Seine Entscheidungen werden einvernehmlich getroffen.

Nähere Bestimmungen werden in der noch partnerschaftlich zu erstellenden Geschäftsordnung festgelegt.

Der Begleitausschuß für das Ziel 5b- und LEADER II-Programm des Bundeslandes n.n.“ befaßt sich mit deren Durchführung im Sinne der vor allem unter Punkt 4,5 und 6 angeführten Regelungen der Standardklauseln (siehe Anhang). Die noch zu vereinbarende Geschäftsordnung für diese Begleitausschüsse muß gewährleisten, daß die Integrität der Kompetenzen, wie sie durch die Standardklauseln dem begleitenden Ausschuß zuerkannt werden, gewahrt bleibt. Seine Entscheidungen werden einvernehmlich getroffen.

Die Begleitausschüsse treten in der Regel zweimal jährlich in verschiedene Ländern zusammen. Damit soll gewährleistet sein, daß die Bemühungen der Kommission vor Ort bei den Menschen in den unterstützten Gebieten sichtbar werden.

Der Begleitausschuß setzt sich aus Vertretern der Mitgliedstaates einschließlich der gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 zuständigen Behörden und Stellen sowie aus Vertretern der Kommission und der Europäischen Investitionsbank im Rahmen der durch die Standardklauseln vorgesehenen Zuständigkeiten und Kompetenzen zusammen.

### 4.3.1. Finanzielle Abwicklung

#### Koordinationsaufgabe:

Rasche, mögliche plankonforme Inanspruchnahme der EU-Mittel, reibungslose Weiterleitung an bzw. Aufteilung auf Endbegünstigte unter Vermeidung unnötiger Transaktionen, Sicherung voller Transparenz über den Stand der finanziellen Abwicklung der Programme.

**Vorgesehener Koordinationsmechanismus (siehe auch graphische Darstellung):** Die Koordination erfolgt fondsspezifisch im Wege „fondskorrespondierender Bundesministerien“, dafür sind vorgesehen:

- BM für Arbeit und Soziales (Sektion III) ESF
- BM für Land- und Forstwirtschaft (Sektion II) EAGFL
- Bundeskanzleramt (Sektion IV) EFRE

Die Koordinierungsfunktion als fondskorrespondierendes Ressort ist von allfälligen Aufgaben dieser Ressorts als Maßnahmenträger (Förderstelle, „Endbegünstigter“<sup>9</sup> zu unterscheiden und wird – soweit zweckmäßig – auch administrativ getrennt.

#### Unter der Koordination der fondskorrespondierenden Ressorts wird die finanzielle Abwicklung wie folgt organisiert:

1. Die Finanzierungstranchen der Strukturfonds für die einzelnen Programme werden von den fondskorrespondierenden Bundesministerien gemäß den dafür vorgesehenen EU-Vorschriften bei den Strukturfonds abgerufen.
2. Die EU-Mittel (Strukturfonds) sind auf folgende Konten des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) bei der Österreichischen Postsparkasse in ECU zu überweisen:

Konto-Nr.:	lautend auf:
50 50 031	BMF/EU/EAGFL-Ausrichtung
50 50 048	BMF/EU-ESF
50 50 055	BMF/EU/EFRE



3. Die EU-Mittel werden als Bundesmittel vereinnahmt und – getrennt nach Strukturfonds – unter dem finanzgesetzlichen Ansatz 2/513 beim BMF im Bundeshaushalt verbucht. Das BMF informiert umgehend die fondskorrespondierenden Ressorts vom Eingang der Mittel.

4. Diese veranlassen – gegebenenfalls nach Abklärung der genauen Programmzuordnung der Zahlungseingänge mit der Fondsverwaltung in Brüssel – die Aufteilung auf die einzelnen Maßnahmenträger.

Für den EFRE ist dabei folgende Vorgangsweise vorgesehen:

- EU-Mittel zur Kofinanzierung von Landesmaßnahmen: Weiterleitung der EU-Mittel an die Länder entsprechend den für die jeweiligen Maßnahmenträger festgelegten Kofinanzierungsquoten (Verausgabung im Bundeshaushalt unter einem finanzgesetzlichen Ansatz des BKA als fondskorrespondierendes Ressort)

- EU-Mittel zur Kofinanzierung von Bundesmaßnahmen: Information der durchführenden Stellen (Ressorts) im Bundesbereich über die Zuteilung einer weiteren EU-Tranche entsprechend der für die jeweiligen Maßnahmen festgelegten Kofinanzierungsquoten.

Ausgabe im Bundeshaushalt unter einem finanzgesetzlichen Ansatz des durchführenden Ressorts.

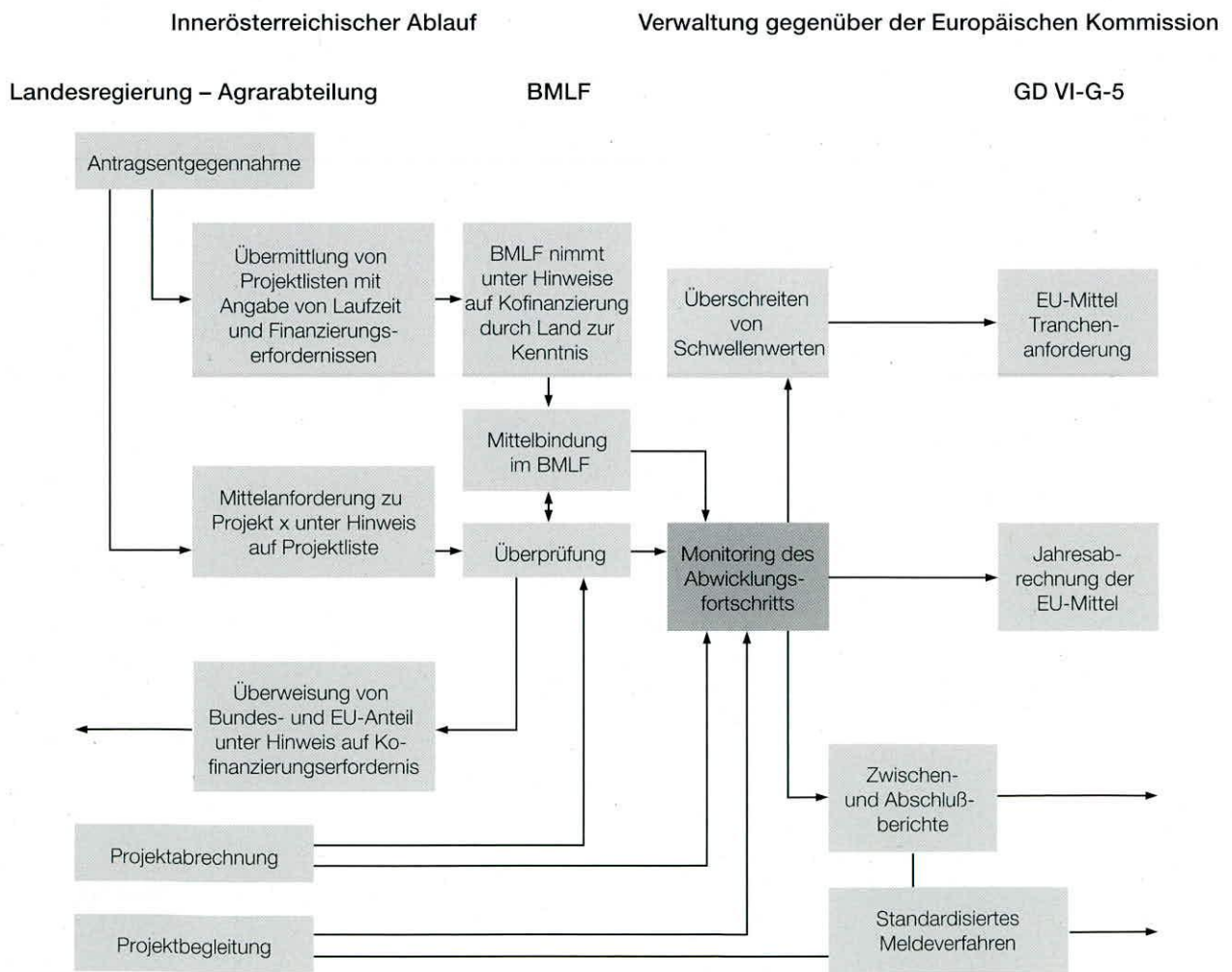
Im Bereich der Landwirtschaftsförderung erfolgt die Weiterleitung der EAFGL-Mittel im Rahmen der bestehenden finanziellen Abwicklungsmechanismen (Durchführung der Bundesförderung durch die Länder).

Die Abwicklung der ESF-kofinanzierten Maßnahmen erfolgt zum größten Teil im Ressortbereich der BMAS durch das Arbeitsmarkt-Service. Die Weiterleitung der ESF-Mittel zwischen dem BMAS und anderen Förderstellen mit ESF-kofinanzierten Maßnahmen ist noch nicht endgültig geregelt.

Die Inanspruchnahme der EU-Mittel im Rahmen des Bundeshaushaltes, das diesbezügliche Zusammenwirken mit dem BMF sowie die Kontrolle der ordnungsgemäßen Mittelverwendung erfolgt nach den einschlägigen Bestimmungen des Bundeshaushaltsgesetzes.

5. Die Maßnahmenträger (Bundes-, Landesstellen) liefern in regelmäßigen (mindestens halbjährigen) Abständen Berichte mit Angabe des Standes der Genehmigungen (Mittelbindungen bzw.

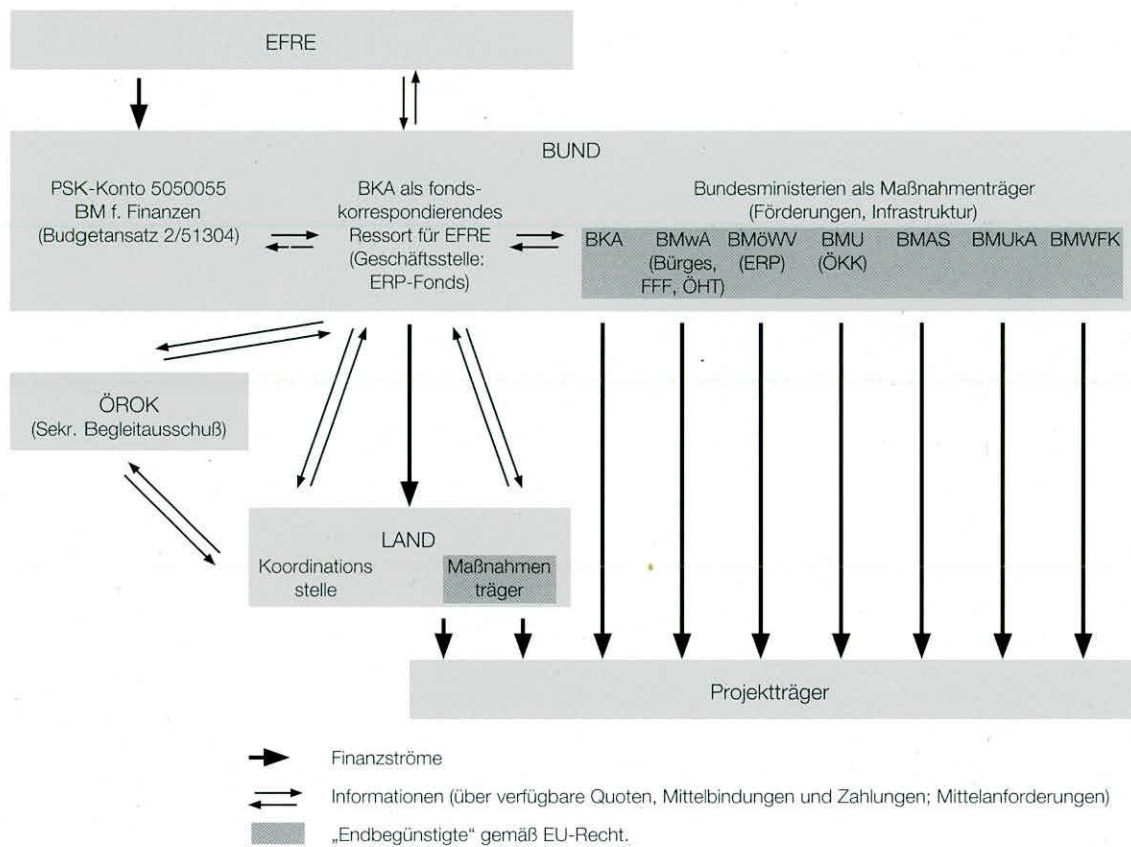
### Mittelverwaltung im Bereich des Unterprogramms EAGFL (Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft)



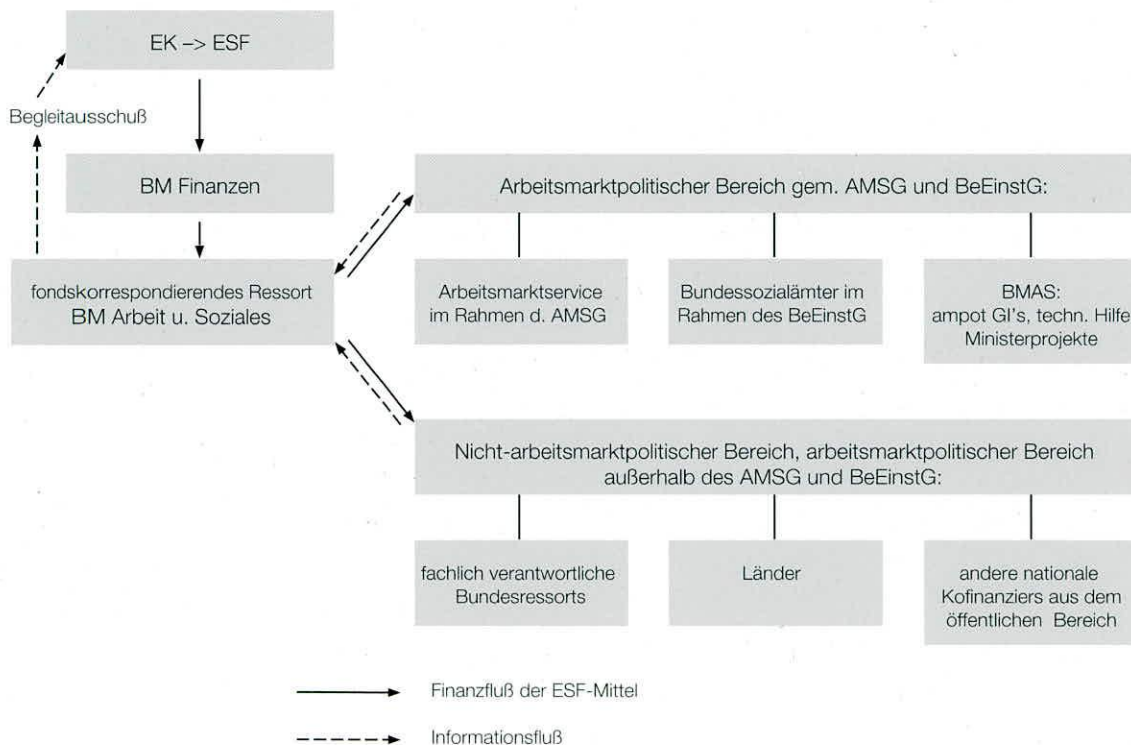


## EU-Strukturfonds in Österreich:

### Finanzielle Abwicklung – EFRE (Europäischer Fonds für Regionale Entwicklung)



### Finanz- und Informationsfluß im ESF (Europäischer Sozialfonds)





Verpflichtungen aus Förderzusagen) sowie der Auszahlungen an die fondskorrespondierenden Ressorts (und an die Programmkoordinationsstellen der Länder, sofern sich diese nicht der fondskorrespondierenden Ressorts zur Vorsortierung der Daten bedienen wollen). Auf der Basis dieser Berichte gewährleisten die fondskorrespondierenden Ressorts jeweils auf ihren Fondsbereich, daß die Programmkoordinationsstellen und die Begleitausschüsse über einen vollständigen und möglichst aktuellen Überblick über den Stand der finanziellen Abwicklung der einzelnen Programme und der Erreichung der darin festgelegten Erfolgsindikatoren verfügen (Programm-Monitoring).

6. Bei Erreichen der nach den EU-Vorschriften vorgesehenen Schwellenwert a für die Auszahlung weiterer Tranchen wird von den fondskorrespondierenden Ressorts die nächste Zahlung aus Brüssel abgerufen.

#### 4.3.2. Transparenz für die Programmkoordination

Die von den fondskorrespondierenden Ressorts gesammelten Informationen über den Stand der Umsetzung der Maßnahmen sind den Mitgliedern des Begleitausschusses in der für ihre Tätigkeit erforderlichen aggregierten Form unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Datenschutzes jederzeit zugänglich. Die EU-Mittel werden in den Bundes- und Länderhaushalten jeweils auf eigenen Voranschlagsposten budgetiert.

## 4.4. Finanzkontrolle gemäß VO 2082/93, Art. 23 Abs. 1

### 4.4.1. Im Bereich des Bundes

Die Strukturfondsmittel der EU werden im Bundeshaushalt als Einnahme und Ausgabe veranschlagt. Sie geben auf einem Konto des Bundesministeriums für Finanzen ein und werden von den für die Förderung zuständigen Ressorts an die Endbegünstigten bzw. im Wege der fondskorrespondierenden Ressorts an die Bundesländer weitergeleitet. Solange sich die EU-Mittel im Verantwortungsbereich des Bundes befinden, unterliegen sie den Gebahrungsvorschriften des Bundes (insbesondere Bundeshaushaltsgesetz 1986 und Bundeshaushaltsverordnung 1989).

In den Gebahrungsvorschriften ist auch die verwaltungsinterne Finanzkontrolle festgelegt. Demnach sind für die Gewährleistung von Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Mittelverwendung primär die förderungsvergebenden Stellen verantwortlich. Die rechnerische bzw. buchmäßige Kontrolle hingegen obliegt dem – von den förderungsgewährenden Stellen völlig getrennten – Prüfungsstellen der Buchhaltungen. Parallel dazu gibt es in allen Bundesministerien Innenrevisionsabteilungen, die die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel sowohl sachlich als auch rechnerisch überprüfen.

Neben dem verwaltungsinternen Kontrollsystem besteht die verwaltungsexterne Kontrolle durch den Rechnungshof. Der Österreichische Rechnungshof ist ein Organ des Parlaments und von der

Vollziehung unabhängig. Er ist zur Überprüfung der Gebarung des Bundes, der Länder, der Gemeindeverbände, der Gemeinden und anderer durch Gesetz bestimmter Rechtsträger berufen. Im Bereich des Bundes unterliegen seiner Kontrolle die gesamte Staatswirtschaft des Bundes und die Gebarung praktisch aller Einrichtungen, die (auch nur überwiegend) mit Mitteln des Bundes wirtschaften.

### 4.4.2. Im Bereich des Landes

Die Kontrolle der ordnungsgemäßen Verwendung von EU-Strukturfondsmitteln im Land Niederösterreich erfolgt durch drei Stufen:

- Für die Gewährleistung von Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Mittelverwendung ist primär die fördervergebende Stelle verantwortlich.
- Die rechnerische und buchmäßig Kontrolle obliegt auch der Buchhaltung.
- Neben diesen zwei verwaltungsinternen Kontrollstufen besteht eine externe, die materiell durch das Kontrollamt durchgeführt wird.

## 4.5. Nachweis der Additionalität

Der Nachweis der Additionalität wird auf Ebene des Nationalstaates erbracht.



# Allgemeine Bestimmungen

## 5.1. Durchführung des Einheitlichen Programmplanungsdokuments (EPPD)

Grundsätze und Vorschriften für die Vorausbeurteilung, die Begleitung, die Zwischenbewertungen und die Ex-post-Bewertung der in einem einzigen Dokument zusammengefaßten Programmplanung

Die Mitgliedstaaten und die Kommission verständigen sich im Rahmen der Partnerschaft – die auch multilateraler Art sein kann – über die Strukturen, Methoden und Verfahren, mit denen die Begleitsysteme sowie die Beurteilungen und Bewertungen effizienter gestaltet werden sollen.

### 1. Vorausbeurteilung

**(Art. 26 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88)**

Die Vorausbeurteilung obliegt im Rahmen der Partnerschaft sowohl den Mitgliedstaaten als auch der Kommission.

Die Ergebnisse der Vorausbeurteilung sind EPPD Bestandteil des EPPD.

Sonstige Projekte werden von den Mitgliedstaaten einer angemessenen Beurteilung unterzogen. Die Beurteilungsergebnisse werden gegebenenfalls dem betreffenden Begleitausschuß zur Verfügung gestellt.

### 2.1. Begleitung

**(Artikel 25 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88)**

Die Begleitung des EPPD erfolgt, damit während der Durchführung die erforderlichen Anpassungen vorgenommen werden können.

Die Begleitung obliegen dem Begleitausschuß und erfolgen insbesondere auf der Grundlage der in dem EPPD festgelegten finanziellen, materiellen und Wirkungsindikatoren.

Die Begleitung umfaßt die Organisation und Koordinierung der Erhebung von Daten zu den finanziellen, materiellen und Wirkungsindikatoren (sozio-ökonomische, operationelle, juristische oder auch Verfahrensaspekte).

Aufgabe der Begleitung ist es, die bei der Durchführung der Intervention erzielten Fortschritte zu messen. Hierüber werden Jahresberichte gemäß Artikel 25 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 erstellt. Gegebenenfalls werden Änderungen vorgeschlagen.

### 2.2. Bewertung

**(Artikel 26 der VO (EWG) Nr. 4253/88)**

Die Bewertungen umfassen eine kritische Analyse der im Rahmen der Begleitung erhobenen Daten, einschließlich derjenigen für die Jahresberichte.

Die Bewertungen messen die Fortschritte bei der Verwirklichung der angestrebten Ziele, begründen etwaige Abweichungen und schätzen die Ergebnisse der Intervention voraus. Bewertet werden außerdem die Zweckdienlichkeit der laufenden Intervention und die Relevanz der angestrebten Ziele.

Im allgemeinen werden Interventionen mit einer Laufzeit von mehr als drei Jahren nach Ende des dritten Durchführungsjahrs im Hinblick auf etwa erforderliche Änderungen einer Zwischenbilanz unterzogen.

Allgemein kann zur Durchführung dieser Bewertungen der Begleitausschuß die Dienste eines externen Bewerbers in Anspruch nehmen. Falls im Rahmen der Partnerschaft nicht von vornherein die Hinzuziehung eines solchen Bewerbers beschlossen wurde, kann die Kommission, während der Durchführung der Intervention von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen.

Die externen Bewerter sind verpflichtet, die ihnen zugänglichen Unterlagen der Begleitausschüsse vertraulich zu behandeln.

### 3. Ex-post-Bewertung

**(Artikel 26 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88).**

Grundlage für die Ex-post-Bewertung der im Rahmen eines EPPD erfolgten Interventionen sind zum einen die bei der Begleitung und den Zwischenbewertungen der laufenden Interventionen gewonnenen Informationen und zum anderen die statistischen Daten, die im Zusammenhang mit den bei der Bestimmung der Ziele vereinbarten Indikatoren erhoben werden.

Die Mitgliedstaaten und die Kommission können im Rahmen der Partnerschaft unabhängige Gremien oder Sachverständige hinzuziehen, die Zugang zu den den Begleitausschüssen vorliegenden Informationen und Daten erhalten. Diese Daten sind vertraulich zu behandeln.

### Begleitung des EPPD

#### 4. Begleitausschuß

● **Einsatz:** Wird im Rahmen der Partnerschaft nichts anderes vereinbart, so verfolgt ein Begleitausschuß die Durchführung der Interventionen im Rahmen eines EPPD. Dieser Ausschuß kann darüber hinaus mit der Begleitung der Interventionen im Rahmen von Gemeinschaftsinitiativen beauftragt werden, die das von einem EPPD abgedeckte Gebiet betreffen.

Der Begleitausschuß setzt sich aus Vertretern des Mitgliedstaats einschließlich – sofern angebracht – der gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 zuständigen Behörden und Stellen sowie aus Vertretern der Kommission und der EIB zusammen. Der Mitgliedstaat, die Kommission und die EIB benennen ihre Vertreter für den Begleitausschuß spätestens 30 Tage, nachdem die Genehmigung des EPPD durch die Kommission dem Mitgliedstaat mitgeteilt wurde. Der Vorsitzende des Begleitausschusses wird vom Mitgliedstaat benannt.



Der Begleitausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung mit den Bestimmungen.

Der Begleitausschuß kann auf Initiative des Mitgliedstaates oder der Kommission einberufen werden. Er tut dies im allgemeinen zweimal jährlich.

Auf seiner ersten Sitzung verabschiedet der Begleitausschuß ausführliche Vorschriften für die Erfüllung seiner Aufgaben, insbesondere für die Begleitung und die Zwischenbewertungen der Interventionen im Rahmen des EPPD.

Der Begleitausschuß wird von einem Sekretariat unterstützt, das für die Ausarbeitung der Unterlagen zur Bewertung, der Berichte, der Tagesordnungen und der Sitzungsberichte verantwortlich ist. Das Sekretariat wird von der für die Durchführung der Pläne im Rahmen eines EPPD zuständigen Behörde gestellt. Die für die Arbeit des Begleitausschusses notwendigen Dokumente müssen mindestens zwei Wochen vor den Ausschusssitzungen vorliegen.

## Aufgaben

**Der Begleitausschuß hat unter anderem folgende Aufgaben:**

- a)** Er gewährleistet die ordnungsgemäße Abwicklung der Interventionen im Rahmen eines EPPD und gegebenenfalls der Interventionen im Rahmen von Gemeinschaftsinitiativen, damit die angestrebten Ziele erreicht werden. Er sorgt insbesondere für
- die Einhaltung der Vorschriften, einschließlich in bezug auf die Förderfähigkeit von Aktionen und Projekten;
  - die Übereinstimmung der Aktionen und Maßnahmen mit den Prioritäten und den Zielsetzungen;
  - die Berücksichtigung anderer Gemeinschaftspolitiken;
  - die Koordinierung der Fondsmittel mit der Intervention der anderen Zuschuß- und Darlehensinstrumente der Gemeinschaft;
  - eine wirksame Maßnahmendurchführung mittels Unterrichtung durch die für die Durchführung des EPPD zuständigen Behörde über:
    - die Kriterien, nach denen sich die Auswahl der Projekte und Maßnahmen zu richten hat;
    - die Auswahlverfahren und einschlägigen Durchführungsbestimmungen;
    - die im Hinblick auf eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft gelieferten Projekt- und Maßnahmenbeschreibungen sowie die diesbezüglich getroffenen Maßnahmen.
  - für die Weiterleitung der Informationen gemäß Art. 5 der VO 4254/88 an die Kommission.
- b)** Er gewährleistet die Begleitung und organisiert und prüft die Arbeiten zur Zwischenbewertung der Interventionen des EPPD auf der Grundlage der darin für die Förderschwerpunkte, Unterprogramme und Maßnahmen festgelegten finanziellen, materiellen und Wirkungsindikatoren.
- c)** Sind nach den periodischen Ergebnissen der Begleitung und der Zwischenbewertungen die Ausgaben in Verzug geraten, so schlägt er die für eine Beschleunigung der Durchführung des EPPD erforderlichen Maßnahmen vor.

**d)** Er erarbeitet und prüft etwaige Vorschläge für eine Änderung des EPPD nach den Verfahren gemäß Ziffer 5.

**e)** Er schlägt den Einsatz der durch die jährliche Indexierung des ursprünglichen Finanzplans nach Jahren des EPPD gewonnenen Mittel zur Verstärkung bestimmter laufender Aktionen und/oder Schaffung neuer Aktionen im Rahmen dieses EPPD vor.

**f)** Er koordiniert die Informations- und Publizitätsmaßnahmen im Rahmen des EPPD gemäß den Bestimmungen der Entscheidung der Kommission Nr. 94/342 EWG vom 31. Mai 1994 über die von den Mitgliedstaaten durchzuführenden Informations- und Publizitätsmaßnahmen im Zusammenhang mit den Interventionen der Strukturfonds und des Finanzinstruments für die Ausrichtung der Fischerei (FIAP)<sup>1</sup>

**g)** Er schlägt die Maßnahmen der technischen Hilfe vor, die im Rahmen der zu diesem Zweck bereitgestellten Mittel zum Einsatz kommen und über die der Vorsitzende im Einvernehmen mit dem Vertreter der Kommission entscheidet.

**h)** Er nimmt zu den Entwürfen der Jahresberichte über die Durchführung Stellung.

## 5. Verfahren zur Änderung eines EPPD

**5.1. Folgende Änderungen können vom Begleitausschuß beschlossen werden:**

**a)** Änderungen der Gesamtkosten oder des Gemeinschaftsbeitrages bei einem Förderungsbeitrag bei einem Förderschwerpunkt oder einem Unterprogramm oder einer Jahrestranche des gesamten EPPD durch Übertragung auf einen anderen Förderschwerpunkt U.P. oder andere Jahrestranche. Diese Änderung darf nicht mehr als 30% der Gesamtkosten oder des Gemeinschaftsbeitrages zum gesamten EPPD ausmachen. Dieser Prozentsatz kann jedoch überschritten werden, sofern der Änderungsbetrag 20 Mio. ECU nicht übersteigt.

Jede Änderung muß unter Berücksichtigung der Verfügbarkeit der Mittel und unter Beachtung der Haushaltsvorschriften der Kommission erfolgen. Ausgeschlossen sind Änderungen des Gesamtbetrags des Gemeinschaftsbeitrages zum EPPD<sup>2</sup> sowie Änderungen des für jede Gemeinschaftsinitiative zur Verfügung gestellten Betrags. Mittelübertragungen zwischen den gemeinschaftlichen Strukturfonds und dem FIAF sowie Änderungen der Interventionssätze sind jedoch möglich;

**b)** sonstige kleinere Änderungen, die die Durchführung der Interventionen betreffen und den indikativen Finanzierungsplan nicht berühren, mit Ausnahme der Änderung von Beihilferegelungen. (Genehmigung durch Kom. gemäß Art. 92-94 EWG V.).

**c)** Entscheidungen im Zusammenhang mit einer der obengenannten Änderungen werden der Kommission und dem betreffenden Mitgliedstaat unverzüglich mitgeteilt. Bei jeder Änderung



von Beträgen ist der revidierte Finanzierungsplan eines EPPD zu übermitteln.<sup>3</sup>

Die zuständige Kommissionsdienststelle bestätigt den Eingang der Mitteilung und das Eingangsdatum. Die Änderung tritt unmittelbar nach ihrer Bestätigung durch die Kommissionsdienststellen und den betroffenen Mitgliedstaat in Kraft. Diese Bestätigung hat innerhalb von 20 Arbeitstagen nach Eingang der Mitteilung<sup>4</sup> zu erfolgen.

### **5.2. Folgende Änderungen können von der Kommission im Einvernehmen mit dem betroffenen Mitgliedstaat und nach Stellungnahme des Begleitausschusses beschlossen werden:**

**a)** Bei einem EPPD, für das der Gemeinschaftsbeitrag 75 Mio. ECU nicht überschreitet, jede nicht unter Ziffer 5.1 genannte Änderung.

**b)** Bei den übrigen EPPD jede Änderung, die die unter Ziffer 5.1 Buchstabe a genannten Obergrenzen überschreitet und die nicht den Gesamtbetrag des Gemeinschaftsbeitrags für einen EPPD betrifft.

**c)** Übertragungen von Strukturfondsmitteln zwischen den verschiedenen EPPD in einem Mitgliedstaat, die nicht mehr als 25% des Gemeinschaftsbeitrags zu den betreffenden EPPD ausmachen. Dieser Prozentsatz kann jedoch überschritten werden, sofern der Änderungsbetrag 30 Mio. ECU nicht übersteigt.

Der Mitgliedstaat übermittelt der Kommission einen Antrag auf eine der obengenannten Änderungen. Dieser Antrag enthält folgendes:

- den revidierten Finanzierungsplan. Die darin für vergangene Jahre angegebenen Beträge müssen den in diesen Jahren tatsächlich getätigten Ausgaben entsprechen;

- eine Bestätigung der im Rahmen der vergangenen Jahre tatsächlich getätigten Ausgaben, falls die Jahrest ranchen nicht wie in Ziffer 19 erster Gedankenstrich der Vorschriften für die finanzielle Abwicklung vorgesehen systematisch am Ende des betreffenden Jahres abgeschlossen werden;

die Stellungnahme des Begleitausschusses zu der beantragten Änderung.

Die zuständige Kommissionsdienststelle bestätigt den Eingang dieser Mitteilung und das Eingangsdatum. Die Kommission genehmigt die vorgeschlagene Änderung innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Mitteilung.

**5.3.** Alle übrigen Änderungen erfordern eine Überarbeitung des EPPD gemäß den für seine Bewilligung geltenden Bestimmungen, in denen unter anderem die Anhörung des Ausschusses gemäß Artikel 29 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 vorgesehen ist.

**5.4.** Gemäß Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 werden sämtliche Interventionen, die im Rahmen von Gemeinschaftsinitiativen genehmigt wurden und in den Bereich des betreffenden DPP fallen, bei der Änderung dieses EPPD berücksichtigt. Zu diesem Zweck enthalten die revidierten Finanzierungspläne, die der Kommission und dem betroffenen Mitgliedstaat

gemäß den unter den Ziffern 5.1 und 5.2 genannten Verfahren übermittelt werden, die für jede Initiative gesondert aufgeführten Beträge, über die zwischenzeitlich im Rahmen verschiedener Gemeinschaftsinitiativen entschieden wurde.

### **6. Berichte über die Durchführung der Aktionen (Artikel 25 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88)**

Sämtliche Berichte, die die von den Mitgliedstaaten benannten Behörden der Kommission vorlegen müssen (bei mehrjährigen Aktionen der sechs Monate nach Ende eines jeden Jahres vorzulegende Lagebericht und der Schlußbericht sowie der einmalige Bericht über Aktionen mit einer Laufzeit von weniger als zwei Jahren), werden nach einem einvernehmlich festgelegten Muster erstellt.

Der Mitgliedstaat teilt der Kommission spätestens drei Monate nach der Genehmigung eines EPPD durch die Kommission den Namen der für die Ausarbeitung und Vorlage des jährlichen Lageberichts zuständigen Behörde mit. Drei Monate nach ihrer Benennung legt diese Behörde der Kommission den Entwurf eines Musters für diese Tätigkeitsberichte vor.

Die Schlußberichte enthalten eine knappe Übersicht über die Durchführung der Aktion, die Ergebnisse der Zwischenbewertungen sowie eine erste Bewertung der wirtschaftlichen Auswirkungen auf der Grundlage der festgelegten Indikatoren.

### **Technische Hilfe und Sachverständige**

Innerhalb eines EPPD wird ein partnerschaftlich festgelegter Betrag für die Finanzierung von Aktionen zur Vorbereitung, Beurteilung, Begleitung und Bewertung der im Rahmen dieses EPPD geplanten oder laufenden Interventionen vorgesehen. Diese Maßnahmen werden im Rahmen des Begleitausschusses durchgeführt.

### **Information und Publizität**

Es gelten die Bestimmungen der Entscheidung Nr. 94/342 EWG vom 31. 05. 94<sup>5</sup> (über die von den Mitgliedstaaten durchzuführen Informations- und Publizitätsmaßnahmen im Zusammenhang mit den Interventionen der Strukturfonds und des FIAF.

## **5.2. Vereinbarkeit mit den Gemeinschaftspolitiken**

Gemäß Artikel 7 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 müssen Aktionen, die Gegenstand einer Finanzierung durch die Strukturfonds oder durch das FIAF sind, den Verträgen und den auf-

1 ABl. Nr. L 158 vom 18. 6. 1994, S 39

2 Es handelt sich um den in der Kommissionsentscheidung betreffend des EPPD in konstanten Preisen ausgedrückten Gesamtbetrag des Gemeinschaftsbeitrags

3 Der revidierte Finanzierungsplan bildet, wie bei den Verhandlungen über die Verordnungen festgestellt, das „standardisierte Dokument“

4 Eine Verweigerung der Bestätigung ist zu begründen

5 ABl. Nr. L 152 vom 18. 06. 94, S. 39



grund der Verträge erlassenen gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften sowie den Gemeinschaftspolitiken entsprechen. Diese Vereinbarkeit wird anlässlich der Prüfung der Finanzierungsanträge und während der Durchführung der Maßnahmen überprüft. In diesem Zusammenhang sind die nachstehenden Grundsätze zu beachten.

## Wettbewerbsregeln

**1.1.** Die gemeinschaftliche Kofinanzierung staatlicher Beihilferegungen für Unternehmen setzt die Genehmigung der Beihilfe durch die Kommission gemäß den Artikeln 92 und 93 des Vertrags voraus.

Nach Artikel 93 Absatz 3 des Vertrags teilen die Mitgliedstaaten der Kommission jede Einführung, Änderung oder Verlängerung staatlicher Beihilfen an Unternehmen mit.

Beihilfen, welche die von der Kommission im Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen an KMU<sup>6</sup> festgelegten „de minimis“-Bedingungen erfüllen, müssen dagegen nicht angemeldet werden und bedürfen von daher auch keiner vorherigen Genehmigung. Für diese Beihilfen gelten die im Schreiben der Kommission an die Mitgliedstaaten vom 23. März 1993 festgelegten Durchführungsbestimmungen.

**1.2.** Für Beihilfen in bestimmten Industriezweigen besteht überdies gemäß den folgenden Gemeinschaftsbestimmungen eine spezifische Anmeldepflicht:

- Stahl (NACE 221)  
EGKS-Vertrag insbesondere die Entscheidung 91/3855/EGKS
- Stahl (NACE 222)  
Entscheidung der Kommission 88/C 320/03
- Schiffbau (NACE 361.1–2)  
Richtlinie des Rates 93/115/EWG
- Kunstfaserindustrie  
Entscheidung der Kommission (NACE 260) 92/C 346/02
- Kfz-Industrie (NACE 351)  
Entscheidung der Kommission 89/C 123/03, verlängert durch die Entscheidung der Kommission 93/C 36/17

## Vergabe öffentlicher Aufträge

**2.1.** Aus den Strukturfonds oder dem FIAF kofinanzierte Aktionen und Maßnahmen werden unter Beachtung der Gemeinschaftspolitik und der Gemeinschaftsrichtlinien für die Auftragsvergabe durchgeführt.

**2.2.** Nach Artikel 25 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 müssen die gemäß diesen Richtlinien zur Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften bestimmten Mitteilungen genaue Angaben über die Projekte enthalten, für die ein Gemeinschaftsbeitrag beantragt oder beschlossen wurde.

**2.3.** Zuschußanträge für Großprojekte im Sinne von Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 müssen ein vollständiges Ver-

zeichnis der bereits vergebenen Aufträge sowie die dazugehörigen Vergabevermerke enthalten, sofern diese in den Richtlinien über öffentliche Aufträge vorgesehen sind. Eine aktualisierte Fassung dieser Informationen wird der Kommission zusammen mit dem Antrag auf Zahlung des Saldos für zwischenzeitlich vergebene Aufträge übermittelt.

Bei sonstigen Projekten, insbesondere Projekten im Rahmen Operationeller Programme und im Zusammenhang mit Bauwerken<sup>7</sup>, deren Gesamtkosten die Obergrenzen gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 überschreiten, werden die Vergabevermerke über sämtliche vergebenen Aufträge, sofern diese in den Richtlinien über öffentliche Aufträge vorgesehen sind, dem Begleitausschuß zur Verfügung gestellt und der Kommission auf Anfrage übermittelt.

## Umweltschutz

**3.1.** Für aus den Strukturfonds oder dem FIAF kofinanzierte Aktionen und Maßnahmen gelten die Grundsätze und Ziele einer dauerhaften und umweltgerechten Entwicklung, wie sie in der Entscheidung des Rates vom 1. Februar 1993 über ein „Gemeinschaftsprogramm für Umweltpolitik und Maßnahmen im Hinblick auf eine dauerhafte und umweltgerechte Entwicklung“ niedergelegt sind<sup>8</sup>. Außerdem sind die gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften für den Umweltbereich zu beachten. Der Verwirklichung der in diesen Rechtsvorschriften festgelegten Ziele ist – soweit für die angestrebte Regionalentwicklung relevant – Priorität einzuräumen.

**3.2.** Bei Programmen und ähnlichen Interventionen (Globalzuschüsse oder Beihilferegungen), von denen erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind, übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission gemäß Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 zusammen mit dem Antrag auf Beteiligung alle geeigneten Informationen, die ihr die Beurteilung der Umweltauswirkungen ermöglichen.

Bei Großprojekten im Sinne von Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 ist dem Antrag auf Beteiligung ein Fragebogen für die Umweltverträglichkeitsprüfung des betreffenden Projekts gemäß der Richtlinie 85/337/EWG<sup>9</sup> beizufügen. Gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 4254/88 ist dieser Fragebogen den an die Kommission geschickten Auskünften über Großprojekte beizufügen, die Gegenstand eines eingereichten Beihilfeantrags aus dem EFRE im Rahmen eines operationellen Programms sind.

## Chancengleichheit für Männer und Frauen

Die aus den Strukturfonds und dem FIAF kofinanzierten Aktionen und Maßnahmen müssen mit der Gemeinschaftspolitik und -rechtslegung in bezug auf die Chancengleichheit für Männer und Frauen im Einklang stehen bzw. dazu beitragen. Insbesondere ist der Bedarf an Einrichtungen und Ausbildungsmaßnahmen zu berücksichtigen, welche die Wiedereingliederung von erziehenden Personen in den Arbeitsmarkt erleichtern sollen.



## Sonstige Gemeinschaftspolitiken

Die aus den Strukturfonds und dem FIAF kofinanzierten Aktionen und Maßnahmen müssen mit allen übrigen in den Verträgen vorgesehenen Gemeinschaftspolitiken im Einklang stehen. Es handelt sich dabei insbesondere um die Schaffung eines Raumes ohne Binnengrenzen, die gemeinsame Landwirtschaftspolitik in allen ihren Bereichen einschließlich der unter den Punkten 1b und 2 im Anhang der Entscheidung 94/174/EG<sup>10</sup> der Kommission aufgeführten Ausschlüsse, die gemeinsame Fischereipolitik in allen ihren Bereichen, zusammen mit den Interventionsbestimmungen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3699/93 des Rates, die Sozialpolitik, die Industriepolitik, ferner um die Politikbereiche Energie, Verkehr, Telekommunikation und Informationstechnologie, Transeuropäische Netze sowie Forschung und Entwicklung.

## Allgemeine Bestimmungen

Für die Durchführung von Gemeinschaftsinterventionen treffen die Mitgliedstaaten alle geeigneten allgemeinen oder besonderen Maßnahmen, um den sich aus den Verträgen oder den gemeinschaftlichen Rechtsakten ergebenden Verpflichtungen nachzukommen.

Die Kommission überwacht ihrerseits die Einhaltung der gemäß den Verträgen erlassenen gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften. Die Mitgliedstaaten erleichtern der Kommission diese Aufgabe. Sie beschaffen hierzu auf Antrag alle sachdienlichen Informationen.

Ist die Kommission der Ansicht, daß bei einer bestimmten Aktion oder Maßnahme die Auszahlung eines gemeinschaftlichen Beitrags nicht gerechtfertigt ist, so nimmt sie gemäß Artikel 23, 1, 3. Spiegelstrich und 24 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 im Rahmen der Partnerschaft eine angemessene Prüfung des Falls vor und fordert insbesondere den Mitgliedstaat oder die von diesem für die Durchführung der Intervention benannten Behörden auf, sich innerhalb einer bestimmten Frist dazu zu äußern.

Wird durch diese Untersuchung bestätigt, daß eine Unregelmäßigkeit vorliegt, so kann die Kommission ein Vertragsverletzungsverfahren gemäß Artikel 169 des Vertrags einleiten. Danach (Abgang des Fristsetzungsschreibens), setzt die Kommission die für das strittige Projekt gewährte Gemeinschaftsbeteiligung aus.

## Besondere Bestimmungen für den EAGFL Abt. Ausrichtung

I. Aktionen, Maßnahmen und Vorhaben, die sich zur Finanzierung durch die Kommission entsprechend den nachfolgenden Verordnungen eignen, sind im Rahmen von 5b unter folgenden Bedingungen förderfähig.

### 1. Einzelbetriebliche Investitionen

Beihilfen zu einzelbetrieblichen Investitionen in den landwirtschaftlichen Betrieben müssen den Bestimmungen des Artikels 12 der VO (EWG) 2328/91 entsprechen.

Für Investitionen mit gemeinschaftlichem Ansatz (gebietlich oder in Form von gemeinschaftlichen Investitionen, oder eines loka-

len Ansatzes oder in Form einer Produktionsschiene), wie zwischen Antragsteller und Dienststelle abgestimmt, kann der Beteiligungssatz der öffentlichen Beihilfen bis zu 50% betragen.

Voraussetzung dafür ist, daß die Auflagen gemäß Art. 12§ 4 und 5 beachtet werden. Für andere Beihilfen gilt Art. 12 der VO 2328/91.

Landwirte, welche Beihilfen für die Lagerung von Flüssigmist und Gülle bekommen, müssen die notwendige Fläche nachweisen. Diese dient dazu, eine Düngung entsprechend den Erfordernissen zum Schutze der Umwelt zu gewährleisten.

## 2. Maßnahmen im Bereich der Verarbeitung und Vermarktung

In diesem Bereich sind Maßnahmen nur nach Ziel 5 b förderbar, wenn sie im Rahmen einer Produktionsschiene ablaufen oder wenn es sich um sogenannte „Nischenprodukte“ handelt, Produkte, die nur in beschränkter Anzahl produziert werden und in einem speziellen Marktsegment vorkommen, (oftmals unter dem Synonym „Qualität“ bezüglich Marke, Aufmachung, Bezeichnung, usw) oder um landwirtschaftliche Produkte, deren besondere Qualität nachgewiesen ist. Die geförderten Investitionen müssen allen Bestimmungen der VO 866/90 und den dazugehörigen Auswahlkriterien entsprechen. Sie müssen auch mit den in den Plänen (EPPD) gemäß derselben VO festgelegten Kriterien vereinbar sein.

II. Beihilfen für forstliche Maßnahmen der Landwirte (VO 2080/92) und für landwirtschaftliche Produktionsmethoden, welche zum Schutz der Umwelt beitragen (VO 2078/92).

Maßnahmen zur Extensivierung der Landwirtschaft, forstliche Maßnahmen der Landwirtschaft und solche Maßnahmen, die sich durch ihre positiven Auswirkungen auf die Umwelt zur Kofinanzierung eignen, werden durch den EAGFL-Ausrichtung im Rahmen eines Ziel 5b-Programmes nur dann kofinanziert, wenn sie nicht im Rahmen der nach VO 2078/92 und 2080/92 vorgelegten Programme bereits kofinanziert werden.

## 5.3. Vorschriften für die finanzielle Abwicklung der Interventionen

1. Die Kommission und die Mitgliedstaaten sind übereingekommen, die Artikel 19 bis 24 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 des Rates,<sup>11</sup> geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 2082/93<sup>12</sup> gemeinsam mit den für die Durchführung der Interventionen zuständigen Behörden wie folgt anzuwenden.

6 ABl. Nr. C 213 vom 19. 8. 1992.

7 Ein „Bauwerk“ ist das Ergebnis einer Gesamtheit von Hoch- oder Tiefbauarbeiten, das seinem Wesen nach eine wirtschaftliche oder technische Funktion erfüllen soll.

8 ABl. Nr. C 138 vom 17.5.93

9 ABl. Nr. L 175 vom 5.7.1985

10 ABl. Nr. L 79 vom 23.03.94

11 ABl. Nr. L 374 vom 31.12.1988, S. 1

12 ABl. Nr. 193 vom 31.7.1993, S. 20



**2.** Der Mitgliedstaat verpflichtet sich, dafür zu sorgen, daß bei den von den Strukturfonds und dem FIAF mitfinanzierten Maßnahmen alle von der zur Bescheinigung der Ausgaben ermächtigten Behörde bezeichneten Stellen, die an der Verwaltung und Durchführung dieser Maßnahmen beteiligt sind, entweder selbst getrennt Buch führen, oder daß alle Transaktionen in einer kodifizierten gemeinsamen Buchführung erfaßt werden, die (gemäß Ziffer 21) einen detaillierten, synoptischen Überblick über sämtliche mit den Gemeinschaftsinterventionen zusammenhängenden Transaktionen ermöglichen, um der Gemeinschaft und den nationalen Kontrollinstanzen die Überprüfung der Ausgaben zu erleichtern.

**3.** Bei Prüfungen vor Ort muß das Buchführungssystem anhand überprüfbarer Belege folgende Angaben liefern können:

- genaue Ausgabenaufstellungen, wobei für jeden Endbegünstigten die Angaben aus der Begleitung jeder kofinanzierten Aktion unter Angabe der Höhe der getätigten Auszahlungen (in Landeswährung) zu machen sind und für jeden Beleg das Datum des Eingangs und der Zahlung anzugeben ist;
- Übersichten zu den Ausgaben für die Gesamtheit der kofinanzierten Aktionen.

### **Die Begriffe „rechtliche und finanzielle Verpflichtung auf nationaler Ebene“, „tatsächlich getätigte Ausgaben“ und „Endbegünstigte“**

**4.** Bei den „rechtlich bindenden Vereinbarungen“ und den „erforderlichen Mittelbindungen“ handelt es sich um die Entscheidungen der Endbegünstigten zur Durchführung der förderfähigen Maßnahmen und die Bereitstellung der entsprechenden öffentlichen Mittel. Bei diesen Definitionen sind die besonderen Merkmale des verfassungsmäßigen Aufbaus und der Verwaltungsverfahren im Mitgliedstaat sowie die Art der Maßnahmen zu berücksichtigen.

**5.** Die „tatsächlich getätigten Ausgaben“ müssen die durch quittierte Rechnungen oder gleichwertige Buchungsbelege für die vom Endbegünstigten getätigten Zahlungen nach den Bedingungen unter Ziffern 13, 14 und 20 belegt werden.

Artikel 17 Absatz 2 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 sieht vor, daß die finanzielle Beteiligung der Fonds im Verhältnis zu den zuschußfähigen Gesamtkosten oder im Verhältnis zu den öffentlichen oder gleichgestellten zuschußfähigen Ausgaben festgesetzt wird. In den Finanzierungsplänen der Interventionen ist die jeweils gewählte Option angegeben.

**6.** Die „Endbegünstigten“ sind:

- die Stellen und öffentlichen oder privaten Unternehmen, die die Arbeiten in Auftrag geben (Bauherren),
- bei den Beihilferegelungen und der Gewährung von Beihilfen durch von den Mitgliedstaaten bezeichnete Stellen, die Stellen, die die Beihilfen gewähren.

Die genannten Stellen sammeln die Unterlagen für die finanziellen Informationen (Aufstellung quittierter Rechnungen oder gleichwertiger Buchungsbelege).

**7.** Artikel 21 Absatz 3 zweiter Unterabsatz der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 sieht vor, daß die Zahlungen an die Endbegünstigten zu leisten sind, ohne daß irgendein Abzug oder Einbehalt den Finanzhilfebetrag verringern darf, auf den sie Anspruch haben. Absatz 5 des gleichen Artikels sieht vor, daß die Mitgliedstaaten den Endbegünstigten die Vorschüsse und Zahlungen so rasch wie möglich und in der Regel nicht später als drei Monate nach Eingang der Mittel beim Mitgliedstaat auszahlen müssen, sofern die Anträge der Begünstigten die für die Auszahlung erforderlichen Bedingungen erfüllen.

### **Mittelbindungs- und Zahlungsmechanismen der Gemeinschaft**

**8.** Die anfänglichen sowie die nachfolgenden Mittelbindungen basieren auf dem Finanzierungsplan und erfolgen in der Regel in Jahrestanchen, ausgenommen Maßnahmen mit einer Laufzeit unter zwei Jahren oder wenn der Gemeinschaftsbeitrag 40 Mio. ECU nicht übersteigt.

**9.** Die Mittelbindung für die erste Jahrestranche erfolgt zum Zeitpunkt der Verabschiedung der Entscheidung durch die Kommission über die Intervention.

**10.** Die nachfolgenden Mittelbindungen erfolgen entsprechend den Fortschritten nach Maßgabe der Ausgaben in der Durchführung der Intervention. Grundsätzlich erfolgen sie, wenn der Mitgliedstaat der Kommission folgende von den Endbegünstigten tatsächlich getätigten Ausgaben bescheinigt :

- mindestens 40 v.H. der insgesamt veranschlagten förderfähigen Gesamtausgaben oder -kosten (nach Angabe im Finanzierungsplan) im Rahmen der Mittelbindung der vorhergehenden Tranche und programmgemäßer Fortschritt in der Durchführung der Interventionsform;
- mindestens 80 v.H. der förderfähigen Gesamtausgaben oder -kosten im Rahmen der vorletzten Mittelbindung;
- 100 v.H. der insgesamt förderfähigen Gesamtausgaben oder -kosten im Zusammenhang mit der (den) Tranche(n) vor der letzten Mittelbindung, die ihrerseits inzwischen abgeschlossen sein müssen.

**11.** Im Anschluß an eine Änderung des Finanzierungsplans können weitere Mittelbindungen zusätzlich zu einer bereits gebundenen Jahrestranche vorgenommen werden; zusätzliche Vorschüsse in bezug auf diese zusätzlichen Mittelbindungen können nur auf Antrag des Mitgliedstaates gezahlt werden.

**12.** Unter Berücksichtigung der verfügbaren Haushaltsmittel werden die Mittelbindungen für eine bestimmte Jahrestranche des Gemeinschaftsbeitrages für eine Intervention vorgenommen, wenn



die Bedingungen unter den Ziffern 9 und 10 erfüllt sind, und zwar unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Fälligkeit. Demzufolge kann im Verlauf eines Jahres die Mittelbindung einer Jahrestranche für ein abgelaufenes oder ein Folgejahr vorgenommen werden.

**13.** Für jede Mittelbindung kann ein erster Vorschuß bis zu 50% der Mittelbindung gewährt werden. Außer für die erste Mittelbindung wird der Vorschuß nur dann gezahlt, wenn der Mitgliedstaat nachweist, daß mindestens 60 v.H. bzw. 100 v.H. der insgesamt förderbaren Kosten aus der letzten bzw. vorletzten Tranche, wie im Finanzierungsplan angegeben, von den Endbegünstigten ausgegeben worden sind. In diesem Stadium kann der Nachweis der tatsächlich getätigten Ausgaben auf zweckdienliche Angaben gestützt werden, die sich aus dem Begleitsystem der Intervention herleiten. Der Mitgliedstaat muß außerdem bescheinigen, daß die Aktion der programmgemäß verläuft.

**14.** Ein zweiter Vorschuß, der so berechnet wird, daß die Summe beider Vorschüsse 80 v.H. der entsprechenden Mittelbindung nicht übersteigt, kann gezahlt werden, wenn der Mitgliedstaat bescheinigt, daß mindestens die Hälfte des ersten Vorschusses (d.h. mindestens 25 v.H. der gesamten Mittelbindung, sofern der erste Vorschuß 50 v.H. der Mittelbindung betragen hat) von den Endbegünstigten ausgegeben wurde und daß die materielle Durchführung der Intervention programmgemäß verläuft. Der Nachweis über die tatsächlich getätigten Ausgaben ist wie unter den in Ziffer 13 beschriebenen Bedingungen zu erbringen.

Jedoch kann die Kommission in begründeten Ausnahmefällen unter Berücksichtigung besonderer Schwierigkeiten auf Antrag des Mitgliedstaates genehmigen, daß die bescheinigten Ausgaben sich auf die Zahlungen an die Endbegünstigten beziehen (insbesondere, wenn es sich um Aktionen handelt, die von autonomen Einrichtungen durchgeführt werden).

**15.** Bei einer einmaligen Mittelbindung gemäß Artikel 20 Absatz 3 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 kann der erste Vorschuß höchstens 50 v.H. betragen, wenn die Vorschätzungen für die Verwirklichung darauf schließen lassen, daß mindestens 50 v.H. der voraussichtlich förderfähigen Ausgaben in den ersten beiden Jahren der Durchführung erfolgen werden. Andernfalls beläuft sich der erste Vorschuß auf höchstens 30 v.H. Der zweite Vorschuß wird entsprechend Artikel 21 Absatz 3 der genannten Verordnung berechnet.

**16.** Wenn bei einer Änderung des Finanzierungsplans einer Intervention die bereits erfolgten Mittelbindungen und/oder Zahlungen der Gemeinschaft die in dem geänderten Finanzierungsplan aufgeführten Beträge übersteigen, nimmt die Kommission bei der ersten Auszahlungsanordnung (Mittelbindung oder Zahlung) nach dieser Änderung eine Anpassung vor, um den zuviel gebundenen oder gezahlten Betrag zu berücksichtigen<sup>13</sup>. Wenn die Änderung Anspruch auf weitere Zahlungen zusätzlich zu den im Rahmen der vorhergehenden Tranchen bereits erfolgten Zahlungen gibt, so muß

der Mitgliedstaat einen zusätzlichen Zahlungsantrag stellen (siehe Ziffer 11). Die Kommission nimmt die finanzielle Abwicklung gemäß den im geltenden, vom Begleitausschuß oder der Kommission geänderten Finanzierungsplan aufgeführten Jahrestanchen vor.

**17.** Im Falle einer Änderung des Finanzierungsplans, die eine sehr starke Konzentration der vorgesehenen Ausgaben auf eine Tranche vorsieht, übersteigt der erste, im Rahmen der genannten Tranche zu zahlende Vorschuß im allgemeinen nicht 30 v.H. des Gesamtbetrages dieser Tranche.

**18.** Bei Änderungen des Finanzierungsplans, die über die Befugnisse der Begleitausschüsse hinausgehen, müssen die in dem geänderten Finanzplan unter den vorhergehenden Jahren aufgeführten Beträge den in diesen Jahren tatsächlich getätigten Ausgaben entsprechen, wie sie in den Bescheinigungen und den Jahresberichten über die Durchführung aufgeführt oder aufzuführen sind.

**19.** Der Abschluß einer Jahrestranche (die Vorlage der Ausgaben für die Zahlung des Restbetrags) kann erfolgen:

- entweder systematisch am 31.12. des betreffenden Jahres, was bedeutet, daß eine Überprüfung des Finanzierungsplans mit einer Anpassung vorgenommen wird, wenn die tatsächlich getätigten Ausgaben im betreffenden Jahr nicht mit den programmierten Ausgaben übereinstimmen (diese Möglichkeit kommt beim ESF zur Anwendung);

- oder wenn die tatsächlich getätigten Ausgaben für die betreffende Tranche den im Finanzierungsplan angegebenen Betrag – unabhängig vom Zeitpunkt – erreichen; dies bedeutet, daß es generell kein Zusammenfallen geben kann zwischen dem Haushaltsjahr und dem Zeitraum, während dem die im betreffenden Haushaltsjahr vorgesehenen Ausgaben tatsächlich beglichen wurden (diese Option kommt beim EFRE und beim EAGFL zur Anwendung).

**20.** Die Auszahlung des Restbetrages im Rahmen einer jeden Mittelbindung wird von der Erfüllung aller nachstehenden Voraussetzungen abhängig gemacht:

- Stellung eines Antrags auf Auszahlung bei der Kommission durch den Mitgliedstaat oder die benannte Behörde innerhalb von sechs Monaten nach Ende des betreffenden Jahres bzw. nach dem materiellen Abschluß der betreffenden Maßnahme. Dieser Antrag ist auf der Grundlage der von den Endbegünstigten tatsächlich getätigten Ausgaben zu stellen;

- Vorlage bei der Kommission der in Artikel 25 Absatz 4 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 genannten Bericht-

<sup>13</sup> Im Falle der Aufhebung einer Mittelbindung, die durch teilweise oder vollständige Nicht-Ausführung der Aktionen, für die die Mittel gebunden wurden, notwendig wurde und die in späteren Haushaltsjahren als dem der Mittelbindung erfolgt, sind die Vorschriften von Artikel 7 Absatz 6 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften, zuletzt geändert durch die Verordnung (EURATOM, EGKS, EWG) Nr. 610/90 (ABl. Nr. L 70 vom 16. 3. 1990, anzuwenden)



te. Diese jährlichen Durchführungsberichte müssen ausreichende Informationen enthalten, um der Kommission die Möglichkeit zu geben, den Stand der Durchführung der mitfinanzierten Aktionen zu beurteilen. Außer in hinreichend begründeten Fällen müssen diese Berichte die Informationen über die tatsächlich getätigten Ausgaben enthalten, die mit der letzten Bescheinigung vor Übermittlung des Jahresberichts übereinstimmen müssen.

● Übermittlung seitens des Mitgliedstaats an die Kommission einer Bescheinigung, in der die im Auszahlungsantrag und in den Berichten enthaltenen Angaben bestätigt werden.

### **Ausgabenerklärung und Zahlungsantrag**

**21.** Der Zeitpunkt, ab dem die Ausgaben förderfähig sind, ist in der Entscheidung über die Zuschußgewährung anzugeben.

Die zur Stützung jedes Zahlungsantrags vorzulegende Erklärung über den Stand der Ausgaben muß nach Jahren und nach Unterprogrammen oder Prioritätsachsen aufgeschlüsselt werden, wobei auch der kumulierte Stand der Ausgaben ersichtlich sein muß, so daß die Verbindung zwischen dem indikativen Finanzierungsplan und den tatsächlichen Ausgaben aufgezeigt wird. Die Ausgabenbescheinigungen müssen auf der Grundlage der detaillierten Ausgabenaufstellungen, wie unter Ziffer 3 definiert, erstellt worden sein.

**22.** Alle Auszahlungen der Kommission im Rahmen einer Zuschußgewährung werden vom Mitgliedstaat oder einer von diesem bezeichneten nationalen, regionalen oder lokalen Stelle im allgemeinen innerhalb von zwei Monaten ab dem Eingang eines zulässigen Antrags ausgezahlt. Ist der Antrag nicht zulässig, benachrichtigt die Kommission den Mitgliedstaat oder die benannte Behörde innerhalb der gleichen Frist.

**23.** Der Mitgliedstaat sorgt dafür, daß Zahlungsanträge und Ausgabemeldungen soweit möglich gleichmäßig über das Jahr verteilt werden.

### **Verwendung des Ecu und Umrechnungskurs, Indexierungsverfahren**

**24.** Nach Artikel 22 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 und gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1866/90 der Kommission vom 2. Juli 1990 über die Einzelheiten der Verwendung des Ecu beim Haushaltsvollzug für die Strukturfonds<sup>14</sup>, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 402/94<sup>15</sup>, lauten sämtliche Mittelbindungen und Zahlungen auf Ecu.

**25.** Gemäß Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1866/90, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 402/94, werden die Ausgabemeldungen in Landeswährung zu dem Kurs des Monats ihres Eingangs bei der Kommission umgerechnet.

**26.** Gemäß den Artikeln 2 und 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1866/90, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 402/94(5),

werden die Finanzierungspläne der Gemeinschaftlichen Förderkonzepte (GFK), der einzigen Programmplanungsdokumente (EPPD) und der Interventionen (einschließlich der Beiträge für Gemeinschaftsinitiativen) in Ecu erstellt und unterliegen vorbehaltlich nachstehender Bestimmungen keiner Indexierung.

**27.** Der Gesamtbeitrag der Gemeinschaft für die GFK, die EPPD und die Vorschläge für Gemeinschaftsinitiativen (GI) wird jährlich durch zusätzliche Mittel ergänzt, die sich aus der Indexierung der Strukturfondsbeiträge und die des FIAF ergeben. Grundlage ist die Verteilung nach Jahren des in Ecu ausgedrückten Gemeinschaftsbeitrags, die in den Entscheidungen der Kommission zur Genehmigung des GFK, der EPPD und den Entscheidungen über Vorschläge an die Mitgliedstaaten für Gemeinschaftsinitiativen festgelegt ist. Diese jährliche Verteilung – ausgedrückt in Preisen des Jahres, in dem die betreffende Entscheidung ergeht – ist so zu berechnen, daß sie mit der Progressivität der Mittelbindungen gemäß Anhang II der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 vereinbar ist. Zum Zweck der Indexierung muß diese Vereinbarkeit während der gesamten Laufzeit der GFK, EPPD und GI gewährleistet sein.

Überdies enthalten die obengenannten Entscheidungen der Kommission informationshalber die in den Finanzierungsplänen ursprünglich angesetzte Verteilung auf die einzelnen Fonds und das FIAF, wobei vorausgesetzt ist, daß diese Verteilung im Lichte etwaiger Umprogrammierungen nachträglich angepaßt werden kann.

**28.** Für die Indexierung gilt ein einziger Satz pro Jahr, und zwar derjenige, anhand dessen die Haushaltsmittel im Rahmen der jährlichen technischen Anpassung der finanziellen Vorausschau indexiert werden.

**29.** Die zusätzlichen Finanzmittel aufgrund der Indexierung der einzelnen Gemeinschaftlichen Förderkonzepte (GFK), der einzigen Programmplanungsdokumente (EPPD) und der Vorschläge an die Mitgliedstaaten für Gemeinschaftsinitiativen (GI) werden wie folgt gewonnen :

Spätestens zu Beginn eines jeden Jahres indexieren die Kommissionsdienststellen anhand des für das fragliche Jahr geltenden Indexierungssatzes die Jahresraten für dieses und die folgenden Jahre in der letzten indexierten Fassung der in den Entscheidungen der Kommission zur Genehmigung der GFK, EPPD bzw. in den Entscheidungen über Vorschläge für GI festgelegten jährlichen Verteilung nach Jahren des Gemeinschaftsbeitrags.

Die Differenz zwischen auf dieser Weise ermittelten Betrag und dem aus der vorherigen Indexierung resultierenden Betrag stellt die durch die vorliegende Indexierung gewonnenen zusätzlichen Mittel dar.

Dieses Verfahren läuft auf eine Pro-rata-Verteilung der sich aus der Indexierung der Beträge in Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 ergebenden zusätzlichen Mittel auf die Mitteleinrichtung der GFK, EPPD und der Vorschläge für GI hinaus.

**30.** Die durch die Indexierung der einzelnen GFK, EPPD und Vorschläge für GI gewonnenen zusätzlichen Mittel werden wie folgt eingesetzt:



● Der Begleitausschuß für das GFK, das EPPD oder die GI schlägt den Einsatz<sup>16</sup> der sich aus der Indexierung des GFK, EPPD oder des Vorschlags für eine GI ergebenden zusätzlichen Finanzmittel für die Aufstockung des Gemeinschaftsbeitrags für bestimmte laufende Interventionen und/oder für die Finanzierung neuer Maßnahmen vor.

Beim Einsatz dieser Mittel ist stets zu unterscheiden zwischen den Beträgen für das GFK/EPPD im engeren Sinne (Teil „nationale Maßnahmen“) und den Beträgen für Gemeinschaftsinitiativen.

● Auf der Grundlage dieses Vorschlags entscheidet die Kommission gemäß den geltenden Verfahren formell über die Gewährung zusätzlicher bzw. neuer Zuschüsse.

## Finanzkontrolle und Unregelmäßigkeiten

**31.** Entsprechend Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 können sowohl der Mitgliedstaat als auch die Kommission Kontrollen vornehmen, um sich zu vergewissern, daß die Mittel entsprechend den festgesetzten Zielen, den Verordnungsvorschriften und den Grundsätzen einer wirtschaftlichen Haushaltsführung ausgegeben werden. Die Kontrollen müssen der Kommission die Möglichkeit geben, sich zu vergewissern, daß alle im Rahmen der Interventionen angegebenen Ausgaben auch tatsächlich getätigt wurden, förderfähig, korrekt und vorschriftsmäßig waren. Der jeweilige Mitgliedstaat und die Kommission tauschen unverzüglich alle sachdienlichen Informationen über die Kontrollergebnisse aus entsprechend den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1681/94 der Kommission vom 11.7.1994<sup>17</sup> betreffend Unregelmäßigkeiten und Wiedereinziehung von im Rahmen der Finanzierung der Strukturpolitik zu Unrecht gezahlten Summen sowie die Einrichtung eines entsprechenden Informationssystems.

Der Mitgliedstaat hält der Kommission alle nationalen Prüfberichte zu den einzelnen Interventionen zur Verfügung.

**32.** Entsprechend Artikel 23 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 halten die durchführenden Behörden während eines Zeitraums von 3 Jahren nach der letzten Auszahlung für eine Interventionsform alle Belege über die im Rahmen einer Maßnahme erfolgten Ausgaben und Kontrollen für die Kommission bereit.

## Verhinderung und Aufklärung von Unregelmäßigkeiten, Kürzung, Aussetzung und Streichung der Beteiligung, Wiedereinziehung zu Unrecht gezahlter Beträge

**33.** Die Verordnung (UCLAF) Nr.1681/94 der Kommission vom 11. 07. 94 enthält die näheren Bestimmungen zu Artikel 23 Absatz 1 zweiter Gedankenstrich der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 4253/88.

**34.** Der Mitgliedstaat und die Endbegünstigten gewährleisten, daß die Gemeinschaftsmittel für die beabsichtigten Zwecke verwendet

werden. Wird eine Aktion oder eine Maßnahme so ausgeführt, daß die finanzielle Beteiligung ganz oder teilweise ungerechtfertigt erscheint, so kann die Kommission die Beihilfe verringern oder aussetzen und der Mitgliedstaat fordert demzufolge den fälligen Betrag gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1865/90 der Kommission vom 2. Juli 1990<sup>18</sup> über die Zahlung von Verzugszinsen bei verspäteter Rückzahlung von Strukturfondszuschüssen zurück. Die vom Mitgliedstaat gemäß Ziffer 22 benannte Behörde hat der Kommission die zu Unrecht gezahlten Beträge zurückzuzahlen. In strittigen Fällen nimmt die Kommission eine entsprechende Prüfung des Falles im Rahmen der Partnerschaft vor und fordert insbesondere den Mitgliedstaat oder die von ihm für die Durchführung der Aktion benannten Behörden auf, sich innerhalb von 2 Monaten dazu zu äußern. Die Bestimmungen der Verordnung der Kommission (EWG) Nr. 1681/94 finden Anwendung.

**35.** Tritt in der Durchführung einer Intervention eine erhebliche Verzögerung ein, so kann die Kommission im Einvernehmen im Rahmen des begleitenden Ausschusses eine Kürzung der Mittel in Betracht ziehen.

## Verfahren für den Abschluß der Intervention

**36.** Die Fristen für die Durchführung einer Intervention sind in den Entscheidungen über die Zuschußgewährung festgelegt. Diese Fristen gelten zum einen für die rechtlich bindenden Vereinbarungen und die Zuweisung der erforderlichen Mittel durch den Mitgliedstaat und zum anderen für den Abschluß der Zahlungen an die Endbegünstigten. Die Kommissionsdienststellen können diese Fristen auf Antrag des Mitgliedstaates um höchstens 1 Jahr verlängern. Dabei hat der Mitgliedstaat den Antrag frühzeitig vor Auslaufen der Frist zusammen mit Angaben, die diese Veränderung rechtfertigen, zu stellen. Wenn die beantragte Verlängerung ein Jahr überschreitet, ist eine förmliche Entscheidung der Kommission notwendig.

**37.** Alle nach Ablauf dieser auf die Zahlungen bezogenen und eventuell verlängerten Fristen getätigten Ausgaben kommen für eine Beteiligung der Strukturfonds nicht mehr in Betracht.

<sup>14</sup> ABl. Nr. L 170 vom 3.7.1990, S 36

<sup>15</sup> ABl. Nr. L 54 vom 25.2.1994

<sup>16</sup> Die durch die Indexierung gewonnenen zusätzlichen Mittel müssen nicht unbedingt für dasselbe Jahr eingesetzt werden. So ist es bei GFK oder EPPD mit einem relativ niedrigen Betrag möglich, diese Mittel anzusammeln und sie im letzten Jahr der Laufzeit des GFK oder des EPPG geschlossen einzusetzen

<sup>17</sup> ABl. Nr. 178 vom 12. 7. 1994, S 43

<sup>18</sup> ABl. Nr. L 170 vom 3. 7. 1990, S 35



# Förder- richtlinien

## Prioritätsachse I EAGFL-A

**A2** Richtlinien zur Förderung zwischenbetrieblicher Zusammenarbeit (Soziale Betriebshilfe, Maschinenringe), beschlossen von der NÖ Landesregierung am 4. 5. 1993

- Angewandt bei Prioritätsachse I EAGFL-A: Diversifizierung, Dienstleistung, Vermarktung

**A3** Richtlinien zur Förderung von Maschinen- und Geräteankäufen im Rahmen einer überbetrieblichen Zusammenarbeit, beschlossen von der NÖ Landesregierung am 9. 7. 1991

- Angewandt bei: Prioritätsachse I EAGFL-A: Diversifizierung, Dienstleistung, Vermarktung, Erneuerbare Energieträger

**A4** Sonderrichtlinie für die Förderung von Investitionen in der Landwirtschaft aus Bundesmitteln 1994, Zahl 25.075/01-II/94

- Angewandt bei: Prioritätsachse I EAGFL-A: Diversifizierung, Dienstleistung, Vermarktung, Gestaltungs- und Verbesserungsmaßnahmen in der Kulturlandschaft, Erneuerbare Energieträger, Forstwirtschaft, Landentwicklung und Erhaltung, Erneuerung und Entwicklung von Orten im ländlichen Raum (Dorferneuerung und Stadterneuerung); Qualifizierung, Beratung, Forschung, Technische Hilfe

**A5** Sonderrichtlinie für die Förderung von Sach- und Personalaufwand in der Landwirtschaft aus Bundesmitteln 1994, Zahl 25.075/02-II/94

- Angewandt bei: Prioritätsachse I EAGFL-A: Diversifizierung, Dienstleistung, Vermarktung, Erneuerbare Energieträger, Forstwirtschaft, Qualifizierung, Beratung, Forschung, Technische Hilfe

**A6** Richtlinien für die Förderung von Baugestaltungsmaßnahmen im landwirtschaftlichen Betrieben – beschlossen von der NÖ Landesregierung am 23. 2. 1993

- Angewandt bei: Prioritätsachse I EAGFL-A: Diversifizierung, Dienstleistung, Vermarktung

**A7** Richtlinien des NÖ Landschaftsfonds

- Angewandt bei: Prioritätsachse I EAGFL-A: Gestaltungs- und Verbesserungsmaßnahmen in der Kulturlandschaft, Landentwick-

lung und Erhaltung, Erneuerung und Entwicklung von Orten im ländlichen Raum (Dorferneuerung und Stadterneuerung)

**A8** Richtlinie für die Flurplanung

- Angewandt bei: Prioritätsachse I EAGFL-A: Gestaltungs- und Verbesserungsmaßnahmen in der Kulturlandschaft

**A8a** Richtlinien über die Förderung landschaftsgestaltender Maßnahmen bei Agrarischen Maßnahmen bei Agrarischen Operationen

**A9** Wasserbautenförderungsgesetz BGBl. 487 vom 28. 11. 1985

- Angewandt bei: Prioritätsachse I EAGFL-A: Gestaltungs- und Verbesserungsmaßnahmen in der Kulturlandschaft

**A10** Flurverfassungsgesetz 1951 (BGBl Nr. 103) in der Fassung BGBl. Nr. 903/1993

- Angewandt bei: Prioritätsachse I EAGFL-A: Gestaltungs- und Verbesserungsmaßnahmen in der Kulturlandschaft

**A11** Fluverfassungslandesgesetz 1975 LGBl. 6650-4 vom 28. 7. 1994

- Angewandt bei: Prioritätsachse I EAGFL-A: Gestaltungs- und Verbesserungsmaßnahmen in der Kulturlandschaft

**A12** ÖKO-Sonderaktion – Fernwärme, beschlossen von der NÖ Landesregierung am 3. 7. 1992

- Angewandt bei: Prioritätsachse I EAGFL-A: Erneuerbare Energieträger

**A13** Richtlinien für die Förderung von Alternativenergien, beschlossen von der NÖ Landesregierung am 31.3.1995

- Angewandt bei: Prioritätsachse I EAGFL-A: Erneuerbare Energieträger

**A14** Richtlinie gemäß § 145 FG 1975

- Angewandt bei: Prioritätsachse I EAGFL-A: Forstwirtschaft

**A15** Richtlinien und Durchführungsbestimmungen für die Förderung fortlicher Maßnahmen aus Bundesmitteln, Zahl 51.820/01-VA3/88

- Angewandt bei: Prioritätsachse I EAGFL-A: Forstwirtschaft

**A16** Spartenrichtlinien: Forstliche Förderung – Strukturverbesserung, Hochlagenaufforstung, Schutzwaldsanierung,

- Angewandt bei: Prioritätsachse I EAGFL-A: Forstwirtschaft

**A17** Forstliche Förderung – Erholungswirkung des Waldes, forstliche Aufklärung, Weiterbildung und Beratung (ident mit angeführter Bundesrichtlinie)

- Angewandt bei: Prioritätsachse I EAGFL-A: Forstwirtschaft

**A18** Forstliche Förderung – Forstschutzmaßnahmen (ident mit angeführter Bundesrichtlinie)

- Angewandt bei: Prioritätsachse I EAGFL-A: Forstwirtschaft



- A19** Forststraßenbau (ident mit angeführter Bundesrichtlinie)  
● Angewandt bei: Prioritätsachse I EAGFL-A: Forstwirtschaft

- A20** Förderungsaktion für die Eichenentmistlungsaktion  
● Angewandt bei: Prioritätsachse I EAGFL-A: Forstwirtschaft

- A21** Richtlinien für die Erhaltung, Erneuerung und Entwicklung von Orten im ländlichen Raum (Dorferneuerung) in der Fassung vom 11. Juli 1989  
● Angewandt bei: Prioritätsachse I EAGFL-A: Landentwicklung und Erhaltung, Erneuerung und Entwicklung von Orten im ländlichen Raum (Dorferneuerung und Stadterneuerung)

- A22** Richtlinien zur Entwicklung und Erneuerung von Städten in NÖ (noch nicht beschlossen)  
● Angewandt bei: Prioritätsachse I EAGFL-A: Landentwicklung und Erhaltung, Erneuerung und Entwicklung von Orten im ländlichen Raum (Dorferneuerung und Stadterneuerung)

- A23** Richtlinie für die Förderung des land- und forstwirtschaftlichen Forschungs- und Versuchswesens – beschlossenen von der NÖ Landesregierung am 9. Juli 1991  
● Angewandt bei: Prioritätsachse I EAGFL-A: Qualifizierung, Beratung, Forschung, Technische Hilfe

- A24** Richtlinien für die Förderung der Öffentlichkeitsinformation – beschlossenen von der NÖ Landesregierung am 9. Juli 1991  
● Angewandt bei: Prioritätsachse I EAGFL-A: Technische Hilfe

- A24a** Sonderrichtlinie für die Förderung von Maßnahmen des EAGFL-A – kofinanzierten Teiles der Ziel 5b-Programme (5b-Durchführungsrichtlinien) – Entwurf des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft

## **Prioritätsachse II EFRE**

- A25** Förderungsaktion für eigenständige Regionalentwicklung (F. E. R.)  
● Angewandt bei: Prioritätsachse II EFRE: Aufbau regionaler Organisationsstrukturen
- A26** Gesetz zur Förderung der Regionalisierung in NÖ vom 10. 7. 1986  
● Angewandt bei: Prioritätsachse II EFRE: Sektorübergreifende Regionalberatung

- A27** Regionalisierungsrichtlinien des Landes NÖ (Landesgesetz vom 10. 7. 1986)  
● Angewandt bei: Prioritätsachse II EFRE: Sektorübergreifende Regionalprojekte im ländlichen Raum

- A28** Förderungsrichtlinie der NÖ Grenzlandförderungsgesellschaft mbH (3. 6. 1976)

- Angewandt bei: Prioritätsachse II EFRE: Sektorübergreifende Regionalprojekte im ländlichen Raum

- A29** Richtlinien zur Förderung von industriell-gewerblichen Infrastrukturprojekten (regionale Infrastrukturförderung RIF)  
● Angewandt bei: Prioritätsachse II EFRE: Sektorübergreifende Regionalprojekte im ländlichen Raum

- A30** Programm zur Unterstützung des Ausbaues von Anschlußbahnen  
● Angewandt bei: Prioritätsachse II EFRE: Sektorübergreifende Regionalprojekte im ländlichen Raum

- A31** ERP-Kredite für die Tourismuswirtschaft  
● Angewandt bei: Prioritätsachse II EFRE: Sektorübergreifende Regionalprojekte im ländlichen Raum

- A32** ERP-Infrastrukturprogramm  
● Angewandt bei: Prioritätsachse II EFRE: Sektorübergreifende Regionalprojekte im ländlichen Raum

- A33** Richtlinien für die Förderung kleinregionaler Entwicklungskonzepte  
● Angewandt bei: Prioritätsachse II EFRE: Technische Hilfe, Studien, Programm-Management

- A34** Allgemeine Förderungsbestimmungen des NÖ Wirtschaftsförderungs- und Strukturverbesserungsfonds (Beschluß der NÖ Landesregierung vom 13.12.1994)  
● Angewandt bei: Prioritätsachse II EFRE: Investitionsförderung insbesondere für KMU sowie Förderung der Unternehmensneugründung und -ansiedlung; Förderung der Innovation und Technologie

- A35** Richtlinien für die Landesinvestitionsförderung/Zinszuschuß (Beschluß der NÖ Landesregierung vom 13. 12. 1994)  
● Angewandt bei: Prioritätsachse II EFRE: Investitionsförderung insbesondere für KMU sowie Förderung der Unternehmensneugründung und -ansiedlung

- A36** Richtlinien für die Landes-Betriebsansiedlungsaktion (Beschluß der NÖ Landesregierung vom 13. 12. 1994)  
● Angewandt bei: Prioritätsachse II EFRE: Investitionsförderung insbesondere für KMU sowie Förderung der Unternehmensneugründung und -ansiedlung

- A37** Richtlinie für die regionale Innovationsprämie (Beschluß der NÖ Landesregierung vom 11. 5. 1993)  
● Angewandt bei: Prioritätsachse II EFRE: Investitionsförderung insbesondere für KMU sowie Förderung der Unternehmensneugründung und -ansiedlung

- A38** Richtlinien für ERP-Kredite für Industrie und Gewerbe-Regionalprogramm



- Angewandt bei: Prioritätsachse II EFRE: Investitionsförderung insbesondere für KMU sowie Förderung der Unternehmensneugründung und -ansiedlung

**A39** Richtlinien für die Gewährung von Förderungen nach dem Gewerbestrukturverbesserungsgesetz 1969 (durch die BÜRGES Fonds GesmbH)

- Angewandt bei: Prioritätsachse II EFRE: Investitionsförderung insbesondere für KMU sowie Förderung der Unternehmensneugründung und -ansiedlung; Tourismusentwicklung im ländlichen RAum/Investitionsförderung

**A40** Richtlinien für die Jungunternehmerfinanzierung (durch die BÜRGES Fonds GesmbH)

- Angewandt bei: Prioritätsachse II EFRE: Investitionsförderung insbesondere für KMU sowie Förderung der Unternehmensneugründung und -ansiedlung

**A41** Richtlinien für den Schwerpunkt Innovation, Technologie, Forschung und Entwicklung (Beschluß der NÖ Landesregierung vom 13. 12. 1994)

- Angewandt bei: Prioritätsachse II EFRE: Förderung der Innovation und Technologie

**A42** Kredite und Zuschüsse für industriell-gewerbliche Forschungs- und Entwicklungsprojekte durch den Forschungsförderungsfonds für die gewerbliche Wirtschaft

- Angewandt bei: Prioritätsachse II EFRE: Förderung der Innovation und Technologie

**A43** Richtlinien für die Gewährung von Förderungen gemäß Innovations- und Technologiefondsgesetz inclusive Forschungs- und Technologieschwerpunkte

- Angewandt bei: Prioritätsachse II EFRE: Förderung der Innovation und Technologie

**A44** Richtlinien über die Förderungsaktion des Landes NÖ für Umweltschutzanlagen

- Angewandt bei: Prioritätsachse II EFRE: Betriebliche Umweltschutzaktionen

**A45** Förderungsrichtlinien für betriebliche Umweltförderung (Österreichische Kommunalkredit)

- Angewandt bei: Prioritätsachse II EFRE: Betriebliche Umweltschutzaktionen

**A46** Vereinbarung über die Einrichtung einer „ökologischen Betriebsberatung“ vom 12. 5. 89

- Angewandt bei: Prioritätsachse II EFRE: Wirtschafts-, Innovations-, Ökologische Betriebs- und Jungunternehmerberatung

**A47** Beratungsrichtlinien des Wirtschaftsförderungsinstitutes ' 92

- Angewandt bei: Prioritätsachse II EFRE: Wirtschafts-, Innovations-, Ökologische Betriebs- und Jungunternehmerberatung

**A48** Wirtschaftskammergesetz § 61 vom 24.7.1946

- Angewandt bei: Prioritätsachse II EFRE: Wirtschafts-, Innovations-, Ökologische Betriebs- und Jungunternehmerberatung

**A49** GRUP Richtlinien sind in Ausarbeitung

- Angewandt bei: Prioritätsachse II EFRE: Wirtschafts-, Innovations-, Ökologische Betriebs- und Jungunternehmerberatung

**A50** NÖ Tourismusgesetz

- Angewandt bei: Prioritätsachse II EFRE: Tourismusentwicklung im ländlichen Raum/Investitionsförderung; Förderung der Tourismusentwicklung, Tourismusmarketing und touristische Software

**A51** Gesetz über den NÖ Wirtschaftsförderungs- und Strukturverbesserungsfonds und über den NÖ Fremdenverkehrsförderungsfonds

- Angewandt bei: Prioritätsachse II EFRE: Tourismusentwicklung im ländlichen Raum/Investitionsförderung; Förderung der Tourismusentwicklung, Tourismusmarketing und touristische Software

**A52** Pro Fremdverkehr (pro tourism)

Als bestehende Beihilfe von der ESA notifiziert

- Angewandt bei: Prioritätsachse II EFRE: Tourismusentwicklung im ländlichen Raum/Investitionsförderung

**A53** Sonderfälle im Fremdenverkehr (special tourism cases)

Als bestehende Beihilfe von der ESA notifiziert

- Angewandt bei: Prioritätsachse II EFRE: Tourismusentwicklung im ländlichen Raum/Investitionsförderung

**A54** ERP-Verstärkungsaktion (ERP-enhancement programme of Lower Austria)

Als bestehende Beihilfe von der ESA notifiziert

- Angewandt bei: Prioritätsachse II EFRE: Tourismusentwicklung im ländlichen Raum/Investitionsförderung

**A55** NÖ Beteiligungsmodell – Beteiligungen in der Tourismuswirtschaft (Lower Austrian Participation Model – participation in the tourism industry)

- Angewandt bei: Prioritätsachse II EFRE: Tourismusentwicklung im ländlichen Raum/Investitionsförderung

**A56** Tourismus Infrastrukturförderung des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten

- Angewandt bei: Prioritätsachse II EFRE: Tourismusentwicklung im ländlichen Raum/Investitionsförderung

**A57** Top-Tourismus Förderungsaktion des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten

- Angewandt bei: Prioritätsachse II EFRE: Tourismusentwicklung im ländlichen Raum/Investitionsförderung



**A58** Tourismus Software-Förderung

- Angewandt bei: Prioritätsachse II EFRE: Tourismusmarketing und touristische Software

**Prioritätsachse II EFRE**

**A59** Arbeitsmarktservicegesetz BGBl. Nr. 369/94

- Angewandt bei: Prioritätsachse III ESF: Förderung von Beschäftigungswachstum und -stabilität durch Erhöhung des Qualifikationsniveaus von Beschäftigten insbesondere in kleinen und mittleren Unternehmen, Qualifizierungs- und beschäftigungsorientierte Maßnahmen für Arbeitslose im ländlichen Raum; Innovative Qualifizierungsmaßnahmen im Tourismus, Förderung der regionalen Beschäftigung im Rahmen der Diversifizierung und Neuausrichtung des land- und forstwirtschaftlichen Sektors, Förderung der beruflichen Qualifizierung von Frauen in Problemgebieten, Technische Hilfe, Studien

**A60** NÖ Arbeitnehmerförderung

- Angewandt bei: Prioritätsachse III ESF: Förderung der beruflichen Qualifizierung von Frauen in Problemgebieten

**A61** NÖ Frauenförderung

- Angewandt bei: Prioritätsachse III ESF: Förderung der beruflichen Qualifizierung von Frauen in Problemgebieten



# Entscheidung der Kommission

vom 4. 12. 1995

## ARINCO N° 95AT06002

zur Genehmigung eines einheitlichen Programmplanungsdokumentes für die Strukturinterventionen der Gemeinschaft in den Ziel-5b-Gebieten des Landes Niederösterreich (Republik Österreich). (Nur die deutsche Fassung ist verbindlich), (95/12/4/EG)

### Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich der Koordinierung der Interventionen der verschiedenen Strukturfonds einerseits und zwischen diesen und den Interventionen der Europäischen Investitionsbank und der sonstigen vorhandenen Finanzinstrumente andererseits<sup>1</sup> zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3193/94,<sup>2</sup> und insbesondere auf Artikel 10 Absatz 1 letzter Unterabsatz, dieser Verordnung,

#### in Erwägung nachstehender Gründe:

Das Verfahren für die Planung der Strukturinterventionen im Rahmen von Ziel 5b ist in der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88<sup>3</sup> des Rates vom 24. Juni 1988 über Aufgaben und Effizienz der Strukturfonds und über die Koordinierung ihrer Interventionen untereinander sowie mit denen der Europäischen Investitionsbank und der anderen vorhandenen Finanzinstrumente, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3193/94<sup>4</sup> und insbesondere durch Artikel 11a Absatz 5, festgelegt. Gemäß Artikel 5 Absatz 2 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88, können die Mitgliedstaaten jedoch die erforderlichen Angaben für den Entwicklungsplan der ländlichen Gebiete gemäß dem vorgenannten Artikel 11a Absatz 5 und die erforderlichen Angaben gemäß Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 in einem einheitlichen Programmplanungsdokument vorlegen. Gemäß Artikel 10 Absatz 1 letzter Unterabsatz derselben Verordnung erlässt die Kommission in diesem Fall die Ein-

zelheiten gemäß Artikel 8 Absatz 3 und die Beteiligung der Fonds gemäß Artikel 14 Absatz 3 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 in einer einzigen Entscheidung zu diesem einheitlichen Programmplanungsdokument.

Die Regierung von Österreich hat der Kommission am 26. 04. 1995 gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88, ein einheitliches Programmplanungsdokument für das Land Niederösterreich vorgelegt. Dieses Dokument enthält die in Artikel 11a Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 sowie die in Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 vorgesehenen Angaben.

Das von diesem Mitgliedstaat vorgelegte einheitliche Programmplanungsdokument enthält unter anderem die Beschreibung der gewählten Schwerpunkte und die Anträge auf Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Ausrichtung des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und des Europäischen Sozialfonds (ESF).

Gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88, der entsprechend für die Erstellung des einheitlichen Programmplanungsdokuments gilt, wurde die Europäische Investitionsbank zur Erstellung des einheitlichen Programmplanungsdokuments hinzugezogen.

In Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1866/90 der Kommission vom 2. Juli 1990 über die Einzelheiten der Verwendung der ECU beim Haushaltsvollzug für die Strukturfonds<sup>5</sup> geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2745/94,<sup>6</sup> ist vorgesehen, daß die in den Ent-

Skartierungsvermerk:

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

EINGANGSSTÜCK Nr. 26649

K(95) 3173/2

Brüssel, den 04. XII 1995

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 04. XII. 1995

zur Genehmigung eines einheitlichen Programmplanungsdokumentes für die Strukturinterventionen der Gemeinschaft in den Ziel-5b-Gebieten des Landes Niederösterreich

N° ARINCO : 95.AT.06.002

K(95) 3173/2

BESKANZLERAMT  
SERVIZIO IV  
Coordinatore  
regionale  
agricoltura

Emp. 18. DEZ. 1995  
12.04.94/C



scheidungen der Kommission zur Genehmigung von einheitlichen Programmplanungsdokumenten für den gesamten Zeitraum beschlossenen Gemeinschaftsbeiträge und ihre Aufteilung nach Jahren in ECU zu Preisen des Jahres ausgedrückt werden, in dem die betreffende Entscheidung ergeht, und der Indexierung unterliegen. Diese Aufteilung der Mittel nach Jahren muß der Progression der Mittelbindungen gemäß Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 entsprechen. Für die Indexierung gilt ein einziger Satz pro Jahr, der demjenigen entspricht, anhand dessen die Haushaltsmittel jährlich im Rahmen der technischen Anpassung der finanziellen Vorausschau indexiert werden.

Das einheitliche Programmplanungsdokument wurde im Einvernehmen mit dem betreffenden Mitgliedstaat gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 ausgearbeitet.

Artikel 9 Absatz 3 der VO (EWG) Nr. 4253/88 sieht vor, daß der Mitgliedstaat der Kommission bei der Vorlage der Pläne die geeigneten finanziellen Angaben zur Verfügung stellt, damit das Zusätzlichkeitsprinzip überprüft werden kann. Die im Rahmen der Partnerschaft erfolgte Analyse der von den zuständigen Behörden der Republik Österreich übermittelten Angaben hat diese Überprüfung noch nicht für die gesamte Laufzeit des Programmes ermöglicht. Aus diesem Grunde erscheint es notwendig, die Zahlungen nach Auszahlung des in Artikel 21 Absatz 2 vorgesehenen ersten Vorschusses bis zu dem Zeitpunkt auszusetzen, an dem die Kommission die Einhaltung des Zusätzlichkeitsprinzip überprüft hat.

Einige in diesen Ziel-5b-Gebieten vorgesehene Maßnahmen sind mit der Kofinanzierung von bestehenden Beihilferegelungen, die der EFTA-(European Free Trade Association)-Überwachungsbehörde als bei Inkrafttreten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum bestehende Beihilferegelungen notifiziert wurden oder die von der EFTA-Überwachungsbehörde oder der Kommission seit dem 1. Januar 1994 genehmigt wurden, oder mit neuen oder geänderten, von der Kommission noch nicht genehmigten Beihilferegelungen verbunden. Die bestehenden Beihilferegelungen werden, soweit notwendig, mit den Bestimmungen der Artikel 92 und 93 des Vertrages in Einklang gebracht oder durch andere genehmigte Beihilferegelungen ersetzt.

Gemäß Artikel 1 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften,<sup>7</sup> zuletzt geändert durch die Verordnung (EURATOM, EGKS, EWG) Nr. 2730/94,<sup>8</sup> ist bei rechtlichen Verpflichtungen, die für Maßnahmen eingegangen worden sind, deren Durchführung sich über mehr als ein Haushaltsjahr erstreckt, ein Durchführungstermin festzulegen, der gegenüber dem Begünstigten zum Zeitpunkt der Beihilfegewährung in geeigneter Form zu bestimmen ist.

Gewisse Maßnahmen betreffen Investitionen in den landwirtschaftlichen Betrieben, Investitionen im Bereich der Ernährungswirtschaft sowie zur Extensivierung der Landwirtschaft, im Forstbereich und zum Schutze der Umwelt. Diese Maßnahmen sind wegen ihrer regionalen Spezifität dem Ziel 5b zuzurechnen.

Alle sonstigen Bedingungen für die Gewährung einer Beteiligung des EAGFL, Abteilung „Ausrichtung“, des EFRE und des ESF sind gemäß Artikel 14 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 erfüllt.

Diese Entscheidung entspricht der Stellungnahme des Ausschusses für die Entwicklung und Umstellung der Regionen und ergeht nach Stellungnahme des Ausschusses gemäß Artikel 124 des Vertrages.

## Hat folgende Entscheidung erlassen:

### Artikel 1

Das einheitliche Programmplanungsdokument für die Strukturinterventionen der Gemeinschaft in den Ziel-5b-Gebieten des Landes Niederösterreich für den Zeitraum vom 1. Januar 1995 bis 31. Dezember 1999 wird genehmigt.

### Artikel 2

Das einheitliche Programmplanungsdokument enthält die Angaben gemäß Artikel 11a Absatz 6 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88, und insbesondere folgende Schwerpunkte:

- a) Diversifizierung, Neuausrichtung und Anpassung der Agrarstrukturen und des Ländlichen Raumes, Umweltschutz und Bewahrung des natürlichen Erbes;
- b) Entwicklung und Diversifizierung der außerlandwirtschaftlichen Sektoren zur Verbesserung des Arbeitsplatzangebotes und zur Schaffung neuer Einkommensquellen;
- c) Entwicklung des Arbeitskraftpotentials, insbesondere im Bereich der Weiterbildung und durch Maßnahmen zur Beratung, beruflichen Orientierung und Neuorientierung, und den indikativen Finanzierungsplan mit Angabe der Beteiligung der Strukturfonds.

### Artikel 3

Zu Zwecken der Indexierung beträgt die jährliche Aufteilung der höchstmöglichen globalen Mittelzuweisung für die Beteiligung der Strukturfonds:

#### in ECU (zu Preisen 1995)

1995	21.180.000
1996	21.790.000
1997	22.330.000
1998	22.840.000
1999	23.460.000
<b>Insgesamt</b>	<b>111.600.000</b>

1 ABl. Nr. L 374 vom 31. 12. 1988, S. 1  
 2 ABl. Nr. L 337 vom 24. 12. 1994, S. 11  
 3 ABl. Nr. L 185 vom 15. 7. 1988, S. 9  
 4 ABl. Nr. L 337 vom 24. 12. 1994, S. 11  
 5 ABl. Nr. L 170 vom 3. 7. 1990, S. 36  
 6 ABl. Nr. L 290 vom 11. 11. 1994, S. 4  
 7 ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1  
 8 ABl. Nr. L 293 vom 12. 11. 1994, S. 7



Der finanzielle Beitrag wird nach Auszahlung des ersten Vorschusses gemäß Artikel 21 Absatz 2 der VO (EWG) Nr. 4253/88, bis zum Zeitpunkt, zu dem die Kommission die Einhaltung des Zusätzlichkeitsprinzips auf Grundlage entsprechender finanzieller Informationen des Mitgliedstaates überprüft hat, ausgesetzt.

#### Artikel 4

Die im Rahmen dieses einheitlichen Programmplanungsdokuments gewährte Beteiligung der Strukturfonds beträgt höchstens 111.600.000 ECU.

Die Modalitäten für die Gewährung der finanziellen Beteiligung, einschließlich der Beteiligung der Fonds an den einzelnen Schwerpunkten, die Bestandteil dieses einheitlichen Programmplanungsdokuments sind, gehen aus den allgemeinen Bestimmungen und aus den Finanzierungsplänen im Anhang zu dieser Entscheidung hervor.

#### Artikel 5

1. Der verfügbare Gesamtbetrag der Gemeinschaftsbeteiligung wird zwischen den Strukturfonds wie folgt aufgeteilt:

EAGFL (Abteilung „Ausrichtung“)	44.630.000 ECU
EFRE	46.720.000 ECU
ESF	20.250.000 ECU

2. Die Mittelbindung für die erste Jahrestranche beträgt:

EAGFL (Abteilung „Ausrichtung“)	8.470.000 ECU
EFRE	8.870.000 ECU
ESF	3.840.000 ECU

Die Mittelbindungen für die darauffolgenden Jahrestanchen werden sich auf den Finanzierungsplan des einheitlichen Programmplanungsdokuments und auf die bei der Durchführung erzielten Fortschritte stützen.

#### Artikel 6

1. Diese Entscheidung greift der Stellungnahme der Kommission zu den neuen oder bestehenden notifizierten oder nicht notifizierten Beihilferegelungen nicht vor, die zur Durchführung der Maßnahmen vorgesehen und Bestandteil des Einheitlichen Programmplanungsdokuments sind. Gemäß Artikel 92 und 93 des Vertrags sind die neuen oder geänderten Beihilferegelungen von der Kommission zu genehmigen, ausgenommen diejenigen, die der De-minimis-Regel, wie sie zur Zeit im Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen festgelegt ist,<sup>9</sup> entsprechen.

2. Die Gemeinschaftsbeteiligung an bestehenden Beihilferegelungen im Sinne des Artikels 172 Absatz 5 der Beitrittsakte wird vorbehaltlich möglicher Anpassungen oder Begrenzungen, die zu deren Übereinstimmung mit dem Vertrag erforderlich sind, gewährt.

3. Die Gewährung der Gemeinschaftsbeteiligung für die neuen oder geänderten Beihilferegelungen wird bis zu deren Genehmigung durch die Kommission ausgesetzt.

#### Artikel 7

Die Gemeinschaftsbeteiligung bezieht sich auf die Ausgaben für Maßnahmen im Rahmen dieses Einheitlichen Programmplanungsdokuments, für die in dem Mitgliedstaat verbindliche Vereinbarungen getroffen und die erforderlichen Mittel spätestens am 31. Dezember 1999 gebunden worden sind. Die Ausgaben für diese Maßnahmen werden bis zum 31. Dezember 2001 berücksichtigt.

#### Artikel 8

Das einheitliche Programmplanungsdokument ist in Übereinstimmung mit dem Gemeinschaftsrecht, insbesondere mit den Artikeln 6, 30, 48, 52 und 59 des EG-Vertrages und den Gemeinschaftsrichtlinien zur Koordinierung der Verfahren für die Auftragsvergabe durchzuführen.

#### Artikel 9

Diese Entscheidung ist an die Republik Österreich gerichtet.  
Brüssel, den 4. Dezember 1995


Für die Kommission  
Franz Fischler, Mitglied der Kommission

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Republik Österreich gerichtet.

Brüssel, den 04. XII. 1995

Für die Kommission  
Franz Fischler  
Mitglied der Kommission



BEGLAUBIGTE AUSFERTIGUNG  
Der Generalsekretär.

*[Handwritten Signature]*

D.F. WILLIAMSON

<sup>9</sup> ABl. Nr. C 213 vom 19. 8. 1992, S. 2







